

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

100. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder

	Vorbemerkung der Schriftleitung	3
Anne Lütkes	Begrüßungsansprache	3
Brigitte Zypries	Grußwort	5
Mathilde Diederich	Begrüßung der früheren und jetzigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter	7
Christoph Flügge	100. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder	9
Bernd Maelicke	100. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 15. - 17. September 2004 in Lübeck	10
Helga Einsele	Zum humanen und liberalen Strafvollzug	11
Heinz Müller-Dietz	Die Entwicklung des deutschen Strafvollzuges von 1951 bis 2004	13
Sylvia Casale	Der Strafvollzug im internationalen Vergleich	19
Bernd Künecke / Jörg Troike	Europaaktivitäten auf dem Gebiet des Justizvollzugs	21
Detlef Wenzel	Zwei Jahre Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen – eine Zwischenbilanz	23
Thomas Bongartz	Teilprivatisierung im Strafvollzug von Nordrhein-Westfalen	25
Helmut Geiter	Weg in die oder weg mit der Resozialisierung?	27
Yvonne Wilms	Kriminalprävention jetzt - oder: nach uns die Sünd-Flut?	34
Heinz Müller-Dietz	Strafvollzugsrecht als Ländersache?	38
	Aktuelle Informationen	41
	Aus der Rechtsprechung	50
Beschluss	des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. September 2004 - 3 Ws 61/04 - Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Unverhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung	50
Beschluss	des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 27. August 2004 - 3 Ws 845/04 - Voraussetzungen für die Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt	51
Beschluss	des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 5. April 2004 - 5 Ws 666/03 Vollz - Zu Begriff und Gestaltung des Aufnahmeverfahrens	52
Beschluss	des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 9. September 2004 - 3 Vollz (Ws) 47/04 - Zur Versagung eines Langzeitbesuchs wegen anhängigen Ermittlungsverfahren	54
Urteil	des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 2003 - VII R 24/02 - Zur Pfändbarkeit des Eigengeldguthabens des Strafgefangenen	57
Urteil	des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. November 2004 - III ZR 361/04 - Zur Entschädigung wegen menschenunwürdiger Unterbringung	59
	Buchbesprechungen	61

Autoren des Heftes

<i>Anne Lütkes</i>	Justizministerin, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, D-24103 Kiel
<i>Brigitte Zypries</i>	Bundesjustizministerin, Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, D-10117 Berlin
<i>Mathilde Diederich</i>	Staatssekretärin, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, D-24103 Kiel
<i>Christoph Flügge</i>	Staatssekretär, Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21-25, D-10825 Berlin
<i>Prof. Dr. Bernd Maelicke</i>	Abteilungsleiter für Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Gnadenwesen im Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, D-24103 Kiel
<i>Prof. Dr. Helga Einsele</i>	Fürstenbergerstr. 168, D-60323 Frankfurt
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Prof. Dr. Sylvia Casale</i>	Präsidentin des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Council of Europe, F-67075 Strasbourg-Cedes
<i>Bernd Künecke</i>	Sozialoberamtsrat, Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Salzburger Str. 24-25, D-10825 Berlin
<i>Jörg Troike</i>	Obersozialrat, Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Salzburger Str. 24-25, D-10825 Berlin
<i>Detlef Wenzel</i>	Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat für Öffentlichkeit und Medien, Sedanstraße 15, D-42275 Wuppertal
<i>Thomas Bongartz</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, Sozialer Dienst, Justizvollzugsanstalt Büren, Postfach 1240, D-33131 Büren
<i>Dr. Helmut Geiter</i>	Maßstab. Verein für eine soziale Zukunft e.V., Luxemburger Str. 190, D-50937 Köln (Sülz)
<i>Yvonne Wilms</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln
<i>Prof. Dr. Heinz Cornel</i>	Fehrbelliner Straße 22 b, D-14612 Falkensee
<i>Johannes Gebauer</i>	Oberstaatsanwalt, Amthausstr. 5, D-79761 Waldshut-Tiengen
<i>Stefanie Lendorff</i>	Rechtsreferendarin, z.Z. Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Aldinhofstr. 99-101, D-45883 Gelsenkirchen

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden																										
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weibächer, Tel. 0611/32 26 69																										
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																										
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Köpfer, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popena, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczke, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau																										
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de																										
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Telefon: 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax: - 411, E-Mail: druckerei@heimsheim.jva.bwl.de																										
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten; sie sind zu Händen der Schriftleitung erwünscht.																										
Erscheinungsweise	6 x jährlich																										
Bezugspreis	<table> <tr> <td>Einzelbestellerin/ Einzelbesteller</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Inland: Einzelbezug</td> <td>06,00 EUR</td> <td>Ausland: Einzelbezug</td> <td>06,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,00 EUR</td> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,50 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement Inland</td> <td>13,10 EUR</td> <td>Jahresabonnement Ausland</td> <td>13,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>Buchhandel Inland</td> <td>15,60 EUR</td> <td>Buchhandel Ausland</td> <td>16,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.</p>			Einzelbestellerin/ Einzelbesteller				Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):				Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR
Einzelbestellerin/ Einzelbesteller																											
Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR																								
Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR																								
Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):																											
Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR																								
Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR																								
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich																										
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)																										
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Fußer, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korddörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden																										
Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.																											
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.																											
Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.																											
Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.																											
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.																											

Vorbemerkung der Schriftleitung

Vom 15. bis 17. September 2004 fand in Lübeck die 100. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder statt. Aus diesem Anlass veranstaltete das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein als Gastgeber im Bürgerschaftssaal der Hansestadt eine Feierstunde, an der neben den Mitgliedern des Ausschusses und ehemaligen Leitern der Strafvollzugsabteilungen in den Justizressorts auch zahlreiche andere Vertreter des öffentlichen Lebens teilnahmen.

Die Schriftleitung hält es im Hinblick auf die Bedeutung des Strafvollzugausschusses der Länder für die Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland seit 1951 für geboten, die Redebeiträge der Jubiläumsveranstaltung sowie einer weiteren, mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Veranstaltung in der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zu dokumentieren.

Deshalb werden nachstehend die Redebeiträge in der Reihenfolge entsprechend dem Ablauf der beiden Veranstaltungen wiedergegeben. Dabei wird insoweit von der Vortragsform abgewichen, als die jeweils verwendeten Anreden weggelassen werden.

Begrüßungsansprache^{*)}

Anne Lütkes

Ich darf Sie ganz herzlich zu dieser Feierstunde anlässlich der 100. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder im Bürgerschaftssaal des Lübecker Rathauses begrüßen. Ich danke Ihnen allen, dass Sie dieser Einladung gefolgt sind und damit nicht nur die Arbeit dieses Ausschusses sondern auch die Entwicklung des Vollzuges in Deutschland seit den fünfziger Jahren würdigen.

Ich begrüße Frau Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries. Das Bundesjustizministerium ist ja dem Strafvollzugausschuss besonders verbunden. Die erste Tagung des Ausschusses hat am 22. Februar 1951 im Bundesjustizministerium in Bonn stattgefunden. Ministerialdirigent Dr. Rotberg hat die Teilnehmer im Namen des damaligen Bundesjustizministers seinerzeit begrüßt. Seitdem hat an den Sitzungen des Ausschusses jeweils ein Vertreter des Bundesjustizministeriums teilgenommen.

Insbesondere die Aufgabe des Ausschusses, als beratendes Organ bei den Vorbereitungen gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs mitzuwirken, konnte nur durch diese enge Kooperation mit dem Bundesjustizministerium im Rahmen des Ausschusses erfüllt werden.

Ich begrüße Herrn Bürgermeister Bernd Saxe, der ebenso wie Frau Zypries ein Grußwort zu uns sprechen wird. Herr Saxe, ich weiß, dass Sie auch aus Ihrer früheren beruflichen Tätigkeit dem Strafvollzug besonders verbunden sind – erst jüngst hatten wir beide Gelegenheit, die JVA zu besuchen, die sich seit 1909 hier in der Stadt Lübeck befindet. Ich darf Ihnen nicht nur dafür danken, dass sich über diese lange Zeit hinweg eine gute und intensive Kooperation mit der Stadt ergeben hat, sondern auch dafür, dass wir heute Gast in Ihrem beeindruckenden Bürgerschaftssaal sein dürfen und dass Sie uns anschließend zu einem kleinen Empfang einladen werden.

Ich begrüße Herrn Sektionschef Dr. Michael Neider als Vertreter des Bundesjustizministeriums von Österreich und Herrn Bundesanwalt Rainer Griesbaum als Vertreter des Generalbundesanwalts.

Ich begrüße die Spitzen der Justiz in Schleswig-Holstein: Frau Görres-Ohde, die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Herrn Erhard Rex, den Generalstaatsanwalt, einige Präsidenten von Landgerichten und einige Leitende Oberstaatsanwälte, die Leiter von verschiedenen Einrichtungen des Maßregelvollzuges, mit denen wir eng kooperieren, Vertreter von Verbänden und Fachorganisationen, die uns nahe stehen, jetzige und ehemalige Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen nicht nur aus Schleswig-Holstein sondern auch aus den norddeutschen Ländern, mit denen insbesondere die Kooperationsbeziehungen zunehmend verbessert werden. Vertreter von Verbänden und Trägern der Straffälligenhilfe aus Schleswig-Holstein und aus den angrenzenden Bundesländern, und last but not least natürlich auch die jetzigen und früheren Mitglieder des Strafvollzugausschusses der Länder.

Es war eine hervorragende Idee, zu den aktiven Vollzugsabteilungsleiterinnen und -abteilungsleitern auch die ehemaligen einzuladen – immerhin sind 18 dieser Einladung gefolgt.

^{*)} Rede der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie anlässlich der Feierstunde am 16.09.04 in Lübeck

Unter ihnen begrüße ich insbesondere die uns eng verbundenen Staatssekretäre Christoph Flügge vom Senator für Justiz und Ulrich Freise vom Senator für Inneres in Berlin, Herrn Horst Isola, den ehemaligen Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Bremer Bürgerschaft, Frau Elisabeth Lingner, die frühere Präsidentin der Nordelbischen evangelisch lutherischen Synode, sowie natürlich auch Herrn Dietrich Mett, den früheren Präsidenten des Oberlandesgerichts in Schleswig.

Des Weiteren begrüße ich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein und aus den benachbarten Ländern. Für Sie wie für uns soll dieser Tag eine Würdigung Ihrer außerordentlich schwierigen Arbeit sein - die Qualität des Vollzuges steht und fällt mit dem Engagement und der Motivation des Personals. Ebenfalls begrüße ich Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte der Anstalten aus Schleswig-Holstein, insbesondere die Landtagsabgeordnete Frau Irene Fröhlich als Vertreterin des Beirates der JVA Kiel.

Für den Justizvollzug in Deutschland ist dies ein besonderer Tag: Vor über 50 Jahren hat die erste Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder stattgefunden. Das Protokoll der ersten Tagung definiert als Aufgabe des Ausschusses: „als beratendes Organ bei den Vorbereitungen gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzuges mitzuwirken. Ferner soll dadurch den Fachreferenten der Länder im Interesse einer einheitlichen Entwicklung Gelegenheit zu gegenseitigen Anregungen und zu einem gerade auf diesem Gebiet besonders wichtigen Erfahrungsaustausch gegeben werden.“

Die Tagsordnung wies bereits damals Fragestellungen auf, die noch heute von hoher Relevanz sind:

- Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes
- Untersuchungshaftvollzugsordnung
- Waffengebrauch im Strafvollzug
- Vollzug der Sicherungsverwahrung
- Strafvollzugsstatistik
- Gefangenenseelsorge
- Entlassenenfürsorge
- Beamtenbesoldung
- Auswahlgrundsätze bei der Einstellung von Personal.

In diesen über 50 Jahren hat der Ausschuss, der ja ein Unterausschuss der Justizministerkonferenz ist und in dem die zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter aller 16 Bundesländer in zwei Sitzungen pro Jahr ihre Aufgaben erfüllen, ganz wesentlich zu der kontinuierlichen Verbesserung des Behandlungsvollzuges in Deutschland beigetragen.

Rückblickend möchte ich – auch um den Ausführungen von Herrn Professor Dr. Müller-Dietz nicht vorzugreifen – nur einige Schwerpunkte benennen: Die alte Dienst- und Vollzugsordnung wurde 1977 durch das heute noch als beispielhaft geltende Strafvollzugsgesetz abgelöst; Mindeststandards für die Vollzugsbauten wurden entwickelt; die Sicherheitsreferenten entwickelten bundesweit gültige Standards; bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften wurden in großer Zahl eingeführt. Die Sozialtherapie, der Frauenvollzug, der Jugendvollzug, der offene Vollzug, spezielle Angebote für Drogenabhängige oder für Sexual- und Gewalttäter wurden entwickelt und schrittweise in den Ländern eingeführt. Insbesondere in den siebziger und achtziger Jahren bewährte sich die länderübergreifende Zusammenarbeit im Umgang mit Gefangenen der RAF; hier kooperierte der Ausschuss besonders effektiv mit den jeweiligen Vertretern des Generalbundesanwaltes.

Und der Aufbau eines demokratischen und rechtsstaatlich orientierten Strafvollzugs nach der Wende in den neuen Ländern wurde ganz entscheidend durch den Strafvollzugsausschuss und einen Unterausschuss „Neue Länder“ geprägt.

Die Tagesordnung der 100. Sitzung zeigt die nach wie vor gegebene Unverzichtbarkeit dieses Gremiums. Tagesordnungspunkte sind u. a.:

- Jugendstrafvollzugsgesetz,
- besondere Vorkommnisse,
- Erfassung der Außenkontakte inhaftierter terroristischer Gewalttäter,
- innovatives Kostenmanagement,
- europäische Aktivitäten auf dem Gebiet des Justizvollzuges,
- Bericht über die Verhandlungen zwischen Rumänien und Österreich betr. der Überstellung rumänischer Häftlinge in ihr Heimatland,
- Organisation und Aufgaben der Führungsakademie für den Justizvollzug,
- Russlanddeutsche im Strafvollzug,
- Umsetzung des Zusatzprotokolls der UN-Anti-Folterkonvention in Deutschland.

Dies alles sind Fragestellungen, die ohne die gründliche Beratung im Ausschuss nicht bundesweit einheitlich eingeführt und entwickelt werden könnten. Der besonders wichtige Erfahrungsaustausch im Rahmen dieses Ausschusses hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten außerordentlich bewährt.

So konnten kritische Situationen auch deshalb gemeinsam bewältigt werden, weil zwischen den Ausschussmitgliedern, länder- und parteiübergreifend vertrauensvolle Kooperationsbeziehungen mit langjähriger Dauer entstanden sind.

Für Schleswig-Holstein ist es eine besondere Ehre, die Koordination und Leitung des Ausschusses für das Jahr 2004 übernommen zu haben und in diesem Jahr Gastgeber zu sein.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle nicht nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachabteilung, sondern auch und vor allem der Anstalten, die sich sowohl für das Gelingen dieser Feierstunde wie für das abendliche Vollzugsfest besonders engagiert haben.

Mein Dank gilt aber auch Frau Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, Herrn Bürgermeister Saxe für ihre Grußworte und den beiden Referenten dieser Feierstunde, die im historischen Rückblick und im perspektivischen und internationalen Ausblick eine Positionsbestimmung des Strafvollzuges vornehmen.

Mit Frau Professor Dr. Silvia Casale und Herrn Professor Dr. Müller-Dietz ist es gelungen, zwei Experten von europäischem Rang für diese Veranstaltung zu gewinnen. Frau Professor Dr. Silvia Casale ist derzeit die Präsidentin des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Herr Professor Dr. Müller-Dietz ist nicht nur wissenschaftlich und kommentierend sowie lehrend seit 1956 für das Arbeitsfeld des Strafvollzuges tätig. Er ist auch seit 1971 Schriftleiter der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“.

Bis vor wenigen Tagen war geplant, dass Frau Prof. Dr. Helga Einsele als Ehrengast an dieser Feierstunde teilnimmt. Helga Einsele war von 1947 bis 1974 Leiterin der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Frankfurt/Main-Preun-

gesheim. Sie hat dort nahezu 30 Jahre nicht nur modellhaft und exemplarisch den Frauenstrafvollzug modernisiert, sie hat sich – obwohl nicht Mitglied des Strafvollzugsausschusses – über all diese Jahre hinweg besonders in der Fachdiskussion und der öffentlichen Diskussion zum Thema Reform des Strafvollzugs in Deutschland engagiert. Ihre Ziele eines „Strafvollzugs der positiven Zuwendung“, der Humanisierung und Liberalisierung, der Öffnung, der Vernetzung mit externen Dienstleistern, der Nachsorge sind noch heute wegweisend für den Strafvollzug in Deutschland und weltweit. Frau Einsele ist diesen Weg mit großen persönlichen Opfern gegangen – die Festschrift zu ihrem 80. Geburtstag trägt deshalb den Titel: „Schwimmen gegen den Strom – um der Überzeugung willen“, Frau Einsele war für mich und für viele andere hier im Saal immer ein persönliches Vorbild. Sie steht für die Fortsetzung der Reformbemühungen im immerwährenden Kampf für einen rechtsstaatlichen und humanen Vollzug in Deutschland, in Europa und weltweit.

Leider hat uns vor wenigen Tagen die Nachricht erreicht, dass auf ärztliches Anraten hin Frau Einsele die Strapazen einer Reise von Frankfurt nach Lübeck und zurück nicht übernommen hat. Ursprünglich war vorgesehen, dass sie nun einige Worte zu uns sprechen wollte. Sie hat nun stattdessen ein persönliches Statement übersandt.

Es ist mit ihr vereinbart, dass daraus nun einige Passagen von Dr. Maelicke vorgelesen werden*).

Anmerkung

*) Das Statement von Prof. Dr. Helga Einsele - das in der Feierstunde vom 16.9.2004 nur auszugsweise hat verlesen werden können - ist in diesem Heft auf S. 11 ff. ungekürzt wiedergegeben.

Grußwort der Bundesministerin der Justiz anlässlich der Feierstunde zur 100. Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder am 16. September 2004 in Lübeck

Brigitte Zypries

Der Zufall hat außerordentlich gut Regie geführt, indem er uns zur 100. Sitzung des Strafvollzugsausschusses ausgerechnet hier in Lübeck zusammenführt: In dem Protokoll der Justizministerkonferenz vom Oktober 1950 in Goslar heißt es nämlich unter TOP 1: „Auf Anregung Schleswig-Holsteins und im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium beschloss die Konferenz, einen vom Bundesjustizministerium einzuberufenden Strafvollzugsausschuss zu beschicken. Das Bundesjustizministerium wird den Ausschuss, in dem sämtliche Länder vertreten sind, in etwa zwei Monaten erstmals zusammenrufen.“ Der Ort der Ausrichtung dieser Jubiläumsveranstaltung hätte also gar nicht treffender gewählt sein können, um die tragende Rolle Schleswig-Holsteins bei der Gründung dieses Ausschusses zu würdigen.

Der Ausschuss soll nach einem weiteren Zitat aus den Akten „durch vorbereitende Tätigkeit an der Lösung zukünftiger gesetzgeberischer Aufgaben auf dem Gebiet des Strafvollzuges mitwirken, ferner Gelegenheit zu einer einheitlichen Lösung von Fragen mit überländermäßiger Bearbeitung bieten und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern ermöglichen.“

Als sich am 22. Februar 1951 zehn Ländervertreter in der Rosenburg in Bonn auf Einladung des damaligen Bundesjustizministers Dr. Dehler erstmals trafen, würdigte der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz den Strafvollzugsausschuss zudem als „ein besonderes Gremium im Geiste des Grundgesetzes und als Plattform für Vorschläge und Aussprachen zur Modernisierung des Strafvollzuges, dessen größtes Ziel die Schaffung eines Bundesstrafvollzugsgesetzes sein sollte.“ Dass ein solches Bundesstrafvollzugsgesetz geschaffen werden sollte, wurde laut Sitzungsprotokoll allgemein für dringlich gehalten und begrüßt. Zwei Länder hielten jedoch eine einheitliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft für noch vordringlicher. Wie man sieht, sind einige Punkte der Tagesordnung der 100. Sitzung des Strafvollzugsausschusses von gleicher Aktualität wie bei der ersten Sitzung vor 53 Jahren.

Jenseits der manchmal vielleicht eher banalen Geschehnisse des beruflichen Alltags hat sich dieses Gremium seit seiner ersten Zusammenkunft bestimmungsgemäß vor allem mit den großen, übergreifenden Zielen und Konzeptionen des Justizvollzuges befasst. Darin liegt auch heute noch seine eigentliche Bedeutung. Es war und ist das Selbstverständnis des Strafvollzugsausschusses, zukunftsgerichtet zu denken und zu planen, sich Neuem zu öffnen und kritisch zu diskutieren, ja, bisweilen auch Visionen zu formulieren. Nicht umsonst hat der Strafvollzug eine Vorreiterrolle in Fragen der Modernisierung der Verwaltung inne und ist damit anderen Teilen der Justizverwaltung im Hinblick auf Personalmanagement und EDV-Ausstattung weit voraus. Auch wenn dies von der Öffentlichkeit nicht oder kaum wahrgenommen wird, ist die Justizvoll-

zugsverwaltung eine moderne Verwaltung, die sich immer wieder neuen Herausforderungen stellt. Dies ist auch dem effektiven und fortschrittlich denkenden Strafvollzugsausschuss mit zu verdanken.

Der Ausschuss hat sich auch im Bereich der Gesetzgebung zum Strafvollzug geradezu als Speerspitze der Innovation erwiesen.

In diesem Zusammenhang hätte es mich ganz besonders gefreut, heute hier in diesem Kreise eine Frau begrüßen zu können, die zwar nie Mitglied des Strafvollzugsausschusses war, die jedoch in der von Gustav Heinemann eingesetzten Strafvollzugskommission zur gesetzlichen Verankerung eines humanen und liberalen Strafvollzuges mitgearbeitet hat und speziell für die Verankerung der Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzugsgesetz verantwortlich ist. Gerne hätte ich Frau Professor Dr. Einsele, die ehemalige Leiterin der Frauenstraf- und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt-Preungesheim begrüßt, die wie keine Zweite den Frauenstrafvollzug mit ihren Ideen vorangebracht hat und die sich bis heute - trotz ihres hohen Alters (Frau Einsele ist 1910 geboren) - für die Lebenslagen und Schicksale inhaftierter Frauen engagiert.

Ich glaube, es ist angemessen und richtig, im Rahmen einer solchen Jubiläumsveranstaltung Frau Dr. Einsele ehrend hervorzuheben - stellvertretend für die vielen im Justizvollzug hauptberuflich und ehrenamtlich engagierten arbeitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die es heute Abend ja auch noch ein Fest geben wird. Frau Dr. Einsele, die wie ihr Lehrer Gustav Radbruch Kriminalpolitik immer auch als Sozialpolitik verstanden hat, hat über Jahrzehnte die fachliche und politische Diskussion grundlegend beeinflusst und damit entscheidenden Einfluss auf die Reformvorstellungen genommen, die sich 1977 im Strafvollzugsgesetz wiederfanden. Ohne solch herausragende Persönlichkeiten wie sie befände sich der deutsche Strafvollzug nicht auf so hohem, international anerkanntem Niveau.

Ich möchte ein Projekt ansprechen, das Frau Dr. Einsele besonders am Herzen lag; an ihm lässt sich die Problematik der Straffälligenhilfe besonders gut ablesen. Ich meine das Projekt „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“. Es ist aus der Erkenntnis geboren, dass der Strafvollzug als Institution für eine Eingliederung straffällig gewordener Menschen nur begrenzt tauglich ist. Erst mit Entlassung aus der behütenden, geschlossenen Institution Strafvollzug beginnen die Widrigkeiten des Alltags. Und gerade in diesem Moment gilt es zu helfen. Als sich Frau Dr. Einsele für die Anlaufstelle engagiert hat, war diese Erkenntnis nicht neu. Sie aber hat das Problem praktisch angepackt. Heute gibt es die Schwierigkeiten nach wie vor und sie werden um so dringender, je knapper die finanziellen Mittel werden. Eine gesetzliche Grundlage für das Projekt gibt es allerdings immer noch nicht. Ich empfinde dies als Lücke, sehe aber auch die Schwierigkeiten, wie man diese Lücke füllen soll. Strafvollzugsausschuss und Bund sind aufgerufen, hier nach Lösungen im Interesse der Betroffenen zu suchen.

Und damit bin ich schon in der Zukunft. Zu Recht wurde vom Strafvollzugsausschuss, aber auch anderen, immer wieder die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges und der Untersuchungshaft gefordert. Ich freue mich, dass es dem Bundesjustizministerium jetzt gelungen ist, zehn Jahre nach Scheitern der letzten Gesetzesinitiative erneut einen Gesetzentwurf zum Jugendstrafvollzug vorzulegen. In den nächsten Wochen wird Ihnen auch der neue Gesetzentwurf zur Regelung der Untersuchungshaft vorliegen. Ich

appelliere an alle hier Anwesenden, die Entwürfe sachlich – ganz so wie in den 70er Jahren das Strafvollzugsgesetz – zu diskutieren, damit in dieser Legislaturperiode die längst überfällige Rechtsgrundlage für die Freiheitsentziehung von jungen verurteilten Straftätern und Untersuchungsgefangenen geschaffen wird.

Dabei dürfen gerade im Bereich des Jugendstrafvollzuges nicht politische Eigeninteressen im Vordergrund stehen. Es muss uns allen einzig allein um die Sache selbst gehen. Bund und Länder müssen an einem Strang ziehen. Wir dürfen hier nicht nur vordergründig die Wahrung rechtsstaatlicher Interessen im Auge haben, sondern beachten – ohne an dieser Stelle ins Detail gehen zu können und zu wollen –, dass die im Jugendstrafvollzug befindliche Klientel junge Menschen sind, die sich in einem Reifeprozess befinden. Alle sie betreffenden Maßnahmen müssen möglichst darauf abgestellt sein.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder soll, so wurde es bereits 1951 formuliert, „Gelegenheit zu einer einheitlichen Lösung von Fragen mit überländermäßiger Bearbeitung“ bieten. Insofern ist der Ausschuss auch ein exemplarisches Beispiel für die praktischen Schwierigkeiten, mit denen wir im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland zu tun haben. Denn es ist aufgrund der föderalen Strukturen nicht immer einfach, einheitliche Lösungen zu finden, selbst wenn sich alle Beteiligten darüber einig sind, dass es besser wäre, solche zu finden. Wir müssen im föderalistischen System daher genau trennen zwischen Vorhaben, bei denen wir eine bundeseinheitliche Lösung brauchen und Vorhaben, bei denen eine eigenständige Regelung der Länder von Vorteil ist. Genau in dieser Absichtung besteht aus meiner Sicht der Mehrwert des Föderalismus.

Nicht zuletzt über diese Fragen diskutiert zur Zeit auch die gemeinsame Föderalismuskommission von Bund und Ländern. Wir sind uns darüber einig, dass wir vor allem die übermäßige Verflechtung der politischen Entscheidungsebenen abbauen müssen, um dadurch mehr politische Handlungsfähigkeit für Bund und Länder zu gewinnen. Wie wir das erreichen können, darüber wird diskutiert. Viele Länder fordern mehr eigene Gesetzgebungskompetenzen. Ich kann dazu nur wiederholen: Die Länder sollten die Gesetzgebungskompetenz nur für solche Materien erhalten, die von ihnen auch zu unterschiedlichen und eigenständigen Regelungen genutzt werden können. Da, wo wir einheitliche Standards brauchen, sind aus meiner Sicht auch bundeseinheitliche Regelungen erforderlich.

Die Materie, mit der sich der Strafvollzugsausschuss zu befassen hat, ist dafür ein gutes Beispiel. Denn gerade auch im Strafvollzug benötigen wir aus meiner Sicht unbedingt einheitliche Bundesgesetze. Dies ist nicht nur zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine bundeseinheitliche Regelung dient auch der Qualitätssicherung und garantiert damit die Chancengleichheit der Gefangenen.

Ich sage das auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtsmaterie des Strafvollzuges zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehört. Sie haben vielleicht der Presse entnommen, dass durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt durch das Urteil zu den „Junior-Professuren“, die Hürden für diese Gesetzgebungskompetenz noch deutlich höher gelegt worden sind. Spätestens diese Entscheidung gibt Anlass, sehr ernsthaft darüber nachzudenken, ob Artikel 72 Absatz 2 GG nicht geändert werden muss, damit der Bundesgesetzgeber im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung weiter-

hin politischen Handlungsspielraum besitzt. Auch wenn ich der Meinung bin, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Gefangenen in Deutschland gewahrt werden¹⁾ muss und der Bund schon deshalb bereits heute die Gesetzgebungskompetenz für diese Materie besitzt, so müssen wir in jedem Fall dafür Sorge tragen, dass darüber auch in Zukunft unter allen Beteiligten Einigkeit erzielt wird.

Aus meiner Sicht sind Staatsverträge, in denen sich die Länder auf eine einheitliche Regelung verständigen, in den meisten Fällen keine sinnvolle Alternative zu einer bundeseinheitlichen Regelung, gerade auch vor dem Hintergrund, dass wir Entscheidungsprozesse vereinfachen und politische Handlungsspielräume vergrößern wollen. Und es darf erst Recht keinen Wettbewerb der Länder zulasten einer schwachen Gruppe geben.

Ich möchte den kurzen Ausflug in die Föderalismusdiskussion und das Verfassungsrecht damit an dieser Stelle beenden. Ich bin sicher, dass wir auf dieses Thema zu gegebener Zeit - dann aber ausführlicher - auch im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zum Justizvollzug noch zurückkommen werden.

Eins möchte ich festhalten: Die Arbeit der Föderalismuskommission wird eine Institution wie den Strafvollzugausschuss auch in Zukunft nicht überflüssig werden lassen. Er wird auch weiterhin Plattform für die Auseinandersetzung über den besten Weg zur Behandlung der Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Ich wünsche der Arbeit des Strafvollzugausschusses weiterhin gutes Gelingen, damit er – wie in den vergangenen 53 Jahren – auch in Zukunft eine wichtige Triebfeder für die Fortentwicklung des Strafvollzuges bleibt.

Anmerkung

1) soweit die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG mit der Grundrechtsbetroffenheit der Gefangenen als solcher begründet wird, hat Referat IV A 2 Bedenken: Der Bundes- wie der Landesgesetzgeber ist nämlich bei jeglicher Rechtssetzung gleichermaßen an die Grundrechte gebunden. Landesrechtliche Regelungen, die den grundgesetzlich gebotenen „Grundrechtsstandard“ unterschreiten, wären materiell verfassungswidrig, aber nicht ohne weiteres kompetenzwidrig. Kontrollüberlegung: Das Polizeirecht ist unstrittig Ländersache und dürfte unstrittig ebenfalls von hoher grundrechtlicher Relevanz sein.

Begrüßung der früheren und jetzigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter¹⁾

Mathilde Diederich

Es ist mir eine besondere Freude, dass es zum Anlass der 100. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder heute zu diesem Zusammentreffen der jetzigen und ehemaligen Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen für den Strafvollzug aus den Justizministerien der Länder gekommen ist.

Am 22. Februar 1951 hat die erste Tagung des Strafvollzugausschusses im Bundesjustizministerium in Bonn stattgefunden, vom 15.–17. September 2004 findet nunmehr die 100. Tagung statt.

Für das Land Schleswig-Holstein ist es eine große Ehre, dass wir in diesem Jahr die Geschäftsführung für den Ausschuss übernommen haben – so sind wir auch zu der Ehre gekommen, diese 100. Tagung auszurichten. Ich darf Ihnen berichten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsabteilung unseres Hauses und von verschiedenen JVAen sich über die Maßen engagiert haben, diese drei Tage in einer besonderen Weise vorzubereiten:

So findet nicht nur die regelmäßige Sitzung mit einer umfangreichen Tagesordnung statt, hier und heute kommt es zum Zusammentreffen der ehemaligen Vollzugsabteilungsleiterinnen und -abteilungsleiter mit den jetzigen. Ab 14.00 Uhr begehen wir dann gemeinsam in Anwesenheit von Frau Bundesministerin Brigitte Zypries eine Feierstunde im Bürgerschaftssaal im Rathaus und ab 19.00 Uhr findet dann in den media-Docks ein hoffentlich rauschendes Vollzugsfest statt. Der Ausschuss beendet seine Sitzung am Freitag gegen Mittag.

Ich glaube, es war eine sehr gute Idee, die ehemaligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter aus den Ländern zu dieser 100. Tagung einzuladen. Wir haben insgesamt 32 Kolleginnen und Kollegen schriftlich und telefonisch erreicht und immerhin 19 haben ihre Teilnahme zugesagt und sind heute in diesem Kreis dabei. Wie ich weiß, finden bereits seit gestern Abend zwischen den jetzigen und den früheren Kolleginnen und Kollegen sehr intensive und freundliche Gespräche statt.

Es war ja schon immer ein besonderes Merkmal des Strafvollzugausschusses – und so wurde es auch schon in dem ersten Protokoll von 1951 formuliert –, dass durch diesen Ausschuss Gelegenheit zu gegenseitigen Anregungen und zu einem gerade auf diesem Gebiet besonders wichtigen Erfahrungsaustausch gegeben werden soll.

Ich selbst bin ja schon aus meiner Tätigkeit in Sachsen-Anhalt und nunmehr seit bald zwei Jahren hier in Schleswig-Holstein den jeweiligen Vollzugsabteilungen und ihren Leitern besonders eng verbunden. Ich weiß sehr genau, wie sehr der Strafvollzug und insbesondere seine besonderen Vorkommnisse im Blickpunkt der Medien und auch der Politik stehen.

¹⁾ Rede der Staatssekretärin, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein anlässlich der 100. Tagung Strafvollzugausschuss am 16.09.2004 in Lübeck. Die beiden Reden von Staatssekretärin Mathilde Diederich und Staatssekretär Christoph Flügge, Senatsverwaltung für Justiz Berlin, wurden am 16.9.2004 im Rahmen des Zusammentreffens der ehemaligen und jetzigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gehalten.

Deshalb war es mir persönlich auch immer besonders wichtig, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsabteilungsleitern zu praktizieren. Ich glaube, dass diese Aufgabenstellung ein besonderes Anforderungsprofil beinhaltet: Es sind nicht nur die unverzichtbaren Fachkenntnisse für die rechtliche, finanzielle, personelle, bauliche und konzeptionelle Ausgestaltung dieses schwierigen Arbeitsfeldes. Unverzichtbar sind vor allem gute Nerven, Mut, Offenheit, Vertrauen, Verlässlichkeit – und dies ist besonders wichtig – eine hohe Frustrationstoleranz.

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für den Strafvollzug sind Bindeglied zwischen den JVAen und der politischen Hausspitze. Sie stehen so im ständigen Spannungsfeld zwischen dem, was fachlich notwendig und geboten ist und dem, was über die Parlamente, die Medien, die Kabinette an Anforderungen geäußert wird.

Dies macht zugleich den Reiz dieser Tätigkeit aus: Das fachlich Gebotene und Notwendige abzustimmen und zu integrieren in eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung, die häufig sehr sprunghaft und wechselhaft ist. Vollzugsabteilungsleiterinnen und -abteilungsleiter sind deshalb sowohl Verwalter wie Gestalter. Sie müssen ihre Hausaufgaben in erstklassiger Art und Weise bewältigen, sie müssen aber auch offen sein für Visionen und Perspektiven. Sie müssen die Wünsche und Hoffnungen der Mitarbeiter verstehen und artikulieren können, dürfen aber auch die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht übersehen.

Wenn ich mich so im Kreis der Ehemaligen umschaue, dann kann ich feststellen, dass es über den Strafvollzug hinaus auch bei einer nicht kleinen Zahl von Ihnen zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung gekommen ist: Wir haben einen ehemaligen Generalstaatsanwalt unter uns, eine Präsidentin der Nordelbischen evangelisch lutherischen Synode, einen Vorsitzenden des Rechtsausschusses eines Landtages, zwei Staatssekretäre, einen Oberlandesgerichtspräsidenten, einen Leiter des Amtes für „Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung“ und auch einen leibhaftigen Professor an einer renommierten Universität.

So stelle ich mir den Strafvollzug aktuell und in Zukunft vor: Nicht versteckt hinter Mauern eine gesellschaftlich ungeliebte Aufgabe erledigend, sondern integriert in gesellschaftliche Entwicklungen, geleitet und koordiniert von Persönlichkeiten, die auch offen sind für weitere berufliche Perspektiven und deren Persönlichkeitsprofil und Fachwissen dazu beiträgt, dass sie hervorragende Interessenvertreter dieses so wichtigen gesellschafts- und justizpolitischen Arbeitsfeldes sind.

Deshalb möchte ich die Gelegenheit nutzen, Ihnen persönlich meine Hochachtung und auch meinen Dank für das auszusprechen, was Sie jeweils im Rahmen der Länder aber auch durch die bundesweite Kooperation im Strafvollzugsausschuss für die permanente Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Justizvollzuges in Deutschland beigetragen haben – zunehmend übrigens auch in europaweiten Aktivitäten. Dass Sie darüber hinaus untereinander in einer besonderen Art und Weise persönlich und zu einem großen Teil auch freundschaftlich miteinander verbunden sind, ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den gemeinsam erreichten Erfolg und für die Wirksamkeit Ihres Handelns.

Ich bin sicher, dass diese Tage dazu beitragen, diese Kontakte und Beziehungen weiter zu intensivieren und wünsche Ihnen und mir deshalb am heutigen Tage gute Gespräche und ein Vertiefen bzw. Wiederaufnehmen Ihrer guten Beziehungen. Das Motto des Vollzugsfestes heute Abend lautet: „So schietig und schön.“ Ich glaube, ich muss es nicht ins Hochdeutsche übersetzen. Ich glaube auch, dass es sehr gut das von mir angesprochene Spannungsfeld ausdrückt. In aller Klarheit – so wie es im Vollzug üblich ist – wird so eine Situation beschrieben, bei der Tatkraft, Mut und Wille zur Veränderung jeden Tag neu bewiesen werden müssen.

100. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder

Christoph Flügge

Als ehemaliges Mitglied des Strafvollzugsausschusses der Länder zu der beeindruckenden Jubiläumssitzung eingeladen zu werden, hat mich mit Freude erfüllt. Zusammen mit meinem Vorgänger, Herrn Kurt Bung, und meinem Nachfolger, Herrn Wolf-Dieter Krebs, bin ich gerne nach Lübeck gekommen, um hier viele gute Bekannte und Freunde der Vollzugsfamilie wieder zu sehen. Wir drei decken rund 30 Jahre Justizvollzugsgeschichte Berlins ab, während in manchen anderen Ländern der Wechsel sehr viel häufiger vonstatten geht. Auf diese Weise aber verbinden sich Kontinuität und Erneuerung in fruchtbarer Weise.

Ich selbst war von 1989 bis 2001 Vollzugsabteilungsleiter in Berlin, hatte jedoch schon zuvor von 1978 bis 1983 als Referent Einblick in die Tätigkeit des Strafvollzugsausschusses der Länder, weil Herr Bung mich unter anderem mit der Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen betraut hatte und ich einmal anlässlich einer Tagung in Berlin selbst teilnehmen konnte.

Darum sei mir aus einer sehr persönlichen Sicht ein Rückblick gestattet.

Über die ersten Jahre des Strafvollzugsausschusses seit seiner Gründung 1954 kann ich nur mutmaßen, dass in dieser Zeit der Wiederaufbau einer geordneten Vollzugsverwaltung im Westen des geteilten Deutschland im Vordergrund stand. In den 70er Jahren dann ging es um die große Strafvollzugsreform, die in die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes mündete. Dieses Gesetz war mit Leben zu erfüllen, wobei der Strafvollzugsausschuss sich vor allem mit den bundesanwaltlichen Verwaltungsvorschriften hervorgetan hat, die noch heute mit nur geringen Änderungen die Anwendung des Gesetzes in der Vollzugspraxis bestimmen. Allen Anfeindungen zum Trotz hat sich das Strafvollzugsgesetz in dem Vierteljahrhundert seit seinem Inkrafttreten nach meiner Überzeugung als sicheres, aber auch Spielraum eröffnendes, flexibles Fundament für das deutsche Vollzugswesen außerordentlich bewährt.

Allerdings haben mehrere Faktoren, mit denen der Strafvollzugsausschuss sich in der Folgezeit immer wieder intensiv auseinandersetzen musste, die volle Umsetzung des Gesetzes sowie überhaupt den Vollzugsalltag nachhaltig beeinträchtigt:

Da waren zunächst die terroristischen Gewalttäter, die durch Hungerstreiks und andere Aktionen das Personal und die Leitungskräfte in ungekannter Weise herausgefordert haben. Die Verantwortlichen in den Ländern waren in dieser Phase ganz besonders auf Unterstützung über Ländergrenzen hinweg angewiesen. Ohne den Strafvollzugsausschuss wären die Abteilungsleiter nicht zur Bewältigung der krisenhaften Situationen in der Lage gewesen. Dies betrifft nicht nur die offiziellen Tagungen, sondern ebenso die informellen Gespräche am Rande der Tagungen, Sonder-sitzungen des Ausschusses sowie bilaterale direkte Kontakte zwischen den durch den Strafvollzugsausschuss persönlich verbundenen Kollegen. Rückblickend kann man feststellen, dass der Strafvollzugsausschuss sich in dieser Phase außerordentlich bewährt hat, wenn auch die Notwendigkeit der sicheren Unterbringung von terroristischen Gewalttätern seine negativen Spuren im deutschen Strafvollzug hinterlassen hat.

Die zweite große Herausforderung war das Drogenproblem, das bis heute naturgemäß nicht gelöst ist. Auch dieses Phänomen mit all seinen Folgen wie HIV-Infektionen, AIDS-Erkrankungen, Kontrollnotwendigkeiten, Behandlungs-Motivationsarbeit, Kooperation mit externen Institutionen etc. tauchte ebenfalls in den 70er Jahren als neues Problem auf, was in den 80er Jahren an Bedeutung zunahm. Kaum eine Gruppe von Inhaftierten ist so von Fachkreisen außerhalb der Anstalt begleitet und immer wieder mit Forderungen an den Vollzug in das Blickfeld gerückt worden wie die Drogenabhängigen. Im Laufe der Zeit allerdings hat der Vollzug gelernt, auch im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten mit diesem Problem umzugehen, ohne es wirklich lösen zu können, wie auch außerhalb des Gefängnisses die Gesellschaft mit diesem Problem nicht fertig wird.

Eine große Veränderung erfuhr der deutsche Strafvollzug auch durch die rapide Zunahme an ausländischen Gefangenen aus über 100 Staaten dieser Welt. Was das für das Vollzugspersonal im alltäglichen Umgang wirklich bedeutet, kann sich außerhalb des Vollzuges kaum jemand vorstellen. Gerade hier aber hat sich der Vollzug als außerordentlich leistungsfähig erwiesen, er hat auch auf diesem Feld die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen erkannt und eigene Lösungen erarbeitet und umgesetzt.

All dies hätte jedes einzelne Land überfordert, wenn es nicht die übergreifende Koordinierung zwischen den Ländern insbesondere durch den Strafvollzugsausschuss der Länder gegeben hätte.

Sicherlich mit die spannendste und allgemein politisch erfreulichste Zeit war die Epoche, die mit dem Fall der Mauer am 9. November 1989 begann. Gerade für uns West-Berliner bekam die Frontstadttrolle plötzlich einen ganz anderen Sinn. Wir waren die ersten, die von den rasanten Veränderungen erfasst wurden und hatten manchmal im Stundentakt Antworten auf bis dahin unvorstellbare Fragen zu finden. Das ging den Kollegen aus den weiter westlich gelegenen Ländern erkennbar anders. Aber auch sie wurden von der Geschichte eingeholt. So hat sich der Strafvollzugsausschuss der Länder sehr schnell in Berlin mit Abgesandten des DDR-Strafvollzuges getroffen und sodann einen Unterausschuss „Deutsche Einheit“ eingesetzt, dessen Funktion später der Unterausschuss „Neue Länder“ übernahm. Für die Abteilungsleiter der ersten Stunde in den Neuen Ländern war dieser Unterausschuss geradezu überlebenswichtig, um sich gegenseitig Mut zu machen, Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig und mit Hilfe der alten Länder beim Aufbau rechtsstaatlicher Vollzugsstrukturen zu unterstützen. Auch hier kann der Strafvollzugsausschuss der Länder stolz auf ein gelungenes Kapitel seiner Tätigkeit zurückschauen.

Wollte man alle Tagesordnungen des Strafvollzugsausschusses der Länder des letzten halben Jahrhunderts miteinander vergleichen, würde man feststellen, dass manche Themen absolut zeitbezogen waren und den Ausschuss nur kurze Zeit beschäftigten. Andere Themen jedoch sind Dauerbrenner, insbesondere die Frage der Überbelegung und der außerordentlichen Vorkommnisse. Beides werden auch in Zukunft Dauerthemen bleiben. Beim Thema Überbelegung liegt dies an der mangelnden Kompetenz des Strafvollzugs selbst, dafür durchgreifende Lösungen zu finden. Hier sind einerseits der Gesetzgeber und andererseits die Finanzminister gefragt, Wege zu einer der Menschenwürde entsprechenden Unterbringung der Gefangenen zu eröffnen. Hinsichtlich der außerordentlichen Vorkommnisse ist jedes Land selbst verantwortlich, wobei der Erfahrungs-

austausch wichtig ist, um Risiken zu vermindern. Einen Vollzug ohne außerordentliche Vorkommnisse wird es entgegen den Erwartungen der Öffentlichkeit nie geben.

Wir leben jetzt in einem größer und rechtsstaatlicher gewordenen Europa. Für die Verantwortung des deutschen Strafvollzuges für die europäische Weiterentwicklung des Vollzuges ist das Bewusstsein in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Allerdings könnte und müsste hier noch viel mehr getan werden, was den Ländern dann schwer fällt, wenn es keine reibungslose Kooperation mit der Bundesebene gibt. Neben den Wünschen nach einer guten Gesetzgebung für Untersuchungshaft und Jugendstrafvollzug - derzeit besteht große Hoffnung auf deren Erfüllung - lautet der größte Wunsch des Vollzuges an das Bundesjustizministerium, die Einbeziehung der Länder in die europäischen Aktivitäten des Vollzuges zu stärken. Der deutsche Strafvollzug hat im europäischen Vergleich qualitativ eine Spitzenstellung erreicht. Diese sollten wir auch auf europäischer Ebene selbstbewusst darstellen und vertreten. Da der Strafvollzug Ländersache ist, geht dies nur miteinander. Hier liegen noch große Aufgaben für den Strafvollzugausschuss der Länder, in dem die Bundesebene ja vertreten ist. In letzter Zeit wird über die Sinnhaftigkeit mancher länderübergreifenden Gremien diskutiert. Beim Strafvollzugausschuss der Länder verbietet sich diese Diskussion. Wenn es ihn nicht gäbe, müsste man ihn schleunigst gründen. Wer sonst soll den Strafvollzug der Länder koordinieren und voranbringen, wer sonst soll Antworten auf neue Probleme und Fragen geben, die die Gesellschaft an den Strafvollzug hat? Und gerade im Hinblick auf die große Kollegialität und vielfach auch Freundschaft, die zwischen den Mitgliedern des Strafvollzugausschusses in der Vergangenheit geherrscht hat und auch in der Zukunft vorherrschen wird, ist mir um die Zukunft des Strafvollzugausschusses und seine erfolgreiche Arbeit nicht bange.

Die allerbesten Glückwünsche für die nächsten Jahre und Jahrzehnte!

100. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 15.-17.09.2004 in Lübeck

Bernd Maelicke

Der Strafvollzugausschuss der Länder hat am 22.02.1951 im Bundesjustizministerium in Bonn seine erste Tagung durchgeführt. Ihm wurde damals als Aufgabe vorgegeben, „als beratendes Organ bei den Vorbereitungen gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiete des Strafvollzuges mitzuwirken. Ferner soll dadurch den Fachreferenten der Länder im Interesse einer einheitlichen Entwicklung Gelegenheit zu gegenseitigen Anregungen und zu einem gerade auf diesem Gebiet besonders wichtigen Erfahrungsaustausch gegeben werden.“ Der Ausschuss hat seit 1951 im Rotationsverfahren jeweils unter der jährlichen Federführung eines Bundeslandes insgesamt 100 Mal getagt. Er hat damit als kontinuierlicher Faktor in den Ländern und auf Bundesebene ganz wesentlich zu einer ständigen Verbesserung des Behandlungsvollzuges in Deutschland beigetragen. Beispielhafte Arbeitsschwerpunkte waren:

- Zuarbeiten für das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz,
- Mindeststandards für den Bau von Vollzugsanstalten,
- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften,
- Weiterentwicklung des Behandlungsvollzuges zum Beispiel in der Sozialtherapie, im Frauenvollzug, im Jugendvollzug, in speziellen Angeboten für Drogenabhängige oder für Sexual- und Gewalttäter,
- länderübergreifende Zusammenarbeit im Umgang mit Gefangenen der RAF,
- Aufbau eines demokratischen und rechtsstaatlich orientierten Strafvollzugs nach der Wende in den neuen Ländern,
- Förderung der europäischen Aktivitäten auf dem Gebiet des Justizvollzuges.

Dies alles sind und waren Fragestellungen, die ohne eine gründliche Beratung im Ausschuss nicht bundesweit weitgehend einheitlich eingeführt und entwickelt werden konnten.

Der besonders wichtige Erfahrungsaustausch im Rahmen dieses Ausschusses hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten außerordentlich bewährt. So konnten kritische Situationen auch deshalb gemeinsam bewältigt werden, weil zwischen den Ausschussmitgliedern länder- und parteiübergreifend vertrauensvolle Kooperationsbeziehungen mit langjähriger Dauer entstanden sind.

Die 99. und 100. Tagung des Strafvollzugausschusses wurde durch das Land Schleswig-Holstein durchgeführt (auf dessen Anregung auch 1951 der Ausschuss berufen wurde). Am 16.09.2004 fand in Lübeck in Anwesenheit der Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, eine Feierstunde statt. Abends wurde zu einem geselligen Vollzugsfest eingeladen, an dem ca. 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem gesamten deutschen Strafvollzug, aus europäischen Nachbarländern wie auch zahlreiche frühere Mitglieder des Strafvollzugausschusses der Länder teilnahmen.

Der Dank des Ausschusses gilt insbesondere Herrn Professor Dr. Müller-Dietz, der sich bereit erklärt hat, im Rahmen der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe die Grußworte und die Fachvorträge zu dokumentieren und einem breiteren Leserkreis zur Verfügung zu stellen.

Zum humanen und liberalen Strafvollzug

Helga Einsele

Ich wäre gerne zu Ihnen gekommen, um in Ihrem Kreise auch meine Stimme noch einmal für unser gemeinsames Ziel, die Humanisierung und Liberalisierung und Reaktionen auf ein nach den Gesetzen strafwürdiges Verhalten – sei es durch Gefängnis- oder andere Strafen – zu erheben. Leider verbietet mir das mein zurzeit schlechter Gesundheitszustand. Und so schicke ich Ihnen meine für mich selbst gemachte Aufzeichnung. Für viele von Ihnen ist es eine Wiederholung von Vertrautem. Trotzdem hoffe ich, Sie nicht zu langweilen. Es handelt sich ja um unser gemeinsames Anliegen.

Gerne wäre ich noch einmal in diesem Kreise von Mitstreitern für einen humanen und liberalen Strafvollzug gewesen, hätte mich auch persönlich für die Einladung bedankt. Leider erlauben es die Gesundheit und vor allem auch die Stimme zurzeit nicht. Doch beide erlauben, wenigstens auf diesem Wege, auch meinen Hinweis darauf, wie notwendig noch immer das zurzeit offensichtlich gefährdete Ziel einer Humanisierung und Liberalisierung des Strafvollzuges erscheint, wie zurückhaltend mein Verdienst am bisher Erreichten einzuschätzen ist und in welche Richtung der konkret noch nicht voll überschaubare Weg wohl gehen soll. Was bisher trotz allem erreicht wurde, hat uns gemeinsam glücklich gemacht und verdient ein gemeinsames Fest. Zu mir selbst nur soviel: Die Tatsache, dass da eine trotz fortgeschrittenen Alters nach dem Ausscheiden aus der Praxis noch einmal hierher kommen wollte, sollte von ihr aus deutlich machen: Der Einsatz für eine humane, zielangemessene Weiterentwicklung des Strafvollzuges ist ein so wichtiges Anliegen, dass es auch eigentlich aus der mitwirkenden Praxis Ausgeschiedene noch hinter dem Ofen vorlockt.

In der Aufklärung wurde auch die staatliche Strafe bedacht. Da rückte Vernunft in den Mittelpunkt, an die Stelle einer mittelalterlich dumpfen Abhängigkeit von Religion, regieren sollten vernünftige Zwecke. Wilhelm von Humboldt ging es dabei vor allem um Menschlichkeit. Nur aus dem Finden der Ursachen konnte nach solch rationalen Vorstellungen Fehlverhalten überwunden werden.

Statt solcher immer mal wieder vergessener und wieder vorgebrachter Zielsetzungen erleben wir zurzeit, was wir als Rückschritt ansehen müssen: Zunahme des Vergeltungsdenkens, das dem Bemühen um Überwinden entgegensteht und die Kriminalität bei Betroffenen eher verstärkt als vermindert. Denn bei den Betroffenen weckt es Hass und also die Neigung zum Rückfall, und bei denen auf der anderen Seite zielt populistisches Drängen im Grunde mehr auf Wählerfang als auf Überwinden von Kriminalität.

Humanisierung und Liberalisierung sind meines Erachtens die Sterne für den gesuchten Höhenflug in der Überwindung der Kriminalität durch das alte, noch immer vorhandene Mittel der „Strafe“. Sie verlangen Ernsthaftigkeit und im Bemühen um Realisierung das „Bohren dicker Bretter“.

In den USA, wo man zurzeit wohl glaubt, den Stein der Weisen mit der schlichten Antwort des Vergeltens gefunden zu haben, platzen die Strafanstalten aus allen Nähten und übersteigen in einzelnen Bundesländern die Kosten für Strafanstaltsneubauten und Ähnliches die Gesamtkosten für Erziehung und Bildung. Auch bei uns kommen durchaus Bestrebungen auf, dies nachzuahmen. *Horribile dictu.*

Dabei kann die Zunahme des Negativen nicht selten sogar ohne große Anstrengung des Geistes schon durch bloße freundliche Grundeinstellung verhindert werden. Das mag ein schlichtes Beispiel aus dem Vollzugsalltag zeigen. Hilde X, ein jugendlicher Schrecken nicht erst in unserem Hause, mit Bärenkräften begabt, wurde bei uns in U-Haft eingewiesen. Sie führte sich so auf, dass nicht wenige Mitarbeiterinnen Angst vor ihr hatten. Immerhin hatte sie in der Nervenklinik eine Mitpatientin umgebracht. Sie war verrückt, aber intelligent. Jeden Tag fiel ihr Neues ein, womit sie ihre Umgebung in Schrecken versetzte. Schließlich teilte ich mit nur Wenigen den Umgang mit ihr. Da trat sie dann einmal als Hitler zurechtgemacht und ausgestattet aus der Zelle, dann wieder warf sie dem Leiter einer Kommission, die sie auf ihren Geisteszustand untersuchen sollte, eine Hand voll Reinigungspulver ins Gesicht (niemand wusste, woher sie das hatte) - die dunkel gebliebenen Augenhöhlen in dem weiß gepuderten Gesicht waren ein urkomischer Anblick. Doch das Ganze war für uns äußerst peinlich. Wir ließen uns aber nicht entmutigen und die Klinik nahm sie uns ohnehin nicht mehr ab. Die hatte schon bei der Einweisung - ich glaube sogar schriftlich - zum Ausdruck gebracht, dass die sozialpädagogischen Methoden des Strafvollzuges der Behandlung dieser Person angemessener seien als die Psychiatrie. So hielt sie sich Hilde vom Leibe. Manchmal half eine kleine Katze in der Zelle, die Hilde liebevoll pflegte, zur Ruhe.

Doch dann wieder brachte sie das Haus auf Touren durch dröhnendes Geschrei, das einmal so schlimm war, dass wir sie in einen abgelegenen Raum brachten und dort beobachteten. Da bot der morgendliche Zellenaufschluss ein erschreckendes Bild. Hilde saß auf ihrem Bett, mit geschlossenen Augen, herunter hängenden, zerstaunten Haaren - in keiner Faustaufführung habe ich ein trostloseres Bild des Gretchen gesehen. Die Zelle um sie herum war kotverschmiert, der Boden nass vom umgestürzten Kübel. Als ich kam, waren gerade die gefangenen Hausarbeiterinnen zum Putzen gerufen worden. Mir fiel spontan ein: Dass es hier so aussah, hatten nicht die Hausarbeiterinnen, sondern ich verschuldet. Also schickte ich sie weg und putzte selbst die Zelle. Am nächsten Morgen das gleiche Bild. Wieder kamen gleichzeitig mit mir die Hausarbeiterinnen. Doch nun sagte Hilde zu ihnen: „Das müsst ihr nicht machen. Die Chefin macht das.“ Deren Antwort: „Nein, Hilde, die hat es gestern gemacht. Heute tun Sie es“, hatte Erfolg. Hilde putzte widerspruchslos und verhielt sich bis zum Abend so, dass sie in den eigenen Raum zurückverlegt werden konnte.

Und so ruhig verhielt sie sich weiter, bis sie die U-Haft durch eine Haftunterbrechung verlassen konnte. Einmal noch bat sie mich in ihre Zelle, „um mir etwas zu zeigen“. Sie wies unter ihren Tisch, wo in einer Ausbuchtung eine Rasierklinge lag - woher? Ich hob sie auf; dazu musste ich mich - nicht ungefährlich - unter den Tisch bücken. War das das Ende der Fehde? Vom kurzen Hafturlaub kam sie verändert zurück. Sie hatte sich draußen in einen amerikanischen GI verliebt, dessen Brief sie aber nicht lesen konnte. So wandte sie sich an mich. Als ich ihn ihr vorlas, zitterte sie so, dass der Tisch zwischen uns bebte. Dann wurde sie

entlassen; sie hat auch draußen keinen Wirbel gemacht. Doch nach der Entlassung aus der Haft war nochmals „Unterbringung“ angeordnet. Sollten wir dagegen Gnade beantragen? Wir taten es nicht. Doch bald bekam ich einen Anruf von Hilde. Der Leiter einer Männeranstalt war von einem Gefangenen ermordet worden. Das habe sie doch auch gemacht. Dann wurde sie auch aus der Klinik entlassen; am gleichen Tag schickte sie ein Sträußchen mit Strohlumen. Damit lud sie mich zu einer Tasse Kaffee in ihre Wohnung ein. Ich ging mit etwas weichen Knien und wir verbrachten eine Stunde in ruhigem Gespräch. Einige Jahre später starb sie. Ihr Verhalten blieb unauffällig.

Einen der ersten Sonderwege mit spezifischer Behandlung schlug der Strafvollzug bei Jugendlichen in Sondereinrichtungen ein. Junge Menschen reagieren anders, vor allem flexibler als Erwachsene. Sie brauchen dazu gewisse Sonderbehandlungen. Gelegentlich wird im Zuge der Entwicklung übers Ziel hinaus geschossen, oft aber verliert die besondere Behandlung die grämliche Kleinkariertheit des oft notwendig angstvollen Umgangs mit Erwachsenen. Auf's Ganze gesehen konnte in den eigenen Jugendanstalten auch fröhlicher Optimismus ausgelöst werden. Heute wird von vielen Seiten das Nachlassen der einst lebhaften öffentlichen Anteilnahme am Bemühen des Strafvollzuges um Rehabilitation der Betroffenen beklagt. Da wird kaum noch ein möglicher Fortgang von Weiterentwicklungen diskutiert.

Auch wird Praxis zurzeit durch zu viele Gutachten nicht selten blockiert. Da geht es ja mehr um Verminderung von Verantwortung statt um inhaltliche Weiterentwicklung von Praxis. Die für Gutachten und ihre Ermöglichung eingesetzte Zeit muss ja dem Behandlungsprozess entzogen werden, und das dient eher dem Nutzen der Betreiber als dem der Betroffenen. Wichtiger wären hingegen ernsthafte demokratische Kontrollen des Gesamtverfahrens. Solche Kontrolle gehört indes zum Einsatz größerer Freiheit und Flexibilität im Fortgang der Behandlung, wenn es nicht zu Schematisierung und damit auch zu Gleichgültigkeit kommen soll. Das aber ließe unter anderem sogar Freiräume für Korruption wachsen.

Wer so weit wie Beseitigen des Jugendvollzuges im Ganzen nicht gehen will, sucht wenigstens seine Einschränkung: Ab 18 sei der Mensch nicht mehr jung und unfertig. (Er ist es übrigens umso mehr, wenn er keine guten Entwicklungsbedingungen hatte.) Und so bleibt das Streben danach, den jungen Menschen als Erwachsenen in die Zwangszange zu nehmen, wohl noch bestehen.

In Hessen wurde kürzlich angekündigt, das Freigängerhaus in Groß-Gerau zu schließen. Sinn und Art dieses Hauses müssen nicht beschrieben werden. Es handelte sich um ein besonders renommiertes Haus und es hatte gute Erfolge. Die bisher dort untergebrachten Jugendlichen sollen – natürlich zahlenmäßig eingeschränkt, wenn überhaupt – in ein größeres Haus für Heranwachsende mit viel weniger Erfolgsaussichten gebracht werden. Interessanterweise kam die öffentlich geäußerte Kritik von einem ehemaligen Bewohner, der sein Leben offensichtlich von Groß-Gerau aus neu aufgebaut hatte. Hessen, das im Fortschritt zu freieren, humaneren und auch entwicklungsangemesseneren Formen mal vorn lag, fällt zurzeit offenbar zurück. Der Stern von Freiheit und Humanität leuchtet offensichtlich an wechselnden Orten und mal heller, mal schwächer.

Wer, vielleicht anmaßend, für bestimmte Personengruppen günstigere Lebensbedingungen schaffen und die bereits Abgesunkenen daran hindern will, noch weiteren Schaden anzurichten, darf nicht vergessen, dass er es nicht mit abstrakten Situationen zu tun hat, sondern mit einzelnen Menschen, deren Verstörungen und Fehlentwicklungen oft nicht mal ihnen selbst zugerechnet werden können. Zurechtgerückt werden kann aber immer nur mit langem Atem, unter erheblichem Zeit- und Kraftaufwand, mit viel Geduld und entsprechendem persönlichem Umgang. In einer Zeit, in der sich das Wissen um Fehlentwicklungen und den Möglichkeiten, sie aufzuheben wesentlich verbessert, fällt das Nachlassen der Mühe um praktische Konsequenzen besonders auf.

Ist unsere Geduld für Änderungen erschöpft, unsere Freude an neuen konkreten Erfahrungen und daraus entwickeltem Einsatz zu gesellschaftlichem Nutzen unwichtig geworden? Ist uns das Bohren dicker Bretter, das allein Bedingung für den Erfolg ist, zu mühsam geworden? Wehren wir uns dagegen, finden wir, alles müsse rascher klappen, sonst lasse man lieber die Finger davon? Wollen wir vor allem raschen Ruhm und Erfolg? Ohne zu viel Einsatz; es gibt ja so viel anderes, das reizt.

Zurzeit erinnert dieses Thema an ein ähnliches Beispiel. Lange haben entwickeltere Gesellschaften um Demokratie und gesellschaftliche Beteiligung mit hohem, nicht selten sogar lebensgefährlichem Einsatz gekämpft und dabei Mauern umgelegt. Doch nun, da ein Teil der Menschen das schon gewonnen hat, nun scheint das breite Interesse zu verfallen, wird die relativ schwere Wahlentscheidung mit ihren Konsequenzen gefürchtet und also oft nicht getroffen. Selbst die, die am längsten um ihr Wahlrecht kämpfen mussten, die Frauen, verzichten zurzeit zum Teil auf das mühsam erstrittene Recht. Nun, da es in fortentwickelten demokratischen Gesellschaften quasi allen zugefallen und also kaum noch zu erkämpfen ist, missachten sie das hohe Gut der Mitgestaltung. Dabei fällt mir ein früherer Chaplin-Film ein. Verzeihen Sie die grobe Abschweifung: Fast alles ging im Leben des Handlungsträgers schief. Schließlich ging es ihm nur noch darum, die Straßen vom Dreck zu befreien. Doch als er dann mit Wagen und Dreckschaufel kommt, bleibt die Straße leer. Die erwarteten Reiter mit ihren Pferden kommen nicht. Verzweifelt sucht sein Blick den leeren Horizont der sonst so lebendigen Straße ab. Plötzlich wird in einer Seitenstraße eine ganze Herde von Kamelen (nach meiner Erinnerung waren es diese Tiere) vorbeigetrieben. Glücklicherweise ist da der Zuschauer mit dem Wartenden. Doch was tut der? Er dreht ab und geht offenbar nach Hause. Denn das hier bringt keine Befriedigung, da wird es zu leicht gemacht. Vor solcher Banalität flüchtet er.

Die nun zur Außenseiterin gewordene sollte sich nicht einmischen, sollte nicht als Scheinwissende reden wollen. Es ist ja nicht so, dass Eingefahrenes nur noch fortgesetzt werden muss. Begonnenes weiter zu verfolgen ist schwerer, als es am Anfang im Sturm allgemeiner Zustimmung zu beginnen. Sie sollte sich also vor allem still am Weiterbau freuen, der schwerer ist als das Beginnen. Sie tut es aus ganzem Herzen und mit vielen Glückwünschen.

Die Entwicklung des deutschen Strafvollzuges von 1951 bis 2004^{*)}

Heinz Müller-Dietz

Der Strafvollzugausschuss der Länder absolviert nunmehr seine hundertste Tagung. Ein derart rundes Jubiläum ist gewiss hinreichender Anlass für einen Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Strafvollzuges während der bisherigen Tätigkeit des Ausschusses.

Dass dessen hundertste Sitzung hier in Lübeck stattfindet, gibt gewiss Anlass, an den *genius loci* zu erinnern. Schließlich ist die Hansestadt die Geburtsstadt zweier Geistesgrößen, die man bei einer Veranstaltung wie der heutigen schlechterdings nicht übergehen kann. Beide stehen für die kulturelle Bedeutung und Weltoffenheit Lübecks. Sind sie doch auf ihre Weise jeweils Weltbürger gewesen.

In Lübeck ist am 6. Juni 1875 der Schriftsteller und Nobelpreisträger Thomas Mann geboren. Er hat seiner Geburtsstadt in einer Rede von 1926 über „Lübeck als geistige Lebensform“ ein liebevolles und gedankenreiches Porträt gewidmet. Zwar hat er zum Thema des Strafvollzuges wohl nie eine nähere Beziehung unterhalten. Wohl aber haben ihm zeitlebens – wie nicht nur sein essayistisches Werk erkennen lässt – die Gefährdungen des Menschen, namentlich des Künstlers – auch und gerade in krimineller Hinsicht – stets vor Augen gestanden. Ein kleines Zeugnis davon legt die Figur des Direktors Weinschenk im autobiografisch inspirierten Frühwerk „Buddenbrooks“ ab. Der Geschäftsmann hat demnach überaus fragwürdiger, wenn auch durchaus wirtschaftsüblicher Transaktionen wegen eine Gefängnisstrafe von drei Jahren verbüßen müssen, nach deren Ablauf er – wie es im Roman heißt – „moralisch vollkommen gebrochen“ war. Die ungeheure Selbstdisziplin und Selbstüberwindung, die Thomas Mann in seinem Schaffen und in seiner Lebensführung an den Tag gelegt hat, sind beispielhaft geworden.

Exemplarisch erscheinen uns nicht minder Gestalt und Wirken Gustav Radbruchs, der am 21. November 1878 in Lübeck geboren ist. Er ist bekanntlich als bedeutender Strafrechtler, Rechtsphilosoph und zeitweiliger Reichsjustizminister in die Rechtsgeschichte eingegangen. Ein götliches Geschick mag es gefügt haben, dass die Gesamtausgabe seiner Werke in Gestalt von zwanzig Bänden im Zeitpunkt dieser Jubiläumssitzung abgeschlossen vorliegt. Sie ist wiederum der Beharrlichkeit und Kreativität seines Schülers und nachmaligen Münchner Rechtsphilosophen Arthur Kaufmann zu verdanken.

Gustav Radbruch ist zeitlebens ein keineswegs unkritischer Verfechter eines ebenso humanen wie effektiven Strafvollzuges gewesen. Die am Erziehungsgedanken orientierten Reichsratsgrundsätze von 1923 haben jedenfalls auch seine Handschrift getragen. Seine langjährige freundschaftliche Beziehung zu Albert Krebs, der sich vor 1933 in der thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld und nach 1945 in Hessen gleichfalls gewichtige Verdienste um den deutschen Strafvollzug erworben hat, ist hinreichend dokumentiert (und hoffentlich unvergessen).

Dass Strafvollzug nicht zuletzt eine Sache des Personals und seiner Persönlichkeiten ist, belegen geschichtliche Erfahrungen zur Genüge. Davon hängt entscheidend ab, was aus ihm wird, wie er sich einer stets kritischen Öffentlichkeit präsentiert. Das gilt auch dann, wenn mehr oder minder verlässliche gesetzliche Grundlagen vorhanden sind. Denn erst in seiner konkreten Anwendung zeigt sich, welche und wie viel Realität ein Gesetz erlangt. Wobei der Vollziehung eines Gesetzes nicht selten der negative Hautgout eines „Vollzugsdefizits“ anhaftet. Der im Falle des Strafvollzuges nicht nur sprachliche Assoziationen hervorzurufen vermag.

Gustav Radbruch und Albert Krebs haben als Wegbereiter eines rechtsstaatlichen und sozialpädagogischen Strafvollzuges dessen weitere Entwicklung nicht mehr – oder jedenfalls nicht mehr ganz – erleben können. Doch hat eine Schülerin Radbruchs dies alles miterlebt und mitgestaltet, die sich in seinem Geiste um die Reform verdient gemacht hat. Sie kann leider nicht unter uns sein. Das Wirken Helga Einseles als Leiterin der Frauenstrafanstalt Frankfurt a.M., als Mitglied der Strafvollzugskommission und in einer Vielzahl anderer gesellschaftlicher Rollen ist aus den praktischen und theoretischen Bemühungen um eine menschengerechte und kriminalpolitisch sinnvolle Gestaltung des Vollzuges nicht hinwegzudenken. Mit ihrem von profunder Fachkenntnis und viel praktischem Lebenssinn getragenen Engagement hat sie ein Beispiel dafür gegeben, wie eine sperrige Wirklichkeit für Veränderungen – im Wortsinne – aufgeschlossen werden kann. Das alles ist nachzulesen in einer Festschrift, die 1990 zu Ehren Helga Einseles erschienen ist und die den ihr Leben charakterisierenden Titel trägt: „Schwimmen gegen den Strom“. Das Motto verweist auf die Erkenntnis, dass derjenige, der gegen den Strom schwimmt, eher zur Quelle, zum Ursprung zurückfindet. Davon legt auch das 1994 erschienene autobiografische Werk „Mein Leben mit Frauen in Haft“ beredtes Zeugnis ab.

Wir alle sind, wie der glücklich-unglückliche Sohn Thomas Manns, Klaus, bekannt hat, Kinder unserer Zeit, ihr verhaftet. Was dem Weimarer Altmeister Goethe zu der Einsicht verholpen hat: „Innerhalb einer Epoche gibt es keinen Standpunkt, eine Epoche zu betrachten.“ Das zieht allen Versuchen – natürlich auch dem meinigen – unweigerlich Grenzen in der Wiedergabe und Beurteilung zeitgeschichtlicher Phänomene.

Die Geschichte des Strafvollzuges in Deutschland während der letzten fünfzig Jahre ist noch nicht geschrieben. Sie kann auch in einem Vortrag nicht dargestellt werden. Was in diesem Rahmen möglich ist, ist eine Skizze mehr oder minder markanter Weichenstellungen und Entwicklungstrends. Dem Kenner der Verhältnisse wird ohnehin dasjenige auffallen, das – entweder aus Zeitgründen oder wegen der subjektiven Gewichtung des Referenten – ausgespart geblieben ist.

Immerhin existieren einige Orientierungsdaten, die zur Objektivierung des zeitgeschichtlichen Befundes beitragen können. Das sind namentlich:

- Reformvorhaben, die sich in gesetzlichen Regelungen und in Konzepten niedergeschlagen haben;
- Berichte amtlicher Stellen – soweit sie veröffentlicht sind –, Erfahrungsberichte aus der Praxis und Stellungnahmen gesellschaftlich relevanter Organisationen;

^{*)} Ungekürzte Fassung. Einige Passagen habe ich beim mündlichen Vortrag am 16.9.2004 aus Zeitgründen weggelassen. Die im Anschluss an den Text wiedergegebene Literatur stellt nur eine Auswahl der tatsächlich verwendeten dar.

- der kriminal- und vollzugspolitische Diskurs, wie er etwa in empirischen Untersuchungen und rechtspolitischen Beiträgen seinen Ausdruck gefunden, nicht zuletzt, wie er sich in einschlägigen Periodika – wie z.B. der „Zeitschrift für Strafvollzug“ – widergespiegelt hat;
- Inhalte und Verlauf massenmedialer Berichterstattung und Kommentierung.

Natürlich stellen auch die Protokolle des Strafvollzugsausschusses ein bedeutsames Quellenmaterial dar. Sie sind indessen einer öffentlichen Präsentation nicht zugänglich. Doch wurde immerhin über die Tätigkeit des Gremiums bis zu seiner 30. Sitzung vom 23. bis 26. April 1968 in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ berichtet. Edmund Duckwitz gab in einem ebenfalls an dieser Stelle erschienenen Beitrag von 1979 einen Überblick über die ersten fünfzig Tagungen.

Im Rückblick auf den Zeitraum von 1951 bis heute lassen sich mehrere Phasen der Vollzugsentwicklung voneinander unterscheiden, die namentlich Akzente im rechts- und sozialstaatlichen Sinne gesetzt haben. Sie sind freilich nicht scharf voneinander zu trennen, sondern haben sich vielmehr in zeitlicher wie inhaltlicher Hinsicht überschritten. Manches davon wirkt noch bis in die unmittelbare Gegenwart hinein.

Am Anfang hat die Phase des Wiederaufbaus in einem die äußere wie die konzeptionelle Gestaltung umfassenden Sinne gestanden. Ihr ist die Phase der Konsolidierung gefolgt. Daran hat sich die Reformphase angeschlossen, die – ansatzweise – bereits vor der Tätigkeit der Strafvollzugskommission begonnen hat. Sie ist – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes – durch die Implementierungsphase abgelöst worden. In ihr haben sich bereits Faktoren des tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels abgezeichnet, dessen Auswirkungen der Strafvollzug heute mehr denn je zu spüren bekommt.

Früh schon hat sich der Strafvollzugsausschuss als Bindeglied der Landesjustizverwaltungen und als Clearing-Stelle für überregionale Vollzugsfragen erwiesen. In verschiedenen Formen und Phasen hat er maßgebenden Einfluss auf die Gestaltung des Strafvollzugs genommen. Zentraler Ausgangspunkt für seine Beratungen haben von jeher der Austausch praktischer Erfahrungen über aktuelle Entwicklungen und neue Ansätze gebildet. Dies ist schon in der ersten Sitzung vom 22.2.1951 deutlich geworden, als er – neben der Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs – sich für eine bundesgesetzliche Regelung des Strafvollzugs ausgesprochen hat. Noch im selben Jahr hat er für die fachliche und organisatorische Ausrichtung des Vollzugs am „Ziel der Resozialisierung des Gefangenen“ plädiert.

Freilich haben einer alsbaldigen gesetzlichen Regelung – einmal mehr – zwei gewichtige Hemmnisse im Wege gestanden, die bis heute Folgewirkungen zeitigen. Zum einen ist die Ausgestaltung des Strafvollzugs allemal von derjenigen des strafrechtlichen Sanktionensystems abhängig, seine Reform damit vom Schicksal der Strafrechtsreform. Der Zusammenhang zwischen freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Rechtsfolgen hat sich etwa bei der Einführung neuer Rechtsinstitute wie der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Jahre 1953 gezeigt. Zum anderen lag die Zuständigkeit für die Verwaltung und Organisation des Strafvollzugs – von der Ära des „Dritten Reiches“ und der DDR abgesehen – stets bei den Ländern. Das hat aber zur Konsequenz, dass sie es sind, die ein einschlägiges Bundesgesetz – mit allen Kostenfolgen – realisieren müssen.

Da der Abschluss der Strafrechtsreform lange Zeit hat auf sich warten lassen und dadurch die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs blockiert hat, haben die Landesjustizverwaltungen – nach bekanntem Muster – durch die Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 dem Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Normierung Rechnung getragen. Dieses Regelwerk hat – wie immer man es bewerten mag – in mancher Hinsicht an tradierte Versatzstücke – etwa der Weimarer Zeit – angeknüpft. Im Mittelpunkt haben die Orientierung des Vollzugs an den allgemeinen Strafzwecken und an Sicherheit und Ordnung gestanden; der Gefangene sollte menschlich und gerecht behandelt werden.

Schubkraft hat das Vorhaben einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs im Sinne des Resozialisierungsgedankens durch verschiedene teils aufeinander folgende, teils sich überlappende Ereignisse erhalten. In der Praxis haben sich gewichtige Reformbedürfnisse geltend gemacht. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm von 1967, der die Menschenwürde durch die Unterbringung dreier Gefangener in einer Einzelzelle ohne abgetrennte Toilette verletzt gesehen hat (NJW 1967, 2024), ist dafür nur zu symptomatisch gewesen. Freilich stellen sich Unterbringungsprobleme – wie auch heutige Erfahrungen zeigen – in Zeiten der Überbelegung rasch, nur allzu rasch ein.

Die späten sechziger Jahre sind auch durch Gefängnis-skandale – wie z.B. die Vorgänge in der Hamburger „Glocke“ und im Kölner Klingelpütz – gekennzeichnet gewesen, die entsprechende parlamentarische Untersuchungen ausgelöst haben. Noch während der Beratungen des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform ist die vom Bundesjustizminister eingesetzte Strafvollzugskommission tätig geworden. Sie hat 1971 – nicht zuletzt auf der Grundlage rechtsvergleichender und verfassungsrechtlicher Vorarbeiten – einen am Resozialisierungsgedanken orientierten Gesetzentwurf vorgelegt.

Die einschlägige Entwicklung ist ferner durch wissenschaftliche Impulse – namentlich den Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 – sowie durch das Inkrafttreten der Strafrechtsreformgesetze gefördert worden, die wesentliche Vorentscheidungen für den Straf- und Maßregelvollzug getroffen haben. Exemplarisch dafür sind etwa erschienen: die Einführung des Tagessatzsystems im Rahmen der Geldstrafe, der Einheitsfreiheitsstrafe und der neuen Maßregel der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt – an deren Stelle 1985 freilich die sog. Vollzugslösung treten sollte. Insgesamt haben die Neuregelungen auf der Linie der Zurückdrängung vor allem kurzer Freiheitsstrafen gelegen. Die Reform hat denn auch in den frühen siebziger Jahren einen beachtlichen Rückgang der Gefangenenraten zur Folge gehabt.

Der eigentliche Anstoß für eine baldige gesetzliche Regelung des Strafvollzugs auf der Grundlage des Rechts- und Sozialstaatsprinzips ist indessen von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgegangen, das 1972 das sog. besondere Gewaltverhältnis verabschiedet, 1973 den Resozialisierungsgedanken in den Verfassungsrang erhoben und ihn 1975 zum Maßstab für die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes erklärt hat. Freilich ist diese Entwicklung zugleich von einer gesellschaftlichen Reformbereitschaft getragen gewesen, wie sie später in vergleichbarer Weise nicht mehr zutage treten sollte. Jedenfalls ist damit der Weg der Strafvollzugsgesetzgebung, wenn auch nicht im Detail, so doch in Grundzügen vorgezeichnet gewesen.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes sind eine ganze Reihe von Entwicklungen – natürlich forciert durch die Reformarbeiten – in Gang gekommen. Verschiedentlich sind die Infrastruktur der Vollzugsanstalten und ihre Ausstattung – etwa im personellen und baulichen Bereich – verbessert worden. Die soziale Lage des Aufsichtsdienstes ist angehoben worden; die Auswahl und Ausbildung der Anwärter hat eine neue Qualität erhalten. Freilich hat das jahrelang verfolgte Ziel, eine zentrale Stätte der Ausbildung und Fortbildung – nach dem Muster der Polizeiführungsakademie in Hiltrup – zu schaffen, bis heute nicht realisiert werden können. Werkhöfe haben Arbeitsbetrieben zu einer moderneren Struktur verholfen. Das Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten sowie an schulischer und beruflicher Bildung ist erweitert, vor allem stärker ausdifferenziert worden. Das System der Vergünstigungen ist durch die Maßnahmen der Betreuung und Förderung ersetzt worden. Im Gefolge ausländischer Modelle und der Strafrechtsreform sind sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen entstanden. Inwieweit von neuen Regelungen, z.B. dem Sexualstrafätergesetz von 1998, und der heutigen Evaluationforschung weitere Impulse für die Behandlung rückfallgefährdeter und gefährlicher Täter ausgehen, bleibt noch abzuwarten. Freilich ist eine hektische Zeit dem langen Atem und der Beharrlichkeit nicht eben förderlich, die ein adäquater Umgang mit schwierigen Menschen erfordert.

Der Abschluss der Arbeiten am Strafvollzugsgesetz und dessen Inkrafttreten sind jedoch bereits durch verschiedene Probleme überschattet gewesen, die ihre Ursachen – wie fast immer in der Geschichte des Strafvollzugs – in vorgelagerten Bereichen, vor allem im gesellschaftlichen Raum, gehabt haben. Schon damals haben die Länder angesichts des Anspruchsniveaus des Gesetzes Finanzierungsschwierigkeiten auf sich zukommen sehen. Das hat maßgeblich zur Zurückstellung kostenträchtiger Innovationen und zum stufenweisen Inkrafttreten beigetragen. Wobei freilich offen ist, wie sich das Schicksal noch ausstehender Schritte gestalten wird.

In der Insassenstruktur der Vollzugsanstalten haben sich Veränderungen, namentlich in Gestalt der Zunahme suchtabhängiger und nichtdeutscher Gefangener, abgezeichnet. Untersuchungshaft- und Strafvollzug sind – in Form fanatischer Gewalttäter – mit dem Problem des Terrorismus konfrontiert worden. Sie haben den Vollzug vor neue Fragen der Behandlung und Sicherung gestellt; nicht selten hat das negative Auswirkungen auf das Anstaltsklima gehabt. Als geringeres Hemmnis haben sich hierzu-lande allerdings wissenschaftliche Bedenken erwiesen, die im Zuge ausländischer Untersuchungen gegen Behandlungskonzepte erhoben worden sind und in der bekannten „nothing-works“-These Martinsons von 1974 gegipfelt haben. Sie konnten denn auch – ungeachtet der bekannten Probleme sozialintegrativen Umgangs mit Gefangenen – von der späteren Behandlungs- und Evaluationsforschung in dieser Form nicht bestätigt werden. Längst hat sie ja den Weg differenzierterer Fragestellungen und Ansätze eingeschlagen.

Die achtziger und neunziger Jahre haben unter einem wenigstens zweifachen Vorzeichen gestanden. Auf der einen Seite sind sie durch Anstrengungen auf allen Ebenen gekennzeichnet gewesen, die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes zu konkretisieren, praktikabel zu machen und womöglich auch einzulösen. Auf der anderen Seite ist es darum gegangen, die wachsenden Auswirkungen des einschneidenden gesellschaftlichen Wandels in den Vollzugsanstalten bewältigen.

Die relativ großen Spielräume des Gesetzes haben die Landesjustizverwaltungen im Laufe der Zeit durch eine Fülle administrativer Regelungen, insbesondere durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, ausgefüllt, da und dort modifiziert. Beiträge zur Auslegung des Gesetzes hat – neben der Wissenschaft – natürlich auch die Rechtsprechung in Strafvollzugssachen geliefert – wenngleich die verfassungsrechtlichen Garantien und verwaltungsrechtlichen Kategorien erst allmählich Eingang in die Judikatur gefunden haben. Wesentlichen Einfluss auf die Rechtsentwicklung hat einmal mehr die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genommen. Hat sie doch – gleichsam in mehreren Wellen, von den siebziger Jahren bis in die unmittelbare Gegenwart hinein – die rechts- und sozialstaatlichen Maßstäbe herausgearbeitet, welche die Praxis an die Interpretation und Anwendung des Gesetzes anzulegen hat.

Inzwischen haben aber auch die Probleme des tiefgreifenden gesellschaftlichen Strukturwandels – der sämtliche staatlichen Institutionen und privaten Lebensbereiche erfasst hat – den Strafvollzug in Mitleidenschaft gezogen. Und tun es heute mehr denn je. Arbeitsmarktprobleme und wirtschaftliche Krisen haben die Beschäftigungsmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten und die berufliche Integration Haftentlassener erheblich erschwert. Ohnehin treffen die Folgen von Automation und Rationalisierung diejenigen zuerst und am härtesten, die sich – aus welchen Gründen immer – auf der untersten Schwelle der sozialen Stufenleiter befinden. Die Schere zwischen Nachfrage nach menschlichen Dienstleistungen und realen, vor allem finanzierbaren Arbeitsangeboten hat sich unter dem Kostendruck und unter Sparzwängen weiter geöffnet. Wobei man hinzufügen muss: Wenn auch an Vielem gespart werden darf und muss, so gerade nicht an Engagement, Einfallsreichtum und Kreativität. Unter den Zeiterscheinungen, die sich nachhaltig auf den Strafvollzug auswirken, spielen auch Migrationsbewegungen keine geringe Rolle. Namentlich die Zuwanderung aus Armutsländern mit fehlenden Entwicklungsperspektiven hinterlässt in der Praxis ihre Spuren.

Die anhaltenden Probleme der öffentlichen Haushalte haben dazu geführt, dass kostenträchtige Vorhaben entweder nicht mehr oder jedenfalls nicht in der ursprünglich vorgesehenen Weise realisiert werden können. Auswirkungen auf die Gestaltung des Vollzugs haben auch Neuorientierungen der Kriminalpolitik – unter den Vorzeichen von Kriminalitätsentwicklungen und ihrer öffentlichen Wahrnehmung – gezeitigt. Aspekte der Generalprävention und der negativen Spezialprävention, also der sicheren Unterbringung von Straftätern, sind stärker akzentuiert worden. Nicht zuletzt ist das Bemühen deutlich geworden, dem lange Zeit vernachlässigten Straftatopfer gerecht zu werden. In der Summe haben die Entwicklungstendenzen zu vermehrtem und längerem Freiheitsentzug geführt. Zumal Rechtsfolgen wie die Geldstrafe und die Strafaussetzung zur Bewährung anscheinend an der Grenze ihrer Möglichkeiten angelangt sind und sog. ambulante Reaktionsformen den Strafvollzug bisher noch nicht in ausreichendem Maß zu entlasten vermocht haben. Die Folgeprobleme manifestieren sich namentlich in der Überbelegung der Vollzugsanstalten und in einer erheblichen Veränderung der Insassenstruktur – vor allem in Gestalt hohen Ausländeranteils sowie der Zunahme drogenabhängiger und gewaltbereiter Gefangener. So hat denn auch die Justizministerkonferenz 1997 kritisch angemerkt, dass die „Belastungsgrenze der Justizvollzugsbediensteten“ erreicht sei.

Dieses negative Bild sollte indessen die Fortschritte nicht übersehen lassen, die ungeachtet bestehender Schwierigkeiten in den letzten Dezennien auf der Grundlage eines in vieler Hinsicht wegweisenden Strafvollzugsgesetzes erzielt worden sind. Das gilt etwa für die Bereiche schulischer und beruflicher Bildung, die nicht zuletzt mit Unterstützung externer Träger weiterentwickelt worden sind. Schwerpunkteinrichtungen der Ausbildung und Fortbildung sind entstanden. Soziales Training, das zu einem angemessenen Umgang mit Alltags- und Lebensproblemen befähigen soll, hat im Vollzug Platz gefunden. Kulturelle Freizeitangebote bis hin zum Sport sind – oft dank der Mitwirkung einschlägiger Organisationen und von Vollzugshelfern – ausgeweitet worden. Der Wohngruppenvollzug hat Eingang in die Anstalten gefunden. Die Außenweltkontakte – namentlich in Form des Besuchsverkehrs sowie von Vollzugslockerungen und Hafturlaub – sind teils intensiviert, teils stärker ausdifferenziert worden. Die Teilnahme Gefangener und Angehöriger an Eheseminaren sowie Langzeitbesuche sollen dem Erhalt und der Stabilisierung familiärer Beziehungen dienen. Konzeptionelle Ansätze im Hinblick auf eine adäquate Vorbereitung auf das Leben in der freien Gesellschaft sind vor allem im Jugendstrafvollzug entwickelt und verwirklicht worden. Der Frauenstrafvollzug nimmt sich gleichfalls trotz seiner besonderen Probleme, die sich nicht zuletzt aus der relativ kleinen Zahl Inhaftierter ergeben, der spezifischen Bedürfnisse weiblicher Gefangener durch qualifizierte sozialintegrative Angebote an.

Bildungsmaßnahmen und soziales Training im umfassenden, alle Lebensbereiche einschließenden Sinne sollten sich – im Verein mit schrittweiser, sorgfältig kontrollierter Lockerung des Vollzugs und vor dem Hintergrund eines insgesamt sozial konstruktiven Anstaltsklimas – als Eckpfeiler einer auf gesellschaftliche Eingliederung gerichteten Behandlung des Gefangenen erweisen. Zur Entwicklung sozialer Verantwortung vermag nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit der Tat und dem Straftatopfer beizutragen – wiewgleich die individuellen und institutionellen Probleme solcher Aufarbeitung nicht verkannt werden dürfen. Diese Erfahrungen wurden namentlich durch eine zunehmende Evaluations- und Institutionsforschung bestätigt, die nicht nur die Interaktions- und Kommunikationsstruktur von Vollzugsanstalten, sondern auch die Entwicklung Gefangener während des Freiheitsentzugs durch Verlaufsuntersuchungen in den Blick nahm (und dies weiterhin tut).

Ein zentrales Moment im Prozess der Modernisierung haben von jeher sorgsame Auswahl sowie qualifizierte Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter gebildet. Stets ging – und geht – es darum, Anwärter auf ihre psychologisch und pädagogisch schwierige Tätigkeit hinreichend vorzubereiten und sie später bei der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben durch Motivierung, fachliche Beratung und Begleitung zu unterstützen. Ein gewichtiger Anteil kommt in diesem Zusammenhang einer vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 154 StVollzG) sowie den vom Strafvollzugsgesetz gleichfalls vorgesehenen Instituten der Delegation von Verantwortungsbereichen (§ 156 Abs. 2) und der Behandlungskonferenz (§ 159) zu. Dadurch dass Mitarbeitern nicht nur die Chance eingeräumt wird, sich beruflich weiter zu qualifizieren, sondern auch die Gelegenheit geboten wird, auf die Gestaltung der Arbeitsabläufe und die Behandlung der Gefangenen Einfluss zu nehmen, können Engagement und Arbeitsfreude gefördert werden. Nicht zuletzt durch den Ausbau der sog. Fachdienste haben die Aspekte der Kommunikation und der Delegation von Aufgaben zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Unterschied-

liche soziale Rollen und berufliche Sichtweisen innerhalb der Vollzugsanstalt halten umso mehr zu laufender Zusammenarbeit und ständigem Erfahrungsaustausch an.

Die Ausbildung, Fortbildung und fachliche Begleitung der Mitarbeiter werden auch und vor allem zunehmend im Kontext des Organisationswandels gesehen und ausgestaltet. In dem Maße, in dem Vollzugsanstalten sich an neuen Steuerungs- und Managementmodellen orientieren, werden auch Tätigkeitsmerkmale und Berufsrollen auf den Prüfstand gestellt. Bekanntlich hat nicht nur die Technik – etwa in Gestalt der elektronischen Datenverarbeitung – längst ihren Einzug in Organisation und Verwaltung der Anstalten gehalten. Vielmehr sind – im Gefolge der Modernisierung, aber auch von Sparmaßnahmen – zugleich betriebswirtschaftliche Konzepte realisiert worden. In jenen Kontext gehören natürlich auch (Teil-)Privatisierungen des Anstaltsbetriebes.

Diese Entwicklungsprozesse sind gewiss nicht abgeschlossen – und können es auch angesichts des Tempos, in dem sich gesellschaftlicher Wandel heute vollzieht, auch gar nicht sein. Ganz abgesehen von den Fernwirkungen der vielberufenen Globalisierung, die inzwischen nicht nur öffentliche, sondern auch private Haushalte zu spüren bekommen. Für den Strafvollzug gilt freilich wenigstens ebenso sehr wie für Staat und Gesellschaft schlechthin, dass eine weitgehende oder gar ausschließliche Orientierung am Diktat des Ökonomischen mit einem humanen Zusammenleben nicht zu vereinbaren wäre.

Damit ist zugleich ein Stichwort gegeben, das auf den östlichen Teil Deutschlands zurückverweist. Die jahrzehntelange Teilung des Landes hat natürlich im Strafvollzug gleichfalls tiefgreifende Spuren hinterlassen. So ist denn auch die einschlägige Entwicklung in der DDR gänzlich anders verlaufen als in der Bundesrepublik. Erste hoffnungsvolle Ansätze in den zeitweilig wiederhergestellten Ländern, die an die Weimarer Epoche angeknüpft haben, sind alsbald an der ideologischen Ausrichtung des SED-Regimes gescheitert. Die weitere Entwicklung des mit Wirkung vom 1.1.1951 dem Innenministerium unterstellten Strafvollzugs ist in verschiedenen Phasen verlaufen. Zunächst hat eine vorläufige Strafvollzugsordnung die normative Grundlage für die Unterbringung und Behandlung der Gefangenen gebildet. Häufigen Überbelegungen der für westliche Verhältnisse vielfach auch unzureichend ausgestatteten „Strafvollzugseinrichtungen“ hat der Staatsrat immer wieder durch Amnestien zu begegnen versucht.

Im Mittelpunkt des Umgangs mit Gefangenen hat stets die „Erziehung“ im Geist des „sozialistischen Strafrechts“ gestanden. Als Mittel hierzu haben namentlich die an höchstmöglicher Produktivität ausgerichtete Arbeit und die Indoktrinierung im Sinne der herrschenden marxistisch-leninistischen Weltanschauung gegolten. Besonders harten und repressiven Haftbedingungen sind insbesondere Rückfalltäter und politische Gefangene ausgesetzt gewesen. 1968 ist der Strafvollzug durch das sog. „Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“ erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. 1977 ist dieses Gesetz durch ein neues abgelöst worden, das die „Erziehung“ entsprechend der maßgebenden Doktrin noch stärker akzentuiert hat. So haben schließlich etwa ein Drittel der gesamten Gefängniskapazität sog. „Arbeitseinsatzbetriebe“ ausgemacht, die wiederum von „volkseigenen Betrieben“ unterhalten worden sind. Von der – wie immer verstandenen und gehandhabten – „Erziehung“ ist in diesem Gefängnisssystem, das von Arbeitsproduktivität und Bespitzelung politischer Häftlinge beherrscht gewesen ist, wenig übrig geblieben.

Die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Strafvollzug der DDR und demjenigen der alten Bundesrepublik erklären denn auch zur Genüge die gewichtigen strukturellen, namentlich organisatorischen und personellen, Transformationsprobleme, die nach 1990 mit der Übernahme des Strafvollzugsgesetzes in den neuen Bundesländern entstanden sind. Offenkundig können diese Schwierigkeiten nur im Zuge allmählicher Implementierungs- und Anpassungsprozesse überwunden werden, zumal sie auch noch vor dem Hintergrund des einschneidenden gesellschaftlichen Wandels absolviert werden müssen.

In den vergangenen dreiundfünfzig Jahren hat sich der Strafvollzugsausschuss der Länder als ein bedeutsames, wenn nicht als das zentrale Forum für den Erfahrungsaustausch und für Weichenstellungen im deutschen Strafvollzug erwiesen. Dabei hat sich seine Tätigkeit – von aktuellen Ereignissen und Vorfällen abgesehen – schwerpunktmäßig darauf erstreckt, die Entwicklung des Strafvollzugs nicht nur aufmerksam zu verfolgen und zu begleiten, sondern auch jeweils die für erforderlich erachteten Veränderungsprozesse einzuleiten. Sie haben sich namentlich entweder aus normativen Vorgaben, neuen rechtlichen Anforderungen oder aus Folgen des gesellschaftlichen Strukturwandels für die Vollzugsanstalten ergeben. Das betrifft nicht allein neue Erscheinungsformen der Kriminalität, die entsprechende Tätergruppen im Strafvollzug nach sich ziehen, sondern auch die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die sich gleichfalls in einschneidender Weise auf den Alltag im Vollzug und seine Organisation auswirken. Als eine Art „Brain-Trust“ wird der Strafvollzugsausschuss auch künftig eine zentrale Aufgabe hinsichtlich der Gestaltung und Fortentwicklung des deutschen Strafvollzugs wahrnehmen müssen. Der Strafvollzugsausschuss der Länder – das ist diejenige Adresse und Institution, die gleichsam für den Strafvollzug in Deutschland steht, jenes Gremium, in dem über kriminalpolitische Unterschiede hinweg die Gemeinsamkeiten sichtbar werden, die den Strafvollzug hierzulande prägen, tragen und vorantreiben.

Heutige Rechtsgrundlagen, praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse lassen sich zu einer Art Resümee zusammenfassen, das – wie alle Thesen dieser Art – kritischer Prüfung und Würdigung bedarf:

- Verfassung sowie einschlägige internationale Vereinbarungen und Deklarationen rechtfertigen eine Konzeption des Strafvollzugs, die sich im individuellen Interesse des Straftäters und im sozialen der Gesellschaft am Ziel orientiert, nach Kräften den Rückfall zu vermeiden. In dem Maße, in dem der Strafvollzug diesen spezialpräventiven Auftrag erfüllt, wird er – im buchstäblichen Sinne – den in den Vollzugsanstalten untergebrachten und dort tätigen wie den in Freiheit lebenden Menschen gerecht, trägt also den Menschenrechten von Täter und Opfer Rechnung. Auf dieser Linie liegt grundsätzlich auch der rechts- und sozialstaatliche Ansatz des Strafvollzugsgesetzes.
- In welchem Umfange der Strafvollzug seinen spezialpräventiven Auftrag zu erfüllen vermag, hängt zum einen von seinen institutionellen Rahmenbedingungen, zum anderen von der Bereitschaft und Fähigkeit des Gefangenen zur Mitarbeit ab. Dabei fällt aber auch der Grad tätiger Bereitschaft der Gesellschaft ins Gewicht, diese Bemühungen zu unterstützen. Ein Beispiel in diesem Sinne stellt etwa die Tätigkeit vollzugsexterner Institutionen und Kräfte, von ehrenamtlichen Vollzugshelfern, Anstaltsbeiräten und Trägern freier Straffälligenhilfe dar.
- Beim Umgang mit Gefangenen – namentlich ihrer Vorbereitung auf eine verantwortliche Lebensführung in Freiheit – sollte die empirisch gesicherte Erfahrung genutzt werden, dass Lebensläufe einen dynamischen, prozessförmigen Verlauf aufweisen. Dies erscheint vor allem für die Gestaltung und Änderung des Vollzugsplans bedeutsam, der für die Behandlung des einzelnen Gefangenen maßgebend ist. Insofern sind statt statischer Festschreibungen dynamische – oder vielmehr dynamisierende – Konzepte gefragt. Darauf verweisen Langzeitstudien der letzten Jahre. Sie zeigen nicht zuletzt, wie Integrationschancen durch Einflussnahmen auf die Nachentlassungssituation verbessert werden können.
- Der Strafvollzug „erbt“ gleichsam – unter zudem verschärften Bedingungen – die individuellen und sozialen Probleme, die von den primären gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen – wie z.B. Familie und Schule – nicht zureichend bewältigt werden konnten. Das lässt sich beispielhaft an Phänomenen wie der Suchtabhängigkeit, des gesellschaftlichen Gewaltpotenzials und wirtschaftlicher Notlagen festmachen. Die vorgelagerten sozialen Probleme sind einer Einflussnahme durch den Strafvollzug weitgehend entzogen. Diese Erfahrung muss denn auch bei der Bewertung seines Beitrags zur Rückfallverhütung in Rechnung gestellt werden.
- In der Perspektive der Allgemeinheit figuriert der Straf- und Maßregelvollzug vielfach als „letzte Instanz“, wenn nicht gar als „Endstation“ für schwierige, wenn nicht gar als hoffnungslos eingeschätzte „Fälle“. Dementsprechend hoch ist der gesellschaftliche Erwartungsdruck, der auf ihm lastet. Daraus erklären sich – zumindest teilweise – Diskrepanzen zwischen massenmedialer Darstellung und Kritik auf der einen Seite und dem Selbstverständnis des Strafvollzugs auf der anderen. Eine faktengetreue, die institutionellen Bedingungen und Probleme des Strafvollzugs in Rechnung stellende Berichterstattung vermag einer realistischen und differenzierenden Beurteilung seiner tatsächlichen Situation und Mängel vorzuarbeiten. Dazu kann auch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit des Strafvollzugs beitragen, die sich nicht auf Stellungnahmen zu sog. besonderen Vorkommnissen beschränkt. Freilich ziehen auch in einer Mediengesellschaft individuelle Wahrnehmung und Verarbeitung von Informationen einer sachgerechten Einschätzung des Strafvollzugs durch das Publikum Grenzen.
- Wie alle anderen Institutionen ist der Strafvollzug in wachsendem Maße in die Internationalisierung, ja Globalisierung der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung eingebunden. Das lässt sich namentlich an der Zunahme nichtdeutscher Inhaftierter, aber auch an anderen Veränderungen der Insassenstruktur ablesen. Dies legt es nahe, längst vorhandene Ansätze internationaler Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, vor allem zu intensivieren. Beispielhaft dafür erscheinen nicht nur der einschlägige Erfahrungsaustausch – etwa auf europäischer Ebene –, sondern auch Maßnahmen, die der besonderen Situation nichtdeutscher Inhaftierter Rechnung tragen. Dazu gehören z.B. die Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Heimatstaat des Verurteilten sowie die kulturelle Ausdifferenzierung von Behandlungsangeboten in den Vollzugsanstalten.

Dass die kulturelle und zivilisatorische Verfassung eines Landes auch am Zustand seiner Gefängnisse zu erkennen ist, belegen geschichtliche Erfahrungen. In der Gegenwart wird diese Erkenntnis durch das weltweite Gefälle in Ausstattung und Organisation der Straf- und Untersuchungshaftanstalten eindrucksvoll bestätigt. Exemplarisch dafür erscheinen nicht zuletzt Länder mit defizitärer Wirtschaft und großer sozialer Armut, die auf die Hilfe der internationalen Staatengemeinschaft angewiesen sind.

Gleichwohl – oder gerade deswegen – ist zum Schluss an das Wort Winston Churchills zu erinnern: „Der Umgang mit Verbrechen und Verbrechern ist der eigentliche Zivilisationstest jedes Landes.“

Literatur

- Arloth, Frank (2002): Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich. Privatisierungstendenzen und Alternativen. In: ZfStrVo 51, S. 3-8.
- Arloth, Frank (2003): Grundfragen und aktuelle Probleme des Strafvollzugs. In: JuS 43, S. 1041-1048.
- Arloth / Lückemann (2004): Strafvollzugsgesetz. Kommentar. München.
- Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.) (2001): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden.
- Bereswill, Mechthild / Höynck, Theresia (Hrsg.) (2002): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach.
- Böhm, Alexander (1988): Die Entwicklung des Strafvollzugs und des Sanktionssystems von 1945 bis in die Gegenwart. In: Max Busch und Erwin Krämer (Hrsg.): Strafvollzug und Schuldproblematik. Pfaffenweiler, S. 39-50.
- Böhm, Alexander (1992): Zur „Verrechtlichung“ des Strafvollzugs. In: ZfStrVo 41, S. 37-41.
- Böhm, Alexander (2002): 25 Jahre Strafvollzugsgesetz. In: BewH 49, S. 92-103.
- Böhm, Alexander (2003): Strafvollzug. 3. Aufl. Neuwied, Krefeld.
- Callies / Müller-Dietz (2005): Strafvollzugsgesetz. Kurzkommentar. 10. Aufl. München.
- Comel / Kawamura-Reindl / Maelicke / Sonnen (2003): Handbuch der Resozialisierung. 2. Aufl. Baden-Baden.
- Duckwitz, Edmund (1979): Zur 50. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder. In: ZfStrVo 28, S. 195-200.
- Dünkel, Frieder (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn.
- Dünkel, Frieder / Drenkhahn, Kirstin (2001): Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. In: Neue Kriminalpolitik 13, Nr. 2, S. 16-21.
- Dünkel, Frieder / Snacken, Sonja (2000): Strafvollzug in Europa. In: Neue Kriminalpolitik 12, Nr. 4, S. 31-37.
- Entorf, Horst (2004): Täter im Jugendstrafvollzug und ihre Rehabilitation: Kostenaspekte. In: ZJJ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe), S. 128-133.
- Feest, Johannes (Hrsg.) (2000): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). 4. Aufl. Neuwied, Krefeld.
- Flügge, Christoph/Maelicke, Bernd/Preusker, Harald (Hrsg.) (2001): Das Gefängnis als lernende Organisation. Baden-Baden.
- Jung, Heike (2001): Strafvollzug im Vergleich. In: Grundfragen staatlichen Strafvollzugs. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München, S. 315-326.
- Jung, Heike / Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.) (1994): Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Bonn.
- Kaiser, Günther / Schöch, Heinz (2002): Strafvollzug. 5. Aufl. Heidelberg.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2004): Entlassung nach langem Freiheitsentzug – Voraussetzungen und Erfordernisse für eine Rückkehr in die Gesellschaft. In: ZfStrVo 53, S. 282-288.
- Koepsel, Klaus (1992): Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes und seine Veränderung durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen. In: ZfStrVo 41, S. 46-51.
- Krebs, Albert (1977): Die ersten 25 Jahre der Zeitschrift für Strafvollzug. Zur Geschichte des Gefängniswesens in Deutschland. In: ZfStrVo 26, S. 1-7.
- Laubenthal, Klaus (2003): Strafvollzug. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg.
- Laubenthal, Klaus (2004): Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. In: ZStW (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft) 116, S. 703-750.
- Maelicke, Bernd (2001): Perspektiven des Behandlungsvollzuges in Deutschland. In: Neue Kriminalpolitik 13, Nr. 3, S. 19-23.
- Meyer, Klaus (1987): Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Das Gesetz im Rückblick. In: ZfStrVo 36, S. 4-11.
- Müller-Dietz, Heinz (1986): Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven. In: BewH 33, S. 331-360.
- Müller-Dietz, Heinz / Walter, Michael (Hrsg.) (1995): Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rothhaus. Pfaffenweiler.
- Pecher, Willi (Hrsg.) (2004): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Stuttgart.
- Preusker, Harald (1987): Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz. In: ZfStrVo 36, S. 11-16.
- Rehn, Gerhard (2003): Ist eine rationale Strafvollzugspolitik heute noch möglich? Strafvollzug am Scheideweg. In: ZfStrVo 52, S. 70-76.
- Rehn, Gerhard / Nanninga, Regina / Thiel, Andreas (Hrsg.) (2004): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim.
- Rehn, Gerhard / Wischka Bernd / Lösel, Friedrich / Walter, Michael (Hrsg.) (2001): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. 2. Aufl. Herbolzheim.
- Rothhaus, Karl Peter (1992): Die Grundfragen des heutigen Strafvollzugs aus der Sicht der Praxis. In: ZfStrVo 41, S. 41-45.
- Rothhaus, Karl Peter (1996): Fünfzig Jahre Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen – Ein Zeitzeuge berichtet. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): 50 Jahre Justiz in NRW. Düsseldorf, S. 179-222.
- Rothhaus, Karl Peter (2001): Die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. In: Grundfragen staatlichen Strafvollzugs. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München, S. 675-699.
- Schoff, Tilmann (2003): Strafausspruch, Strafzumessung und Strafvollzug in Zeiten der Überbelegung. In: ZfStrVo 52, S. 195-200.
- Schwind, Hans-Dieter (1988): Strafvollzug in der Konsolidierungsphase. In: ZfStrVo 37, S. 259-265.
- Schwind / Böhm (Hrsg.) (1999): Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 3. Aufl. Berlin.
- Steller, Max / Dahle, Klaus-Peter / Basqué, Monika (Hrsg.) (2003): Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. 2. Aufl. Herbolzheim.
- Wagner, Georg (1992): Kontinuität oder Umbruch – Probleme des künftigen Strafvollzugs. In: ZfStrVo 41, S. 55-58.

Der Strafvollzug im internationalen Vergleich

Sylvia Casale

Ich freue mich sehr darüber, an der hundertsten Sitzung dieses wichtigen Ausschusses teilzunehmen. Für die freundliche Einladung dazu bin ich dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein sehr dankbar. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um mit Ihnen über die Erfahrungen unseres Komitees im Bereich der europäischen Strafvollzugsentwicklung zu sprechen, wobei ich Sie vorweg um Ihr Verständnis bitten muss. Deutsch habe ich vor vielen Jahren gelernt, und daher habe ich viel Zeit seitdem gehabt, alles was ich gelernt habe, wieder zu vergessen. Übrigens hatten meine Studien mehr mit Walter von der Vogelweide als mit Strafvollzug und Folter zu tun¹⁾.

Eingangs möchte ich nochmals festhalten, dass es das vorrangige Ziel des CPTs²⁾ ist, den Schutz aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken. Gemäß unserer Konvention ist das CPT berechtigt, alle Orte in unseren fünfundvierzig Vertragsstaaten zu besuchen, an denen Personen durch eine staatliche Behörde die Freiheit entzogen ist oder sein kann. Gefängnisse und Jugendgefängnisse gehören dazu, wie auch Polizeireviere, Hafteinrichtungen für Ausländer, psychiatrische Kliniken und Heime für ältere oder behinderte Menschen.

Deutschland gehört zu den ersten Vertragsstaaten. Unser allerletzter Vertragsstaat war Serbien und Montenegro, der am Anfang dieses Jahres die Konvention ratifiziert hat und mit dem wir unsere Arbeit bereits begonnen haben. Seit dem Jahr 1987, in dem unsere Konvention in Kraft getreten ist, hat sich unser Wirkungskreis weit ausgedehnt, indem eine steigende Anzahl von Vertragsstaaten aus Mittel- und Osteuropa die Konvention ratifiziert haben. In der großen europäischen Region bleiben nur noch Belarus (Weißrussland) und Monaco außerhalb des erweiterten Tätigkeitsfeldes unseres Komitees; und Monaco wird nächsten Monat die Konvention ratifizieren.

Diese Region hat während der letzten fünfzehn Jahre große Veränderungen erlebt, unter anderem auch im Bereich des Strafvollzuges, wobei positive und negative Entwicklungen zu Tage getreten sind. Als positive Entwicklung ist anzuerkennen, dass die Todesstrafe in allen Vertragsstaaten abgeschafft worden ist. Infolgedessen ist aber die Anzahl von Gefangenen, die lebenslängliche Freiheitsstrafe absitzen, bedeutsam höher gestiegen, was auch eine negative Wirkung auf die Gefängnisüberfüllung gehabt hat. Ich werde etwas später auf das Problem der Überfüllung zurückkommen.

Die Privatisierung gehört zu den jüngst erschienenen Entwicklungen im Bereich des europäischen Strafvollzuges. Das CPT nimmt keine prinzipielle Stellung zur Privatisierung. Wir besuchen allerlei Haftanstalten und haben mit allen Inhaftierten zu tun, wo auch immer sie sein mögen. Es kommen gute und schlechte Beispiele für Privathaftanstal-

ten, ebenso wie für staatlichen Haftanstalten, vor. Häufig scheint es, dass in Privathaftanstalten der Personalbestand in geringerem Verhältnis zu der Haftpopulation steht als in den staatlichen Haftanstalten. Bei der Privatisierung gehört die Verantwortlichkeit letzten Endes immer noch dem Staat, wobei das Kontrollsystem, welches der Staat den Privatgefangenen gegenüber aufstellt, von großer Wichtigkeit ist. Der Kontrollbeamte muss in der Lage sein, alle Aspekte der Privatanstalt genau zu untersuchen, wozu gehört, dass im voraus strenge Maßstäbe im Vertrag zwischen der Privatanstaltsleitung und dem Staat angelegt werden müssen.

Aus der praktischen Erfahrung des CPTs kann man sagen, dass sich im allgemeinen in Europa die materiellen Zustände in Haftanstalten für Gefangene allmählich verbessert haben. Wie Sie wohl wissen, bestehen die Insassenunterkünfte in vielen mittel- und osteuropäischen Ländern aus großen Schlafsälen, wobei Säle mit sogar achtzig bis hundert Personen zu finden sind. Das CPT hat prinzipielle Einwände gegen diese Art der Unterbringung in geschlossenen Haftanstalten. In dieser Hinsicht ist die jüngste Entwicklung in der Türkei von großem Interesse. Dort hat man mit einem umfangreichen Umbauplan begonnen, wobei viele von den alten, auf der Struktur von großen Schlafsälen basierenden, Gefängnissen durch neue auf kleine Einheiten gegründete, sogenannte F-Typ Gefängnisse ersetzt wurden. (Wenn wir Zeit hätten, könnten wir dieses interessante Beispiel weiter besprechen.)

Mit der Zeit haben wir andere wichtige Veränderungen bemerkt: Die Metallfensterläden und ähnliche Vorrichtungen, die in vielen - einschließlich einiger westeuropäischer Länder - den Gefangenen den Zugang zu natürlichem Licht versperren und den Zustrom frischer Luft verhindern, werden allmählich beseitigt. Demgemäß hat der russische Justizminister befohlen, dass alle derartigen Einrichtungen abzuschaffen sind.

Trotz der allmählichen Fortschritte erreichen manche Gefängnisse immer noch nicht die grundsätzlichen vom CPT empfohlenen Standards: Zum Beispiel, dass jeder Gefangene sein eigenes Bett haben sollte. Dass dies noch nicht in allen europäischen Justizvollzugssystemen der Fall ist, ist auf das Phänomen der Gefängnisüberfüllung zurückzuführen, welches die Bemühungen, die Haftbedingungen zu verbessern, in schwerwiegender Weise untergräbt.

Heute steht in nur zwei Staaten der Welt die Anzahl der Personen, denen die Freiheit entzogen wird, im Verhältnis von fünfhundert pro hunderttausend der Bevölkerung, und zwar in Russland und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dazu die Zahlen in Grossbritannien mit 100 bis 150, und in Deutschland mit sogar weniger als hundert pro hunderttausend der Bevölkerung. In den letzten drei Jahren hat Russland angefangen, die Gefängnispopulation durch eine Reihe von Alternativen zur Haftstrafe zu vermindern. Obwohl diese Gegenstrategien auch teilweise gelungen sind, bleibt die russische Gefängnispopulation wegen des äußerst hohen Ausgangspunkts sehr zahlreich.

Russland, die Ukraine, Estland, Litauen und Lettland haben verhältnismäßig die größten Gefängnispopulationen in Europa. In Deutschland dagegen ist bis jetzt die Überbelegung zu keinem überwältigenden Problem geworden. Man muss sich aber ständig vor dieser Möglichkeit schützen. In dieser Hinsicht ist bemerkenswert, dass in Deutschland nach dem Strafvollzugsgesetz jeder Gefangene grundsätzlich während der Ruhezeit ein Recht auf Unterbringung in einem Einzelhafttraum hat und das Bundesverfassungsgericht bereits 1994 entschieden hat, jedem Gefangenen stünden mindestens sieben m² Lebensraum

1) Die Lektorin hat die ursprüngliche Fassung des Vortrags nochmals überprüft; sie hat sich darum bemüht, sprachliche Unebenheiten ohne größere Eingriffe in die Textgestaltung zu bereinigen.

2) CPT = European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe).

zu. Erfreulich ist, dass in Deutschland in Anlehnung an sonstige Mindestgarantien bei dem Neubau von Justizvollzugsanstalten mittlerweile zehn m² Lebensraum für jeden Gefangenen Mindeststandard sind.

Die Überbelegung wirkt sich nicht nur negativ auf die materiellen Haftbedingungen, sondern auch auf alle Aspekte des Lebens der Gefangenen aus. Das CPT fordert, dass den Gefangenen eine große Bandbreite sinnvoller Aktivitäten unterschiedlicher Art dargeboten wird. Für jugendliche Gefangene sind solche Aktivitäten um so wichtiger, als diese Altersgruppe wegen ihrer Unbeständigkeit besondere Behandlungsprobleme aufwirft, indem sie die Einschränkungen des Lebens in der Haft besonders schwer erträgt.

Die Fähigkeit eines Haftsystems, ein wertvolles Aktivitätsprogramm zu entwickeln und fortzuführen, hängt nicht nur von hinreichenden Geldmitteln (einschließlich eines hinreichend starken Personalbestandes) ab, sondern auch von der Haltung des Gefängnispersonals. Eine traditionelle Haltung, die heute noch zu beobachten ist, besteht in der reglementierenden und distanzierenden Haltung des Personals den Gefangenen gegenüber. Das CPT hat oft für eine derartige Haltung symptomatische Praktiken wahrgenommen: Zum Beispiel Gefangene, die mit dem Gesicht zur Wand stehen, wenn Besucher vorbeigeführt werden, oder die mit gesenktem Kopf und Händen hinter dem Rücken innerhalb der Justizvollzugsanstalt herumgehen. Vielleicht hat man einst gedacht, dass solche Praktiken etwas mit der Sicherheit des Lebens in Gefängnis zu tun hätte. Heute weiß man aber, dass die Sicherheit eher mit positiven Beziehungen zwischen Gefängnispersonal und Gefangenen zusammenhängt.

In jeder Justizvollzugsanstalt wird üblicherweise die Anzahl der Gefangenen die Gesamtzahl des Personals übersteigen. Die Sicherheit von allen beruht gewissermaßen darauf, dass sich ein kritischer Anteil der Gefangenen kooperativ zeigt. Darüber hinaus müssen die Beamten die Gefangenen einigermaßen individuell kennen, um das Umgangsrisiko zu verringern. Dies gilt nicht nur für den reibungslosen Vollzug, sondern auch für das konfliktfreie Zusammenleben der Gefangenen untereinander in der engen Welt des Gefängnisses. Die Berufsausbildung sollte daher jeden Beamten in die Lage setzen, abschätzen zu können, wer unter den Gefangenen das größte Risiko darstellt.

Ein anderes Problem, mit dem sich das CPT besonders beschäftigt, betrifft die Zwischenfälle unter Gefangenen, die in allen Gefängnisssystemen regelmäßig auftreten. Sie umfassen eine große Bandbreite an Phänomenen von subtilen Formen der Belästigung bis hin zu unverhüllter Einschüchterung und schweren körperlichen Angriffen. In diesem Zusammenhang ist das Faktum des Drogenhandels unter Gefangenen als erschwerender Umstand anzusehen. Das Gefängnispersonal muss aufmerksam auf Anzeichen für derartige Probleme achten und sowohl entschlossen als auch adäquat ausgebildet dafür sein, im Bedarfsfall einzuschreiten. Jeder Beamte muss sich ernsthaft verpflichtet fühlen, mit Festigkeit auf jedes Anzeichen einer Feindseligkeit oder Verfolgung zwischen Gefangenen zu reagieren.

Die Fürsorgepflicht des Wachpersonals gegenüber den Personen in ihrer Obhut schließt auch die Verantwortung ein, sie vor sich selbst, wie vor anderen Insassen, zu schützen. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass die Zeiträume kurz vor und nach dem Gerichtsverfahren ein höheres Suizidrisiko mit sich bringen. Das CPT hat sich mit dem Phänomen der Selbstbeschädigung oder des Selbstmords von Inhaftierten intensiv befasst und

die verschiedenen Formen von Maßnahmen, die in Reaktion darauf von den Anstaltsverantwortlichen getroffen werden, untersucht.

Häufig wird die Lösung gewählt Gefangene, die von anderen gefährdet werden, vom Rest der Gefängnisinsassen zu trennen. Öfter bringt solche Absonderung ein viel begrenzteres Aktivitätsprogramm mit sich als unter dem normalen Haftregime. Auch diejenigen, die sich selbst zu schädigen versuchen, werden zumindest vorläufig abgesondert, wobei sie auch meistens streng überwacht und in schweren Fällen sogar gefesselt in einer Sicherungszelle untergebracht werden. Solche Maßnahmen müssen in allen Fällen genau dokumentiert werden. Um das Risiko von solchen Ereignissen zu vermindern, bedarf es auch eines sachgerechten Klassifizierungs- und Platzierungssystems für Gefangene. Obwohl das CPT konkrete Beispiele dafür gefunden hat, waren diese meist noch wenig entwickelt.

Für das CPT ist die Gruppe von Gefangenen von besonderer Bedeutung, von der angenommen wird, dass sie ein äußerst hohes Sicherheitsrisiko darstellt und deshalb bestimmte Haftbedingungen erfordert. Denn die außergewöhnlichen Maßnahmen, die gegenüber solchen Gefangenen angewendet werden, bringen ein größeres Risiko unmenschlicher Behandlung mit sich.

In Europa fängt man jetzt an, das nordamerikanische Muster der Einrüstung von "maximum security units" zu übernehmen. Sowie wahrscheinlich viele unter Ihnen, habe ich im Rahmen meiner anderen Tätigkeiten manche Hochsicherheitstrakte besucht. Als Beispiel möchte ich kurz den Hochsicherheitstrakt in einem Frauengefängnis in Kalifornien heranziehen, wo jede Frau in einer Einzelzelle wohnt, welche durch ein Gitter ständig vom Wachpersonal beobachtet wird. Rund um die Uhr steht ein Mitglied der überwiegend männlichen Wachmannschaft im zweiten Stock des von kugelfesten Fenstern geschützten Turmes, welches in der Mitte des Zellenhalbkreises liegt. Der Wächter muss ohne Unterlass das geladene Gewehr bei sich haben. Wann auch immer eine Frau aus der Zelle gehen soll, wird sie körperlich durchsucht und an Händen und Füßen gefesselt. Unter diesen Bedingungen sitzen die Frauen jahrelang ihre Strafen ab.

Dagegen vertritt das CPT die Meinung, dass Gefangene, die ein besonders hohes Sicherheitsrisiko darstellen, innerhalb der Begrenzungen ihres Gefängnisstraktes ein relativ gelockertes Regime genießen sollten. Besondere Anstrengungen sollten darauf verwendet werden, eine gute interne Atmosphäre innerhalb von Hochsicherheitstrakten zu entwickeln, und zwar mit dem Ziel, positive Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen aufzubauen. Dies ist nicht nur der menschlichen Behandlung der Bewohner des Traktes förderlich, sondern auch der Aufrechterhaltung wirksamer Kontrolle und allgemeiner Sicherheit, sowie vor allem auch der persönlichen Sicherheit des Personals.

Ich darf diesen kurzen Bericht über einige Entwicklungen, auf die wir häufig in europäischen Gefängnissen stießen, nicht beenden, ohne einige Worte über die physische Misshandlung von Inhaftierten durch das Gefängnispersonal zu sagen. Das CPT findet Fälle von Misshandlung quer durch Europa. Zuerst möchte ich betonen, dass, nach der Erfahrung des CPTs, das Risiko von körperlicher Misshandlung und Einschüchterung im Zeitraum unmittelbar nach Beginn des Freiheitsentzugs am größten ist, das heißt wenn Personen zuerst in Polizeigewahrsam geraten. Jedoch kommen Fälle von physischen Misshandlungen auch in europäischen Gefängnissen vor.

Die schändlichen Bilder der Misshandlung von Gefangenen im Iraq, die in letzter Zeit zu Tage gekommen sind, sollten uns als ernste Mahnung vor Augen bleiben. Meiner Erfahrung nach hat der Kampf gegen den Terrorismus den Kampf für die Menschenrechte schwerer macht, indem er zu einer Aushöhlung bisher strikt gewahrter Grundsätze zu führen droht. Aber das absolute Folterverbot lässt keine Ausnahme zu. Jeder Staat, der als demokratischer Rechtsstaat gelten will, muss den wesentlichen Menschenrechten treu bleiben.

Europaaktivitäten der Länder auf dem Gebiet des Justizvollzugs

Bernd Künecke / Jörg Traike

Im Mai 1997 hat der Strafvollzugausschuss der Länder beschlossen, zur Koordinierung der europäischen Aktivitäten auf dem Gebiet des Justizvollzugs eine ständige Arbeitsgruppe einzurichten. Seit Bestehen dieser Koordinierungsgruppe waren eine Vielzahl von Kontakten auf ministerieller und behördlicher Ebene zu verzeichnen.

Durch diese Kontakte konnten in den letzten Jahren vielfältige, zur Umgestaltung der Vollzugssysteme in den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) anstoßgebende Aktivitäten realisiert werden.

Die wachsende Anzahl dieser Aktivitäten führte zu dem Erfordernis, die Kontakte systematisch zu erfassen, um somit einen Gesamtüberblick zu erhalten. Die Koordinierungsgruppe, welche von den Vertretern der Bundesländer Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein gebildet wurde, erhielt über die jeweiligen Meldungen der Länder die Möglichkeit, Schwerpunkte festzustellen und „blinde Flecken“ in der Zusammenarbeit genauer zu erkennen. Die seit 1999 durchgeführte Erfassung der Europaaktivitäten erfolgt seit 2002 auf veränderter, elektronischer Grundlage, die auch die Auswertung der Informationen vereinfacht. Dabei werden sämtliche Europakontakte der Länder halbjährlich abgefragt. Auch Kontakte zu nicht unmittelbaren Beitrittskandidaten zur EU aus dem Kreis der mittel- und osteuropäischen Länder werden so zusammengetragen.

Die Liste der seit 2002 erfassten Länder ist umfangreich:

Albanien	Norwegen
Aserbaidschan	Österreich
Armenien	Polen
Bulgarien	Rumänien
Estland	Russische Föderation
Georgien	Serbien
Großbritannien	Schweiz
Italien	Slowakei
Kirgisistan	Tschechien
Kroatien	Türkei
Lettland	Ukraine
Litauen	Ungarn
Niederlande	Weißrusland

Schaubild 1: Europakontakte

Aus den 170 bisher eingegangenen Meldungen lassen sich Schwerpunkte ableiten. So verdeutlichen die nach mehreren Kriterien differenzierten Meldungen (vgl. Schaubild 2, Mehrfachnennungen waren möglich), dass für die MOE-Länder neben dem Erfahrungsaustausch besonders im Bereich der Fortbildungsmaßnahmen ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit zu finden ist. Ein weiteres Schwergewicht liegt bei den Aktivitäten aufgrund von Anstaltspartnerschaften oder Partnerschaften der Justizverwaltungen. Gerade diese Partnerschaften bilden offensichtlich eine stabile Quelle gegenseitiger Kontakte und positiver Hilfestellung durch die beteiligten deutschen Verwaltungen und Justizvollzugsanstalten.

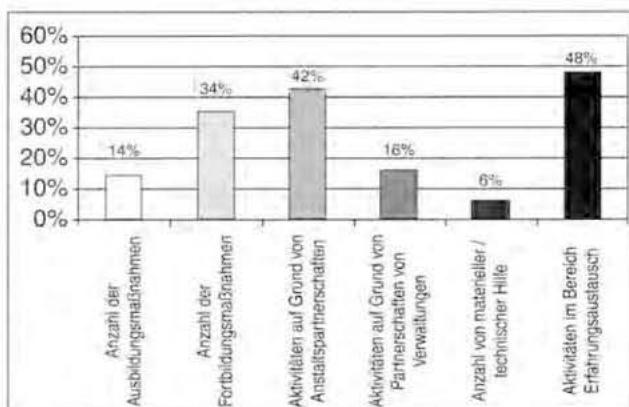


Schaubild 2: Unterscheidung der Europaaktivitäten 1.Hj.2002-1.Hj.2004 in prozentualer Verteilung

Im ersten Halbjahr 2004 wurden 22 Anstaltspartnerschaften und vergleichbare Kontakte der Justizverwaltungen gemeldet (siehe Schaubild 3). Die Partnerschaften wurden fast ausschließlich als „gut“ oder „sehr erfolgreich“ von den meldenden Ländern klassifiziert. Schriftliche Vereinbarungen zur Partnerschaft wurden nur in wenigen Fällen geschlossen, z.B. in Bayern und Niedersachsen mit der Tschechischen Republik bzw. zwischen den beteiligten Vollzugseinrichtungen.

Bei den Fortbildungsmaßnahmen selbst lag der Schwerpunkt im Bereich der Qualifizierung von Lehrkräften, so dass hier von einer Vervielfältigungswirkung im Heimatland ausgegangen werden kann.

JVA Bruchsal	Baden-Württemberg	Vollzugseinrichtung in Yelets	RUS
JVA Hof	Bayern	Vollzugseinrichtung in Königberg	CZE
JVA Straubing	Bayern	Vollzugseinrichtung in Valdice	CZE
JVA Aichach	Bayern	Vollzugseinrichtung in Kalocsa	HUN
JVA Kaisheim	Bayern	Vollzugseinrichtung in Vác	HUN
JVA Neuburg-Herrenwörth	Bayern	Vollzugseinrichtung in Miscoic	HUN
JVA Bayreuth	Bayern	Vollzugseinrichtung in Plock	POL
JVA Bernau	Bayern	Vollzugseinrichtung in Sieradz	POL
JVA Regensburg	Bayern	Vollzugseinrichtung in Lodz	POL
JVA Straubing	Bayern	Vollzugseinrichtung in Lodz (U-Haft)	POL
JVA Aichach	Bayern	Vollzugseinrichtung in Nitra-Chrenova	SVK
JVA Tegel	Berlin	Vollzugseinrichtung in Butscha	UKR
Bildungsinstitut d. niedersächsischen Justizvollzugs	Niedersachsen	Pädagogische Hochschule Minsk	BLR
JVA Hildesheim	Niedersachsen	Vollzugseinrichtung in Kurim	CZE
JVA Braunschweig	Niedersachsen	Vollzugseinrichtung in Breslau	POL
Fachhochschule Bad Münsteriefel	Nordrhein-Westfalen	Rechtsinstitut Wladimir	RUS
Justizvollzugsschule in Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	Rechtsinstitut Wladimir	RUS
JVA Bochum	Nordrhein-Westfalen	Gefängnis Nr. 2 / Wladimir	RUS
JVA Heinsberg	Nordrhein-Westfalen	Jugendkolonie Sudoga	RUS
Sächsisches Justizministerium	Sachsen	Generaldirektion des slowakischen Strafvollzugsdienstes	SVK
Sächsisches Justizministerium	Sachsen	Armenisches Justizministerium	ARM
JVA Neumünster / Justizministerium Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein	Vollzugsverwaltung im Bezirk Archangelsk	RUS

Schaubild 3: Gemeldete Partnerschaften

Von den Aktivitäten wurde knapp ein Drittel als durch den Europarat finanziert gemeldet. Ein weiteres gutes Drittel der finanziellen Aufwendungen wurde jedoch durch die beteiligten Länder oder auch durch die Teilnehmenden selbst getragen. Auch dies macht das Engagement der Länder und vor allem der betreffenden Einzelpersonen deutlich.

Künftig wird zu betrachten sein, ob alle zum Beitritt in die EU vorgesehenen oder an einem Beitritt interessierten Länder durch Partnerschaften oder andere Formen der Zusammenarbeit die Möglichkeit erhalten, ihre Vollzugsstrukturen westeuropäischen Standards anzugleichen. Dafür sollten in Deutschland noch weitere Bundesländer und Vollzugsanstalten als Interessenten für Partnerschaften gewonnen werden. Zusätzlich könnte eine vermehrte Anzahl von Partnerschaftvereinbarungen die Qualität der bestehenden Kontakte erhöhen. Durch den Rückgriff auf die vorliegenden Erfahrungen und Vereinbarungsmuster sollten neue Kontakte jedenfalls einfacher geknüpft werden können.

Als Beispiel für eine langfristige Partnerschaft sollen an dieser Stelle exemplarisch für vergleichbare Erfahrungen und Aktivitäten anderer Bundesländer die in Berlin bestehenden Kontakte zu einer Vollzugseinrichtung der Ukraine kurz beschrieben werden.

Seit 1999 besteht zwischen der JVA Tegel in Berlin und der Strafkolonie in Butscha / Ukraine eine Partnerschaft im Rahmen des Europaprojekts "Partnership in the penitentiary field". Die Maßnahme wird finanziell vom Europarat unterstützt.

Ziel ist, durch Entwicklung und Realisierung gemeinsam erarbeiteter Projekte, die ukrainischen Anstalt bei der Erreichung europäischer Vollzugsstandards zu unterstützen. Zu diesem Zweck fanden seit Dezember 1999 durch die Anstaltsleitungen und Fachmitarbeiter regelmäßige Besuchskontakte zwischen den Anstalten statt. Zuletzt besuchte im Dezember 2003 eine Tegeler Delegation die Ukraine.

Vorrangig im gemeinsamen Austausch sind die Themen Vollzugsgestaltung, Entlassungsvorbereitung, Drogenproblematik, aber auch Personalauswahl und Personalführung.

Im Rahmen der Partnerschaftsbeziehungen haben bei den Aufenthalten in der Kolonie auch regelmäßig Kontakte sowohl zum Ministerium als auch zur Gebietsverwaltung für Strafvollzug stattgefunden. Dabei wurde nicht nur die allgemeine Entwicklung des Vollzuges in der Ukraine angesprochen, sondern es erfolgte auch ein reger Gedankenaustausch bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren wie dem Strafgesetz und dem Strafvollzugsgesetz.

Parallel zu dieser Partnerschaft wurde im Zeitraum von 2000 bis 2002 in Berlin für Mitarbeiter der Psychologischen Dienste der Ukraine und die dortigen Sicherheitsbeauftragten der Vollzugsanstalten Seminare durchgeführt.

Neben der Wissensvermittlung war es immer wichtig, die praktische Aufgabenerledigung vor Ort in einer Anstalt europäischen Standards sichtbar werden zu lassen. Gerade das war für die ukrainischen Kolleginnen und Kollegen die wichtigste Erfahrung. Der gegenwärtige Wunsch des Europarats, alle Partnerschaftsaktivitäten in die Ukraine zu verlagern, stünde diesem bedeutenden Lerneffekt entgegen. Deshalb werden seitens der Berliner Justizverwaltung Bemühungen unternommen, den Europarat zur Aufgabe dieser Haltung zu bewegen.

Für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Justizvollzugs waren die Besuche in der Ukraine vielfach Anlass, über die eigene Situation im Justizvollzug nachzudenken und damit verbundene Einstellungen zu relativieren. Ebenfalls war es eine bedeutende Erfahrung, im interkulturellen Spannungsbereich einen guten menschlichen Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine herzustellen und zu festigen.

Zu hoffen ist, dass sich noch weitere Bundesländer im Bereich der partnerschaftlichen Aktivitäten engagieren. Dabei ist der Erfahrungsgewinn durchaus keine Einbahnstraße, wie die Partnerschaft der JVA Tegel mit der Strafkolonie Butscha zeigt.

Zwei Jahre Landesjustizvollzugsamt NRW – eine Zwischenbilanz

Detlef Wenzel

Nordrhein-Westfalen hat eine Besonderheit. Es ist das einzige Bundesland, in dem es für den Justizvollzug eine Mittelbehörde gibt, das Landesjustizvollzugsamt (LJVA) NRW in Wuppertal. Es ist mit dem Gesetz über die Errichtung des Landesjustizvollzugsamtes NRW vom 01.08.2002 aus den ehemaligen Justizvollzugsämtern Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Hamm hervorgegangen. Im Vorfeld der Entstehungsgeschichte des LJVA NRW hat es durchaus Stimmen gegeben, die sich für die gänzliche Abschaffung der Mittelinstanz ausgesprochen haben. Seine weit verzweigte Infrastruktur und der im Vergleich zu den anderen Bundesländern hohe Koordinierungsaufwand im bevölkerungsreichsten - auch was die Bevölkerung im Justizvollzug betrifft - Bundeslandes, hat den Landesgesetzgeber NRW letztendlich bewogen, zumindest eine zentrale Mittelbehörde beizubehalten.¹

Damit sind die anfallenden operativen Steuerungsaufgaben an einem Ort konzentriert worden. Im Einklang mit den Grundsatzzielen der Verwaltungsreform in NRW sind Synergieeffekte durch

- eine Verschlinkung der Verwaltung,
- Verkürzung der Entscheidungsprozesse zwischen JVA, LJVA, JM,
- geringeren Koordinierungsbedarf für das JM,
- eine bessere Aufgabenabgrenzung zwischen dem JM und dem LJVA

erzielt worden. Die Erreichung dieser Grundsatzziele wird durch die im Folgenden näher dargestellte Behördenstruktur unterstützt.

Welche Aufgaben hat das Amt?

Das Landesjustizvollzugsamt ist eine aufsuchende Behörde, das weniger auf schriftlichem, sondern mehr auf persönlichem Wege Aufgabenstellungen löst. Es steht auf den drei Säulen

- Planung und Entwicklung (Abteilung I)
- Vollzug (Abteilung II)
- Zentrale Dienste (Abteilung III)

Hinzu kommt eine neu eingerichtete Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Alle Abteilungen arbeiten zunehmend auf der Grundlage neuer Steuerungselemente wie z.B. Zielvereinbarungen.

Die Abteilung Planung und Entwicklung hat die Fortentwicklung des Vollzuges im Blick. Sie unterstützt, begleitet bzw. initiiert beispielsweise Personal- und Organisationsentwicklungsprozesse und steuert die Aus- und Fortbildung in den Justizvollzugsanstalten. Zu dieser Abteilung gehört auch ein Dezernat für Datenverarbeitung (IT-Dezernat). Das Justizministerium wird bei seinen Aufgaben, vollzugliche Zielsetzungen zu entwickeln und die parlamentarisch-politische Verantwortung zu tragen, durch Bündelung, Aufbereitung und kommentierte Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen unterstützt.

¹) Vergleiche hierzu die Aktuelle Information in dieser Zeitschrift 2003, 46.

Die Vollzugsabteilung unterstützt die Vollzugseinrichtungen in der Erreichung des Vollzugszieles und der Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit. Über das traditionelle Selbstverständnis einer dienstaufsichtlich orientierten Mittelbehörde und die damit verbundene schwerpunktmäßige Sachbearbeitung von besonderen Vorkommnissen, Eingaben, Beschwerden pp. und zustimmungspflichtigen Lockerungsentscheidungen hinaus beraten und unterstützen die Vollzugsdezernentinnen und -dezernenten die Anstalten in vollzuglichen Einzel- und Grundsatzangelegenheiten, in der Fortentwicklung des Vollzuges sowie in der Erstellung von Vollzugs- und Sicherheitskonzepten, Letzteres im hierzu eigens eingerichteten Dezernat für Sicherheit und Ordnung. Hierbei stehen möglichst nicht nur schriftliche Erledigung, sondern Präsenz vor Ort sowie dialog- und konsensorientierte Entscheidungsfindung im Vordergrund. Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit dahingehend, dass Vollzugsdezernentinnen und -dezernenten der Anstaltsleitung in geeigneten Arbeitsfeldern als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung stehen, ist erklärtes Ziel.

Der Abteilung „Zentrale Dienste“ obliegt neben der Fachaufsicht in den Bereichen Medizin, Pädagogik, Psychologie und Sozialarbeit die Unterstützung der nachgeordneten Vollzugseinrichtungen durch beratungs- und dienstleistungsorientierte Angebote weit über die vorgenannten Bereiche hinaus. Eine wichtige zentrale Funktion ist neben der Personalsteuerung durch Zuweisung von Stellenkontingenten auch die Ausübung der Ernennungsbefugnis für die Spitzenkräfte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes sowie für die Angehörigen der Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes. Außerdem ist die Abteilung zentrale Stelle für die Verwaltung und Verteilung von Haushaltsmitteln, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der Arbeitsverwaltung und der beruflichen sowie schulischen Bildung der Gefangenen, der Bauverwaltung und der Wirtschaftsverwaltung mit umfangreicher zentraler Beschaffung von Wirtschafts- und Versorgungsgütern sowie Verbrauchsmitteln und Dienstleistungen. Ferner werden zentral Rechts-, Schadensersatz- und Disziplinarangelegenheiten einschließlich der gerichtlichen Verfahren bearbeitet.

Die Arbeit der Abteilung steht im Spannungsverhältnis von Aufsicht und Dienstleistung. Dabei wird die Qualität der dienstleistungsorientierten Beratung durch konsequente Einbeziehung fachlicher und methodischer Standards bei der Umsetzung ministerieller Vorgaben, Austausch mit der Fachöffentlichkeit, verstärkte steuernde Tätigkeit und Entwicklung von Handlungsinitiativen weiter gesteigert.

Welche Stellung hat das Landesjustizvollzugsamt zwischen JM und JVA'en?

Der Landesgesetzgeber NRW hat entschieden, strategische und operative Aufgaben im Justizvollzug klar zu trennen. Strategische Aufgaben (wie zum Beispiel die Festlegung von Standards mit justiz- und/oder finanzpolitischer Bedeutung oder die Wahrnehmung von Kontakten in den politischen und parlamentarischen Raum) werden vom Justizministerium wahrgenommen; die operativen Aufgaben (dies sind in der Regel Aufgaben, die sich auf die Frage der Umsetzung von vollzugspolitischen Entscheidungen beziehen) werden vom Landesjustizvollzugsamt wahrgenommen, soweit sie nicht den Justizvollzugsanstalten übertragen werden konnten. Das Landesjustizvollzugsamt NRW entwirft Konzepte und bearbeitet Grundsatzangelegenheiten unter größtmöglicher Beteiligung der Praxis.

Das Amt ist nach den bisherigen Rückmeldungen auf einem guten Weg. Es entwickelt sich zu einer starken Mittelinstanz, indem in den Justizvollzugsanstalten auf einheitliche Standards hingewirkt und ein offener Dialog gepflegt wird, der kritische Töne zulässt. Auf dieser Grundlage sind Kooperationsformen zwischen Mittelbehörde, den Anstalten und dem Justizministerium entwickelt worden, die sich von den überkommenen hierarchischen Strukturen vergangener Tage deutlich entfernt haben. Heute werden Lösungen in hierarchieübergreifenden Workshops zielorientiert und auf ein für die Anstalten umsetzbares Niveau gebracht, das im Alltag von den Betroffenen auch gelebt werden kann. Die Konzentration der Fachkompetenz an einem Ort hat sich in der bisherigen Praxis als sinnvoll und effizienzsteigernd erwiesen. Insbesondere das - oft aufgrund äußerer Faktoren sehr kurzfristig erforderliche - Arbeiten in Projektstrukturen (wie etwa bei der Fortbildungsplanung oder der Planung sozialtherapeutischer Abteilungen) ist durch die Neustrukturierung spürbar erleichtert worden.

Verändert hat sich auch die Wahrnehmung des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs in der Öffentlichkeit. Dank der begleitenden Arbeit des Dezernates für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und zunehmender Unterstützung der Anstaltsleitungen, wird der Justizvollzug nicht mehr ausschließlich über spektakuläre besondere Vorkommnisse wahrgenommen. Kommuniziert werden der Facettenreichtum und die solide Arbeit in der Vollzugslandschaft. Das nimmt den Bürgerinnen und Bürgern diffuse Ängste und fördert das Verständnis, wenn trotz aller Bemühungen einmal „etwas schief geht“.

Teilprivatisierung im Strafvollzug von Nordrhein-Westfalen

Auswirkungen, Konsequenzen, Erfahrungen, Chancen

Thomas Bongartz

Zu meiner Person: Ich bin seit Einrichtung der Justizvollzugsanstalt Büren im Jahre 1994 als Beamter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in verschiedenen Bereichen der Anstalt tätig. Dabei konnte ich die Entwicklung der Teilprivatisierung im Abschiebehaftvollzug beobachten. In dieser Zeit war ich mehrere Jahre Personalratsvorsitzender und aktuell Ortsverbandsvorsitzender einer Berufsorganisation. Dieser Aufsatz ist meine subjektive Meinung, die sich durchaus von der gewerkschaftlichen Sicht unterscheidet. Vor dem Hintergrund meiner persönlichen Erfahrungen will ich die Auswirkungen, Konsequenzen und möglichen Chancen von Teilprivatisierungsmodellen darlegen. In der Justizvollzugsanstalt Büren werden private Sicherungskräfte zur Zeit in den folgenden Positionen eingesetzt (nicht abschließend):

Im Abteilungsdienst sind die privaten Helfer für die Essenausgabe, den Wäschetausch und den Vorfuhrdienst zuständig. Auf der Kammer verwalten die Sicherungskräfte den Bestand an Material und Bekleidung. In der Pforte sind die Mitarbeiter für die Personen- und Fahrzeugkontrolle sowie die Schlüsselausgabe verantwortlich. Im Fahrdienst wird jeweils ein Beifahrer von der Privatfirma gestellt. Die Monitorüberwachung und die Telefonvermittlung wird in der Zentrale von einer Sicherungskraft durchgeführt.

Die Begleitung, Kontrolle und Überwachung von Besuchern wird von privaten Kräften übernommen. Bei der Arbeitsaufsicht werden die Werkbeamten von den privaten Aufsichtspersonen unterstützt. Im Nachtdienst stellen die privaten Kollegen die überwiegende Anzahl des eingesetzten Personals. Der beamtete Krankenpflegedienst wird von Krankenpflegern und Röntgenassistenten einer Privatfirma bei der Betreuung erkrankter Gefangener unterstützt. Der Einsatz aller Sicherungskräfte erfolgt überwiegend im Team mit einem Beamten als Hoheitsträger, der auch die Verantwortung trägt.

Die derzeitige Situation im Strafvollzug im Land Nordrhein-Westfalen ist gekennzeichnet von einer sehr hohen Belegung der Anstalten - bei gleichzeitiger räumlicher Begrenzung und einer nicht ausreichenden, aufgabengerechten Personalstärke. Zusätzlich zwingt der Finanzhaushalt zu drastischen Einsparungen in allen Bereichen, aber besonders im Personalhaushalt. Etwas Entspannung hat, aus Sicht des Landes als Arbeitgeber, die Einführung der 41-Stundenwoche ohne Lohnausgleich bei den Beamten gebracht. Um nun neu zu bauende Anstalten mit Personal auszustatten, will das Land auch in anderen Vollzugsanstalten, als nur in der Abschiebehaftanstalt Büren, private Sicherungskräfte zum Dienst einsetzen. Die Auswirkungen sind vielfältig und sollen in diesem Beitrag von möglichst vielen Seiten beleuchtet werden.

Vorteile für das Land als Arbeitgeber

Für die Landeskasse ergibt sich ein erheblicher Kostenvorteil, weil für einfachere Arbeiten nicht gut bezahlte, speziell ausgebildete Beamte erforderlich sind. Durch die Einstellungsmöglichkeit von Benachteiligten auf dem Arbeitsmarkt (hohes Lebensalter, Ausländer, Spätaussiedler, Menschen mit nur einfachem Schulabschluss oder ohne Abschluss) gibt es für diese Menschen wieder Arbeit und Perspektiven. Gerade die Spätaussiedler haben sprachliche Fähigkeiten, die dem Vollzug nützen können.

Da das Personal der Sicherungskräfte nicht aus dem Personalhaushalt, sondern aus dem Sachhaushalt bezahlt wird, ist für das Land die mittelfristige Planung einfacher und überschaubarer. Durch die Vertragslänge ergibt sich die Kapitalbindung und damit die Belastung für den Haushalt. Da keine Folgekosten durch Pensionen anfallen, sind nach Vertragsende keinerlei Verpflichtungen mehr vorhanden. Durch entsprechende Vertragsgestaltung kann man kurzfristigen Personalbedarf realisieren.

Vorteile für die Anstalt als Arbeitgeber

Personal kann nach Bedarf, natürlich im Rahmen eines festen Stundenkontingents, angefordert werden. Spitzen werden so abgefangen. Das Personal kann gezielt nach den benötigten sprachlichen Erfordernissen vom Unternehmer angefordert werden. So ist die Einstellung von russisch sprechenden Mitarbeitern möglich, da gerade diese Sprachgruppe bei Häftlingen verstärkt im Vollzug vorhanden ist. Auch sind ältere und in den unterschiedlichsten Berufen erfahrene Menschen gezielt einzustellen, so zum Beispiel für den Werkaufsichtsdienst.

Die privaten Arbeitnehmer unterschreiben bei der Einstellung einen Verzicht auf die Teilnahme an Demonstrationen zum Zwecke von Arbeitsniederlegungen. Sie werden als so genannte Verwaltungshelfer eingesetzt und handeln nur nach direkter Anweisung oder nach Dienstanweisung ihres Arbeitgebers. Auf diese Dienstanweisungen kann die Anstalt bzw. das Land direkt Einfluss nehmen und diese in ihrem Sinne gestalten. Arbeitnehmer, die sich als nicht geeignet für das Objekt Strafvollzug herausstellen, müssen nicht entlassen werden, sondern können an anderer Stelle im Unternehmen zur Beaufsichtigung von Gebäuden oder ähnlichem zur Arbeit eingesetzt werden.

Nachteile für die jetzigen Beschäftigten

Da die Mitarbeiter der Privatunternehmen zur Zeit nicht auf den Personalstamm der Beamten der Anstalt angerechnet werden, fehlt dieser Anteil für die Berechnung von Beförderungsstellen. Gerade im Bereich der Spitzenämter wird sich die Teilprivatisierung negativ auswirken. Stellen, die jahrelang mit einer Zulage versehen waren, werden nun zulagefrei. Insgesamt wird sich die Beförderungsstruktur einer Anstalt nachhaltig ändern, denn in dem Moment, da die Teilprivatisierung eingeführt wird, ist ein Anteil von Beförderungsstellen zu viel in der Anstalt. Dieser Mehranteil wird langsam über Jahre hin abgebaut werden müssen. Die Beförderungsstellen von ausscheidenden Bediensteten werden so lange nicht ersetzt, bis der Stellenkegel wieder den Vorgaben entspricht. Je nach Anzahl der gewandelten Stellen kann das einen Beförderungsstopp über mehrere Jahre bedeuten. Da für jeden Dienstposten durch Anrechnung von Urlaub, Freizeit und Krankheit grob gerechnet 1,5 Vollzugsbedienstete erforderlich sind, wird der Einsatz von privaten Kräften durch die geleistete Stunden-

zahl noch interessanter für die Landesregierung. Leistet doch durch die um die Hälfte größere Stundenzahl der Privaten (Zwölfstundenschicht), jeder der Sicherungskräfte das 1,5fache dessen, was ein Beamter zeitlich leistet. Aus der Zahl der Stunden und der Dienststundenbewertung ergibt sich die Formel: $1,5 \times 1,5 = 2,25$. Diese Formel besagt, dass eine Sicherungskraft einen Einsparfaktor von 2,25 Bediensteten hervorruft.

Da die privaten Arbeitnehmer ja nicht in den Bereichen eingesetzt werden sollen, wo sie mit Gefangenen in Kontakt kommen (Haft Häuser) oder wo von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden muss (Türme), werden die „Rückzugsgebiete“ für „angeschlagene“ Bedienstete mit Privaten zu besetzen sein. Je nach Anzahl der eingeschränkt einsetzbaren Kollegen wird man einen Teil anders einsetzen oder schlimmstenfalls in den vorzeitigen Ruhestand treiben. Es sollen ja gerade die Tätigkeiten, die einfacherer Art bzw. nicht hoheitsrechtlich erheblich sind, durch Private ersetzt werden. Das ist zum Einen ein Problem für das Personal (Verdrängungsprozess), zum Anderen allerdings bietet sich auch hier die Chance, das Berufsbild des Vollzugsbeamten zu verändern.

Nachteile für die Gewerkschaften

Nach dem im Stellenkegel vorhandenen Personal wird der Freistellungsanteil für Personalräte errechnet. Es wird hier zu Veränderungen kommen, da die Freistellungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz berechnet werden und dafür die Personalstärke maßgebend ist. Personalratsvorsitzende müssen daher um ihre volle Freistellung fürchten. Nur durch eine Anrechnung von „Privaten“ auf den Stellenkegel würde diese negative Auswirkung verhindert. Da durch Gewerkschaftsbeschluss eine Aufnahme von privaten Arbeitnehmern als Mitglieder der Gewerkschaft Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands in NRW (BSBD) nicht möglich ist, wird je nach dem Privatisierungsgrad auch die Möglichkeit zur Gewinnung neuer Mitglieder eingeschränkt werden. Die Gewerkschaftsführung des BSBD ist durch den Auftrag ihrer Mitglieder, die Privatisierung mit allen Mitteln zu bekämpfen, an einen Gegenkurs gebunden.

Trotz dieser strikten Ablehnungshaltung der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder wird den einzelnen Anstalten die Teilprivatisierung übergestülpt. Nur durch Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft wird sich die Situation entschärfen lassen. Es ist also höchste Zeit, die alten Standpunkte zu überdenken und zu verlassen. Ziel müsste sein, dem Justizminister einige Verbesserungen abzutrotzen, denn er hat ja auch erhebliche Einsparungen. Eine gleichbleibende Abwehrhaltung der Gewerkschaften wird sich in den einzelnen Anstalten nur schwerlich aufrechterhalten lassen. Der Druck auf die Anstaltsleitungen und damit auf das Personal, die Teilprivatisierung erfolgreich einzuführen, wird sehr hoch sein.

Vorteile für private Arbeitnehmer

Ältere und sonst nicht gesuchte ausländische Arbeitnehmer finden einen relativ sicheren Arbeitsplatz. Durch interne Fortbildungen steigt das Selbstbewusstsein und die allgemeine Anerkennung im privaten Umfeld. Da es sich um einfache Tätigkeiten handelt, findet keine Überforderung statt.

Erfahrungen mit der Privatisierung

In der Justizvollzugsanstalt Büren sind gerade die Dienstposten, die beim Personal geschätzt waren (Pforte, Kammer, Zentrale), durch Sicherungskräfte besetzt worden. Es bleiben also fast nur Dienstposten auf den Abteilungen der Haft Häuser übrig, also in den strafvollzuglichen Kernbereichen, in denen der Beamte ständig Kontakt mit den Gefangenen hat.

In der Justizvollzugsanstalt Büren gibt es keine beamteten Sozialarbeiter. In diese Freiräume sind Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes eingedrungen und haben diese Positionen erfolgreich besetzt. Allerdings gibt es durch die Privatisierung bei der Betreuung durch eine weitere private Firma (European Home Care) auch hier einen Verdrängungsprozess. Wenn auch diese Positionen komplett an „Private“ abgegeben werden, ist das Argument und die Anerkennung einer höherwertigen Tätigkeit für den Allgemeinen Vollzugsdienst nicht mehr vorhanden. Weitere Positionen im Bereich der Teilprivatisierung werden im Krankenpflegedienst besetzt. Die Privatfirma liefert auch hier das gewünschte Fachpersonal. Sind in Zukunft beamtete Krankenpfleger noch notwendig?

Im Übrigen hat der Sparzwang auch Auswirkungen auf das Personal der Privaten. Durch den Abzug einer globalen Minderausgabe müssen nun auch hier Geld und damit Dienststunden eingespart werden. Das heißt, dass Dienstposten nicht mehr besetzt werden können, da es keine Mehrstunden gegenüber dem im Vertrag festgelegten Stundenkontingent gibt. Da dieser Sachverhalt erst im Laufe des Jahres bekannt geworden ist, sind nun für den Rest des Jahres entsprechend mehr Stellen einzusparen.

Durch die Einstellung von Ausländern durch die Privatfirma hat sich gezeigt, dass durch deren Sprachkenntnisse und die Kenntnis der kulturellen Hintergründe der Gefangenen in Abschiebehaft der Umgang mit den Inhaftierten erheblich erleichtert wird. Ein „Unterforderungssyndrom“ durch das Missverhältnis zwischen zu hoher Ausbildung und zu einfachen Tätigkeiten entsteht nicht, da die Sicherungskräfte für diese schlichten Aufgaben eingestellt worden sind und das persönliche Anforderungsprofil darauf ausgerichtet werden kann. Missgunst und Neid durch die unterschiedliche Bezahlung zwischen Beamten und Sicherungskräften gibt es nicht. Jede Gruppe erkennt die Leistungen und Anforderungen der anderen Gruppe an, und daraus resultierend auch die unterschiedliche Bezahlung. Schließlich bekommt der Anstaltsleiter ja auch mehr Gehalt als der Vollzugsbeamte im Abteilungsdienst. Die Zusammenarbeit der Sicherungskräfte mit den Beamten eröffnet vielmehr den Vollzugsbeamten die Möglichkeit, ungeliebte Tätigkeiten abzugeben und sich selbst der Betreuung von Gefangenen vermehrt zuzuwenden. Sie sind nun nicht mehr in der untersten hierarchischen Stufe der Anstalt, sondern in einer Verantwortungsrolle. Die Verantwortung und die Leistungsanforderung an den einzelnen Bediensteten wird höher und die Arbeit des Beamten erfüllt ihn mit wesentlich mehr beruflicher Befriedigung. Der Beamte macht nun das, wofür er speziell ausgebildet wurde. Das wiederum sollte sich auf die Arbeitsfreude auswirken und sich am geringeren Krankenstand ablesen lassen.

Einfluss auf die Bedingungen der Teilprivatisierung

Bereits bei der Ausschreibung von Arbeiten im Strafvollzug durch Privatfirmen nimmt die Justizverwaltung direkt Einfluss auf die Qualität der späteren Arbeit. Es muss be-

reits im Vorfeld ein Anforderungsprofil der von der Firma zu erbringenden Leistungen erstellt werden. Nur anhand eines Anforderungsprofils ist ein Vergleich von verschiedenen privaten Firmen möglich. Auch wird durch spätere Kontrollen auf die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen nach erfolgtem Zuschlag geachtet werden müssen. Die Leistungsfähigkeit der beauftragten Firma ist der ausschlaggebende Faktor. Für die Beurteilung muss es daher prüfbare Kriterien geben, um Vergleiche anstellen zu können. Nicht der Preis pro Stunde ist allein maßgebend, sondern die Leistung der Firma und damit die Leistung des einzelnen Arbeitnehmers. Auch dafür benötigt man ein Anforderungsprofil des einzelnen Mitarbeiters. Festzulegen sind zum Beispiel Mindest- und Höchstalter sowie die Übernahme von tariflichen Mindestbedingungen. Da die Schulung der Mitarbeiter ein wichtiger Faktor für die Arbeitsqualität ist, so ist auch hier ein Mindeststandard bei der Aus- und Fortbildung bereits in den Ausschreibungsbedingungen festzulegen.

Chancen für die Zukunft ?

Für die problemlose Einführung der Privatisierung ist entweder der Personalaufbau in einer neuen Vollzugsanstalt notwendig oder die Akzeptanz des Personals in einer bereits laufenden Anstalt. Um die Akzeptanz zu erhöhen, ist möglichst der Verlust von Status (eigener Stelle) und Beförderungschance zu vermeiden. Im Gegenteil sogar müsste die Attraktivität der verbleibenden Arbeitsplätze erhöht werden. Leider sieht es nicht danach aus. Die Anzahl der zu leistenden Wochenstunden wird erhöht, das Urlaubsgeld gestrichen und das Weihnachtsgeld reduziert.

Es bietet sich jedoch durch die Einführung der Teilprivatisierung die Chance, das Berufsbild des Vollzugsbeamten zu verändern. Durch die Übernahme von Aufgaben, die zur Zeit noch von den Fachdiensten übernommen werden (neue Formen der Betreuung), kann sich der Anspruch auf eine höherwertige Tätigkeit und damit auch auf die Zuerkennung von Aufstiegsmöglichkeiten in die Laufbahnen des gehobenen Dienst ableiten lassen. Nur eine qualitativ hochwertige Tätigkeit bietet die Gewähr für die Anerkennung einer höherwertigen Laufbahn. Das bedeutet, dass Hilfstätigkeiten aus dem Berufsbild weitestgehend verbannt werden müssen und höherwertige Aufgaben der Fachdienste mit übernommen werden müssen. Ein Teil der durch die Privatisierung erwirtschafteten Einsparungen wird so an diejenigen zurückgegeben, die erst die Einsparungen mit ermöglicht haben. Insgesamt scheinen die Möglichkeiten von Teilprivatisierungen im „Offenen Vollzug“ geringer zu sein als im „Geschlossenen Vollzug“. Der Anteil von Bewachungs- und Begleitungsaufgaben ist geringer.

Als Folge von Teilprivatisierung ist auch über eine veränderte Ausbildung im Allgemeinen Vollzugsdienst nachzudenken. Eine Erweiterung mit einem entsprechenden anerkannten Abschluss ist erstrebenswert. Über eine andere Berufsbezeichnung ist nachzudenken, denn wer kann sich unter der Bezeichnung „Allgemeiner Vollzugsdienst“ schon etwas vorstellen?

Auch ist zu prüfen, ob es eine andere Form von staatlicher Beschäftigung geben kann, die dann möglichst alle Vorteile der Teilprivatisierung in sich vereint. Die Privatisierung kann allenfalls verzögert werden, sie wird jedoch wohl nicht aufzuhalten sein. Aber ohne den Vollzugsdienst als speziell ausgebildete Berufsgruppe wird Strafvollzug nicht durchführbar sein, aller Privatisierung zum Trotz.

Weg in die oder weg mit der Resozialisierung?

Ketzerische Bemerkungen anlässlich eines Einzelfalles - zugleich eine Besprechung der 9. Aufl. des Kommentars von Calliess / Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz¹⁾ -

Helmut Geiter

A. Zwei Kommentatoren an einer ehrenvollen Schwelle: Kurz vor der Zweistelligkeit

Wie kein anderer Kommentar hat der Calliess/Müller-Dietz das Strafvollzugsgesetz von seiner Entstehung bis zum heutigen Tag kontinuierlich begleitet. Als Sachverständige bereits am Zustandekommen des Gesetzes maßgeblich beteiligt, erschien ihr Kommentar in der ersten Auflage schon zum Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes (1977) und steht nun - weiterhin in derselben personellen Besetzung - nach jeweils neu bearbeiteten Auflagen (1979, 1983, 1986, 1991, 1994, 1998, 2000) an der ebenso markanten wie ehrenvollen Schwelle zur Zweistelligkeit (9. Auflage 2002). Diese dürfte im Verlaufe des Jahres 2005 überschritten werden.* Die Erforderlichkeit jeweiliger Neuauflagen in durchschnittlich unter drei Jahren belegt die ungebrochen breite Akzeptanz dieses in Wissenschaft und Praxis durchgängig hochgelobten Werkes²⁾. Im Hinblick auf eigene frühere Besprechungen des Kommentars³⁾, denen ich außer den aktuellen Ergänzungen wenig Neues hinzufügen könnte, habe ich für die Besprechung der 9. Auflage eine über die Vorstellung der Neuauflage hinausgehende Rahmung gewählt. Mitursächlich sind dafür auch gewisse Desillusionierungen, die mit einer andauernden Tätigkeit in der Alltagspraxis des Vollzuges vielleicht zwangsläufig einhergehen, indes keinesfalls allein auf die Gefangenen zurückzuführen sind.

B. Trauerrand ums Jubiläumssilber

Der Bundesgesetzgeber ebenso wie die den jeweiligen Etat festlegenden Landesgesetzgeber und damit nahezu zwangsläufig auch weite Teile der strafvollzuglichen Praxis, die das auszulöffeln hat, was von jenen angerichtet wurde, haben sich die eingangs geschilderten Komplimente weniger verdient. Denn sowohl vom Strafvollzugsgesetz als auch von dessen konsequenter Umsetzung in die Praxis ist - zumindest - der erste Lack ab. Das Strafvollzugsgesetz zählt beileibe nicht mehr zu den Jüngsten. Am 1. Januar 1977 in Kraft getreten, hat es sein Silberjubiläum längst hinter sich gelassen⁴⁾. Genaugenommen fuhrwerken wir bis heute immer noch mit einem in wesentlichen Teilen nicht fertiggestellten Modell. Denn gerade die kostenintensiven Teile der 1977 modernen Gesamtkonstruktion „Strafvollzugsgesetz“ glaubte der Gesetzgeber sich bis heute nicht leisten zu können. Dies belegen nicht nur das „Provisorium“⁵⁾ des § 198 StVollzG, sondern auch die anscheinend für eine gewohnheitsrechtliche Unaufhebbarkeit vorgese-

*) Tatsächlich ist die 10. Auflage dem Erscheinen dieses Aufsatzes zuvor gekommen, was an der hier behandelten Problematik jedoch nichts ändert. Die Schriftleitung.

henen „Übergangs“-Vorschriften der §§ 199 und 201 StVollzG⁹. Aktivität herausfordernde Mahnungen, auch seitens der Kommentatoren¹⁰, werden seit Jahrzehnten ausgeblendet. Schon das sagt - lobhudelnden Allgemeinplätzen bei Festveranstaltungen zum Trotz - viel über die Wertigkeit bzw. Wertschätzung sowohl inhaftierter als auch im Vollzug arbeitender Menschen in unserem Staat aus. Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass zum Teil erst Obergerichte, sogar das Bundesverfassungsgericht, anzurufen sind, um z.B. die menschenwürdige Einzelunterbringung Gefangener hierzulande zu erreichen¹¹. Dass die Verletzung des Grundsatzes der Einzelunterbringung - zumindest bei nur kurzfristiger Dauer - keinen Schmerzensgeldanspruch zur Folge hat, mag ob einer Haftentschädigung für immaterielle Schäden von lediglich 11 täglich (§ 7 Abs. 3 StrEG) für einen unschuldig Eingesperrten nachvollziehbar sein. Einen Druck auf gebotene Veränderung der Zustände in Gesetz und Praxis¹² baut man so indes nicht auf. Weiterhin aussagekräftig ist, dass erst das Bundesverfassungsgericht, eine der wenigen Institutionen, die das Strafvollzugsgesetz und seine Konzeption auch heute noch ernst zu nehmen scheint, den Gesetzgeber hartnäckig über eine Fristsetzung zu einer angemesseneren Regelung der Arbeitsentlohnung Gefangener zwingen musste¹³. Und dass über die Frage der Fortdauer einer Sicherungsverwahrung stets zwingend vor dem Ablauf von zwei Jahren zu entscheiden ist, die ausdrücklich vorgesehene Frist auch nicht mit dem Argument der Arbeitsüberlastung hinausgeschoben werden darf, hat erst jüngst - wiederum - das Bundesverfassungsgericht klarstellen müssen¹⁴.

Diese wenigen Beispiele verdeutlichen den Umgang des Staates mit eingesperrten Menschen. Gefangene, die sich derartige Leistungsverweigerungen leisten würden, hätten im Strafvollzug ihre Resozialisierungschance künftig schon verspielt. Bezogen auf diesen Personenkreis hieße das nämlich „mangelnde Mitarbeit“, „Resozialisierungsunwilligkeit“ oder „Resozialisierungsresistenz“. In der Folge könnte sich der Vollzug aus dem mitunter mühseligen, personal- und damit kostenträchtigen Bereich der Unterstützung der Arbeit am Vollzugsziel des § 2, S. 1 StVollzG zurückziehen, um sich allein seiner weiteren Aufgabe, der Sicherungsfunktion, dem Schutz der Allgemeinheit (§ 2, S. 2 StVollzG) zu widmen. Die argumentativ anderweitig verbrämten, in Wahrheit letztlich ökonomisch initiierten Versuche, jedenfalls die Gleichstellung der „weiteren Aufgabe“ mit dem „Vollzugsziel“ gesetzlich fest zu schreiben¹⁵, sprechen eine mehr als deutliche Sprache. Wie sich die daraus zwangsläufig resultierende Devise „Schotten dicht“ auf die Sicherheit aller innerhalb des Vollzuges Lebender - Mitarbeiter wie Gefangener - auswirken würde (Stichwort: Geiselnahmen) und mit welchen Sicherheitsrisiken die Bevölkerung nach der - letztlich irgendwann doch erfolgenden - Entlassung aus der Haft zu rechnen hätte, bleibt wohlweislich unausgesprochen. Das Problem wird, wie so oft, nicht gelöst, sondern in die Zukunft verbannt. Dabei wird die Problematik durch längere Haftzeiten und in der Folge dauerhaft überfüllte Anstalten sogar noch verschlimmert.

Bereits bei der heutigen Gesetzeslage ist es unter den aktuell in der Praxis herrschenden Bedingungen für einen Gefangenen - sogar für einen äußerst gutwilligen - mitunter durchaus schwierig, die zu seiner Resozialisierung gebotenen Unterstützungsmaßnahmen im Vollzug zur rechten Zeit zu bekommen. Ein Einzelfall mag das exemplarisch umreißen.

C. Der Fall S.: *Peinliche Ausnahme oder symptomatisches Abbild heutiger Vollzugswirklichkeit?*

1. Die Einzelfall-Geschichte

Beiläufig meiner Tätigkeit für einen freien Träger der Straffälligenarbeit, den Maßstab e.V. in Köln¹⁶, sprach mich Herr S.¹⁴ im Frühjahr 1999 in der JVA Köln an. Nach ersten Kontaktgesprächen habe ich ihn in der Folgezeit dort betreut und dann durch andere Anstalten bis zu seiner Entlassung im Mai 2002 begleitet. Der Kontakt dauert an.

Herr S. ist in der frühen Mitte der 70er Jahre in einer Großstadt der DDR in eine weitgehend intakte Familie hineingeboren worden (Vater: Bäckermeister, Mutter: Kauffrau, ein älterer Bruder). Altersgerecht eingeschult, absolvierte er die Polytechnische Oberschule erfolgreich bis zum Abschluss im Jahre 1987. Die anschließend aufgenommene und weitgehend absolvierte Ausbildung zum Betriebschlosser ließ er aufgrund der Umstände zur Zeit der Wende ohne Prüfung enden. In seiner Freizeit war er sportlich stark engagiert, übte Ringen und Eisschnelllauf aus, jeweils auf Leistungssportniveau. Im Jahre 1991 verzogen seine Eltern in die westdeutsche Geburtsstadt der Mutter. Er blieb - selbstgewählt - mit 18 Jahren im Osten, arbeitete in der Folgezeit bei einer Trockenbaufirma und war wirtschaftlich ordentlich abgesichert. Nach Differenzen mit seinem Arbeitgeber, der einen Urlaub zu seiner lebensbedrohlich erkrankten Mutter verweigert hatte, verlor er seine Arbeitsstelle. Tätigkeiten als Trainer in einem Sportstudio und als Versicherungsverkäufer schlossen sich an. Später war er für die Einkäufe eines Gastronomiebetriebes zuständig und fand zunehmend, gerade nach dem Tod der Mutter im Jahre 1994, gewissermaßen eine neue „Familie“ im örtlichen Türsteher- und Rotlichtmilieu. Auffällig wurde er in der Folgezeit wegen Ordnungsverstößen im Straßenverkehr bis hin zu zwei Geldstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Im Sommer 1996 kam er wegen eines BtM-Delikt (festgenommen auf einer Transportfahrt) für wenige Wochen in Untersuchungshaft. Das im Juli 1997 ausgesprochene Urteil lautete auf 16 Monate Freiheitsstrafe, die das Gericht zur Bewährung aussetzte. Bereits in der Untersuchungshaft hatte er sich innerlich von seinen vermeintlichen Freunden gelöst, sich auf seine früheren Qualitäten zu DDR-Zeiten besonnen und nach seiner Haftentlassung damit begonnen, auf redliche Weise etwas Neues aufzubauen. Diesen Neubeginn stoppte jedoch neuerliche Untersuchungshaft im November 1997, als ihn sein bereits abgeschlossenes früheres Leben in der Türsteher- und Rotlichtszene nochmals einholte. Wegen BtM-Delikten, die er vor seiner Abkehr aus der Szene Mitte der 90er Jahre begangen hatte, wurde er - nunmehr wegen Mitgliedschaft in einer Bande - nach fortdauernder, lediglich zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen unterbrochener Untersuchungshaft Anfang 1999 unter Einbeziehung des vorgenannten Urteils von 16 Monaten zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten¹⁵ verurteilt. Rechtskraft trat Anfang 2000 ein.

Seit Ende 1997 aus Trennungsgründen in der JVA Köln eingesperrt, war der Erstinhaftierte Herr S. im Verlaufe des Jahres 1998 als Hausarbeiter eingesetzt worden, bis er im Sommer 1999 in der Untersuchungshaft seine schulische Ausbildung begann, die er nach vier Semestern Anfang 2001 mit dem Fachabitur (schulischer Teil) erfolgreich beendete. Wegen der fehlenden abgeschlossenen Berufsausbildung benötigte er zur Anerkennung der Fachhoch-

schulreife noch ein einjähriges gelenktes Praktikum in einem Betrieb. Da das in der JVA Köln oder von dort aus nicht möglich war, arbeitete er in der Folgezeit bis zu seiner Verlegung in die Einweisungsanstalt Hagen im späten Frühjahr 2001 in einem Arbeitsbetrieb der JVA Köln. Nach knapp drei Monaten in Hagen wurde er Mitte August in den offenen Vollzug der JVA Euskirchen eingewiesen, um ihm von dort aus die Absolvierung des zur Fachhochschulreife erforderlichen gelenkten Praktikums in der Schreinerei des Maßstab e.V. in Köln zu ermöglichen. Dieses Praktikum schloss Herr S. - im Mai 2002 zum zwei Drittel-Zeitpunkt auf Bewährung aus der Haft entlassen - erfolgreich ab. Er hält seitdem den Kontakt zum Bewährungshelfer, hat die Auflagen des Bewährungsbeschlusses (z.B. mehrere Drogenscreenings, ein auf ein Jahr nach der Entlassung befristetes Ausreiseverbot in die Niederlande) bisher alle eingehalten, verzichtet wegen der entzogenen Fahrerlaubnis auf sein geliebtes Autofahren (zur Erlangung einer neuen reicht sein Einkommen nicht aus), bewohnt eine schöne, preiswerte Wohnung, ist fest befreundet und macht zur Zeit eine Ausbildung zum Bürokaufmann. Im Frühjahr 2005 dürfte ihm vermutlich der Rest seiner Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist erlassen werden. Seine schon im Verlauf der ersten Untersuchungshaft im Osten im Sommer 1996 vollzogene Abkehr von früheren Freunden hatte er konsequent fortgesetzt, indem er - zufälligerweise damit auch dem Wunsch der Staatsanwaltschaft entsprechend - im nordrhein-westfälischen Vollzug verblieben war. Seinen Wohnsitz wählte er später im Rheinland.

2. Der Resozialisierung in diesem Einzelfall förderliche und hinderliche Gegebenheiten

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich an verschiedenen Stellen dieses Falles kurz einhaken, um insbesondere einige Schwachstellen zu umreißen, die meines Erachtens einer zügigen und damit kostensparenden Resozialisierung wenig förderlich sind. Ohne dort einen Schwerpunkt anzusetzen, will ich allerdings auch vollzugliche Positiva nicht übersehen.

a. Vom einseitigen Nutzen der Anstrengung im Vollzug

Dazu gehört ganz sicher, dass Herr S. im Verlaufe der sonst - jedenfalls unter dem Blickwinkel einer persönlichen und beruflichen Zukunftsperspektive - oft vertanen Zeit längerer Untersuchungshaft die Möglichkeit erhielt, sich schulisch weiter zu entwickeln und sein Fachabitur zu machen. Die persönlichkeitsfördernden Wirkungen dieser Schulzeit hinter Gittern, mit Höhen und Tiefen und natürlich auch dem diszipliniert erarbeiteten Erfolg lassen sich an dieser Stelle nur andeuten. Positiv zu vermerken ist auch, dass es Herr S. zuvor trotz des Makels „organisierte Kriminalität“ dennoch zum Hausarbeiter hatte bringen können. Zwar war er, obwohl Hausbeamte sich stark für ihn eingesetzt hatten, zunächst abgelehnt worden. Aufgrund der Hartnäckigkeit der Beamten, die generell über gravierende Schwierigkeiten klagen, fähige und vertrauenswürdige Hausarbeiter zu finden, bewilligte die zuständige Abteilungsleitung nach einem intensiven Gespräch mit Herrn S. jedoch seinen Einsatz. Ein Vertrauensbeweis seitens der Anstalt, der nicht enttäuscht wurde.

Mehrfach enttäuscht wurde indes Herr S. Trotz längerer und unbeanstandeter Tätigkeit als Hausarbeiter während der Untersuchungshaft - zuletzt im wesentlich arbeitsintensiveren Zugangshaus -, trotz erfolgreich verlaufender Schule, trotz regelmäßiger Gespräche, u.a. auch der regelmäßigen Teilnahme an einer Paargruppe, durch die kon-

stante Lebenspartnerschaften auch während des Vollzuges aufrecht erhalten werden sollen, weiterhin der Betreuung durch mich, lehnte die Kölner Anstalt Ende 2000 seinen ersten Urlaubsantrag - er wollte über die Weihnachtstage zu seiner Partnerin - ab. Die Flucht- und Missbrauchsgefahr wurde auf die Art seiner Straftat sowie die Länge seiner Strafe gestützt, die eine Teilnahme am Einweisungsverfahren in der JVA Hagen verlange, wegen der schulisch bedingten Belassung in Köln aber noch nicht hätte durchgeführt werden können. Zudem sei Herr S. BtM-Konsument, werde seit geraumer Zeit von einer Drogenhilfe betreut und habe Interesse an einer stationären Langzeittherapie. Diese gehe vor. Erst aufgrund der Behandlungsuntersuchung in Hagen erfolge die weitere vollzugliche Planung.

Zu diesem Zeitpunkt lag die Tat von Herrn S. bereits über vier Jahre zurück. Der Erstverbüßer hatte bereits drei Jahre seiner Strafe hinter sich. In 17 Monaten stand bereits die Zweidrittel-Entscheidung an. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem vorgesehenen Ende der Belassung in Köln lagen gerade noch neun Monate. Im rechtskräftigen Urteil war ausdrücklich vermerkt, dass Herr S. nicht drogenabhängig sei. Zudem hatte er im Vollzug das Rauchen aufgegeben. Von seinem in der JVA verdienten Geld zahlte er aufgrund einer ausgehandelten Ratenzahlungsvereinbarung regelmäßig frühere beim Finanzamt aufgelaufene Schulden ab.

Die Urlaubsablehnung setzte sich weder mit den im Urteil aufgeführten positiven Bewertungen von Herrn S. noch mit seiner während der Haft feststellbaren, hier lediglich unvollständig wiedergegebenen Entwicklung auseinander. Arbeitersparend und jedes Risiko ausschließend wurde die Ablehnung rein auf alten und zum Teil überholten Akteninhalt gestützt. Die angebliche Therapievorbereitung war nämlich bereits Mitte 1999 einvernehmlich abgebrochen worden, da der Drogenberater aufgrund zahlreicher und überprüfter Merkmale davon ausging, dass Herr S. ohnehin außerhalb des Vollzuges nicht mehr mit Drogen in Berührung kommen würde.

Es mag auch eine gewisse Aussagekraft haben, dass zahlreiche Gefangene ihre Interessen nicht unbedingt gerichtlich weiterverfolgen, weil sie ob einer bloßen Chance des Obsiegens anderweitige Nachteile im Vollzug befürchten¹⁰¹. Herr S. jedenfalls - zunächst spürbar enttäuscht ob der unausgewogenen, nichtssagenden, seine massive Veränderungsarbeit völlig ignorierenden Ablehnung - wagte erst Mitte März 2001 nach einer schriftlichen Einladung zu einem Vorstellungsgespräch in die Schreinerei des Maßstab e.V., Köln einen neuen Anlauf. Er beantragte nunmehr einen Ausgang dorthin, da der zuständige Meister und der Geschäftsführer des Vereins vor Ort sehen wollten, ob ihnen Herr S. von Fähigkeit und Persönlichkeit her geeignet erschien, das einjährige gelenkte Praktikum im Betrieb zu absolvieren, das er zur Anerkennung seiner Fachhochschulreife zwingend benötigte. Trotz des schriftlichen und belegten Hinweises auf die bei der Ablehnung des früheren Urlaubsantrags nicht oder gar irrig bewerteten Umstände folgte die erneute, nahezu identische Ablehnung. Auch eine Ausführung zum Betrieb, die über eine Beschwerde zum Anstaltsleiter ins Gespräch gebracht worden war, wurde unter Hinweis auf die zuvor erforderliche Persönlichkeitsbewertung im Hagener Einweisungsverfahren abgelehnt - nach 3 1/2 Jahren verbüßter Haft, rund ein Jahr vor der Zweidrittel-Entscheidung.

Das Resozialisierungspotential von Herrn S. schien der Anstalt anscheinend gut genug, um seine Qualitäten als disziplinierter, sorgfältiger, sauberer und vertrauenswürdiger Hausarbeiter (aus) zu nutzen. Umgekehrt jedoch weigerte sich der Vollzug, die durch zahlreiche Fakten belegte, von verschiedenen Personen festgestellte, zukunftsgerichtete sowie prognostisch günstige Veränderung von Herrn S. zu honorieren und so seine Entwicklung resozialisierungsfördernd zu unterstützen. Statt dessen war bei den letztlich für die Vollzugslockerungen Verantwortlichen folgendes auszumachen: ein ausschließlich rückwärtsgerichtetes, von bloß altem Akteninhalt geprägtes, um formale Absicherung bemühtes, nur ja jeden fernen Hauch eines Risikos vermeidendes Verhalten.

b. Vermeiden persönlichen Kontakts

Selbst bei gebotener Zurückhaltung wird man es wohl als resozialisierungswidriges Verhalten des Vollzuges bezeichnen dürfen, wenn er - wie geschehen - die Erstentscheidung über resozialisierungsfördernde Maßnahmen trifft, ohne sich einen eigenen persönlichen Eindruck von dem Gefangenen zu verschaffen, über dessen Antrag zu befinden ist. Zumindest jedoch hätte der persönliche Eindruck anderer abgefragt werden müssen.

Nur im persönlichen Eindruck lässt sich die Enttäuschung der Gefangenen zur Kenntnis nehmen, die eine derartige Handhabung der resozialisierenden Instrumentarien des Strafvollzugsgesetzes zur Folge hat. Mit diesem gärenden Frust und seinen zerstörerischen Folgewirkungen bleiben die meisten Gefangenen indes allein. Im günstigen Fall gelingt es, aufkommende Resignation im Einzelgespräch produktiv zu wenden: Verweigert sich der Vollzug sogar schon der bloßen Wahrnehmung einer über Jahre hinweg kontinuierlich erfolgten Arbeit an der eigenen Person, muss man eben sehen, ob diese positive Veränderung an anderer Stelle zur Kenntnis genommen, vielleicht gar honoriert wird.

Die deshalb von Herrn S. beantragte Prüfung einer Aussetzung seiner Reststrafe nach Halbverbüßung verlangte dem Vollzug auf Aufforderung des Gerichtes hin eine Stellungnahme ab. Dass diese negativ ausfiel, verwundert nach den zuvor geschilderten Erfahrungen kaum. Zwar äußerte sich der Abteilungsbeamte des Hafthauses über sein Verhalten ebenso positiv wie die Arbeitsverwaltung, die zusätzlich seine Leistungen hervorhob. Der zuständige Betreuer jedoch, ein Sozialarbeiter, weist auf die bisher noch nicht erfolgte intensive Persönlichkeitserforschung in der JVA Hagen hin und zitiert ansonsten ausschließlich für Herrn S. negative Passagen aus dem gerichtlichen Urteil - betreffend eine rund fünf Jahre zurückliegende Tat. Er sieht deshalb die Voraussetzungen für die Halbstrafe nicht erfüllt. Zu kritisieren ist kaum, dass dieser Betreuer den Gefangenen während der gesamten Unterbringung in Strafhaf nicht ein einziges Mal gesprochen hat (auch vor Abfassung seiner Stellungnahme zum Halbstrafenantrag nicht), wohl jedoch, dass er vor Niederschrift seiner ablehnenden Worte keinerlei Nachfrage bei mir über die Entwicklung von Herrn S. während der Haft stellte. Schließlich war ihm die Übernahme der Betreuung mündlich und schriftlich mitgeteilt worden. Dass diese Betreuung gegenüber der Strafvollstreckungskammer jedoch nicht einmal erwähnt wird, die Anstalt ihre Ablehnung vielmehr allein mit den Worten des „zuständigen Betreuers“ stützt, kommt bei diesem Hintergrund durchaus einer versuchten Irreführung des Gerichts nahe. Der Gefangene legte gegen die Stellungnahme der Anstalt denn auch eine Beschwerde zum

Anstaltsleiter ein und bat mich außerdem um einen Text für die Strafvollstreckungskammer. Die Entwicklung des Gefangenen während des Vollzuges - und dazu war einiges zu sagen - übermittelte ich dem Gericht mithin in einer eigenen Stellungnahme, die ich mit einem Begleitschreiben ebenfalls der Anstalt zur Kenntnisnahme zukommen ließ¹⁾.

Die Strafvollstreckungskammer, die mir gestattete, bei der Anhörung des Gefangenen dabei zu sein, verneinte zwar nach ausführlichem Gespräch mit Herrn S. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung der Strafe zum Halbstrafenzeitpunkt. Jedoch attestierte das Gericht dem Gefangenen eine „überdurchschnittlich gute Entwicklung im Vollzug“. Außerdem hielt es die Kammer „allerdings für erwägenswert, dem Verurteilten Vollzugslockerungen zu gewähren, um ihm den Abschluss seiner Ausbildung zu ermöglichen und ihm im Hinblick auf eine Strafaussetzung zum Zweidrittel-Zeitpunkt weitere Chancen einzuräumen, sich im Strafvollzug zu bewähren“. Anders als die aktenlagegestützte Ablehnung seitens des Vollzuges hatte das Gericht im persönlichen Kontakt immerhin die intensiven Bemühungen des Gefangenen zur Kenntnis genommen und positiv bewertet. Damit hatte es trotz der ablehnenden Entscheidung für die Förderung der weiteren Resozialisierungsanstrengungen des durch die vollzugliche Ignoranz gegenüber seiner Entwicklung maßlos enttäuschten Gefangenen einiges getan, an das ich in den Gesprächen mit ihm wieder anknüpfen konnte.

c. Durchgehende Betreuung? - Andere Anstalt - andere Welt

Dazu blieb jedoch nur noch wenig Zeit, da Herr S. nach 3 1/2 Jahren Haft und elf Monate vor seiner Zweidrittel-Entscheidung schließlich in die Einweisungsanstalt nach Hagen verlegt wurde. Dort sollte erstmals die intensive Persönlichkeitsermittlung, deren Fehlen in Köln jede Vollzugslockerung verhindert hatte, stattfinden. Meine Betreuung des Gefangenen wollte ich in der JVA Hagen fortsetzen.

Bei der Abklärung des ersten Termins in Hagen wurde mir jedoch mitgeteilt, ich hätte mangels Eintragung in der dortigen Betreuerliste nicht den entsprechenden Status. Deshalb kämen nur normale Besuche in Betracht²⁾. Eine Bescheinigung der Sozialdienst-Koordination der JVA Köln, die meine langjährige Betreuung des Gefangenen bestätigte, ermöglichte ebenso wenig die Anerkennung meines Betreuerstatus wie der Umstand meiner längst abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung und meiner Schlüsselberechtigung in der JVA Köln. So mussten Herr S. und ich unsere Gespräche eben im allgemeinen Besuchsraum und zum Teil vom Aufsichtspersonal abgehört oder doch abhörbar führen. Nach über zwei Jahren der regelmäßigen Betreuung in Köln bekam auch ich das allgegenwärtige vollzugliche Misstrauen wieder zu spüren - ein behandlungsbedürftiger Zustand.

Trotz zweier Anträge auf von mir begleiteten Ausgang zur Schreinerei des Maßstab in Köln, um den Praktikumsplatz von Herrn S. abzuklären, kam es dazu auch von Hagen aus nicht. Nachdem der erste Antrag nach Angaben der JVA anscheinend bloß zum Vorgang genommen worden war, um vollständige Entscheidungsgrundlagen für die Einweisungsentscheidung zu haben, lief auch der zweite (gestellt nach der dem Gefangenen günstigen Einweisungsentscheidung) ins Leere, da Herr S. nach 2 1/2 Monaten Einweisungsverfahren - 8 1/2 Monate vor seinem Zweidrittel-Termin - kurzfristig in die JVA Euskirchen verlegt wurde. Von dort aus erfolgten dann die erforderlichen Maßnahmen hilfsbereit und zügig. Dennoch: Die eingefahrne Vollzugsmaschinerie in Köln und Hagen hatte sich ohne je-

de Rücksichtnahme auf die Gegebenheiten und erforderlichen Planungen bei anderen routiniert durchgesetzt. Ob das sowohl das soziale Handeln zu Resozialisierender als auch die Unterstützungsbereitschaft an der Resozialisierung mitwirkender Dritter tatsächlich fördert?

Hinsichtlich meines im Hinblick auf eventuelle künftige Fälle ausdrücklich aufrechterhaltenen Antrages, als Betreuer auch in der JVA Hagen zugelassen zu werden, habe ich bis heute übrigens nichts mehr gehört.

d. Was scheren uns noch Gesetze? – Eine DNA-Abnahme im Vollzug

Hält sich - wie eingangs angesprochen - nicht einmal der Gesetzgeber an seine eigenen Vorgaben, brauchen wir uns über einen zunehmend lässigen Umgang der Praxis mit dem Gesetz nicht zu wundern. Zu dieser rechtsstaatlichen Sittenverwilderung tragen im übrigen auch an Gesetzgebungsverfahren beteiligte Politiker bei, die sich selbstbewusst in „l'état-c'est-moi“-Manier in eigenen Angelegenheiten über Gesetze hinwegsetzen. Vergleichbares gilt ebenfalls für unsere sog. Eliten, die in undurchsichtigen Grauzonen ihre unsauberen Spiele treiben. Den massiven Erklärungsnotstand, in den solche unseren Staat und unsere Wirtschaft tragenden Figuren die Menschen stürzen, die sich beruflich oder ehrenamtlich um die Resozialisierung Gefangener bemühen, sollten diese Eliten im Vollzug einmal selber wahrnehmen.

Aufgrund des DNA-Feststellungsgesetzes von 1998 kann seit der 1999 erfolgten Novelle die Entnahme von Körperzellen sowie eine molekularbiologische Untersuchung auch in sog. Altfällen angeordnet werden, also bei bereits rechtskräftig Verurteilten. Voraussetzungen sind allerdings das Vorliegen einer Katalogtat und eine Gefahrenprognose. Das heißt: Der Verurteilte muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben, insbesondere ein Verbrechen, ein Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, eine gefährliche Körperverletzung, einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall oder eine Erpressung und wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse muss Grund zu der Annahme bestehen, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sein werden. Problematisch war im geschilderten Fall von Herrn S. nicht das Merkmal der Katalogtat. Wohl aber hätte die Gefahrenprognose im Beschluss begründet werden müssen. Dazu findet sich jedoch - fast fünf Jahre nach der Tat und seitdem feststellbarer und belegter Rückbesinnung des bereits 3 1/4 Jahre inhaftierten Erstverbüßers auf sein zuvor rechtschaffenes Leben in der DDR - nur der Satz: „Zwar hat sich der Betroffene ... in der Haft intensiv mit seiner Verurteilung auseinandergesetzt, jedoch reicht dieser relativ kurze Zeitraum nicht aus, um die Feststellungen der o.g. Verurteilung, die von einer nicht unerheblichen Schuld des Betroffenen ausgehen, auszuräumen.“ Die Begründung erscheint allein deshalb unlogisch, weil der Zeitraum des straftatenfreien Lebens des Betroffenen wesentlich länger währte als sein durch den Zusammenbruch der DDR und dessen Folgen bedingtes kriminelles Intermezzo. Schon die verurteilende Strafkammer hatte im Urteil nämlich festgestellt, dass „... er durch den Wegfall der festen Rahmenbedingungen in der früheren DDR von seinem gradlinigen Lebensweg abgekommen ...“ sei. In vergleichbaren Fällen war deshalb auch bereits die Unzulässigkeit einer DNA-Identitätsfeststellung mangels Gefahr künftiger Straftaten gerichtlich festgestellt worden¹⁰. Dass das im Beschluss zum Aus-

druck kommende - dort indes unbegründete - Misstrauen in die belegte und seit Jahren belegbare Wandlung eines Erstverbüßers in Verbindung mit den im Vollzug erlebten und vorstehend geschilderten Enttäuschungen eine erfolgversprechende Resozialisierungsarbeit nahezu unmöglich, zu einer deprimierenden Sisyphusarbeit macht, dürfte selbst eingefleischten Sicherheitsfanatikern einzuleuchten beginnen. Rechtsstaatlich bedenklicher wird der Fall darüber hinaus noch dadurch, dass dieser im Februar nach schriftlicher Stellungnahme von Herrn S. ergangene gerichtliche Beschluss dem Gefangenen erstmals im Sommer des Jahres zur Kenntnis kam, als nämlich die Polizei im Vollzug erschien, um ihm die Speichelprobe abzunehmen. Nach dem Hinweis darauf, dass seine eventuelle Beschwerde ohnehin keine aufschiebende Wirkung habe, ließ er sich die Speichelprobe entnehmen.

D. Bloß Einzelfälle eines Einzelfalles? – Der Versuch einer Verallgemeinerung

Die Fülle von zu beanstandenden Verfahrensweisen bei DNA-Feststellungen ist bereits früher an anderer Stelle zusammengestellt worden²⁰, darf mithin als eine Art Massenphänomen apostrophiert werden. Aber auch die weiteren Mosaiksteine des auszugsweise präsentierten Einzelfalles lassen zumindest ein Bild erahnen, dass die Resozialisierung im Vollzug in einem dringend förderungsbedürftigen Zustand zeigt²¹. Die Allgemeingültigkeit des Berichteten wurde mir deutlich, als ich – zutiefst enttäuscht von den routinierten und damit potenziell unmenschlichen Mechanismen im Vollzugsalltag – einem sehr erfahrenen langjährigen Mitarbeiter des Vollzuges meine Wahrnehmungen schilderte und er darauf antwortete: „Es wundert mich, dass Sie sich noch wundern! Sie sind doch jetzt auch schon einige Zeit im Vollzug tätig.“ Und in der Tat fällt einem mit fortschreitender Erfahrung hinter Gittern immer mehr auf, was den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes zuwider läuft.

Über die eingangs²² geschilderten Versäumnisse und Praktiken hinaus erweist sich die großenteils populistisch bedingte Zurückdrängung von Vollzugslockerungen²³ als resozialisierungsfeindliche Maßnahme. Der Bevölkerung wird einmal eine abzustellende - indes unzutreffende - Unsicherheitslage suggeriert, zum anderen - und ebenso falsch - eine nach Einführung der restriktiven Regeln gegebene Sicherheit. Derartiger Aktionismus verkauft die Bevölkerung für dumm, weil er nämlich das Problem lediglich in die Zukunft transportiert. Künftig treten immer mehr nicht hinreichend erprobte und stabilisierte Gefangene den Praxistest erstmals nach ihrer Haftentlassung zum Endstrafenzeitpunkt an. Eine Handhabung des Strafvollzugsgesetzes, die dazu beiträgt, dessen Resozialisierungsgedanken zur Verflüchtigung zu bringen.

Durch die Kumulation höherer Strafen und einer längeren Verweildauer im Vollzug anwachsende Gefangenenzahlen verlangen in Kombination mit dadurch bedingten Erschwernissen sowie einer veränderten Gefangenenpopulation den Mitarbeitern des Vollzuges einiges ab. Inzwischen ist zu hören, dass auch Bedienstete, die lange Jahre zuverlässig dienstbereit waren und auch für kurzfristiges Einspringen stets hilfreich zur Verfügung standen, ob der andauernden Belastungen auszufallen begannen. Überlastete und erschöpfte Mitarbeiter des Vollzuges werden unter dem Fallbeil sensationslüsterner Medien, die von anderen die Garantie absoluter Sicherheit erwarten, immer weniger die Mühsal und das Risiko resozialisierender An-

stöße und Unterstützungen auf sich nehmen. Es verlangt ohnehin eine gewisse Stärke, sich von manchen Kollegen, die bereits einen bequemeren Verwehr- und Sicherungsvollzug praktizieren, ob solcher Hilfestellungen spöttisch als „Weichei“ oder „der Herr Sozialarbeiter“ titulieren lassen zu müssen. Selber sind manche Medien indes weder an Resozialisierung noch an Sicherheit, sondern ausschließlich sensationslüstern an jedem Krawall interessiert und vermitteln ständig genau das ihren Lesern. So benannte jüngst ein Kölner Boulevardblatt Hafthaus und Zellennummer eines als „Top-Terrorist“ bezeichneten Inhaftierten. Wem und wozu sollte diese Information dienen?

Massive Kürzungen im sozialen Bereich in den letzten Jahren lassen bei anhaltender Tendenz die Zahl bzw. Anwesenheitszeiten externer Mitarbeiter im Vollzug weiter schrumpfen und belasten insbesondere die Fachdienste, etwa den Sozialdienst, mit weiteren Aufgaben. Dort aber werden Stellen zum Teil gestrichen, zum Teil nicht mehr besetzt; andere Bedienstete sind mit zukunftsbezogenen Sonderaufgaben betraut, die sie von der aktuellen Aufgabe der Förderung der Resozialisierung Gefangener fernhalten. Die nur noch geringe Anzahl von Sprechräumen – viele sind zugunsten neuer Haftplätze verschwunden – verdeutlicht den gesunkenen Stellenwert des persönlichen Gesprächs mit dem einzelnen Gefangenen.

Zahlreiche Gefangene empfinden sich als medizinisch nicht mehr hinreichend versorgt. Die Richtigkeit ihrer Wahrnehmung erweist sich, wenn Ärzte von ihren intensiven, indes vergeblichen Bemühungen berichten, weiteres Personal zugeteilt zu bekommen. Obwohl vom Ergebnis her unbefriedigend, müssen sich Gefangene schon glücklich schätzen, wenn ihnen derartige Auskünfte im Vollzug überhaupt erteilt werden. So wird die Gefangenenmitverantwortung (GMV), ein Institut, das Gefangenen die Möglichkeit bieten soll, bereits im Vollzug ein Leben in sozialer Verantwortung zu erproben²⁴⁾, von einer erheblichen Anzahl von Vollzugsmitarbeitern völlig ignoriert, von anderen wenig ernst genommen und/oder als lästig empfunden²⁵⁾. Die Mühe, Fragen der GMV fundiert begründet zu beantworten, machen sich nur ganz wenige. Es dürfte kaum Resozialisierungserfolge zeitigen, wenn die Mitarbeiter der Anstalt die GMV mit ihren Anliegen in der Alltagshektik oder sogar bewusst übersehen²⁶⁾.

Diese Auswahl an Belegen mag genügen, den vorgestellten Einzelfall nicht als peinliche Ausnahme, sondern als symptomatisches Abbild heutigen Vollzuges zu klassifizieren, der dem Resozialisierungsgedanken nicht mehr das gesetzlich festgeschriebene Gewicht beimisst²⁷⁾.

E. Sollte diese Entwicklung für den Calliess/Müller-Dietz Folgen haben?

Zunächst einmal bringt die um 44 Seiten angewachsene Neubearbeitung den Kommentar hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung auf den Stand vom Herbst 2001. Eingearbeitet sind insbesondere die Bestimmungen des 5. Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 1.1.2002 mit ihrer Neuregelung des Arbeitsentgelts, des Arbeitsurlaubs und der Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen. Bezug genommen wird außerdem auf die vom Europäischen Rat am 8.12.2000 in Nizza proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Die 9. Auflage dieses Strafvollzugsgesetz-Kommentars „verfolgt nach wie vor das Ziel, die vollzugsrechtliche Diskussion sorgfältig zu dokumentieren, sie für eine praxisbezogene Rechtsanwendung systematisch zu ordnen, und sie weiterführend zu begleiten“²⁸⁾.

Mir scheint es den Kommentatoren vorschlagenswert, ihre weiterführende Begleitung künftig verstärkt – wenn nicht zum Ausbau so doch zumindest – zum Erhalt noch vorhandener Resozialisierungsbemühungen einzusetzen. Meines Erachtens sind deutliche Worte der renommierten Autoren hier dringend erforderlich, um die Erosion des auf immer breiterer Front abbröckelnden Einsatzes für Resozialisierungsmaßnahmen zu stoppen. Calliess/Müller-Dietz vermögen nämlich durchaus einen deutlichen Ton anzuschlagen. Mir scheint es zur Rettung des Resozialisierungsgedankens im Vollzugsalltag allerdings inzwischen dringend nötig, diesen häufiger und vielleicht auch heftiger zu vernehmen. Obwohl der gesamte Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung hin auszurichten ist²⁹⁾, wird auf breiter Front an der Unterminierung dieses Ziels gearbeitet. Die oben im berichteten Einzelfall wie in den Erläuterungen zu seiner Verallgemeinerungsfähigkeit aufgezeigten Aushöhlungen der Resozialisierungsarbeit im Vollzugsalltag dürften das ansatzweise verdeutlicht haben. Da sich, abgesehen von engagierten Exoten, weder Staatsanwälte noch Richter vor Ort einen intensiveren Einblick in den Vollzug verschaffen, nicht einmal – anders als seinerzeit vorgesehen – die Strafvollstreckungskammern im Vollzug tagen, ist es vielleicht notwendig geworden, den über die Gefangenen und ihre Resozialisierung entscheidenden Juristen über den von den Gerichten meistzitierten Kommentar zum Strafvollzugsgesetz das Nötige zu vermitteln. Auch mit äußerster klaren Worten, die Juristen im Übrigen ja selber gerne führen.

Es hat Auswirkungen auf die Resozialisierung, wenn auf dem Arbeitsmarkt oft nur schwer vermittelbare Straftatlassene in Freiheit kaum mehr Arbeitsmöglichkeiten finden, weil z.B. freie Träger der Straffälligenarbeit ihre Arbeitsbetriebe wegen der weggebochenen Finanzierung schließen müssen. Das gilt etwa auch für die Schreinerei, in der Herr S. sein einjähriges gelenktes Praktikum absolvieren konnte. Im Bereich der Arbeit mit Straffälligen ohnehin traditionell niedrig bemessene Zuschüsse des Staates wurden in den letzten Jahren massiv gekürzt. Gleichzeitig unterliegt die Zuweisung von Bußgeldern durch Staatsanwälte und Richter erheblichen Schwankungen, die im Angesicht drängender Rechnungen zu erheblichen Verunsicherungen führen. Drastisch ausgeweitet werden musste der persönliche Einsatz zur Einwerbung derartiger Gelder. Um die Unterstützung durch Stiftungen kämpfen immer mehr Interessenten. Die Zahlungsmoral privater wie öffentlicher Stellen ist beträchtlich gesunken. Derartige Fakten scheren rein marktwirtschaftlich ausgerichtete Banken nicht, selbst wenn diese ein „sozial“ im Namen führen. In der Folge mussten Mitarbeiter, die im Vollzug resozialisierende Maßnahmen anboten, entlassen werden, alle anderen schon seit Jahren auf ihr Weihnachtsgeld ganz verzichten und darüber hinaus bereits mehrfach auf ihr Gehalt warten³⁰⁾. Derartige Zusammenhänge sind in einem zwangsläufig nach den Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes geordneten Kommentar sicher nur schwerlich unterzubringen, sollten jedoch wegen ihrer Auswirkungen auf den Vollzug angemessene Erwähnung finden.

Aber auch die Angebote des Vollzuges selber schrumpfen, weil immer mehr Arbeiten auf eine mit den Gefangenzahlen nicht Schritt haltende Mitarbeiterschar verteilt werden müssen. Dennoch werden auch weiterhin Stellen, z.B. von Sozialarbeitern und Psychologen, mit dem „kw“-Vermerk versehen. Wer weiß, vielleicht trägt auch das Vollzugsziel der Resozialisierung bereits diesen „kann-weg“-Vermerk. Nach den bisherigen Erfahrungen stimmt es jedenfalls eher nicht hoffnungsvoll, wenn man aktuell hört¹¹, die Föderalismuskommission, die die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu ordnen will, habe sich darauf geeinigt, künftig den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzuges zu geben. Sicher zu Recht befürchtet denn auch der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, dass bei einer Übertragung des Strafvollzuges auf die Länder die Resozialisierung der Strafgefangenen eine immer geringere Rolle spielen könnte. Es sei fürchtbar, wenn jedes Land sein eigenes Strafvollzugsgesetz erlassen würde. Einen „Schäbigkeitswettbewerb“ der Gefängnisysteme der Bundesländer könne man dann nicht mehr ausschließen. Schon jetzt seien aber die Zustände im Gefängniswesen wegen Überbelegung bedenklich¹².

Statements aus manchem Bundesland verheißen nicht erst seit dieser aktuellen Nachricht für die Resozialisierung nichts Gutes¹³. Den Autoren wären kurz vor ihrem Jubiläum zur 10. Auflage bessere Nachrichten zu wünschen gewesen. Es dürfte viel Arbeit auf sie zukommen.

Anmerkungen

- 1) *Calliess / Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, bearbeitet von *Holt-Peter Calliess* und *Heinz Müller-Dietz* (Beck'sche Kurzkommentare, Band 19), 9., neu bearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2002 XIV, 1033 Seiten, in Leinen, € 71.
- 2) Siehe z.B. *Aumüller*, NJW 2002, 1102; *Kruis*, NJW 2001, 878; *Bock*, NJW 1999, 1242; *Frensee*, NJW 1995, 116; *K.P. Rothaus*, NJW 1992, 676; *Böhm*, NJW 1987, 1190; *Greif*, NJW 1983, 2133 f.
- 3) *Geiter*, ZiStrVo 1999, 382 und 2001, 318.
- 4) Vgl. dazu etwa *Böhm*, 25 Jahre Strafvollzugsgesetz, BewHi 2002, 92 f.
- 5) Formulierung von *Calliess / Müller-Dietz*, wie Fn. 1, Rn. 3 a.E. zu § 198 StVollzG.
- 6) Vgl. zu dieser Thematik bereits die treffliche Glosse von *Müller-Dietz*, Über das Inkrafttreten von Vorschriften, die nicht in Kraft treten¹⁴, JZ 1973, 564.
- 7) Siehe bereits *Calliess / Müller-Dietz*, wie Fn. 1 (3. Aufl.), Rn. 1, 3 zu § 198.
- 8) BVerfG in NJW 2002, 2699, 2700 und schon früher OLG Celle in ZiStrVo 1999, 57 f.; gegenteilige Entscheidungen bezeichnen *Calliess / Müller-Dietz*, wie Fn. 1, Rn. 1 zu § 201, denn auch zu Recht als von „geradezu gequältem Bemühen“ geprägt.
- 9) *Böhm*, wie Fn. 4, S. 94/95, verdeutlicht, dass sich die Verhältnisse bei der Einzelunterbringung von männlichen Gefangenen zur Ruhezeit im geschlossenen Vollzug vom Ende der 70er Jahre zum Jahr 2000 sogar deutlich verschlechtert haben.
- 10) Vgl. dazu *Calliess / Müller-Dietz*, Rn. 1 f. zu § 200 StVollzG m.w.N. mit kritischen Tönen zur gesetzlichen Neuregelung dort in Rn. 3 und in Rn. 5 zu § 43 StVollzG. Einen sehr deutlichen Akzent setzen die Kommentatoren in Rn. 1 zu § 177: „Die durch die Neuregelung bewirkte Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verstoßen. Auch bedürfte noch der Prüfung, ob sie mit der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) vereinbar ist.“ Leider hat das BVerfG die Bedenken der Autoren nicht geteilt (BVerfG in ZiStrVo 2004, 246). Nicht allein den Gefangenen, die im Vollzug zum Teil nebeneinander die gleiche Arbeit bei unterschiedlicher Entlohnung verrichten, ist die praxisferne Argumentation des Bundesverfassungsgerichts kaum vermittelbar.
- 11) BVerfG-Beschluss vom 16. November 2004, - 2 BvR 2004/04 - Pressemitteilung Nr. 102/2004 vom 19. November 2004 der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts (LG und OLG hatten zuvor abschlägig entschieden).
- 12) Über Bundesrat, vgl. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe der frühen S. 15 und Lotse-Info Nr. 32, April 2003, S. 7/8; siehe dazu näher *Stolle / Brandt*, Verwahrung als Zukunft des Strafvollzuges? – Angekommen zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates, ZiStrVo 2004, auch bei *Geiter / Schwarz*, Erfahrungen in und mit dem Projekt „Haltverkürzung in der JVA Köln“, ZiStrVo 2002, 89 f. festgestellte kürzel sowie einige weitere Angaben wurden nicht sinngemäß verändert, um die Anonymität der Beteiligten zu wahren.
- 13) Beiläufig soll erwähnt werden, dass Herr S. bei seiner Verhaftung in den neuen Bundesländern aufgrund des Haftbefehls eines westdeutschen Gerichts erneut beim Fahren ohne Fahrerlaubnis angetroffen worden war. Das deshalb eingeleitete Verfahren wurde indes nicht an die den Haftbefehl ausstellende Staatsanwaltschaft im Westen Deutschlands abgegeben, sondern vor Ort bearbeitet und mit Strafbefehl abgeschlossen, den man aber nicht in die JVA, in der Herr S. sich befand, zustellte, sondern an seine alte Adresse. Davon bekam Herr S. erstmals etwas mit, als die Vollstreckungsbehörde bei Gericht beantragte, die Untersuchungshaft zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu unterbrechen. Es war ein langer Weg bis schließlich eine neugebildete, jedoch nicht erhöhte Gesamtstrafe auch diese Ersatzfreiheitsstrafe in die Entscheidung einbezog. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte sich trotz der fehlerhaften staatsanwaltlichen Bearbeitung gegen diese Einbeziehung ausgesprochen.
- 14) Klagen von Anstaltsberatern über ihre relativ geringe Befassung durch Gefangene dürften möglicherweise auf ähnliche Ursachen zurückzuführen sein.
- 15) Das brachte mir zwar zunächst Ärger mit der Koordination des Sozialdienstes ein, der sich allerdings infolge des Einsatzes zahlreicher Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen für mich und meine Position in Grenzen hielt und alsbald ganz verflüchtigte.
- 16) Diese wurden jedoch auch kurzfristig und zeitlich ausgedehnter als üblich ermöglicht. Der Ton bei den Absprachen war freundlich.
- 17) LG Tübingen, StV 2000, 114.
- 18) *Neubacher / Waller*, Speicherung des „genetischen Fingerabdrucks“ trotz günstiger Bewährungsprognose? – Die DNA-Identitätsfeststellung auf dem Prüfstand, StV 2001, 584 f. (588) m.w.N.; siehe auch *Rackow*, Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz in seinem vierten Jahr, BewHi 2003, 78 f. (83).
- 19) Vgl. dazu jüngst *Kawamura-Reindl*, Entlassung nach langem Freiheitsentzug – Voraussetzungen und Erfordernisse für eine Rückkehr in die Gesellschaft, ZiStrVo 2004, 282 f. (insbes. 285 f.).
- 20) Siehe oben unter Fn. 2).
- 21) Etwa in Hessen, siehe Lotse-Info Nr. 32, 4/2003, S. 8; beachte dazu die überzeugende Kritik von *Stolle / Brandt*, wie Fn. 12, S. 68.
- 22) *Calliess / Müller-Dietz*, wie Fn. 1, Rn. 1 zu § 160.
- 23) Siehe dazu näher *Geiter*, Gefangenenmitverantwortung – Mitarbeit im Vollzug zwischen Frust, Problemen und (Schein-)Erfolgen, ZiStrVo 2004, Heft 6 S. 330 ff.
- 24) Zu den Folgen von Zurückweisung und Ausgeschlossenheit und ihren Auswirkungen auf das Sozialverhalten vgl. den Hinweis auf *R. Baummeister* in BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2003, S. 37.
- 25) Siehe auch *Böhm*, wie Fn. 4, S. 98.
- 26) *Calliess / Müller-Dietz*, wie Fn. 1, Aus dem „Vorwort zur 9. Auflage“, S. V BVerfGE 98, 169 f. (200 f.).
- 27) Es wäre ein eigenes Thema, aufzuzeigen, wie jeweils nur begrenzte Kürzungen durch die einzelnen Mitfinanziere eines freien Trägers bei diesem kumulieren und ihn von heute auf morgen in existenzielle Schwierigkeiten stürzen.
- 28) 10.00 Uhr Nachrichten am 13.12.2004 im Südwestrundfunk, vgl. auch *Prantl*, Süddeutsche Zeitung vom 13.12.2004, S. 7.
- 29) Die Ausführungen des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, *Arenhövel*, wurden dem Beitrag von *Prantl*, wie Fn. 31, entnommen.
- 30) Siehe dazu – Hessen betreffend – Lotse-Info Nr. 32, 4/2003, S. 8.

Kriminalprävention jetzt – oder: nach uns die Sünd-Flut?

2. Kriminalpräventives Forum des Landespräventionsrates Nordrhein-Westfalen¹⁾

Yvonne Wilms

Kriminalpräventive Anstrengungen entwickeln sich zunehmend zu einer kriminalpolitischen Notwendigkeit. In Zeiten knapper Kassen steigen einerseits die Haftzahlen und damit auch die Kosten, während andererseits die kontraproduktiven Auswirkungen von Freiheitsstrafen vermehrt kritisiert werden. Empirische Untersuchungen belegen höhere Rückfallquoten nach dem Vollzug auch kürzerer freiheitsentziehender Sanktionen als nach ambulanten Maßnahmen, wie z.B. gezielten therapeutischen Behandlungen. Bezüglich langfristiger Kriminalprävention erwiesen sich vor allem Interventionsprogramme, die möglichst im frühen Kindesalter oder bei ganz bestimmten Auffälligkeiten ansetzen, als erfolgreich²⁾. Bereits vor über 100 Jahren stellte der Kriminalpolitiker Franz von Liszt fest, die beste Kriminalpolitik sei eine gute Sozialpolitik. Während diese Aussage vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands zu der Wirksamkeit von strafrechtlichen Sanktionen aktuelle Bedeutung gewinnt, verdeutlicht gleichzeitig der zunehmende Sozialabbau in unserem Lande, dass wir uns derzeit konträr zu der Lisztschen Richtung bewegen. Dies erstaunt insofern, als sich gerade heute allerorts verstärkt um die „Innere Sicherheit“ bemüht wird.

Der Frage „Kriminalprävention jetzt – oder: nach uns die Sünd-Flut?“ widmete sich das 2. Kriminalpräventive Forum des Landespräventionsrates Nordrhein-Westfalen (LPR NRW), das am 06.07.2004 in Düsseldorf unter der Schirmherrschaft des Justizministers des Landes NRW Wolfgang Gerhards stattfand. Das Forum behandelte, so der Vorsitzende des LPR, Professor Dr. Michael Walter, eine „Gretchenfrage“: „Wie hältst Du's mit dem Umgang mit sozial benachteiligten, schwachen, gefährdeten und schließlich gefährlichen – meist jüngeren – Menschen?“ Denn die Widersprüchlichkeit der gegenwärtigen Sparpolitik dränge sich auf: Zunächst würde durch die vermehrte Schließung z.B. von Kindergärten, Jugendtagesstätten oder Familienberatungsstellen das Heranwachsen sog. „Problemkinder“ in Kauf genommen, um diese (kriminalitäts-) gefährdeten jungen Menschen später durch kriminalpräventive Projekte wieder einzugliedern. Schließlich könne die Lösung, die drohende „Sünd-Flut“ aufzuhalten, nicht der rasante Ausbau des Gefängniswesens und die langfristige Verwahrung junger Männer sein.

Auf diese Überlegungen dürfe aber kein „blinder Aktionismus“ folgen. Vielmehr, so Walter, müssten präventive Projekte erhalten und weiterentwickelt werden, die auf durchdachten Plänen fußen und einer kritischen Bestandsaufnahme standhielten. Letzteres betonte auch Gerhards. Es dürfe nicht der Anschein erweckt werden, man „tue irgendwas“, um in erster Linie die Verbrechensfurcht in der Bevölkerung zu mindern. Die getroffenen Maßnahmen müssten dem Nachweis ihrer Wirksamkeit zur Verhinderung von Straftaten und damit für die objektive Sicherheit der Bevölkerung zugänglich sein. Der Beigeordnete der Landeshauptstadt Düsseldorf Werner Leonhardt wies ins-

besondere darauf hin, dass bei knapper werdenden öffentlichen Mitteln Geld nur noch für Projekte ausgegeben werden dürfe, deren Effektivität erwiesen sei.

Das von Jürgen Hoppe, WDR-Landeskorrespondent i.R. und Mitglied des LPR, geleitete Kriminalpräventive Forum gliederte sich in vier Abschnitte: Zunächst ging es um Kriminalpräventive Projekte, sodann wurde zu Problemen der Erfolgsmessung Stellung genommen. Im Weiteren folgten Vorträge zu dem Verhältnis von Kriminalprävention und Medien. In einer abschließenden Podiumsdiskussion kamen Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Praxis zu Wort.

I. Kriminalpräventive Projekte

Der erste Themenabschnitt des Kriminalpräventiven Forums widmete sich „Kriminalpräventiven Projekten“ in NRW. Dr. Helmut Geiter stellte beispielhaft die Arbeit des „Maßstab e.V.“ (Verein für eine soziale Zukunft) in der JVA Köln vor (s. auch „Gefangenenmitverantwortung - Mitarbeit im Vollzug zwischen Frust, Problemen und (Schein-)Erfolgen“, ZfStrVo 2004, S. 330 ff.). Dieser Verein berät und betreut erwachsene – meist männliche – Straffällige inner- und außerhalb der Haft. Letzteres z.B. durch die Vermittlung von Wohnungen oder Wohngemeinschaftsplätzen, Aufnahme in Arbeitsbetrieben oder die Ermöglichung einer Ausbildung. Die Ausführungen Geiters konzentrierten sich jedoch auf die „Kriminalprävention hinter Gittern“, die Haftvermeidung. Nicht selten würden verhängte Geldstrafen nicht beglichen. An ihre Stelle trete dann die vom Gesetz so genannte Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei seien die Nichtzahler letztlich häufig durchaus solvent und zahlungswillig. Ihre generelle Struktur- und Ordnungslosigkeit habe sie in ihre missliche Lage gebracht. Sie realisierten zu spät, erst wenn sie sich bereits in Haft befänden, dass hinter den schriftlichen Zahlungsaufforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht nur ein „Papiertiger“ lauerte. Damit die in solchen Fällen unnötige Haft und Kosten vermieden und stattdessen die Einnahmen durch die Zahlung der Geldstrafe kassiert werden könnten, bedürfte es persönlicher Haftkontrollen. Über diverse verwaltungstechnische Umwege sei es beispielsweise gelegentlich möglich, mittels der Scheckkarte des Gefangenen den noch offenen Betrag durch einen Bevollmächtigten von der Bank abzuholen, bei der Vollzugsgeschäftsstelle einzuzahlen und damit die Sache zu erledigen. In den Jahren 2000 – 2003 sei den Mitarbeitern von „Maßstab e.V.“ gelungen, in 945 Fällen die Haft zu verkürzen und durch ersparte Haftkosten und Einnahmen aus Geldstrafen ein finanzielles Gesamtvolumen von über 4,3 Mio. € zu beeinflussen. Trotz dieser beachtlichen Erfolge, so beklagte Geiter eindringlich, kämpfe der Verein zunehmend ums Überleben. Die verschiedenen Säulen der Finanzierung (Kommune, Agentur für Arbeit, Land und Landschaftsverband) beschnitten die Mittel. Auch seien Haftvermeidungsprojekte in lediglich drei Justizvollzugsanstalten in NRW (Aachen, Bielefeld und Köln) nicht ausreichend.

Privatdozent Dr. Michael Kubink, Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums NRW, äußerte sich zu „Auswahlkriterien der Justizverwaltung für Haftvermeidungsprojekte“. Er hob zunächst hervor, dass unser Strafrechtssystem durchaus einer „kriminalpolitischen Vernunft der Haftvermeidung“ folge. Auch in der Strafpraxis spiegle sich dies wider: Der Anteil der Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe an den verhängten Sanktionen betrage in NRW 20%. In Dreiviertel der Fälle würde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, die

Erfolgsquote der Bewährungshilfe habe sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich knapp 70% belaufen. Die übrigen 80% der verhängten Sanktionen würden maßgeblich durch die Verhängung von Geldstrafen ausgefüllt. Im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen sei durch die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit im erheblichen Umfang die Haft vermieden worden.

Kubink wies jedoch auch auf Defizite hin: Während die Justiz gut auf den Vollzug der Freiheitsstrafe vorbereitet sei, könne sie ein entsprechendes Netzwerk für Alternativen noch nicht ausreichend vorweisen. Zwar gebe es die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Rechtspfleger. Um Kriminalprävention in ausreichendem Maße sicher zu stellen, sei jedoch in erster Linie ein verstärktes Bürgerengagement notwendig. Es bedürfe einer Kooperation von Staat und Gesellschaft. Kubink betonte die Fortsetzung der Förderung der Freien Straffälligenhilfe durch das Justizministerium. Im Jahre 2004 betrage das Fördervolumen 3,4 Mio. €. Gefördert würden: die (ehrenamtliche) Straffälligenhilfe, der Täter-Opfer-Ausgleich, die gemeinnützige Arbeit, ambulante Therapiemaßnahmen für Sexualstraftäter sowie die Haftvermeidung. Schließlich vermerkte auch Kubink, dass eine Qualitätskontrolle und Wirtschaftlichkeitsprüfung (Controlling) der einzelnen Projekte unerlässlich sei. Dies erfolge über jährliche Tätigkeitsberichte, die die Einhaltung von Mindeststandards nachweisen sollen. Neben der betriebswirtschaftlichen Frage der Kostenrationalität seien aber auch die „volkswirtschaftlichen Kosten von Kriminalität im Sinne von sozialen Gesamtlasten“ zu beachten. Wenn vor diesem Hintergrund der Ruf nach „Mehr“ verständlich sei, so sei er gegenwärtig doch unrealistisch.

II. Probleme der Erfolgsmessung

Am Beispiel der Behandlung von Sexualstraftätern berichtete Prof. Dr. Friedrich Lösel vom Institut für Psychologie der Universität Erlangen zu Beginn des zweiten Themenkomplexes der Tagung über aktuelle Erkenntnisse der internationalen Evaluationsforschung und Probleme, die sich bei der Evaluation ergaben. Obwohl, statistisch gesehen, der Anteil der Sexualdelikte lediglich ca. 0,8% der Gesamtkriminalität ausmache und in den letzten Jahren (1997-2002) eine weitgehende Konstanz in diesem Deliktsbereich zu verzeichnen sei, reagiere die Bevölkerung hier mit besonderer Sensibilität. Insbesondere (medial transportierte) spektakuläre Einzelfälle hätten insofern letztlich die Gesetzesreform im Jahre 1998 forciert. Eine Folge des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ war die obligatorische sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern gem. § 9 Abs. 1 StVollG. Dies zog, so Lösel, deutliche Änderungen in der Behandlungsszene nach sich. Sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen könnten seit 1998 einen Zuwachs von insgesamt ca. 35% verzeichnen; insbesondere bei Sexualstraftätern sei die Anzahl der Behandelten von 23% im Jahre 1997 auf 45% im Jahre 2002 gestiegen. Insgesamt seien positive Behandlungseffekte über verschiedene Rückfallbereiche hinweg zu beobachten.

Lösel stützte seine Aussagen auf zwei Meta-Analysen. Zunächst wies er auf praktische Probleme hin, die sich bei der Evaluation im Rahmen einer auf 20 deutschsprachige Studien gestützten Meta-Analyse aus dem Jahre 2000 ergeben hätten. Insbesondere hätten lediglich vier Studien eine mehr oder weniger äquivalente Vergleichsgruppe aufgewiesen. Auch zeige sich eine große Bandbreite bei den Studienmerkmalen²⁹ sowie eine breite Streuung der einschlägigen Rückfälle (0 – über 40%). Immerhin ergebe ein

Vergleich der behandelten Sexualstraftäter mit den kombinierten Kontrollgruppen einen positiven Effekt bezüglich einschlägiger Rückfälle von ca. 4% zugunsten der behandelten (19,3%) gegenüber den unbehandelten Delinquenten (23,3%). Bei seiner Analyse unterschied Lösel auch zwischen verschiedenen Behandlungsformen³⁰. Als besonders erfolgreich hinsichtlich der Rückfallvermeidung sollen sich insoweit weniger persönlichkeits- als fertigkeitbezogene Konzepte erwiesen haben, mit Hilfe derer der Täter lernen könne, sich selbst zu kontrollieren. Gute Erfolge hätten diese Ansätze vor allem bei pädophilen Tätern erzielt. Auch in einer derzeit laufenden Meta-Analyse von neueren nationalen und internationalen Studien³¹ kamen Lösel und Martin Schmucker zu dem vorläufigen Ergebnis, dass im Schnitt eine geringere Rückfallquote bei behandelten Sexualstraftätern als bei unbehandelten zu verzeichnen sei. Hier hätten sich die Untersucher an deutlichen „Einschlusskriterien“ orientiert: So seien beispielsweise nur Untersuchungen mit einer bestimmten Stichprobengröße berücksichtigt worden, bei welchen der Rückfall als Ergebnismaß angelegt werden konnte und die sowohl Kontroll- als auch Vergleichsgruppen auswiesen. Insgesamt zeige die Behandlungsgruppe 6% (1/3) weniger Rückfälle als die Kontrollgruppe auf. Als signifikant wirksam sollen sich kognitive und behaviorale Methoden sowie hormonelle Behandlungen mit einer Rückfallquote von 0-20% erwiesen haben. Auch sei zu beobachten, je spezieller eine Maßnahme auf Sexualstraftäter zugeschnitten sei, desto geringer sei die Rückfallquote. Ambulante Therapien hätten bessere Ergebnisse als solche im Strafvollzug erbracht. Lösel's Fazit lautete, dass die Weiterentwicklung der Behandlungen für Sexualstraftäter nicht nur aus Opferschutzgesichtspunkten, sondern auch aus Kosten-Nutzen-Erwägungen sinnvoll sei.

Im Anschluss stellte Dr. Jörg Hupfeld, Vorstandsmitglied des arpos Institut e.V., einen vom LPR entwickelten „Leitfaden zur Planung, Durchführung und Evaluation kriminalpräventiver Projekte“ vor. Er unterstrich noch einmal die Wichtigkeit, die vorhandenen Mittel möglichst für Maßnahmen einzusetzen, die eine Gewähr für kriminalpräventive Wirkungen böten und in einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Relation stünden. Notwendig seien daher: Erfolgskontrollen, Wirkungsforschung und Dokumentationen. Die derzeitige Realität der kommunalen Kriminalprävention weise insoweit gravierende Missstände auf. Vor einigen Monaten habe der LPR eine Umfrage zu derzeit laufenden Projekten zur kommunalen Kriminalprävention durchgeführt: Lediglich die Hälfte der Befragten habe angegeben, dass eine Wirkungsprüfung durchgeführt wurde; über 80% derjenigen ohne Wirkungsprüfung hätten am Ende des Projekts nicht wissen wollen, ob das behandelte Problem noch besteht³². Daneben belegten erste systematische Evaluationen, dass in den wenigen dokumentierten Projekten klare Angaben zu den jeweiligen Präventionsmaßnahmen und den angestrebten Zielen fehlten bzw. die Erreichung der Ziele überhaupt nicht – oder nicht angemessen – überprüft werde. Es sei folglich erforderlich, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der systematischen Planung, Durchführung und Evaluation kommunaler Projekte zu stärken. Der genannte Leitfaden biete beispielsweise vier Arbeitsschritte zur Evaluation:

1. Feststellung der Notwendigkeit des Präventionsprojekts (Problem- und Ursachenanalyse),
2. Design des Präventionsprojekts (z.B. Festlegung der Ziele, der Präventionsmaßnahmen und der Indikatoren zur Messung der Zielerreichung),
3. Projektdurchführung (z.B. Feststellung der Ressourcen, der Zuständigkeiten) und
4. Abschluss des Präventionsprojekts (Projektbericht, Verwertung der Ergebnisse)⁷⁾.

III. Kriminalprävention und Medien

Im dritten und letzten Themenbereich des Forums ging es um das - wie sich zeigte konträr diskutierte - Verhältnis zwischen kriminalpräventiven Bestrebungen und der Kriminalitätsberichterstattung. Seit einigen Jahren befasst sich die kriminologische Forschung verstärkt mit dem Zusammenhang zwischen Medien und Kriminalität. So vertritt beispielsweise Walter die These, die Kriminalitätsberichterstattung diene aufgrund der ökonomischen Zwänge, in denen sich die Medien in unserer freien Marktwirtschaft befinden, in erster Linie dem Verkauf des Produkts und somit nicht der Information. Sie bilde die Kriminalitätswirklichkeit nur begrenzt ab. Medien seien keine Kriminalitätsfotografen, sondern Kriminalitätsschöpfer, sie produzierten Medienkriminalität. Insbesondere durch die stete Betonung, die Kriminalitätssituation habe sich verschlimmert - sei es durch die vornehmliche und intensive Berichterstattung über besonders spektakuläre Gewalttaten oder durch das Hervorheben der steigenden Jugendkriminalität - entstehe in einem Teil der Bevölkerung ein Vor- oder Falschurteil, das bis zu gesteigerter Kriminalitätsfurcht führen könne. Die Medien förderten, wenn nicht gar erzwingen solchermaßen eine unsinnige Kriminalpolitik, die dadurch gekennzeichnet sei, dass an die Stelle sinnvoller Prävention ständige Gesetzesverschärfungen und immer härtere Strafen träten⁸⁾.

Mit der Frage „Kriminalberichterstattung und Kriminalprävention – Kooperation oder Konfrontation?“ beschäftigte sich Prof. Dr. Udo Branahl vom Institut für Journalistik der Universität Dortmund. Er bewertete die erwähnte „Medienschelte durch Kriminologen“ als unsachlich bzw. unangemessen, sofern der Eindruck entsteht, „die“ Medien behinderten die Kriminalprävention. Zumindest Erwachsene könnten zwischen fiktionalen Angeboten und Berichterstattungen differenzieren. Zudem sei der Inhalt fiktionaler Darstellungen überwiegend an Normbestätigung und sozialer Integration ausgerichtet. Auch wisse das Publikum, dass die Kriminalitätsberichterstattung kein repräsentatives Abbild der Wirklichkeit liefere. Als problematisch hingegen beurteilt Branahl Formen von „Reality-TV“ wie z.B. Gerichtsshows. Hier falle dem Publikum die Unterscheidung zwischen fiktionalen und realen Anteilen schwerer, was zur Desorientierung führen könne. Weiter sei die Ursächlichkeit der Medien für die Furcht vor Kriminalität noch nicht ausreichend geklärt. Zudem müsse die Erzeugung von Kriminalitätsfurcht nicht generell kontraproduktiv sein, sondern könne auch präventiv wirken, wenn sie dazu veranlasse, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Schließlich wies Branahl auf methodische Probleme bezüglich der Interpretation von Umfrageergebnissen zu Kriminalitätseinschätzungen hin. Zum einen könne die Fragestellung beeinflussend wirken, zum anderen die Befragten mit Schätzungen überfordert sein, da sie meist nur sehr vage Vorstellungen von absoluten Mengen oder prozentualen Häufigkeiten bestimmter Delikte hätten. Insgesamt zeige sich ein Geflecht wechsel-

seitiger Abhängigkeiten, so dass fraglich sei, welche Faktoren Sebastian Scheerers gern zitierten „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ beeinflussten.

Dennoch räumte Branahl ein, dass die Medien kein repräsentatives Abbild der Realität lieferten. Zum einen richte sich die Auswahl der Nachrichten nach den Informations- und Unterhaltungsinteressen des Publikums. Zum anderen müsse jede Information „unterhaltsam verpackt“ sein. Anders wären die Medien, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Konkurrenz, nicht überlebensfähig. Der Umstand, dass Journalisten nach ökonomischen Prinzipien arbeiten müssten, begrenze also die Handlungsspielräume. Auch sei die Qualität der Berichterstattung in hohem Maße davon abhängig, auf welche Quellen zurückgegriffen werden könne, über welches Sachwissen der einzelne Journalist in bestimmten Feldern verfüge und inwiefern er seine Rolle als Beobachter (und nicht als Teilnehmer oder gar Propagandist) respektiere. So stellte Branahl bei einer Untersuchung der Kriminalitätsberichterstattung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) und der Süddeutschen Zeitung (SZ) fest, dass Berichte schwerer Straftaten, die entweder geeignet sind, besonders intensives Mitleid mit den Opfern oder den Hinterbliebenen auszulösen (z.B. „Kinderschänderfälle“) oder bei welchen die Motive der Täter besonders ungewöhnlich oder verachtenswert seien (z.B. „Kannibalenfall“), besondere Beachtung fänden und sich z.T. über Wochen hinzögen. Quantitativ nähmen Straftaten, die z.B. von aufwendigen Fahndungsmaßnahmen begleitet werden (z.B. Geiselnahmen) oder politische Bedeutung haben (z.B. Wirtschaftskriminalität), einen größeren Teil der Kriminalitätsberichterstattung ein. Die Medien leisteten aber durchaus auch einen Beitrag zur Kriminalprävention. Erfolgsmeldungen der Polizei oder Berichte über Strafverfahren oder -urteile beispielsweise stärkten sowohl die positive (Normbestätigung) wie auch die negative (Abschreckung) Generalprävention. Ebenfalls seien durch Medienberichte über Projekte zur Kriminalprävention Erfolge zu verzeichnen. Dies könne durch einen intensiveren Informationsaustausch verbessert werden, wie es bereits bei einem Journalisten-Seminar des LPR im März dieses Jahres geschehen sei.

Der Soziologe Prof. Dr. Karl Heinz Reuband von der Universität Düsseldorf kam in seinem Vortrag zu dem Thema „Kriminalitätsentwicklung und Medienberichterstattung – Stand der Forschung“ zu einer anderen Einschätzung. Obwohl nur eine beschränkte Zahl von Personen als Täter, Opfer oder Zeuge eigene Erfahrungen mit Kriminalität gemacht habe, herrschten in der Bevölkerung feste Vorstellungen über diesen Themenbereich. Diese nicht selbst erlebte, „sekundäre“ Kriminalitätswirklichkeit werde durch die Massenmedien geschaffen. Dabei sei die Darstellung von Kriminalität selektiv und verzerrt.

Zu den Fragen, wie Kriminalität sich in den Medien darstellt und welcher Zusammenhang zwischen „objektiver“ Kriminalität und der Berichterstattung besteht, untersuchte Reuband von 1999-2000 die Kriminalitätsberichterstattung in den Tageszeitungen der Städte Hamburg, München, Stuttgart und Dresden. Es finde sich eine Überpräsentierung von schweren Delikten, wobei kein Zusammenhang zwischen der „objektiven“ Kriminalitätsbelastung und der „subjektiven“ Berichterstattung erkennbar sei. Die Berichte bezögen sich zu ca. 40% auf Gewaltstraftaten, während die Häufigkeit dieser Delikte unter Berücksichtigung der PKS und des Dunkelfeldes bei unter 10% anzusiedeln sei. Es bestehe die Gefahr, dass der Bürger die Berichterstattung und die tatsächliche Bedrohung gleichsetze und sich jen-

seits aller registrierten Formen eine Hysterie entwickle. Ein Indiz dafür könnte die Überschätzung des Anteils der Gewaltdelikte in der Bevölkerung sein. Umfragen zufolge beliefen sich Schätzungen auf 30 – 32%. Beachtlich sei auch, dass sich die meisten Berichte auf Straftaten außerhalb des Wohnortes bezögen, nur 36% beträfen lokale Fälle. Dabei nehme die Tendenz zur Dramatisierung mit Entfernung des Wohnortes zu. Dies, so Reuband, könne erklären, warum Menschen sich meist in ihrem eigenen Wohnort sicher fühlten und Bedrohung durch Kriminalität eher außerhalb ihres Erfahrungs- und Alltagsbereich angesiedelt werde.

Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass der Bürger Übertreibungen seitens der Medien berücksichtige. So könne in dem Schätzwert (30 – 32%) im Gegensatz zu dem erwähnten Anteil der Gewaltkriminalitätsberichterstattung (40%) ein Korrekturfaktor erblickt werden. Auch sei zu beobachten, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung abweichend von der Medienberichterstattung variere. Wahrscheinlich könne von einer Kombination zwischen der „objektiven“ Lage, der Berichterstattung und offiziellen Mitteilungen ausgegangen werden. Dennoch seien punktuelle Mobilisierungen durch die Kreation von Kriminalitätswellen möglich. Beispielsweise sei es 2001 Ronald Schill gelungen, mit dem „Kampf gegen die Kriminalität“ als (einzigem) Wahlkampfthema die Hamburger Bürgerschaftswahlen zu gewinnen, obwohl die Kriminalitätslage sich „objektiv“ nicht wesentlich verändert hatte.

IV. Podiumsdiskussion

In der abschließenden, von dem Journalisten Jürgen Zurheide moderierten Podiumsdiskussion zeigten die Vertreter aus Praxis, Wissenschaft und Politik in den wesentlichen Punkten Einigkeit.

Deutlich wurde, dass Kriminalprävention bei den Kindern und Jugendlichen bzw. in den Familien ansetzen muss. So berichtete Thomas Rüdth vom Jugendhilfe-Netzwerk Essen-Katernberg des AWO Kreisverbands Essen über den Versuch, in einem sozial problematischen Raum mit einem hohen Ausländeranteil ein flächendeckendes Netzwerk aufzubauen. Hier gelte es, Migration positiv zu besetzen, sei es z.B. durch eine bikulturelle Erziehung in einer interkulturellen Kindertagesstätte oder das gemeinsame Feiern kultureller Feste. Zu den Problemen überwiegend türkisch-stämmiger Jugendlicher äußerte sich Matthias Marienfeld, Leiter des Heims der offenen Tür (Don-Bosco-Club) in Köln-Mülheim. Der Schwerpunkt liege hier auf der Freizeitpädagogik. Die Jugendlichen brächten viel Ballast mit sich und seien aus Unsicherheit angstvoll und unflexibel. Im Hinblick auf ihre Zukunft dominierten Phantasielosigkeit und Resignation. Eine Bewerbung mit einem Zeugnis der ansässigen Hauptschule sei nahezu aussichtslos. So ergebe sich für sie der Drogenhandel als lukrative Alternative. Wichtig sei, diesen Jugendlichen neue Perspektiven außerhalb der uns geläufigen geregelten Arbeitswelt zu schaffen, z.B. als Tagelöhner oder durch die Förderung der englischen Sprache, um einen Arbeitsplatz im Ausland zu bekommen. Über ein Interventionsprojekt in Hannover gegen Männergewalt in der Familie sprach Prof. Dr. Luise Hartwig von der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen. Hier werde versucht, Prävention durch alternative Hilfe für die gewalttätigen Männer zu erreichen. Verschiedene Disziplinen (Sozialarbeiter, Polizisten, Therapeuten, Mediziner) arbeiteten daran, jugendlichen und erwachsenen Gewalttätern andere Handlungsmöglichkeiten zu geben, um erfülltere Beziehungen zu

führen. Zwar sei eine Einsichtsfähigkeit nur bedingt zu erreichen, Gespräche „von Mann zu Mann“ hätten sich jedoch als erfolgreich erwiesen. Die Politik müsse erkennen, dass die Familie ein wichtiger Ort der „inneren Sicherheit“ sei und die häusliche Gewalt stärker in den Blickpunkt rücken. Das Angebot niedrigschwelliger Hilfen müsse ausgeweitet werden.

Auch bezüglich der Art und Weise des Vorgehens deckten sich größtenteils die Ansichten. Zusammenfassend schlug Monika Düker, Innenpolitische Sprecherin der „Bündnis 90 - Die Grünen“ - Landtagsfraktion, als ein kriminalpolitisch sinnvolles Vorgehen ein Modell vor, das auf drei Säulen beruht: Prävention - Repression - Opferschutz. Sie kritisierte, die Sicherheitspolitik lebe zu sehr von Reflexen. Beispielsweise werde bei Meldungen über einen Kriminalitätsanstieg schlicht der Polizeietat erhöht. Dies reiche nicht aus.

Kriminalprävention auf Bundes- und Landesebene sei nicht unbedingt eine Frage des (durchaus vorhandenen) Geldes, sondern der Prioritätensetzung, betonte Horst Engel (Innenpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion). Es fehle das Signal einer ressortübergreifenden Zielsetzung. Gefordert wurde insoweit die Stärkung stabiler kommunaler Strukturen und nicht nur kurzfristig wirksamer Projekte (Rüdth). Prof. Dr. Wolfgang Bilsky vom Institut für Psychologie der Universität Münster wies in diesem Zusammenhang auf den Umstand hin, dass kriminalpräventive Projekte freier Träger häufig der Schwierigkeit ausgesetzt seien, ihre Daseinsberechtigung nachweisen zu müssen. Evaluationsberichte würden geschönt. Der Fortbestand von Projekten dürfe jedoch nicht von einer dauernden Rechtfertigung abhängig sein. Gudrun Hengst vom Kreisjugendamt Soest (Forum Jugendkriminalität) zufolge ist es problematisch, im Rahmen kommunaler Kriminalprävention zu motivieren, Strukturen zu schaffen und „mit anzupacken“. Die Verantwortungsträger Eltern, Kindergarten, Schule, Jugendamt, Polizei und Justiz müssten sich zusammenfinden. Die Wichtigkeit, Netzwerke vor Ort zu schaffen und den Dialog der Beteiligten zu fördern, betonte auch Jürgen Jentsch, Innenpolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion. Angesichts der Perspektivlosigkeit in den Schulen sei weiter fraglich, so Theo Kruse, Innenpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, ob die Weichen in wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht richtig gestellt seien.

In repressiver Hinsicht sei, so Rüdth, bei den von ihm betreuten Jugendlichen insbesondere durch spontane Reaktionen auf Abweichungen ein deutlicher Rückgang der Kriminalität zu verzeichnen. Für die Jugendlichen werde die Justiz erlebbar, sie legten eine veränderte Haltung an den Tag, da ihnen verdeutlicht werde, dass sie sich nicht in einem rechtsfreien Raum befänden.

Schließlich wies Bilsky auf den wichtigen Ansatz des Täter-Opfer-Ausgleichs hin. Der TOA habe nicht nur einen positiven Symbolcharakter, wie in unserer Gesellschaft mit Konflikten umgegangen werden könne (Walter), sondern zeige auch gute Erfolge, insbesondere bei jungen Gewaltstraftätern (Hengst, Walter). Maßgeblich sei, so Bilsky, aber auch hier die Einbindung der Basis. Er berichtete von einem Projekt in Braunschweig, bei welchem die Polizei Empfehlungen aussprechen sollte, welche Fälle für den TOA geeignet seien. Hier habe sich deutlich gezeigt, dass deren Motivation und Engagement in erster Linie von Rückmeldungen abhing, wie die Fälle letztlich verlaufen seien.

V. Ausblick

Schon aus verfassungsrechtlicher Sicht sollte der Sozialstaat als Gestaltungsgrundsatz fungieren, wie mit gefährdeten und gefährlichen Menschen umgegangen wird. Nicht nur aus Kosten- und Effektivitätsgründen dürfen daher Freiheitsstrafen ausschließlich dann vollzogen werden, wenn alle anderen Mittel versagen. Die Ersatzfreiheitsstrafe fungiert insofern als ein Sinnbild unnötiger Haft. Es zeigt sich zunehmend, dass Kriminalprävention besser durch andere Maßnahmen zu erreichen ist. Zu nennen sind hier nicht nur die aufgezeigten positiven Effekte in Folge gezielter Behandlungen von Straftätern. Eine „nothing works“-Einstellung scheint auf dieser Ebene verfehlt (Walter). Als hilfreich erweist sich auch die auf kommunaler Ebene geleistete Präventionsarbeit. Hier kann die Entwicklung durchaus „vorsichtig optimistisch“ eingeschätzt werden (Düker). Neben der Bereitstellung weiterer Mittel für sich als wirksam erweisende Projekte ist aber auch ein verstärktes Engagement von uns allen erforderlich. Unsere Gesellschaft muss sich von einer Kultur des Wegsehens zu einer solchen des Hinsehens bewegen (Engel). Dies gilt insbesondere schon für das Vorfeld der Straffälligkeit. Der beste Schutz vor Kriminalität sind Kinder und Jugendliche, die in einer Atmosphäre von familiärer und gesellschaftlicher Geborgenheit aufwachsen und die Förderung erhalten, welche notwendig ist, um selbstbewusst einer gesicherten Zukunft entgegensehen können.

Anmerkungen

- 1) Ich danke Frau cand. jur. *Farina Soleimani* für die Überlassung ihrer Mitschriften.
- 2) Vgl. beispielsweise *Heinz, W.*, Die neue Rückfallstatistik - Legalbewahrung junger Straftäter, in ZJJ 1/2004, S. 35 ff.; *Jehle, J.-M. / Heinz, W. / Sutterer, P.*, Legalbewahrung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003 (als pdf-Dokument beziehbar unter www.bmj.bund.de); vgl. auch zusf. zum „Düsseldorfer Gutachten“: *Rössner, D. / Bannenberg, B.*, Empirisch gesicherte Leitlinien der Kriminalprävention, in: *Kühne, H.-H. u.a. (Hrsg.)*, Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2002, Baden-Baden 2002, S. 459 ff.
- 3) Z.B. Alter, Vorstrafenbelastung, Behandlungsdauer, Delikt.
- 4) Psychodynamisch-tiefenpsychologisch, kognitiv-behavioral, Psychotherapie, Soziotherapie, Hormonbehandlung (Senkung des Bluttestosteronspiegels), kombinierte Therapie sowie Kastration.
- 5) „Sex Offender Treatment: A Systematic Review of Outcome Evaluations for the Campbell Collaboration Crime and Justice Group“.
- 6) Vgl. dazu *Brand, T. / Fuhrmann, A. / Walter, M.*, Aktuelle Bestandsaufnahme von Projekten zur Kriminalprävention - Erste Ergebnisse einer Befragung der Kommunen in NRW, in: Forum Kriminalprävention, 1/2003, S. 3 ff.
- 7) Vgl. dazu Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention, Ein Leitfadens zur Planung, Durchführung und Evaluation kriminalpräventiver Projekte, 2004.
- 8) Vgl. *Walter, M.*, Von der Kriminalität in den Medien zu einer bedrohlichen Medienkriminalität und Medienkriminalologie in DVJJ 4/1999, S. 348 ff.; vgl. auch *Pfeiffer, C.*, „Dämonisierung des Bösen“ in FAZ vom 05.03.2004.

Strafvollzugsrecht als Ländersache?

Heinz Müller-Dietz

Bundestag und Bundesrat haben eine „Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“, die sog. Föderalismus-Kommission, eingesetzt¹⁾, um Vorschläge für eine „grundlegende Reform des deutschen Föderalismus ‚an Haupt und Gliedern‘, eine klarere Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden“ zu erarbeiten²⁾. Aufgrund ihres Auftrags hat die Kommission eine Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern in Abweichung von der bestehenden Verfassungslage (Art. 70 ff. GG), also Regelungen angestrebt, die entsprechende Verfassungsänderungen zur Folge gehabt hätten. Im Rahmen ihrer Beratungen hat sie unter anderem den Vorschlag entwickelt, anders als es derzeit Art. 74 Nr. 1 GG für das Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung vorsieht, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug den Ländern zuzuweisen³⁾.

Zwar sind die Kommissionsarbeiten am 17.12.2004 ohne Ergebnis beendet - oder auch abgebrochen - worden, weil sich Bund und Länder über die Zuständigkeit für die Bildung nicht haben einigen können⁴⁾. Doch ist damit das letzte Wort in der Sache keineswegs gesprochen⁵⁾, vielmehr ist damit zu rechnen, dass - ungeachtet kritischer Stimmen, die in einer solchen Neuordnung nicht unbedingt den „Königsweg“ zur Behebung des vielkritisierten „Reformstaus“ erblicken⁶⁾ - die einschlägigen Reformarbeiten in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt auch immer wieder aufgenommen werden⁷⁾. Dann ist aber auch keinesfalls auszuschließen, dass der Vorschlag zur Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder erneut zur Diskussion stehen wird. Dies gilt umso mehr, als er in der Kommission selbst, soweit bekannt geworden ist, nicht die Kritik erfahren hat, die ihm Fachleute aus Praxis und Wissenschaft haben zuteil werden lassen⁸⁾ und die auch die schleswig-holsteinische Justizministerin Anne Lütke geäußert hat⁹⁾. In der Öffentlichkeit sind denn auch, soweit ersichtlich, kritische Stimmen - vom Deutschen Richterbund¹⁰⁾ und den erwähnten Strafrechts- und Strafvollzugsexperten¹¹⁾ - eher in der Minderheit geblieben¹²⁾. So hält etwa der renommierte Staatsrechtler Rupert Scholz die fragliche Kompetenzübertragung im Hinblick auf „klare Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts“ - namentlich zum Vollzugsziel der Resozialisierung für unproblematisch¹³⁾.

Die Kritik am Vorschlag der Föderalismus-Kommission kann und muss - ganz im Sinne des erwähnten Aufrufs¹⁴⁾ - an die Feststellung von Christian Bommarius in der „Berliner Zeitung“ anknüpfen: „Wenn die Föderalismus-Kommission den Strafvollzug zur Ländersache erklärt, opfert sie eine der respektabelsten Leistungen ihrer bundesdeutschen Rechtskultur.“¹⁵⁾ Würde der Vorschlag der Kommission vom Bundesgesetzgeber - oder vielmehr Verfassungsgeber ernsthaft weiterverfolgt und fände sich gar noch die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates (Art. 79 Abs. 2 GG) dafür, dann wäre damit das Ende der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland gekommen. Das würde die Rechtsentwicklung, wie sie im Verlaufe von über hundert Jahren stattgefunden hat, buchstäblich auf den Kopf stellen. Die seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts währenden Bemühungen, sowohl aus rechtsstaatlichen Gründen als auch um der Rechtseinheit willen eine reichs- oder bundesgesetzliche Regelung

des Strafvollzugs herbeizuführen, wären damit illusorisch, weil vergeblich geblieben, ja im Nachhinein torpediert worden. Der einstigen Rechtszersplitterung wäre damit wieder Tür und Tor geöffnet.

Auf der Ebene der Gesetzgebungszuständigkeit und gesetzlicher Regelung würde der Strafvollzug in die Zeiten der Kleinstaaterei, in die geschichtliche Ära des Deutschen Bundes, also in die Epoche vor der Entstehung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 zurückfallen. Das ist bekanntlich jene historische Epoche gewesen, in der die Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes die uneingeschränkte Befugnis, weil Souveränität, besessen haben, ihre öffentlichen Angelegenheiten - wozu neben Justiz und Polizei natürlich auch der Strafvollzug gehört hat - selbstständig, ohne Einwirkung des Bundes und ohne Rücksicht auf die anderen Mitgliedsstaaten, gesetzlich zu regeln. Ein Beispiel dafür hat im damaligen Großherzogtum Baden etwa das „Gesetz, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal betreffend“ vom 6. März 1845 dargestellt. Diese Rechtsentwicklung kann längst an Hand einer Fülle einschlägiger Literatur zur Rechts-, insbesondere zur Strafrechtsgeschichte zurückverfolgt werden. Sie ist z.B. in der aus dem Jahre 1912 stammenden „Einführung in die Gefängniskunde“ von Hermann N. Kriegsmann nachzulesen, in der zugleich geschildert wird, welchen Anklang nach der Gründung des Kaiserreichs „der Ruf nach reichsgesetzlicher Regelung des Strafvollzugs“ gefunden hat¹⁶⁾. Das Badische Gesetz von 1845 ist überdies - ungeachtet aller Zugeständnisse an zeitgenössische Vorstellungen - ein bemerkenswerter Reformschritt gewesen, dessen Ursprünge aus den USA über England nach Deutschland gekommen waren. Ziel ist die intensivere „Behandlung“ der Gefangenen bei verkürzter Strafzeit gewesen. Die (leidenschaftlichen) Vertreter der Einzelhaft haben seinerzeit bereits die Vision eines einheitlichen Strafvollzugsrechts in den „zivilisierten“ Staaten gehabt.

An dieser Entwicklung wie überhaupt an der einschlägigen Literatur wird darüber hinaus der innere Zusammenhang zwischen den einzelnen Materien des gesamten Kriminalrechts, dem materiellen Strafrecht, dem Strafverfahrensrecht und dem Strafvollzugsrecht, sichtbar. Er ist seit Schaffung der sog. Reichsjustizgesetze das gemeinsame Credo von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Spätestens seit dem Inkrafttreten der sog. Reichsjustizgesetze, des Reichsstrafgesetzbuchs, der Reichsstrafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz¹⁷⁾, ist es gemeinsame Auffassung der Fachvertreter, dass die wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten, die das strafrechtliche Sanktionensystem, das Strafverfahren und den Strafvollzug kennzeichnen, auch die Zuständigkeit des Reichs- oder Bundesgesetzgebers erfordern. Niemand wäre deshalb seither auf die Idee gekommen, eine dieser Materien aus dem Gesamtzusammenhang auszugliedern, in dem sie ihrer inneren Verbundenheit wegen steht. Würde man die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs in die Zuständigkeit der Länder legen, dann würde das unweigerlich die gewiss absurd erscheinende Frage nach sich ziehen, weshalb man nicht auch das Strafprozessrecht und das materielle Strafrecht in die Kompetenz der Länder verweist. Natürlich liegt der Einwand nahe, dass niemand auch nur auf eine solche Idee käme. Doch hat vor den einschlägigen Beratungen der Föderalismus-Kommission wohl auch kein einziger Strafvollzugsexperte - sei er nun Praktiker oder Wissenschaftler - ernsthaft erwogen, man könne das Strafvollzugsgesetz des Jahres 1976 in einem ganz anderen Sinne verabschieden, als es der Bundesgesetzgeber seinerzeit getan hat.

An den sachlichen Zusammenhang, in dem die verschiedenen Materien des Kriminalrechts im Verhältnis zueinander stehen, hat auch der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes in seiner Kritik am Vorschlag der Föderalismus-Kommission erinnert¹⁸⁾. Was aus der Zuordnung des Strafvollzugs zum materiellen Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht folgt, hat übrigens der Gesetzgeber des Großherzogtums Baden seinerzeit sehr wohl erkannt, indem er die Strafgesetzgebung, die Strafprozessordnung, die Gerichtsverfassung und das erwähnte Strafvollzugsgesetz im Jahre 1845 als „Gesamtpaket“ geschnürt und verabschiedet hat¹⁹⁾.

Dass der Vorschlag der Föderalismus-Kommission zugleich jenen kriminalpolitischen Bestrebungen entgegenkommt, die eine grundsätzlich andere Linie als das Strafvollzugsgesetz verfolgen, liegt auf der Hand. Wer das Resozialisierungsziel hinter der Sicherungsaufgabe ganz oder wenigstens teilweise zurücktreten lassen oder den Strafvollzug auf ökonomischer Grundlage „einfrieren“ möchte²⁰⁾, muss notgedrungen an einer anderen gesetzlichen Regelung interessiert sein. Lässt diese sich wegen parlamentarischer Mehrheitsverhältnisse im Bund nicht durchsetzen, so böte sich jedoch dem Landesgesetzgeber im Falle einer anderen Verteilung der Gesetzgebungskompetenz eine solche Möglichkeit.

Die Rechtsentwicklung, die sich aus einer derartigen Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit bundesweit abzeichnen würde, wäre indessen nicht nur im Blickwinkel der mühsam erreichten Rechtseinheit verheerend. Auch die rechts- und sozialstaatlichen Errungenschaften, die erst in einem langwierigen Prozess gegen manche Widerstände gesetzlich verankert werden konnten, gingen verloren. So könnten fortschrittliche Entwicklungen, die schon vor Jahrzehnten eingeleitet worden sind, um den Strafvollzug dem heutigen Stande praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse entsprechend auszugestalten, wieder in Rückschritte verwandelt werden. Die aufopferungsvolle Tätigkeit vieler Mitarbeiter, die im Dienste von Recht und Gesellschaft in den Justizvollzugsanstalten ihre schwierigen Aufgaben erfüllen, könnte sich als illusorisch erweisen, weil ein einziger Federstrich des Verfassungsgebers die Voraussetzungen dafür geschaffen hätte, dass sie durch Landesgesetzgeber zunichte gemacht werden könnte. Dabei ist der Schaden, der dem Strafvollzug aus der Möglichkeit erwachsen könnte, dass wechselnde parlamentarische Mehrheiten auf Länderebene noch eher als auf Bundesebene in mehr oder minder kurzen Zeitabständen zu einer unterschiedlichen Ausrichtung führen können, gar nicht abzuschätzen.

Der Vorschlag der Föderalismus-Kommission, der ja nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Zielsetzung gesehen werden muss, die - wiederholt in Zweifel gezogene - Reform- und Handlungsfähigkeit der Politik zu erweisen, ist obendrein ausgerechnet in einer Zeit zustande gekommen, in der die europäischen Perspektiven und Aktivitäten verstärkt an Bedeutung gewonnen haben²¹⁾. Auch insoweit läuft er einer Entwicklung zuwider, die gerade auf die Verständigung und praktische Verwirklichung gemeinsamer menschenrechtlicher und kriminalpolitischer Grundsätze ausgerichtet ist. Offensichtlich ist dieser Aspekt gleichfalls nicht - oder jedenfalls nicht hinreichend - bedacht worden. Denn sonst wäre alsbald deutlich geworden, dass der Kommissions-Vorschlag schwerlich mit den Bestrebungen zu vereinbaren wäre, im Rahmen der Mitgliedsstaaten des Europarates auf dem Gebiet des Strafvollzugs gemeinsame Zielsetzungen und Standards zu realisieren, die mo-

dernen kriminalpolitischen Erkenntnissen entsprechen. Die überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987²²⁾, die im Gleichklang mit anderen internationalen Vereinbarungen und Dokumenten eine zukunftsorientierte, dem Resozialisierungsgedanken verpflichtete Gestaltung des Strafvollzugs zur Grundlage haben, liegen insoweit ganz auf der Linie des deutschen Strafvollzugsgesetzes. Könnte dieses Gesetzeswerk durch abweichende oder gar gegenläufige Ländervollzugsgesetze konterkariert werden, dann würden auch jene europäischen Bestrebungen und Zielsetzungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Nicht auszudenken wären die Auswirkungen einer solchen Rechtsentwicklung auf die neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die unter großen Anstrengungen und gegen erhebliche Widerstände sich darum bemühen, wenigstens ansatzweise die Standards der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zu verwirklichen.

Man muss keineswegs die starken Worte gebrauchen, die Heribert Prantl formuliert hat, als er in einem Leitartikel den Vorschlag der Föderalismus-Kommission als „gefährlichen Unsinn“ gebrandmarkt hat²³⁾, um die juristische Qualität und die rechtspraktischen Konsequenzen jenes Gedankens ad absurdum zu führen. Einige wenige Hinweise darauf, was die Verwirklichung des Vorschlags im Lichte sowohl der deutschen als auch der europäischen Rechtsentwicklung bedeuten, ja anrichten würde, reichen völlig aus. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen²⁴⁾:

Das Strafgesetzbuch droht einheitlich für Deutschland die Kriminalstrafen an.

Die Strafprozessordnung regelt einheitlich für Deutschland den Gang des Verfahrens.

Das Strafvollzugsgesetz regelt einheitlich für Deutschland die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe. Das Gesetz ist in einem rund hundertjährigen wechselvollen Prozess entwickelt worden. Es hat sich in der Praxis bewährt und ist in der Wissenschaft in Deutschland wie im Ausland als rechtsstaatlich vorbildliches Gesetzeswerk anerkannt.

Die Europäische Menschenrechts-Konvention und andere internationale Rechtsnormen sichern in den drei Phasen der Strafrechtspflege die Menschenrechte. Europäische Gerichte überwachen die Anwendung dieser Rechtsnormen. Es wäre äußerst problematisch, wenn die Bundesregierung künftig die in Deutschland entstehenden partikularen Rechtsnormen der Landesvollzugsgesetze verteidigen müsste, an deren Genese sie nicht beteiligt war.

Der Verzicht auf ein Strafvollzugsgesetz, das einheitlich für Deutschland gilt, wäre der Verlust eines wichtigen Stücks von Rechtskultur.

Anmerkungen

- 1) BT-Dr. 15 / 1685; BR-Dr. 750/03.
- 2) *Christian Hillgruber*: Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Gemeinden?, JZ 2004, 837 ff. (837); *Heinrich Wilms*: Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen?, ZRP 2004, 150 ff.
- 3) Vgl. *Heribert Prantl*: Das deutsche Puzzle, Süddeutsche Zeitung (SZ) vom 14.12.2004; *ders.*: Tiefgefrorene Reformen, SZ vom 18.12.2004.
- 4) Die Staatsreform ist gescheitert; *Thomas Hauser*: Föderalismusreform: Die Blockade geht weiter, Badische Zeitung vom 18.12.2004; *Thomas Darnstädt u.a.*: Verfassung: Die Blamage, Der Spiegel vom 20.12.2004, S. 22 ff.
- 5) Föderalismusreform vorerst gescheitert; Kommentar: Nicht das letzte Wort, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 18.12.2004. Vgl. auch *Prantl*: Tiefgefrorene Reformen (Fn. 3).
- 6) Vgl. z.B. *Hillgruber* (Fn. 2); *Jeanne Ruebner*: Wo bleibt die Gerechtigkeit? [Mit Bezug auf einen Münchner Vortrag des Bundesverfassungsrichters Udo Di Fabio], SZ vom 17.12.2004.
- 7) Vgl. *Stefan Dietrich*: Heraus aus der Föderalismusfalle, FAZ vom 31.12.2004.
- 8) Vgl. den Aufruf vom 12.12.2004, verfasst von *Heinz Cornél* (und unterzeichnet von zahlreichen Wissenschaftlern und Praktikern); Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben, Strafrechtswissenschaftler, Strafvollzugsrechtler und Kriminologen sprechen sich gegen die Änderungsvorschläge der Föderalismuskommission aus, Vgl. auch *Christian Bommarius*: Bund will Strafvollzug an Länder abtreten. Protest gegen Föderalismus-Kommission, Berliner Zeitung (BZ) vom 13.12.2004, Strafvollzugsgesetzgebung muss beim Bund bleiben, in diesem Heft, S. 48.
- 9) Föderalismuskommission: *Lütke* will Gesetzgebungskompetenz für Strafvollzug beim Bund belassen, Der Vollzugsdienst 6 / 2004, S. 61.
- 10) *Prantl*: „Gleiches Niveau der Justiz in Gefahr“, SZ vom 13.12.2004.
- 11) Vgl. Fn. 8.
- 12) Z.B. *Bommarius*: Das Recht soll zur Keule werden. Die Föderalismuskommission will das Strafvollzugsrecht zur Ländersache machen, BZ vom 13.12.2004; *Prantl*: Das deutsche Puzzle (Fn. 3).
- 13) „Eine Chance für die Resozialisierung“. Streit über die Zuständigkeit für Strafvollzug und Richterbesoldung, FAZ vom 15.12.2004.
- 14) Vgl. Fn. 8.
- 15) Fn. 12.
- 16) *Kriegsmann*: Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912, S. 79.
- 17) Vgl. die Erinnerung daran von *Otto Rudolf Kiesel*: 125 Jahre Reichsjustizgesetze NJW 2004, 2872 ff.
- 18) Vgl. Fn. 10.
- 19) Es ist deshalb kein Zufall dass die einschlägigen Gesetze auch in einer gemeinsamen Ausgabe veröffentlicht worden sind: Die neue Strafgesetzgebung und Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden Karlsruhe 1845.
- 20) Vgl. z.B. *Michael Walter*: Abkehr von der Resozialisierung im Strafvollzug? – Über Kriminalpolitik im Fahrwasser ökonomisierten Denkens – in: Grundfragen staatlichen Strafvollzugs, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag München 2001 S. 961 ff.
- 21) Vgl. namentlich *Freiheitsentzug*. Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003. Hrsg. von Deutschland, Österreich, Schweiz, Mönchengladbach 2004; *Klaus Koepsel*: Auf dem Weg nach Europa – Fortschritte und Hindernisse. Beschrieben am Beispiel des Justizvollzuges, BewH 2004, 335 ff.
- 22) Neuerdings abgedruckt in: *Freiheitsentzug* (Fn. 21), S. 81 ff.
- 23) *Prantl*: Das deutsche Puzzle (Fn. 3)
- 24) Die Zusammenfassung stammt von *Karl Peter Rothhaus*.

Aktuelle Informationen

Künstlerisches Schaffen in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau

In der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau haben sich in der letzten Zeit dreizehn junge Insassen an künstlerischen Projekten beteiligt und bemerkenswerte Werke geschaffen. Das erste Kunstprojekt hat unter der Leitung von Steinmetz und Bildhauermeister Dieter Schmidt aus Fridolfing gestanden. Fünf Projektteilnehmer haben aus Draht und Modelliermasse Modelle für Bronze-Sandgüsse gefertigt. Die Bronzefiguren in Menschengröße, welche „Die fünf Weisen“ darstellen, sind für den Hof des Finanzamtes Traunstein bestimmt. Acht Teilnehmer einer weiteren Kunstgruppe haben unter der Anleitung des Steinmetz- und Bildhauermeisters Rudolf Söllner aus Aschau Steinskulpturen aus Pietra Leccese, einem sehr weichen Kalkstein aus Süditalien, geschaffen. Die beiden Meister waren vom Eifer und künstlerischen Einfühlungsvermögen der jungen Kursteilnehmer sehr angetan.

(Nach dem Bericht: Kunst im Knast schafft Selbstvertrauen. Junge Insassen in Laufen-Lebenau als fantasievolle Bildhauer. In: Freilassinger Anzeiger und Reichenhaller Tagblatt vom 18. August 2004.)

Pilotprojekt für Gebäudereiniger in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld

Vor neunzehn Jahren hat die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Lappen und Schrubber durch Reinigungsmaschinen ersetzt und mit der Gebäudereiniger-Ausbildung begonnen. Das Projekt hat sich bewährt. Dem Vernehmen nach ist nicht nur die Anstalt sauberer geworden; vielmehr haben etliche Gefangene, die sich für eine Berufsausbildung nicht eignen, mit der Teilnahme an solchen Kursen eine wertvolle Starthilfe für das Leben in Freiheit erhalten. Praktischen Erfahrungen zufolge bietet der Arbeitsmarkt trotz der schlechten Zeiten nicht zuletzt Chancen für Gebäudereiniger. Das Pilotprojekt der JVA Niederschönenfeld ist zum Vorbild für bayerische Justizvollzugsanstalten geworden. Es hat darüber hinaus weitere Kreise gezogen. Auch andere Anstalten außerhalb des Freistaats wollen Kurse für Gebäudereiniger einführen. Kürzlich haben die ersten sechs Ausbilder aus dem baden-württembergischen und hamburgischen Justizvollzug in Niederschönenfeld ein entsprechendes Pilot-Seminar absolviert.

(Nach dem Bericht: Putzausbildung als Starthilfe für die Zeit danach. Gefangene lernen Gebäudereiniger - Pilotprojekt in der JVA Niederschönenfeld wird jetzt deutschlandweit zum Vorbild. In: Donauwörther Zeitung vom 13. August 2004.)

Ehrung von Werner Nickolai

Werner Nickolai, der als Professor für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Straffälligenhilfe an der Katholischen Fachhochschule Freiburg tätig ist (und auch in der ZfStrVo mit etlichen Beiträgen - namentlich zum Jugendstrafvollzug - hervortrat), ist im Jahre 2004 mit dem Lehrpreis des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet worden. Die Auszeichnung wird für Unterrichtsleistungen verliehen, „die geeignet sind, Studium, Prüfungen und Lehre unmittelbar zu verbessern“. Nickolai hat den Preis für seine gemeinsam mit dem Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen entwickelte Lehrveranstaltung „Für die Zukunft lernen - Gedenkstättenpädagogik mit sozial benachteiligten Jugendlichen“ erhalten. Dieses Kompaktseminar hält Nickolai seit zehn Jahren in Auschwitz ab. Im Rahmen der Gedenkstättenpädagogik geht es namentlich um den Erwerb von Grundfähigkeiten in der Sozialarbeit durch direkten Umgang mit der künftigen Klientel (vgl. nur Nickolai, Arbeit in Auschwitz - oder aus der Geschichte lernen, ZfStrVo 1988, 213-217; Nickolai, Nobert Scheiwe [Hrsg.], Auschwitz - Für die Zukunft lernen. Eine Projektdokumentation, 1995; Nickolai, Gedenkstättenpädagogik mit sozial benachteiligten Jugendlichen, 1996).

(Nach dem Bericht: Landeslehrpreis für Werner Nickolai. In: Badische Zeitung Nr. 250 vom 27. Oktober 2004, S. 35.)

Sexualstraftäter und elektronische Fußfessel

Presseberichten zufolge wird in Großbritannien seit dem 2. September 2004 im Rahmen eines Projekts geprüft, ob und inwieweit die elektronische Fußfessel anstelle von Freiheitsentzug bei Sexualstraftätern, namentlich bei pädophilen Tätern, angewendet werden kann. Das satellitengestützte System soll an 120 Probanden in drei Regionen getestet werden. Falls es sich bewährt, kann es später auf mehrere tausend Täter ausgedehnt werden. Es ist in erster Linie für Haftentlassene gedacht. Die Probanden erhalten ein Band mit einem Sender um den Knöchel und eine Art Mobiltelefon. Beides müssen sie ständig mit sich tragen. Die Daten werden von einem Kontrollzentrum überwacht. Alarm wird ausgelöst, wenn ein Proband eines der beiden Geräte ablegt, aber auch dann, wenn er sich einer Schule oder einem Kinderspielplatz nähert.

(Nach dem Bericht: Fußfessel für Kinderschänder. England testet Kontrollsystem. In: Badische Zeitung vom 3. September 2004.)

Untersuchungshaft im Ausland

Einer dpa-Meldung zufolge hat die Europäische Kommission in Brüssel am 19.8.2004 ein Strategiepapier vorgelegt, das Vorschläge zur Vermeidung von Untersuchungshaft von EU-Bürgern im Ausland enthält. Nach Auffassung der Kommission ist die Haftzeit vor dem Urteil einer der Hauptgründe für die Überfüllung der Gefängnisse. Die Erfahrung zeige, dass ein EU-Bürger in seinem Heimatland oft von Untersuchungshaft verschont bleibe, aber bei einer Festnahme in einem anderen EU-Staat mit seiner Inhaftierung rechnen müsse. Deshalb will die Kommission auf eine rechtliche Gestaltung hinwirken, die auch im Falle eines Strafverfahrens gegen einen EU-Bürger im EU-Ausland seine Überwachung im Heimatstaat sicherstellt.

(Nach einem Bericht in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 37 / 2004, S. XVI.)

Junge Russlanddeutsche im NRW-Justizvollzug

Ab März 2002 wurden die Aussiedler unter dem Gesichtspunkt „Gefangene deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland geboren wurden“, erstmals erfasst. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich insgesamt 1592 im Ausland geborene Deutsche in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen, das entspricht einem Anteil von 8,6%.

Im März 2003 waren es mit 1770 Gefangenen 9,6%, ein Jahr später 1792 Gefangene bzw. 9,8%. Größer ist der Anteil im Ausland geborener Deutscher im Jugendstrafvollzug. Hier war 2003 ein Anteil von 18,7% zu verzeichnen, im März 2004 betrug ihr Anteil 15,6%.

Wie reagiert der Vollzug?

- Das Vollzugspersonal ist in der Wahrnehmung dieser Gefangengruppe hoch sensibilisiert.
- Rädelführer werden vom Rest der Gruppe getrennt.
- Pflichtverstöße werden konsequent geahndet.
- In jeder Jugendanstalt wird versucht, mindestens einen russisch sprechenden Bediensteten zu beschäftigen.
- Sprachkurse zum Erlernen der deutschen Sprache werden verstärkt angeboten.
- In einigen Anstalten sind sozial integrierte Aussiedler als ehrenamtliche Betreuer aktiv.

Neben den oben dargestellten Maßnahmen nehmen die Gefangenen hier an einem intensiven Verhaltenstraining mit den Schwerpunkten Antiaggressions- und Konflikttraining teil. Nehmen die Gefangenen die aktive Hilfestellung an, können sie schrittweise eine Lockerung ihrer Haftsituation erreichen, bis hin zur Integration in den allgemeinen Erziehungsvollzug.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen weisen auf eine Verbesserung der Kooperationsbereitschaft hin, insbesondere auch bei den Gefangenen, die jetzt nicht mehr durch subkulturelle Führer bedrängt werden.

Eine Partnerschaft von Kindergarten und Gefängnis

Der Sprachheilkindergarten des Caritasverbandes Geldern-Kevelaer hat einen regionalen Auftrag und betreut insgesamt 24 sprach- und entwicklungsverzögerte Kinder aus dem gesamten Südkreis Kleve. Er ist seit 1995 im Gebäude der alten Ponter Schule untergebracht. Durch die direkte Nähe zur JVA ist über Jahre hinweg ein intensiver Kontakt zwischen Kindergarten und Inhaftierten entstanden.

Inhaftierte der JVA stehen dem Kindergarten immer wieder freiwillig zur Verfügung, wenn Reparaturen durchzuführen sind oder sie bei besonderen Veranstaltungen aushelfen können. Diese Partnerschaft begann ursprünglich mit einer Spende. Nach einem Sommerfest in der JVA hatte man am Ende noch einen schönen Betrag übrig behalten. Nach reiflicher Überlegung beschloss man, diesen Betrag dem Sprachheilkindergarten am Ort zu spenden. Eine sehr gute Entscheidung, wie sich im Nachhinein herausstellen sollte. Noch bis heute werden jedes Jahr kurz vor Weihnachten in der JVA bei der Nikolausfeier unter allen Häftlingen und Bediensteten Spenden gesammelt. Diese werden zu Nikolaus im Rahmen einer Feier im Kindergarten überreicht.

Das Highlight und den Abschluss eines jeden Jahres bildet diese Nikolausfeier, zu der wir und alle Eltern regelmäßig eingeladen werden. Dabei verkleidet sich stets ein Häftling und spielt für die Kinder den Nikolaus. Im Rahmen dieser Feier wird zusammen gesungen, die Kinder führen ein Stück auf und der Nikolaus beschenkt alle reichlich. Abschließend bleibt zu hoffen, dass dieses Projekt in seiner ganzen Art noch lange erhalten bleibt, damit noch viele Inhaftierte in den Genuss kommen können, tolle Kinder und Angestellte des Sprachheilkindergartens Pont kennen zu lernen.

(Aus: Posaune - Magazin der JVA Geldern, Juli 2004.)

Privatisierungspläne im baden-württembergischen Justizvollzug?

Aus Kostengründen werden dem Vernehmen nach im baden-württembergischen Justizministerium Überlegungen zur Privatisierung im Strafvollzugsdienst angestellt. Von 2006 an soll in Offenburg ein neues Gefängnis für 500 Gefangene gebaut werden. Dafür wird weiteres Personal benötigt - was aber angesichts der prekären Haushaltslage auf Schwierigkeiten stößt. Nunmehr soll für die neue Haftanstalt deshalb der Einsatz von privatem Personal geprüft werden. Dabei soll vor allem an Bereiche wie die Wäscherei und die Kantine gedacht werden. Aber auch die Möglichkeit wird erwogen, einen Teil des Wachpersonals durch private Wach- oder Sicherheitsdienste stellen zu lassen.

(Nach dem Bericht: Privatisierung im Gefängnis? Golls Pläne für Offenburg, In: Badische Zeitung Nr. 193 vom 21. August 2004, S. 6.)

Beiträge zum Jugendstrafvollzug und zur Haftvermeidung

Heft 3/2004, 15. Jahrgang, der „Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe“ (ZJJ) enthält folgende Beiträge zum Jugendstrafvollzug und zur Haftvermeidung:

- Philipp Walkenhorst: Leben in der „schwierigen Freiheit“: Skizzen zum eigentlichen Fluchtpunkt pädagogischer Arbeit im Jugendstrafvollzug (Teil 1) (S. 250-259);
- Kai-D. Bussmann, Peter England: Vermeidung von U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine kriminologische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Sachsen-Anhalt (S. 280-289);
- Katrin Banike: Haftvermeidungsprojekte für jugendliche Straftäter als Alternative. Am Beispiel des Kölner Vereins „Maßstab e.V.“ (S. 290-293);

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) (S. 314-322).

Zum Problem des Schadenersatzes wegen menschenunwürdiger Unterbringung

Am 4. November 2004 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in letzter Instanz eine Klage auf Schadenersatz wegen zeitweiliger menschenunwürdiger Unterbringung eines früheren Gefangenen abgewiesen. Das Landgericht Hannover hat in erster Instanz 200 Euro Schadenersatz für angemessen erachtet. Das Oberlandesgericht Celle hat das Urteil aufgehoben und Ansprüche verneint. Diese Entscheidung hat der BGH bestätigt. Der BGH hat zwar ebenso wie die Vorinstanzen die menschenunwürdige Unterbringung des Klägers bejaht. Er hat sie darin gesehen, dass fünf „Transporthäftlinge“ in einer sechzehn Quadratmeter großen Zelle untergebracht gewesen sind, in der sie sich zwischen den Betten, Spinden und einem Tisch kaum bewegen können, während die Toilette nur durch einen Vorhang abgetrennt gewesen ist. Der BGH hat jedoch ein „Mindestmaß an Schwere“ der unzulässigen Behandlung verneint, da diese Art der Unterbringung nur zwei Tage gedauert habe. Der Kläger sei „nicht nachhaltig körperlich oder seelisch belastet“ gewesen. Der Staat habe auch nicht in schikanöser Absicht gehandelt, vielmehr sei die Haftanstalt akut überbelegt gewesen. Für den Kläger reiche es aus, dass gerichtlich die Verletzung der Menschenwürde festgestellt worden sei. Weiter heißt es im Urteil: Menschenunwürdig untergebrachte Gefangene könnten mit einer Klage die sofortige Beendigung des Zustandes erreichen. Die Frage, von welcher Dauer menschenunwürdiger Unterbringung an Schadenersatz geleistet werden muss, hat die Entscheidung offen gelassen.

(Nach dem Bericht von Christian Rath: Kein Schadenersatz für Haft in drangvoller Enge. Urteil des Bundesgerichtshofs: Zwei Tage in einer überfüllten Zelle verletzen die Menschenwürde aber nicht nachhaltig. In: Badische Zeitung Nr. 257 vom 5. November 2004, S. 2.)

Beiträge zur (nachträglichen) Sicherungsverwahrung

- Franz Streng: Das Legitimations-Dilemma sichernden Freiheitsentzugs - Überlegungen zur neueren Rechtsentwicklung. In: Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, Hrsg. von Dieter Dölling. Berlin 2003, S. 611-642;
- Jochen Goerdeler: Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2/2004, S. 191-194;
- Christian Pestalozza: Die wider Willen sperrende Bundeslücke bei der Sicherungsverwahrung. In: Juristenzeitung (JZ). 59. Jg. 2004, S. 605-610;
- Matthias Krüger: Nachträgliche Sicherungsverwahrung - Nachruf und Ausblick. In: Neue Justiz (NJ), 58. Jg. 2004, S. 295-299;
- Monika Frommel: Nachträgliche polizeiliche Sicherungsverwahrung - Geschichte eines bemerkenswerten Tabubruchs. In: Kritische Justiz (KJ), 37. Jg. 2004, S. 81-85;
- Tobias Mushoff: Sicherungsverwahrung und Rückwirkungsverbot - Gesetzesdefinitivische oder wirkungsorientierte Betrachtung? Plädoyer für eine wirkungsorientierte Interpretation grundrechtsgleicher Rechte im Bereich des Strafrechts. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 87. Jg. 2004, S. 329-331;
- Heidrun Merk: Ländergesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Beispiel für verfassungswidrigen symbolischen Aktionismus. In: KritV 87. Jg. 2004, S. 150-152;
- Miriam Grub: „Wegsperrten, und zwar für immer“? In: Betrifft Justiz Nr. 79, September 2004, S. 329-331;
- Hans-Ludwig Kröber: Psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 87. Jg. 2004, S. 261-272;
- Klaus Laubenthal: Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 116. Bd. 2004, S. 703-750.

37. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anstalts- und Besonderen Vollstreckungsleiter und -leiterinnen in der DVJJ

Vom 25. bis 27. Mai 2005 findet die 37. Tagung der Anstalts- und Besonderen Vollstreckungsleiter und -leiterinnen in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) in Rössnitz (Sachsen-Anhalt) statt. Ein detailliertes Programm wird an alle Leiter der Jugendstrafanstalten und Besonderen Vollstreckungsleiter verschickt. Es kann auch bei der Geschäftsstelle der DVJJ, Lützerodestr. 9, 30161 Hannover (Fax-Nr. 05 11 / 318 06 60; E-Mail: Tschertner@DVJJ.de) angefordert werden. Ansprechpartner / Anmeldungen: Marius Fiedler, Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Fax: 0 30 / 9 01 44; E-Mail: Marius.Fiedler@Berlin.de).

3. Praktikertagung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendstrafvollzug

Die 3. Tagung für Praktiker und Praktikerinnen des Jugendstrafvollzugs, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattfindet, steht unter dem Motto: „Resozialisierung: Sparen? Sichern? Chancen nutzen!“ Sie wird den aktuellen Zustand der Resozialisierungsarbeit im Jugendstrafvollzug in den Mittelpunkt stellen. Der Resozialisierungsansatz des Strafvollzugs steht von zwei Seiten unter erheblichem Druck: Im politischen Raum werden Forderungen nach einer stärkeren Sicherheitsorientierung erhoben. In deren Folge sind vielerorts die Vollzugslockerungen spürbar zurückgegangen. Zum anderen sorgen die sich verschlechternden Rahmenbedingungen dafür, dass sinnvolle Projekte gestrichen werden. Aber: Zeiten knapper Ressourcen sind auch Zeiten der Innovation und Neuorientierung. Gibt es Chancen in der Krise? Intensiv wird sich die Tagung mit dem kommenden „Gesetz zur Regelung des Jugendvollzuges“ befassen und die Folgen diskutieren, die dieses für die praktische Arbeit im Jugendstrafvollzug impliziert. Wie die vorangegangenen, erfreulich positiv aufgenommenen Praktikertreffen auch wird die Praxis dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dienen. Das Programm wird Heft 2 der ZJJ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe) beiliegen und kann ab Mai 2005 bei der Geschäftsstelle der DVJJ, Lützerodestr. 9, 30161 Hannover (Fax-Nr. 05 11 / 3 18 06 60, E-Mail: Tschertner@DVJJ.de) angefordert werden.

Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendstrafvollzug. In Kooperation mit der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand und der Universität Dortmund. Tagungsleitung: Michael Szymanski, Leiter der JSA Hahnöfersand, Hamburg; Dr. Philipp Walkenhorst, Mitarbeiter der Universität Dortmund, Fakultät Rehabilitationswissenschaften; Jochen Goerdeler, Geschäftsführer der DVJJ. Tagungsorte: Hamburg / JSA Hahnöfersand. Termin: 26.10.-28.10.2005. Anmeldung wird bis spätestens 14.9.2005 erbeten.

Qualitätssicherung in der freien Straffälligenhilfe Bezirksverein Freiburg stellt „Leitbild und Konzeption 2004“ vor

„Jeder Wandel fordert aber auch Wachsamkeit, ständiges Fragen: Wo stehen wir? Was sind unsere Ideale?“ Mit diesen einleitenden Worten hatte der Bezirksverein für soziale Rechtspflege im Oktober 2001 das damals neu erarbeitete Leitbild und die Konzeption seiner Arbeit vorgestellt. Nach anfänglicher Unterstützung durch einen Organisationsberater waren in zahlreichen Sitzungen einer aus Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern bestehenden „Quasi-Gruppe“ (Qualitätssicherungs-Gruppe), in getrennten Mitarbeiter- und Vorstandssitzungen und gemeinsamen Arbeitswochenenden sämtliche Arbeitsbereiche des Vereins hinterfragt und in Frage gestellt sowie Ziele und Methoden neu ins Bewusstsein gerufen worden. Es war die Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich des Kostendrucks, der auch an dem Freiburger Bezirksverein nicht vorübergegangen war. Eine Einrichtung, die sich aus einer Initiative der 70er Jahre zu einer anerkannten Organisation entwickelt hatte, hatte damit Neuland betreten. Arbeitsbereiche wurden nicht nur mittels Zielsetzung, Beschreibung der Zielgruppe und methodischen Vorgehens,

sondern auch unter konkreter Benennung des benötigten Personaleinsatzes definiert. Gleichzeitig wurde die erforderliche Transparenz für Außenstehende geschaffen.

Nach nur drei Jahren liegt die überarbeitete Fassung von Leitbild und Konzeption vor. Der zunehmende Kostendruck, insbesondere der weiterhin anhaltende Rückgang bei den Geldbußenzuweisungen, zwang den Verein, noch stärker als bisher Schwerpunkte in seiner Arbeit zu setzen. So wird gegenwärtig eine Entlassgruppe in der Justizvollzugsanstalt Freiburg nicht angeboten. Im Gegenzug wurden aber die Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt zur Entlassvorbereitung intensiviert. Diese werden mittlerweile von rund 30% Gefangenen mehr wahrgenommen als noch vor drei Jahren. Die relative Entspannung auf dem Wohnungsmarkt eröffnete die Möglichkeit, sich im Wohnbereich etwas zurückzuziehen. Aktuell stellt der Bezirksverein insgesamt 19 Wohnplätze (statt 26 Plätzen im Jahr 2001) für Hafturlauber, zeitlich befristetes sowie betreutes Wohnen zur Verfügung. Gleichzeitig konnte aber das Arbeitsprojekt im Vollrath-Hermission-Haus weiter ausgebaut werden, in dem mittlerweile zehn Beschäftigten die Möglichkeit zur beruflichen Wiedereingliederung angeboten wird.

In dem für die Klienten so wichtigen Freizeitbereich im Vollrath-Hermission-Haus gelang es dem Verein, trotz gewisser Kürzungen im Abendbereich das vielfältige Angebot im Wesentlichen aufrecht zu erhalten. Der vormittags mit der Cafeteria angebotene offene Bereich wird mittlerweile hauptsächlich von den Klienten betrieben. „Nichts ist beständiger als der Wandel“ hieß es bereits in dem im Jahr 2001 vorgestellten „Leitbild und Konzeption“. Die nunmehr vorliegende, überarbeitete Fassung bestätigt diese Einschätzung. Sie belegt die Fähigkeit des Vereins, seine Arbeit veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichzeitig macht sie aber auch deutlich, dass angesichts des wachsenden Kostendrucks eine Qualitätssicherung in der freien Straffälligenhilfe zunehmend schwieriger wird.

Johannes Gebauer

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 71 / September 2004.)

Intensivtäter in Schleswig-Holstein

Anlässlich der Abschlussveranstaltung des schleswig-holsteinischen Modellprojektes „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ sprach sich Justiz- und Jugendministerin Anne Lütkes für eine stärkere Vernetzung von Eltern, Schulen und Behörden aus. Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter würden schon früh auffällig. Da Fehlentwicklungen im Kindesalter später nur schwer korrigiert werden könnten, müssten Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und Psychiatrie Informationen früher und umfassender weitergeben und ihr Handeln besser aufeinander abstimmen. Bedarf wird gesehen, da die kleine Gruppe der jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter, zu der nur ca. fünf Prozent der männlichen straffällig gewordenen Jugendlichen zählen, bis zu 75 Prozent aller registrierten Straftaten begingen. Lütkes hält in diesen Fällen ein standardisiertes Frühwarnsystem für notwendig. So solle beispielsweise die Schule bestimmte Verhaltensauffälligkeiten dem Jugendamt mitteilen, damit dort die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen koordiniert werden könne. Außerdem sei eine schnelle staatliche Reaktion notwendig. In der Praxis habe sich jedoch gezeigt, dass es für die Jugendämter schwierig sei, Einrichtungen zu finden, die auf die individuelle Erziehungsnotwendigkeit betroffener Kinder und Jugendlicher zugeschnitten sei. Deshalb will Schleswig-Holstein beim Landesjugendamt eine Clearingstelle einrichten, um für jeden Jugendlichen in kürzester Zeit eine einzelfalladäquate Einrichtung zu benennen.

Lütkes sprach sich gegen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts aus, insbesondere gegen den Vorschlag, Unterbringungsmöglichkeiten in geschlossenen Heimen zu schaffen. Beispiele aus anderen Ländern hätten gezeigt, dass Kinder und Jugendliche ihr Verhalten dort nicht änderten. (gs)

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie Schleswig-Holstein vom 16. September 2004

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 6.)

Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat unter dem Titel „Nachträgliche Sicherungsverwahrung oder Wie Freiheit und Integrität der Bürgerinnen und Bürger präventiv/präemptiv zu Tode gesichert werden“ eine Broschüre veröffentlicht, in der sich der Autor Wolf-Dieter Narr kritisch mit der Gesetzgebung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auseinandersetzt. Thematisiert werden die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und die daraus gezogenen gesetzgeberischen Konsequenzen. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive analysiert und als tiefer Einschnitt in die Grundrechte und schwerwiegende Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien gesehen. (gs)

Bezug über Komitee für Grundrechte und Demokratie, E-Mail: info@grundrechtskomitee.de. Preis: 5,- Euro

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 28.)

Japan: Erstes „Altersgefängnis“

Keine Bevölkerung eines Industriestaates altert so schnell wie die Japans. Eine stark gesunkene Geburtenrate (1,29 in 2003) und die weltweit höchste Lebenserwartung (Frauen 84 Jahre, Männer 78 Jahre) werden voraussichtlich - dazu führen, dass 2050 jede/r dritte Japaner/in 65 Jahre und älter sein wird. Schon heute lassen sich Veränderungen in der Japanischen Gesellschaft beobachten, die sich aus der Umkehrung der Alterspyramide ergeben. Ein Phänomen ist eine zunehmende Alterskriminalität.

Steigende Kriminalitätsraten unter Rentnern und Rentnerinnen - seit 1994 ist die Zahl der Festnahmen um 320 Prozent gestiegen - haben dazu geführt, dass in der westjapanischen Präfektur Hiroshima das erste Gefängnis für ältere Straftäter eingerichtet wurde.

Keine Notsituation, sondern Einsamkeit ist vermutlich das Hauptmotiv für die mehr als 30.000 Senioren, die allein im letzten Jahr wegen Diebstahls und anderer Bagatelldelikte festgenommen wurden.

Ein Großteil der Täter/innen genieße die Aufmerksamkeit, die ihnen zuteil würde, äußerte kürzlich ein Professor der Universität Fukushima. Er erklärt sich die hohe Zahl der Wiederholungstäter/innen auch damit, dass das geregelte Leben im Gefängnis sicherer und einfacher sei als das in Freiheit. (j-b)

Quelle: Neue Zürcher Zeitung (NZZ Online) vom 22. August 2004

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 16 f.)

Gesetzentwurf zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Das Bundesministerium der Justiz hat am 19. Mai 2004 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vorgelegt. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Änderung der §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches (StGB) und in zweiter Linie um Änderungen der §§ 126a und 463 der Strafprozessordnung (StPO).

Der Entwurf setzt Vorgaben zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1994 hinsichtlich der Abhängigkeit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von einem zu erwartenden Behandlungserfolg und der Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung bei wachsender Dauer der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt gesetzestechnisch um. Andererseits reagiert der Gesetzgeber damit auch auf die Situation des unter wachsendem Belegungsdruck leidenden Maßregelvollzugs. Da die Aufnahmekapazität in allen Bundesländern erreicht sei, seien sowohl die Behandlungsmöglichkeiten als auch die Sicherheit der Anstalten gefährdet.

Daher sieht der Entwurf unter anderem vor:

Die Neuregelung der Vollstreckungsreihenfolge im Falle der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt:

- Die Vollstreckungsreihenfolge bei gleichzeitig verhängter Haftstrafe und Unterbringung wird durch angepassten Vorwegvollzug von Haft dergestalt verändert werden, dass nach Ablauf der Unterbringung in der Regel eine Bewährungsentscheidung ermöglicht wird;
- in Fällen der demnächst erwarteten Auslieferung oder Ausweisung des oder der Verurteilten wird dem Gericht die Möglichkeit gegeben, bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anzuordnen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist;
- die Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Vollstreckungsreihenfolge im Falle der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei therapeutisch derzeit nicht erreichbaren Täter/innen;
- die regelmäßige Hinzuziehung externer Gutachter/innen bei der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus;

Der Deutsche Richterbund äußerte sich zu dem Entwurf dahingehend, dass der Gesetzgeber mit diesem Entwurf in die richtige Richtung gehe. Er begrüßt u.a. ausdrücklich das Gebot, bei bevorstehender Auslieferung oder Ausweisung den Vollzug der Strafe vor der Maßregel anzuordnen. Suchttherapien seien in der zur Verfügung stehenden Zeit bei dem in Erwartung der baldigen Auslieferung oft nicht ernsthaft motivierten Verurteilten häufig nicht sinnvoll und dringend benötigte Therapieplätze würden blockiert, so der Richterbund in seiner Stellungnahme vom August 2004.

Aus der Sicht der Suchtkrankenhilfe mag es wünschenswert sein, wenn es durch die veränderte Vollstreckungsreihenfolge in Zukunft in Anschluss an die Maßregel möglich ist, sich in Freiheit bewähren zu können und keine erneute Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt geschieht. Dies kann für den Behandlungserfolg eine wichtige Voraussetzung sein.

Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe hingegen äußert sich zu dem Gesetzentwurf ablehnend, da er nicht geeignet sei, die Situation im Maßregelvollzug nachhaltig zu verbessern, da er statt an den Ursachen nur an den Symptomen ansetze. (siehe dazu „Aus den Mitgliedsverbänden“) (j-b)

Quellen: Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt des BMJ vom 26. Mai 2004; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom August 2004, gefunden unter Stellungnahmen auf der website www.dr.b.de; Stellungnahme der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe vom 4. Oktober 2004

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 11 f.)

England/Wales: Zunahme ethnischer Minderheiten im Vollzug

Die Zahl der inhaftierten Menschen aus ethnischen Minderheiten sei im Strafvollzug von England und Wales innerhalb der letzten fünf Jahre achtmal schneller gestiegen als die Zahl weißer Inhaftierter. Nach einer Pressemitteilung der Kampagne „Smart Justice“ beträgt der Anstieg der Gefangenenzahlen bei ethnischen Minderheiten in den letzten zehn Jahren 124 Prozent, während die Gefangenenzahl insgesamt um 55 Prozent angestiegen sei. „Smart Justice“ vermutet, dass der Unterschied auf eine diskriminierende Praxis bei der Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung zurück gehe. 1992 habe die Zahl der Inhaftierten bei ca. 42.000 gelegen, heute liege sie bei ca. 75.000 (nur in England und Wales!). Zwölf Prozent der Gefängnisinsassen seien Schwarze, ihr Anteil in der Gesamtbevölkerung betrage dagegen nur zwei Prozent. Die Zahl der Gefangenen mit schwarzer Hautfarbe sei um 34 Prozent gestiegen, die Zahl der Chinesen um 64 Prozent, die Zahl der Gefangenen aus Südasien um 34 Prozent, die Zahl der weißen Gefangenen um 4 Prozent. (wit)

Quelle: integrate-newsletter Nr. 104 vom 16. Juli 2004; smartjustice.org/faqs.shtml

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 6 f.)

Großbritannien: Mehr Selbstmorde in Haft

Der sich in den vergangenen Jahren abzeichnende Trend eines Anstiegs der Selbstmordrate in englischen Gefängnissen hat im August einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Die BBC zitierte die Organisation "Prison Reform Trust", wonach sich 14 Gefangene das Leben nahmen, so viele wie seit 20 Jahren nicht mehr. Aufsehen erregte Anfang September ein Doppelselbstmord in einer Vollzugsanstalt in Manchester, der wie alle Suizidfälle durch den für Gefängnisse zuständige Ombudsmann untersucht werden soll. (j-b)

Quelle: die tageszeitung vom 4. September 2004; integrate-newsletter No. 131 vom 6. September 2004

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 8.)

Großbritannien: Steigende Zahl von Frauen in Untersuchungshaft

Zwischen den Jahren 1992 und 2002 ist - laut Informationen der Organisation „Prison Reform Trust“ - die Zahl der sich in Untersuchungshaft befindenden Frauen um 196 Prozent auf 12.000 Frauen in 2002 gestiegen. Zwei Drittel der inhaftierten Frauen werden mit der Hauptverhandlung entlassen, da sie hauptsächlich wegen der Straftatbestände Diebstahl und Hehlerei verhaftet wurden.

Problematisch ist diese Entwicklung, da mit der Inhaftierung zahlreiche Probleme verbunden sind, die zu vermeiden wären, wenn Alternativen zur Haft vorhanden bzw. angeboten würden. (j-b)

Quelle: integrate-newsletter Nr. 132 vom 7. September 2004

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 7 f.)

Wir sind anders als Sie denken ...

Unter dieser Überschrift stellt sich die Justizvollzugsanstalt Büren mit einem schon im Jahre 2002 erschienenen Falblatt auf zwei DIN A 4 Seiten vor. Einleitend heißt es: Unser Auftrag ist die kurzfristige Verwahrung von Ausländern zur Sicherung der Abschiebung im Auftrag der Ausländerbehörden.

Es folgen neunzehn knapp gefasste Abschnitte, in denen die Leser, insbesondere die Angehörigen von Gefangenen, über das Wesentliche informiert werden. Die Anstalt verfügt über 500 Haftplätze und ist wie folgt mit Personal ausgestattet:

Insgesamt stehen für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben 180 Personalkräfte zur Verfügung, davon 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und 80 Sicherungskräfte eines privaten Unternehmens.

Außerdem:

- Arzt und Krankenpflagedienst,
- Psychiatrischer Dienst durch Vertragsärzte,
- Psychologischer Beratungsdienst,
- Seelsorgerischer Dienst,
- Sozialdienste durch Sozialberater des DRK,
- Technischer Dienst,
- Verwaltungskräfte.

In unseren Reihen haben wir viele Kolleginnen und Kollegen mit ausländischer Herkunft, was für unsere Arbeit sehr hilfreich ist.

Es bestehen folgende Beratungsangebote:

- Medizinische Beratung auf besonderen Problemfeldern (ansteckende Krankheiten, Versorgung im Heimatland, Folternachwirkungen, Entzugsproblematik,
- Psychiatrische Begutachtung und Behandlung,
- Seelsorgerische Gesprächsgruppen,
- Psychologische Einzelberatung,
- Soziale Einzelhilfen,
- Beratung bei Drogenproblemen einsch. Substitution,

- Aufnahmegruppen für neu inhaftierte Gefangene,
- Beratung durch Rechtsanwälte,
- Beratung durch das Jugendamt,
- Beratung durch Zentrale Ausländerbehörden,
- Beratung in Asylangelegenheiten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Den Insassen stehen für alle Rechtsfragen in der Anstalt Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zur Verfügung. Die Beratung ist unentgeltlich.

Die Besuchsmöglichkeiten sind großzügig geregelt:

Inhaftierte können nach freiem Belieben ohne zeitliche Beschränkungen besucht werden, Besuchszeiten sind:

Montag bis Freitag 10:00 - 16:30, Ende 17:30 Uhr

Sonntag 10:00-16.30 Uhr.

Nur am Sonntag ist der Besuch wegen des Andrangs auf eine Stunde begrenzt. Sonnabends und an Wochenfeiertagen findet kein Besuch statt.

Sie können auch gern zu einem Informationsbesuch in die Anstalt kommen, als Gruppe oder als Einzelperson. Rufen Sie den Anstaltsleiter an, Tel.: 0 29 51 / 9 71 - 1 01.

Wichtig ist die Betreuung der Gefangenen durch ehrenamtliche Helfer und durch den Fürsorgeverein:

Durch ehrenamtliche Helfer werden die Insassen in menschlicher Weise unterstützt. Vertrauensvolle Gespräche, gute Ratschläge, tröstendes Mitgefühl sind sehr wichtig. Auch Sie können ehrenamtlicher Helfer werden. Fragen Sie uns: Tel.: 0 29 51 / 9 71 - 1 60 (Herr Schumacher).

Das Personal der Anstalt hat einen Gefangenen-Fürsorgeverein gegründet, der aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden solche Gefangene unterstützt, die in Notlagen sind und keine Hilfen von anderen erhalten. Auch über Ihre Spende würden wir uns im Interesse der Gefangenen sehr freuen.

Außerdem unterhält die Anstalt Kontakte zu dem Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaf Büren e.V.“, dem Flüchtlingsrat NRW, der moslemischen Seelsorge, der Mennoniten- und Tamilen-Seelsorge und den Zeugen Jehovas.

Die Anschrift der Anstalt lautet: Stöckerbusch 1, 33142 Büren, Tel.: 0 29 51 / 97 10, Fax: 0 29 51 / 97 11 33, E-Mail: poststelle@jva-bueren.nrw.de

Zur regelmäßigen Überprüfung der Sicherungsverwahrung

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in einem Beschluss vom 16. November 2004 - 2 BvR 2004/04 - festgestellt, dass im Falle des Überschreitens der Zweijahresfrist bei der turnusmäßigen Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung (§ 67e Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StGB) das Grundrecht des Betroffenen auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) verletzt ist. Da die Sicherungsverwahrung einen erheblichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht darstelle, diene verfahrensrechtliche Sicherungen und inhaltliche Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsentziehung dazu, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu wahren. Zu den verfahrensrechtlichen Sicherungen zählten auch die Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Vollstreckung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fristen. Deshalb müsse die Strafvollstreckungskammer eine Fristenkontrolle vorsehen, die gewährleiste, dass die Entscheidung innerhalb der Zweijahresfrist ergehen könne. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass für die Vorbereitung einer rechtzeitigen Entscheidung genügend Zeit für die Anhörung des Verurteilten - die in der Regel persönlich zu erfolgen habe - und die sachverständige Begutachtung zur Verfügung stünde. Im konkreten Fall hatte die Strafvollstreckungskammer den Beschwerdeführer zwei Monate nach Fristablauf angehört. Auch danach hat sie ihre Entscheidung weiter hinausgezögert. Doch hat die darin liegende Verletzung des Freiheitsgrundrechts nach dem Kammerbeschluss nicht zur Folge, dass der Beschwerdeführer sofort zu entlassen ist. Vielmehr trete das mit der Sicherungsverwahrung verfolgte Ziel des Schutzes der Allgemeinheit nicht zurück, wenn sich das verfassungsrechtlich gebotene Verfahren um einige Monate verzögern würde.

Zur Sozialtherapie in Hamburg

In der künftigen Sozialtherapeutischen Anstalt Vierlande wird es möglich sein, bis zu 200 Haftplätze des sozialtherapeutischen Vollzugs für männliche Gefangene anzubieten. Zum Vergleich: Die jetzigen Sozialtherapeutischen Anstalten Altengamme und Bergedorf sowie die Übergangseinrichtung Moritz-Liepmann-Haus haben zusammen eine Kapazität von 134 Haftplätzen für männliche Gefangene.

Mit der Zusammenführung der sozialtherapeutischen Angebote für männliche erwachsene Strafgefangene werden organisatorische, strukturelle und konzeptionelle Nachteile, die sich aus den bisherigen dezentralen Zuständigkeiten ergeben, aufgelöst. Die bisherigen Konzepte der Sozialtherapeutischen Anstalten Bergedorf und Altengamme werden im Zuge einer bedarfsgerechten anstaltsinternen Differenzierung zusammengeführt und weiterentwickelt. Einer der Schwerpunkte der neuen Sozialtherapeutischen Anstalt Vierlande wird eine Behandlungsmöglichkeit für Sexualstraftäter sein. Dabei wird an die bisher in Bergedorf entwickelten konzeptionellen Grundsätze, insbesondere das aus England stammende und gemeinsam mit dem UKE in den hiesigen Vollzug übertragene SOTP (Sex offender treatment program), angeknüpft. Die Aufgaben des Moritz-Liepmann-Hauses werden in ein sozialtherapeutisches Gesamtkonzept der neuen Sozialtherapeutischen Anstalt Vierlande integriert. Auch weiterhin werden Gefangene, insbesondere nach langen Freiheitsstrafen, in den letzten 6 bis 12 Monaten vor ihrer voraussichtlichen Entlassung auf das Leben in Freiheit intensiv vorbereitet.

Für weibliche Strafgefangene wird eine sozialtherapeutisch ausgerichtete Abteilung des offenen Vollzuges in der JVA Glasmoor mit voraussichtlich 20 Haftplätzen eingerichtet, die auch Übergangsvollzug ermöglicht. Zum Vergleich: Bisher standen für 13 Frauen Haftplätze in der Sozialtherapie und im Übergangsvollzug zur Verfügung. Die sozialtherapeutische Abteilung für junge Strafgefangene in der JVA Hahnöfersand bleibt als eigenständige Einrichtung von den Änderungen ebenso unberührt wie die sozialtherapeutische Abteilung in Haus IV der JVA Fuhlsbüttel.

Mit der Aufgabe der Standorte Altengamme, Bergedorf und Moritz-Liepmann-Haus wird der bereits angekündigte Sparbeitrag in Höhe von jährlich 0,7 Mio € durch ersparte Betriebskosten und strukturelle Einsparungen im Bereich der Leitungs- und Verwaltungsorganisation erreicht werden. Die genaue Höhe der erforderlichen einmaligen Investitions- und Renovierungskosten im Rahmen der Umgestaltung wird noch im Zuge der konkreten Konzeptentwicklung ermittelt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen und der konzeptionellen Feinarbeit wird eine Projektgruppe unter dem Vorsitz des künftigen Leiters der neuen Sozialtherapeutischen Anstalt Vierlande betraut.

(Nach einer Pressemitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. August 2004.)

10. Deutscher Präventionstag am 6. und 7. Juni 2005 in Hannover

Der am 6. und 7. Juni 2005 in Hannover stattfindende 10. Deutsche Präventionstag steht unter dem Schwerpunktthema „Gewaltprävention im sozialen Nahraum“. Vorgesehen sind Vorträge zu den Themenbereichen Frühprävention, Gesundheit, gewaltfreie Erziehung, Gewaltschutzgesetz, Internet, Kindergarten, Medien, Migration, Partnerstörungen, Pflege, Schule und Stalking. Vorgesehen sind ferner entsprechend dem Beispiel früherer Veranstaltungen: ein Offenes Forum, das Kurzvorträge zu verschiedenen aktuellen Themen der Prävention bieten soll, eine kongressbegleitende Ausstellung, in deren Rahmen Projekte und Institutionen über ihre Arbeit informieren, sowie Kinderuniversität, Eventbühne, Projektpräsentationen und Filmvorführungen. Das ausführliche Jubiläums-Programm zum 10. deutschen Präventionstag wird ab Frühjahr 2005 zur Verfügung stehen und ist dann unter der Adresse erhältlich:

DPT - Deutscher Präventionstag, Am Waterlooplatz 5A, 30160 Hannover (Tel. 05 11 / 2 35 49 49, Fax 05 11 / 2 35 49 50, E-Mail: DPT@praeventionstag.de, www.praeventionstag.de)

Zum Neubau der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld / Hessen

Am 2. Dezember 2004 hat das Richtfest für die bundesweit erste teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt in Hünfeld stattgefunden. Die Anstalt ist für 502 männliche Gefangene, die in der Regel eine Vollzugsdauer bis zu 36 Monaten haben, vorgesehen. Die Baukosten sollen sich auf ca. 100.000 Euro pro Haftplatz belaufen, die Planungs- und Bauzeit insgesamt weniger als vier Jahre beanspruchen. Die Fertigstellung der Anstalt ist für Ende 2005 vorgesehen. Alle Planungen orientierten sich am Ziel, eine kompakte und baukostenoptimierte Anstalt zu errichten, die personalsparende und wirtschaftliche Arbeitsabläufe ermöglichen und strengsten Sicherheitsanforderungen Rechnung tragen solle. Unterkunftsgelände, Arbeitsstätten und sonstige Funktionsbereiche seien durch ein „Konzept der kurzen Wege“ unter einem Dach miteinander verbunden. Rund 40 Prozent der Betriebsleistungen sollen an ein privates Unternehmen übertragen werden; dies soll dem Land jährlich etwa 660.000 Euro Betriebskosten einsparen. Im Einzelnen sollen folgende Leistungen in der Anstalt von Privaten übernommen werden:

Die Wartung und Instandhaltung technischer Anlagen, Maßnahmen der Bauunterhaltung, die Reinigung innerhalb der Gebäude (ausgenommen die Haftbereiche); die Pflege der Außenanlagen; die Reinigung und Instandhaltung der Dienstfahrzeuge; der Betrieb der Anstaltsküche und die Versorgung der Gefangenen mit Verpflegung; die Organisation des Gefangeneneinkaufs; die Organisation und der Betrieb der Werkstätten; die Organisation und Durchführung der arbeitstherapeutischen Beschäftigung und der Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung der Gefangenen; die medizinische Versorgung der Gefangenen; die sozialarbeiterische, psychologische und pädagogische Betreuung der Gefangenen; die Beratungsleistungen für die Gefangenen (Drogen-, Ausländer- und Schuldnerberatung); die Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen für die Gefangenen, insbesondere der Gefangenensport; Teile der Verwaltungstätigkeiten (Zahlstelle, Rechnungswesen, Versorgungswesen, Poststelle, Telefonzentrale, Schreibdienst); Hilfsdienste für die Stationen und den Besuchsbereich; Überwachung der Monitore der Videoüberwachungsanlage der Anstalt.

Die Verantwortung für die Sicherheit soll allein in den Händen staatlicher Vollzugsbediensteter verbleiben. Die Mitarbeiter des privaten Betreibers sollen nach den vertraglichen Vorgaben sorgfältig ausgewählt und durch die Justiz in gleicher Weise wie bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst überprüft werden. Ferner sollen sie für ihre Aufgabe speziell geschult werden.

(Nach dem Bericht der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2004.)

Untersuchungshaft wird neu geregelt

Referentenentwurf für Untersuchungshaftvollzugsgesetz liegt vor

Nachdem die Untersuchungshaft bislang nur über eine Generalklausel in der Strafprozessordnung sowie die Untersuchungshaftvollzugsordnung, einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift, geregelt ist, liegt nun ein (erneuter) Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zu einem Gesetz zur Regelung der Untersuchungshaft vor. Neben dem Schwerpunkt des Entwurfes, die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsanstalt neu zu regeln, soll durch das neue Gesetz die Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen verbessert werden. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau hinreichender Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten sowie von Angeboten zum Ausbau bzw. zur Stärkung der sozialen Kompetenz. Der Entwurf sieht allerdings weiterhin keinen Anspruch von Untersuchungsgefangenen auf Zuteilung einer Beschäftigung vor, sondern belässt es insoweit bei einer Soll-Vorschrift. Die Entlohnung soll nun aber in gleicher Weise wie bei Strafgefangenen erfolgen. Das Entgelt steht dem Untersuchungsgefangenen zur freien Verfügung.

Weiterhin ist vorgesehen, geeigneten Gefangenen Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse zu geben; gedacht ist dabei daran, durch eine kurzfristige Vermittlung und Verbesserung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten langfristige spezielle Bildungsmaßnahmen

Intensiviert werden sollen auch die Außenkontakte. Der Entwurf geht von einem Anspruch eines Untersuchungsgefangenen auf mindestens zwei Stunden Besuch pro Monat aus. Ausdrücklich wird die Möglichkeit der Erteilung von Dauerbesuchserlaubnissen, z.B. für Familienangehörige, hervorgehoben. Der Besitz von Lesestoff und Gegenständen zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung ist nicht auf einen „angemessenen Umfang“ beschränkt.

Im Übrigen wird in dem Entwurf zwar darauf hingewiesen, dass Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt auch im Hinblick auf mögliche Alternativen zur Haftvermeidung zusammenwirken zu haben. Der Gedanke der Haftvermeidung bzw. -verkürzung wird allerdings nicht als Grundsatz besonders herausgearbeitet. Untersuchungsgefangene sollen nun aber im Rahmen einer „Aufnahmeberatung“ auch über Stellen und Einrichtungen informiert werden, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit einem Tatopfer zu erreichen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser externen Stellen und Einrichtungen wird aber im Gegensatz zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewährungs- und Gerichtshilfe, kein Recht eingeräumt, ohne Besuchserlaubnis und ohne Überwachung mit den Untersuchungsgefangenen zu verkehren. J.C.G.

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 72, Dezember 2004.)

Freiheitsentzug

Unter diesem Rahmentitel steht eine Veröffentlichung, welche die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug von 1962 bis 2003 wiedergibt. Aus ihnen ragt namentlich die Empfehlung R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarates vom 12. Februar 1987 heraus, welche die (überarbeiteten) Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zum Gegenstand hat. Die Publikation ist unter wissenschaftlicher Mitwirkung von Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner (Institut für Kriminologie der Universität Tübingen) zustande gekommen und in deutscher Übersetzung vom Bundesministerium der Justiz Berlin, dem Bundesministerium für Justiz Wien und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern herausgegeben worden. Sie wird eingeleitet durch Geleitworte des Generalsekretärs des Europarates, der Bundesministerin der Justiz der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesministerin für Justiz der Republik Österreich und des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes der Schweiz, sowie durch ein gemeinsames Vorwort von Christian Lehmann, Michael Neider und Priska Schürmann. Anschließend folgt eine 27 Seiten umfassende Einführung von Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner zum Thema: Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug im Kontext europäischer und internationaler Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte. Den Schwerpunkt des Bandes bilden die 32 Empfehlungen des Europarates, die wesentliche Aspekte und Problembereiche des heutigen Strafvollzugs betreffen. Wie umfangreich und weitgespannt der Rahmen der Empfehlungen ist, ist an dem rund 100 Seiten umfassenden Sachverzeichnis abzulesen, dem Benutzungshinweise vorangestellt sind. Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner ist auch die Zusammenstellung ausgewählter Quellen und neuerer Literatur aus den drei Ländern sowie von europäischen und internationalen Institutionen zu danken; der Überblick ist den Themen Strafrecht, Strafverfahren, Strafvollstreckung und Strafvollzug sowie Grund- und Menschenrechte gewidmet. Das Werk verdient das Interesse aller in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug Tätigen oder damit Befassten.

Die bibliografischen Angaben des Bandes lauten:

Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962 - 2003. Mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner und Wiss. Mitarbeiter Frank Czerner, herausgegeben in Deutscher Übersetzung vom Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium für Justiz Wien, Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2004, XVI, 369 S. € 20,-.

Der Golfplatz, der in Handarbeit entstand

Angola, Louisiana. Golfspieler, die den neuen Neun-Loch-Golfplatz betreten, erwartet ein ungewöhnliches Erlebnis. Die Fairways (Spielbahnen) sind von Hand angelegt und eingesät worden. Die Sand-Pits wurden von Arbeitern mit Schaufeln und nicht mit schwerem Gerät gegraben. Noch überraschender ist der Ausblick. Das erste TEE (Abschlagpunkt) am Mississippiufer erlaubt den freien Blick über alle 7.300 Hektar des hier gelegenen Hochsicherheitsgefängnisses. Und das erklärt die Handarbeit, mit der die Gefangenen den Golfplatz angelegt haben. Er ist auf dem Gefängnisgelände gelegen, aber für die Öffentlichkeit zugänglich.

Der Anstaltsleiter hatte die Idee dieses Golfplatzes mit dem Namen Prison View entwickelt. Burl Cain betrachtet den Strafvollzug mit einem gewissen Sinn von Humor. Besucher können T-Shirts kaufen mit der Aufschrift „Angola: eine geschlossene Gesellschaft“ und ebenso eine Scharfe Soße, die nach dem von dem Gefängnis veranstalteten Rodeo - einem berühmten Ereignis in der Gegend - Guts and Glory benannt ist. Die TEEs auf dem Golfplatz sind mit Handschellen markiert.

Der im Juni eingeweihte Golfplatz wurde in erster Linie für die Gefängnisbeamten gebaut, von denen viele auf dem Anstaltsgelände in einer kleinen Kolonie wohnen. Anstaltsleiter Cain sagt, dass die zwei Jahre dauernde Umgestaltung des Geländes den Gefangenen ein Erfolgserlebnis vermittelte und dass sie dabei nützliche Fähigkeiten auf dem Gebiet von Gartenbau und Landschaftsgestaltung erlernten. Der ganze Golfplatz wurde für 80.000 \$ gebaut, die von dem Freizeitclub der Bediensteten und mit Spenden finanziert wurden. Dr. John Ory, einer der Anstaltszahnärzte, entwarf den Plan. Ein vergleichbarer Golfplatz ‚draußen‘ kostet 4 bis 7 Millionen Dollar.

(Süddeutsche Zeitung/New York Times, 7.9.2004. Aus dem Englischen.)

Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter

Der Verfasser dieser von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden herausgegebenen Untersuchung, Werner Sohn, beschreibt das Werk im Vorwort wie folgt:

In der zweiten Hälfte der 90er-Jahre hat die Kriminologische Zentralstelle die für Deutschland bislang umfassendste Untersuchung zur sanktionierten Rückfälligkeit von Sexualstraftätern durchgeführt. Neben einer Analyse von Bundeszentralregisterdaten wurden zahlreiche Strafakten von Personen ausgewertet, die nach der Bezugsentscheidung sechs Jahre in Freiheit waren. Die detaillierten Ergebnisse dieser Studie sowie begleitende Tagungsdokumentationen wurden in der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ sowie Aufsätzen in Fachzeitschriften veröffentlicht. Alle bisherigen Publikationen zum Forschungsprojekt, das mit Sonderauswertungen fortgesetzt wird, sind in einer Bibliographie im Anhang zusammengestellt.

In Ergänzung zum empirischen Schwerpunkt wurden auch einschlägige Rückfalluntersuchungen aus anderen Ländern herangezogen. Die vorliegende Arbeit legt Zwischenresultate einer Sekundäranalyse vor. Angesichts des nach wie vor sehr heterogenen Korpus von Einzelstudien verzichtet die Auswertung auf einen meta-analytischen Ansatz und verfolgt die traditionelle Methode des synthetisierenden reviewing. Im Vordergrund stehen dabei Arbeiten zu Sexualdelikten, die mit (physischer) Gewalt verbunden sind (rapist, sexually violent offender, sexual assaulter, sexual predator). Der Leser wird um Nachsicht angesichts einer Vielzahl von Anglizismen und englischen Wendungen gebeten, deren Verwendung dem Autor jeweils notwendig, angemessen und manchmal auch nur - aus Gründen der Einfachheit - vertretbar erschien. Ein Glossar (S. 55-61) kann ggf. als Hilfe herangezogen werden. Im Haupttitel der Untersuchung verdichtet sich nicht nur eine über die Rückfallforschung hinausgehende prognostische Zielperspektive, sondern auch ein praktisches Erkenntnisinteresse kriminologischer Forschung dieser Art jenseits von Zahlen, Prozentsätzen und Wahrscheinlichkeiten. Zwar zeigt die Darstellung methodischer Aspekte wie Rückfallkriterium, Beobachtungszeitraum, Dunkelfeld u.a., warum die Ergebnisse der Rückfallforschung aus-

gesprochen vielschichtig und zum Teil widersprüchlich sind. Gleichwohl machen die „Zwischenresultate“ trotz aller notwendigen Einschränkungen Hoffnung, ein besseres forensisches Management im Umgang mit Sexualtätern entwickeln zu können.

Zu beziehen von der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden.

Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben Dezember 2004

Strafrechtswissenschaftler, Strafvollzugsrechtler und Kriminologen sprechen sich gegen die Änderungsvorschläge der Föderalismuskommission aus.

Mehr als 100 Jahre musste Deutschland nach seinem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung auf ein einheitliches Strafvollzugsgesetz warten, das 1976 mit den Stimmen aller Parteien nach Jahrzehnte langer Diskussion verabschiedet wurde. Diese Rechtseinheit innerhalb Deutschlands, aber auch die systematisch sachlich gebotene Einheit von materiellem Recht, Verfahrens- und Vollzugsrecht soll nun aufgelöst werden. Das wird negative Folgen haben - nicht zuletzt für die Qualität des Strafvollzugs, die Verwirklichung des Vollzugsziels der Resozialisierung und damit des Rückfallrisikos.

Das Strafvollzugsrecht betrifft einen Kernbereich staatlicher Tätigkeit, im Rahmen derer die intensivsten Eingriffe in die Rechte von verurteilten Bürgern stattfindet. Diese Eingriffe müssen grundsätzlich gleichermaßen ausgestaltet werden und dürfen nicht zur Disposition unterschiedlicher und wechselnder landespolitischer Orientierungen gestellt werden. Der unsere Verfassung prägende Grundsatz, dass in den Ländern möglichst einheitliche Lebensverhältnisse herzustellen sind, muss im Strafvollzug in besonderem Maße Beachtung finden. Es war erklärtes Ziel der mehr als 100-jährigen Gesetzgebungsarbeit, die 1976 zur Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes führte, der Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse in den einzelnen Bundesländern entgegen zu wirken. Deshalb wurden u.a. zeitgleich mit dem StrVollzG bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften erlassen. Die Auflösung der Rechtseinheit im Strafvollzugsrecht würde die schon jetzt erhebliche Ungleichheit der Lebensverhältnisse in Bereichen der Resozialisierung und insbesondere der Entlassungsvorbereitung (offener Vollzug, Vollzugslockerungen etc.) noch weiter vertiefen. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Bundesländer den Strafvollzug auf einen reinen Verwahrvollzug reduzieren und die für eine erfolgreiche Resozialisierung notwendigen personellen und sachlichen Mittel weiter kürzen, während andere das alleinige Ziel der Resozialisierung und damit der Verhinderung weiterer Kriminalitätsopter ernst nehmen.

Wie weit wäre der Strafvollzug in den neuen Bundesländern heute ohne einheitliches Strafvollzugsgesetz und wäre es wirklich wünschenswert, dass Mindeststandards durch Vereinbarungen von 16 Justizverwaltungen und Entscheidungen der Bundesgerichte erzielt werden? Soll das Jugendstrafvollzugsgesetz nach 30 Jahren Reformdiskussion wiederum kurz vor der Einigung gestoppt werden?

Letztlich geht es darum, ob man bei erheblichen Grundrechtsbeschränkungen, wie sie der Strafvollzug mit sich bringt, gleiche Rechte und Pflichten für alle Gefangenen möchte, die aufgrund gleicher Strafgesetze verurteilt wurden oder ob man die jeweiligen Ziele und Standards, das Ausstattungsniveau und die Sicherheit den wechselnden Mehrheiten in den Landtagen überlassen will, wobei man zusätzlich befürchten müsste, dass in den Wahlkämpfen vollzugspolitische Themen aus taktischen Überlegungen abgehandelt werden. Das gab es zwar auch in der Vergangenheit und auf Bundesebene - das würde sich aber sicherlich erheblich verstärken.

Sachlich tragfähige Argumente werden für die Auflösung der Rechtseinheit nicht genannt. Es hat den Anschein, dass das Thema Strafvollzug zwischen Bund und Ländern nur Verhandlungsmasse ist, um sich bei anderen Regelungsbereichen durchzusetzen.

Wissenschaft, Praxis und Politik waren sich in den letzten 25 Jahren einig über die Bewertung einzelner Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und deren Umsetzung - aber die größere Rechtssicherheit und die bundesdeutsche Rechtseinheit wurden regelmäßig von allen befürwortet und sind ein hohes Gut, das nicht grundlos aufgegeben werden darf.

Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin

Erstunterzeichner:

Prof. Dr. Rolf-Peter Calliess, Hannover; Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald; Prof. Dr. Bernd Maelicke, Lüneburg; Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Sulzburg; Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum, München; Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Hamburg; Prof. Dr. Michael Walter, Köln.

Weitere Unterzeichner:

Dr. Kai Bammann, Bremen; Prof. Dr. Britta Bannenberg, Bielefeld; Dr. Michael C. Baumann, Mainz; Dr. Mechthild Bereswill, Hannover; Prof. Dr. Werner Beulke, Passau; Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Prof. Dr. Klaus Boers, Münster; Dr. Axel Boetticher, Karlsruhe; Oliver Bruchert, Frankfurt am Main; Dr. Burkhard Damman, Wien; Prof. Dr. Dieter Dölling, Heidelberg; Prof. Dr. Marlis Dürkop, Hamburg; Prof. Dr. Helga Einsele, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Johannes Feest, Bremen; Prof. Dr. Thomas Feltes, Bochum; Prof. Dr. Monika Frommel, Kiel; Prof. Dr. Brigitte Geissler-Piltz, Berlin; Jochen Goerdeler, Hannover; Achim Golzem, Frankfurt; Prof. Dr. Ute Ingrid Haas, Wolfenbüttel; Gemot Hahn, Fürth; Christoph Freiherr von Harsdorf, Wien; Prof. Dr. Arthur Hartmann, Bremen; Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz; Dr. Olaf Heischel, Berlin; Prof. Dr. Peter Höflich, Cottbus; Prof. Dr. Frank Höpfel, Wien; Prof. Dr. Herbert Jäger, Hamburg; Prof. Dr. Udo Jesionek, Wien; Prof. Dr. Heike Jung, Saarbrücken; Prof. Dr. Günther Kaiser, Freiburg; Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Nürnberg; Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Tübingen; Prof. Dr. Joachim Kersten, Villingen-Schwenningen; Dr. Jörg Kinzig, Freiburg; Prof. Dr. Gerd Ferdinand Kirchhoff, Mönchengladbach; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Leipzig; Prof. Gertrud Krauss, Nürnberg; Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen; Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber, Prof. Dr. Timm Kunstreich, Hamburg; Dr. Liora Lazarus, Oxford; Dr. Werner Lehne, Hamburg; Prof. Dr. Michael Matzke, Berlin; Prof. Dr. Bernd Dieter Meier, Hannover; Prof. Dr. Norbert Nedopil, München; Dr. Frank Neubacher, Köln; Prof. Werner Nickolai, Freiburg; Prof. Dr. Gerhard Nothacker, Potsdam; Prof. Dr. Sabine Nowara, Waltpop; Prof. Dr. Heribert Ostendorf; Prof. Dr. Hans-Uwe Otto, Bielefeld; Dr. Werner Päckert, Tausen; Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig, Lüneburg; Dr. Gerhard Rehn, Hamburg; Prof. Dr. Richard Reindl, Nürnberg; Prof. Dr. Klaus Riekenbrauck, Düsseldorf; Dr. Dorothea Rzepka, Frankfurt; Dr. Karl-Peter Rothhaus, Schondorf; Prof. Dr. Albert Scherr, Freiburg; Prof. Dr. Heinz Schöch, München; Prof. Dr. Lorenz Schulz, Frankfurt; Prof. Dr. Klaus Sessar, Hamburg; Prof. Wolfhart Sommerlad, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Heinz Steinert, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Franz Streng, Erlangen; Prof. Dr. Andreas Strunk, Wernau; Prof. Dr. Thomas Trenzcek, Jena; Prof. Dr. Bernhard Villmow, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Volk, München; Dr. Joachim Walter, Adelsheim; Prof. Dr. Thomas Weigend, Köln; Prof. Dr. Peter Wetzels, Hamburg; Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt.

Versöhnung bleibt möglich

Unter diesem Titel ist im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland eine 190-seitige Broschüre mit Briefen Gefangener erschienen. Die Dokumentation geht auf die Frage zurück, die sich die Vorbereitungsgruppe zur Veranstaltung anlässlich des ökumenischen Kirchentages „Ein Segen, dass es Knäste gibt!?! (Wegsperrten für immer? - Ist Versöhnung möglich?)“ gestellt hat, die am Himmelfahrtstag 2003 im Berliner Messegelände stattgefunden hat: „Wie kann man in einer öffentlichen Veranstaltung außerhalb der Gefängnismauern, bei der es um den Strafvollzug geht, auch Gefangene zu Wort kommen lassen?“ Daraus ist dann die Idee erwachsen, Gefangene um Briefe an die Teilnehmer der Veranstaltung zu bitten. Die in der Broschüre wiedergegebenen Briefe sollen Interessierten einen Einblick in die meist fremde Lebens- und Erfahrungswelt von Inhaftierten vermitteln. Die Broschüre hat Manfred Lösch, der (frühere) Beauftragte der Evangelischen Kirche für JVA-Seelsorge, herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, der Konferenz der

katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, dem Straffälligenhilfeprojekt drinnen und draußen der Berliner Stadtmission und mit den Vereinen Freiabonnements für Gefangene und Freie Hilfe Berlin. Die Kontaktadressen der an diesem Projekt Beteiligten sind in der Broschüre abgedruckt. Auf den seinerzeit ergangenen Schreibaufruf hin ist eine solche Fülle von Briefen eingegangen, dass keineswegs alle Zuschriften haben berücksichtigt und manche nur in gekürzter Fassung haben wiedergegeben werden können. In die Briefe, die natürlich anonymisiert sind, sind gelegentlich auch Gedichte Gefangener eingestreut. Die erste, im Mai 2003 erschienene Auflage der Broschüre ist derart rasch vergriffen gewesen, dass im Juli 2003 eine zweite notwendig geworden ist. In diese haben auch 25 Antworten von Teilnehmern des ökumenischen Kirchentages Eingang gefunden; sie sind - wohl auch der Anschaulichkeit wegen - in handschriftlicher Form wiedergegeben.

Die Broschüre ist in zweiter, erweiterter Auflage zum Preis von 4,- €, zuzüglich Versandkosten, zu beziehen durch: Evangelische Konferenz für Gefängnis- und Seelsorge in Deutschland, Auguststr. 80, D-10117 Berlin (Tel. 0 30 / 2 83 95 - 1 18, Fax 0 30 / 2 83 95 - 1 80).

Die Würde des Menschen ist antastbar?

Unter diesem Rahmentitel steht das XXXIV. Symposium 2005 des Instituts für Konfliktforschung e.V., Köln, und der Vereinigung Deutsche Strafverteidiger e.V., Frankfurt/M. Die Veranstaltung findet am 12. und 13. März 2005 in Maria Laach statt. Sie beginnt am 12.3. um 13.30 Uhr und endet am 13.3. um 14 Uhr. Vorgesehen sind neben einer Begrüßung durch Regina Michalke und Ulrich Kamann sowie einer Einführung durch Günter Tondorf folgende Referate:

- Kristiane Weber-Hassemmer: Menschenwürde im bioethischen Diskurs;
- Norbert Konrad: Vom Umgang der forensischen Psychiatrie mit Grenzsituationen;
- Michael Stiel-Glenn: Die Würde des Strafgefangenen ist antastbar;
- Martin W. Schnell: Zugänge zur Menschenwürde;
- Franz Salditt: Menschenwürde, Strafrecht, kollektive Stimmungslage.

Die Tagungsgebühr beträgt € 90,- für Studenten und Referendare € 30,-. Die Tagungsgebühr ist auf das Konto Nr. 1 000 162 733 (BLZ 370 501 98) der Sparkasse Köln zu überweisen. Das Symposium stellt eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für Ärztinnen und Ärzte, für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für forensische Psychiaterinnen und Psychiater dar. Anmeldungen - die schriftlich oder per Fax erfolgen sollen - werden erbeten an:

Institut für Konfliktforschung e.V., Osloer Str. 18, 51149 Köln, oder Dr. Ulrich Kamann, Budericher Kirchstr. 1a, 59457 Werl-Buderich (Fax: 0 22 03 / 3 40 80 oder 0 29 22 / 76 73; E-Mail: eschoepfner@yahoo.de - Kennwort: Symposium 2005).

Straffälligenhilfe in Zahlen bei Caritas und Diakonie

Die Ergebnisse einer Erhebung zu Leistungen, Finanzierung und Trägerstruktur in der Straffälligenhilfe aus dem Zeitraum Mai bis Juli 2003 wurden jetzt vom Deutschen Caritasverband e.V. veröffentlicht.

Von 182 angeschriebenen Trägern und Einrichtungen haben 107 geantwortet, von diesen Antworten wurden 82 Fragebögen ausgewertet. Die Ergebnisse wurden mit einer Studie aus dem Jahr 1998 verglichen. Zwei Drittel der Träger und Einrichtungen, die in die Auswertung eingeflossen sind, sind entweder in Bayern (27) oder Nordrhein-Westfalen (25) gelegen.

Fast 94 Prozent dieser Träger und Einrichtungen arbeiten im ambulanten Bereich, etwa zehn Prozent unterhielten eine stationäre und ungefähr 20 Prozent eine teilstationäre Einrichtung. Der Arbeitsumfang aller hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entspricht insgesamt 243 Vollzeitstellen. Während etwa einem Drittel der Dienste und Einrichtungen gegenüber 1998 ein Stellenausbau um 23 Prozent gelang, mussten 18 Prozent einen Stellen-

abbau verkraften. Die Träger und Einrichtungen gaben an, dass insgesamt 554 Ehrenamtliche bei ihnen aktiv sind. Nordrhein-Westfalen hält hier eine Spitzenposition mit 232 ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen.

Das Profil des ambulanten Angebotes hat sich zwischen 1998 und 2003 nicht grundlegend geändert. Die Beratung von Inhaftierten und Haftentlassenen macht nach wie vor den größten Teil der Angebote aus. Rückgänge bei der Schuldnerberatung und Drogenberatung lassen sich eventuell damit erklären, dass spezialisierte Träger diese Angebote gegenüber früheren Jahren auch für Straffällige vorhalten. Der Rückgang bei speziellen Beratungen für Migranten bzw. Migrantinnen ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass diese Arbeit hauptsächlich aus Eigenmitteln finanziert werden muss und diese Mittel knapper werden.

Auch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im letzten Jahr eine Erhebung, ebenfalls fünf Jahre nach der letzten Befragung, durchgeführt. 83 Antworten von Einrichtungen und Diensten in der Straffälligenhilfe wurden ausgewertet. Danach werden 90 Prozent der Angebote in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Bayern, Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein vorgehalten. Mit 67,5 Prozent arbeiten die meisten von ihnen im ambulanten Bereich. Insgesamt 359 Übernachtungsplätze werden im vollstationären Bereich von 24,1 Prozent der Einrichtungen vorgehalten. Hinzu kommen teilstationäre Einrichtungen mit insgesamt 322 Plätzen. Die fest angestellten 474 Mitarbeiter/innen (entspricht nicht der Zahl der Vollzeitstellen) bieten Beratung, Unterstützung und Begleitung von inhaftierten Jugendlichen und Erwachsenen, Hilfen zur Arbeit und gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen, aber auch Suchtberatung und Hilfen für Angehörige. Während 22,9 Prozent der diakonischen Einrichtungen, die an dieser Erhebung teilgenommen haben, ihr Angebot in den letzten fünf Jahren reduziert haben, berichten 61,4 Prozent von einer Erweiterung ihres Hilfsangebotes.

In den diakonischen Einrichtungen sind interessanterweise ebenfalls insgesamt 554 Ehrenamtliche, davon 50,9 Prozent Frauen engagiert.

An diese Untersuchungen schließen sich viele Fragen an. Eine davon ist, ob die Erweiterung der Angebote (da wo sie stattgefunden hat) durch die Teilnahme an befristet finanzierten (Modell-)Projekten bedingt ist und nach Ablauf der Projektzeiten wieder zurückgeht oder ob es sich um einen dauerhaften Trend handelt. Dies soll in folgenden Erhebungen erfasst werden. (j-b)

Quellen: „Umfrage: Leistung, Finanzierung und Trägerstruktur der Einrichtungen der Straffälligenhilfe in der verbandlichen Caritas“ erhältlich beim Deutschen Caritasverband e.V. - Basisdienste und Besondere Lebenslagen, Tel.: 07 61 / 20 - 01 21; Fax 07 61 / 2 00 - 3 50; E-Mail: cornelius.wichmann@caritas.de und „Angebote im Rahmen der Straffälligenhilfe“, erschienen in der Reihe „Statistische Informationen - Informationen und Materialien aus dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ Heft 03/04, zu beziehen über Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der EKD, Karlsruher Str. 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Tel. 07 11 / 9 02 16 50; Fax 07 11 / 7 97 75 02; E-Mail: vertrieb@diakonie.de

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 3/2004, S. 9 f.)

Beiträge zur Behandlung von Sexualstraftätern

Heft 2, 22. Jahrgang 2004, der Zeitschrift „Recht & Psychiatrie“ (R & P) enthält namentlich folgende Beiträge zur Behandlung von Sexualstraftätern:

- Jan Mika: Sexualstraftäterbehandlung. Kasuistik einer psychodynamischen Einzeltherapie (S. 51-56);
- Ronald Gramigna: Psychotherapie im Spannungsfeld zwischen Patientenbehandlung und Tätertherapie (S. 56-62);
- Daan van Beek und Uta Kröger: Ein kognitiv-verhaltenstherapeutisches Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter in einer forensisch-psychiatrischen Klinik (S. 74-84);
- Christian Kraus, Gerhard Dammann, Janine Rothgordt, Wolfgang Berner: Persönlichkeitsstörungen und Persönlichkeitsorganisation bei Sexualdelinquenten (S. 95-104).

Informationstreffen des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege

Unter dem Eindruck der vielfältigen Veränderungen im Bereich der Straffälligenhilfe trafen sich die Vertreter der Bezirksvereine am 20.10.2004 in Rastatt, um über die Auswirkungen der Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes zu diskutieren.

Der Vorsitzende des Landesverbandes, Dr. Karl-Michael Walz, berichtete von den umfassenden Aktivitäten der von den beiden Landesverbänden innerhalb der eigens für die Übernahme der Bewährungs- und Gerichtshilfe gegründeten „Sozialdienst für die Justiz in Baden-Württemberg gGmbH“. Der Verwaltungsrat der gGmbH hatte in kürzester Zeit mit viel Engagement, Fach- und Sachkenntnis ein Konzept für ein Angebot zur Übernahme der Modellbezirke Stuttgart und Tübingen erarbeitet. Dieses Angebot wurde am 20.9.04 der Entscheidungskommission des Justizministeriums persönlich von Frau Hilde Höll und den Herren Walter Ayass, Klaus Pflieger und Karl-Michael Walz präsentiert.

Bei der Erarbeitung dieses Konzepts hatte der Verwaltungsrat auch den Beschluss des Badischen Landesverbandes zu berücksichtigen, dass die gGmbH zur Sicherung der eigenen Einrichtungen keine Geldbußenwerbung betreiben darf, sondern vom Ministerium voller Kostenersatz bei der Übernahme dieser staatlichen Aufgaben durch die gGmbH erwartet wird. Das Angebot gliederte sich u.a. wie folgt: Fachliche Kompetenz des Anbieters, Projektorganisation, Zielgrößenreichung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Übertragbarkeit des Projektplans in die Fläche, Kosten und Finanzierung.

Mit Schreiben vom 28.9.04 wurde der gGmbH mitgeteilt, dass das Justizministerium beabsichtigt, dem Mitbewerber „Neustart“ aus Österreich den Zuschlag zu erteilen: „Neustart bietet bezogen auf die ausgeschriebene Leistung das günstigste Preis/Leistungsverhältnis.“

Weil die Satzung des Landesverbandes und der Bezirksvereine neben dem Betreiben von eigenen Einrichtungen auch weiterhin die „Förderung der Bewährungs- und Gerichtshilfe“ vorsieht, wurde sehr intensiv über den weiteren Umgang mit dem neuen Betreiber der staatlichen Straffälligenhilfe diskutiert. Insbesondere wurde die Befürchtung geäußert, dass „Neustart“ ebenfalls um Geldbußen werben wird, um die staatlichen Aufgaben zu finanzieren. Deshalb wird von allen Anwesenden die Notwendigkeit gesehen, die „Freie Straffälligenhilfe“ als justiznahe, aber dennoch freie Hilfe für straffällig gewordene Mitbürger besser und professioneller zu positionieren. Hierzu wurden vielfältige Vorschläge gesammelt. Der Vorstand und Beirat des Landesverbandes werden diese bis zur nächsten Landesversammlung erörtern und Vorschläge zur Realisierung unterbreiten. Die sehr aufwändig gegründete gGmbH soll zunächst weiter bestehen bleiben, zumal hierfür keine nennenswerten Kosten anfallen.

Vor ein weiteres, schwerwiegendes Problem sehen sich die Bezirksvereine, die Einrichtungen der Straffälligenhilfe betreiben, durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände gestellt. Dadurch fällt bei diesen Einrichtungen die Finanzierung der sehr kostenintensiven Intensivhilfen für Straffällige nach § 72 BSHG über die vom Landesverband mit dem Landeswohlfahrtsverband Baden getroffene Vereinbarung weg. Die einzelnen Bezirksvereine müssen nun mit den jeweiligen Landkreisen und Kommunen über Nachfolgeregelungen verhandeln. Dabei stoßen einige Bezirksvereine angesichts der leeren Kassen der öffentlichen Hand auf erhebliche Widerstände, obwohl es sich bei der Gewährung und Hilfe nach § 72 BSHG um gesetzlich festgeschriebene Leistungen der Träger der Sozialhilfe handelt.

Hier müssen die betroffenen Mitgliedsvereine noch intensive Verhandlungen mit den Kostenträgern führen, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme der örtlichen Mandatsträger, um die Finanzierung der zu leistenden Arbeit sicher zu stellen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass sich die freie Straffälligenhilfe des Landesverbandes und der Bezirksvereine einer bisher noch nie da gewesenen Herausforderung stellen muss, um zu überleben. Sie ist deshalb mehr denn je auf die Unterstützung durch die örtlichen Staatsanwälte und Richter angewiesen.

Horst Belz

(Aus: Kurzbrief des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 72, Dezember 2004.)

Aus der Rechtsprechung

§ 67d Abs. 6 Satz 1 StGB (Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Unverhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung)

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 21.9.2004 - 3 Ws 61/04 -

Der 67-jährige Untergebrachte litt bereits in seiner Jugend unter Angstzuständen. Zur Behandlung seines Leidens wurde 1974 eine stereotaktische Leukotomie durchgeführt, die ein Fehlschlag war und zu seiner dauernden Arbeitsunfähigkeit führte. Zwei Jahre später verlor er seine Ehefrau, die ihm Halt gegeben hatte, durch einen Unfall. In diesem Jahr beging er eine Serie von Straftaten. Er beschädigte u.a. wertvolle Bilder von Rubens, Lucas Cranach und Rembrandt. Im März 1983 richtete er durch Beschädigung von Baugerät einen Schaden von 130.000 DM an. Wegen dieser beiden Tatserien wurde er zu fünf und zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, die er voll verbüßte.

Im Jahre 1988 kam der Untergebrachte zu einer negativen Berühmtheit, nachdem er in der Alten Pinakothek in München drei Hauptwerke von Albrecht Dürer - den „Paumgartner Altar“, die „Beweinung Christi“ und „Maria als Schmerzensmutter“ mit Schwefelsäure schwer beschädigt hatte. Er wurde wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit, zu zwei Jahren Freiheitsstrafe und zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt. Die Unterbringung im Klinikum Nord in Hamburg dauert an. Versuche, das Leiden des Untergebrachten zu heilen, blieben erfolglos. In mehreren Gutachten wird ihm eine ungünstige Prognose gestellt. Nach zehnjährigem Freiheitsentzug ordnete die Strafvollstreckungskammer 1998 zwar die Fortdauer der Unterbringung an, wies jedoch darauf hin, dass nunmehr die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Entscheidung, die Maßregel aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für erledigt zu erklären, hochaktuell sei. Sie sah davon im wohlverstandenen Interesse des Untergebrachten ab, da der notwendige „Empfangsraum danach“ von der psychiatrischen Anstalt noch nicht vorbereitet war. Das Gericht wies mit aller Deutlichkeit daraufhin, die Entlassungsvorbereitung umgehend in Angriff zu nehmen. Nach mehreren weiteren negativen Gerichtsentscheidungen erklärte die Strafvollstreckungskammer die Vollstreckung der Unterbringung und die auf diese angerechnete Freiheitsstrafe mit dem angefochtenen Beschluss vom 30.4.2004 mit Wirkung ab 1.7.2004 für erledigt. Sie ordnete Führungsaufsicht von fünf Jahren an, bestellte einen Bewährungshelfer für diesen Zeitraum und verband die Entscheidung mit weiteren Auflagen. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft München, der die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg beigetreten war, hatte im Wesentlichen keinen Erfolg.

Aus den Gründen

1. Grundlage der Entscheidung ist der am 29.07.2004 in Kraft getretene § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB (eingelügt durch Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.07.04, BGBl. II Bl. 1838). Nach dieser Vorschrift erklärt das Gericht die - gesetzlich nicht befristete - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt, wenn die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre. Der Gesetzgeber hat damit die Praxis der Rechtsprechung festgeschrieben (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf vom 02.04.2004, Ds BT 15/2887, S. 10, 15), nach der der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur bei der Prüfung der Aussetzungsreife der Maßregel nach § 67 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen ist (grundlegend BVerfGE 70, 297 ff., siehe ferner OLG Düsseldorf, NStZ 1991, 104; OLG Koblenz, NJW 1999, 876 f.), sondern auch - trotz negativer Legalprognose des Betroffenen - zur Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen kann (BVerfG, NJW 1995, 3048 f.; OLG Celle, NJW 1989, 491 f.; LG Paderborn, StV 1991, 73 f.; OLG Karlsruhe, NStZ 1999, 37 Schönke-Schröder-Stree, 21. Aufl. 2001, Rdz 3 zu § 62 StGB; SK-Horn, Rdz. 12 zu § 67d m.w.N.; ablehnend Tröndle/Fischer, 52. Aufl. 2004, Rdz. 6 zu § 62).

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit des weiteren Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus folgende Grundsätze aufgestellt:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in die Prüfung der sogenannten Aussetzungsreife der Maßregel nach § 67d Abs. 2 StGB einzubeziehen (integrative Betrachtung). Die dem Richter auferlegte Prognose erfordert eine wertende Entscheidung. Die darauf aufbauende Gesamtwürdigung hat die von dem Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen. Allgemeingültige, scharfe Formeln hierfür gibt es indessen nicht. Die Beurteilung hat sich demnach darauf zu erstrecken, ob und welche Art rechtswidriger Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt (BVerfGE 70, 297, 313).

Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, um so strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs sein. Das Freiheitsgrundrecht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht für die Wertungsentscheidung des Strafvollstreckungsrichters. Es liegt nahe, dass er ihm bei der Frage der Verantwortbarkeit einer eventuellen Erprobung des Untergebrachten in Freiheit Raum gibt. Die besondere Bedeutung, die dem Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt hier zukommt, folgt bei langdauernden Unterbringungen nach § 63 StGB nicht zuletzt daraus, dass der Gesetzgeber für diese Maßregel im grundsätzlichen Unterschied zur Strafe eine absolute zeitliche Höchstgrenze ihrer Vollstreckung nicht vorgesehen hat. Der im Einzelfalle unter Umständen nachhaltige Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs wird jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Blick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Untergebrachten in die Freiheit zu entlassen (BVerfGE 70, 297, 315).

Die Frage, wann eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) als langdauernd bezeichnet werden kann, läßt sich nicht allgemeingültig beantworten. Anhalt hierfür mögen die Strafrahmen derjenigen Tatbestände geben, die der Täter verwirklicht hat und an die seine Unterbringung anknüpft, aber auch diejenigen der von ihm drohenden Delikte (BVerfGE 70, 297, 316).

Liegen diese Voraussetzungen für die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht vor, folgt zwingend, dass das Gericht die Maßregel für erledigt zu erklären hat (BVerfG, NJW 1995, 3048, 3049).

2. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist bei der danach gebotenen Abwägung dem Freiheitsanspruch des Untergebrachten gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren durch ihn drohenden Straftaten der Vorrang einzuräumen. Der Vollzug der Unterbringung über den im Tenor des Beschlusses genannten Entlassungszeitpunkt hinaus wäre unverhältnismäßig.

a) Der jetzt 67-jährige Untergebrachte leidet weiterhin an einer schwerwiegenden Persönlichkeitsstörung, die Ursache für die in der Vergangenheit begangenen Straftaten war. Es handelt sich um eine tiefreichende chronifizierte Persönlichkeitsstörung mit anarkastischen Merkmalen und himorganischer Beeinträchtigung durch den in der Vergangenheit erfolgten stereotaktischen Eingriff. Die Persönlichkeitsstörung umfasst daneben eine gravierende narzisstische Problematik, eine Beziehungsproblematik, das Empfinden, von der umgebenden Umwelt aufgrund mangelnden Verständnisses, Missachtung und Bösartigkeit gequält zu werden, und eine ressentimentbehaftete Haltung. Diese Feststellungen beruhen auf den ärztlichen Stellungnahmen des Klinikums Nord vom 04.03.2003 und 10.12.2003, die sich mit den Gutachten Dr. D. vom 19.01.1995 und Prof. Dr. K. vom 30.07.1999 decken.

b) Die Möglichkeiten einer Heilung dieser Persönlichkeitsstörung sind weitgehend ausgeschöpft. Der Sachverständige Dr. D. hat bereits 1995 ausgeführt, mit einem therapeutischen Erfolg im Sinne einer Heilung sei nicht zu rechnen. Seine Einschätzung deckt sich mit der von Prof. Dr. K. und des Klinikums Nord. Auch das Ergänzungsgutachten von Prof. Dr. K. vom 17.07.2001, das in Teilbereichen der durchgeführten Tests eine gewisse Stabilisierung

im Sinne einer Normalisierung ehemals auffälliger Züge feststellt, führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Behandlungsaussichten.

c) Angesichts der auf der Selbstwertproblematik fußenden Geltungsbedürftigkeit besteht weiterhin die Gefahr, dass der Untergebrachte Straftaten wie die 1988, nämlich Säureattentate und andere Beschädigungen möglichst wertvoller Kunstwerke, begehen wird. Der Untergebrachte hat 1988 Kulturkunstwerke von unschätzbarem Wert unwiederbringlich nahezu zerstört.

Hingegen ist nicht zu erwarten, dass der Untergebrachte in Freiheit andere Straftaten als Sachbeschädigungen begehen wird, insbesondere nicht gegen Personen gerichtete Gewalttaten. Der Untergebrachte ist in der Vergangenheit ausschließlich wegen Sachbeschädigung bzw. gemeinschädlicher Sachbeschädigung verurteilt worden. Während der seit 1989 andauernden Unterbringung ist er nicht ein einziges Mal Personen gegenüber als gewalttätig in Erscheinung getreten.

...

d) Der Senat vermag sich nicht die Überzeugung zu verschaffen, dass die Bemühungen zum Aufbau eines sozialen Netzes ausreichend sicherstellen, der Untergebrachte werde sich in Freiheit auf Dauer straffrei halten und nicht erneut gemeinschädliche Sachbeschädigungen begehen. Zwar hat der Untergebrachte mit der Institution W, eine Anlaufstelle für Alltagsprobleme, ihm ist seit mehreren Jahren ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt, und seine ambulante und notfalls auch stationäre Behandlung ist mit seinem Einverständnis durch das Klinikum Nord sichergestellt. Auch hat der Untergebrachte während seiner mehrtägigen Entweichungen im Januar 1998 und Juli 2001 gezeigt, dass er auch auf massive Frustrationserlebnisse - unmittelbar vor der Flucht vom 19.01.1998 hatte er die negative Stellungnahme des Klinikums Nord erhalten - nicht zwangsläufig mit der Begehung von Sachbeschädigungen reagiert. Der Untergebrachte hat während seiner Entweichungen keine Straftaten begangen und solche auch nicht vorbereitet, sondern ist jeweils nach wenigen Tagen zur Anstalt zurückgekehrt. Eine Vielzahl von begleiteten und auch (kurzen) unbegleiteten Ausgängen hat der Untergebrachte - mit den beiden genannten Ausnahmen - beanstandungsfrei absolviert. Diese Erprobungen sind aus Gründen, die der Untergebrachte nicht zu vertreten hat, mehrfach unterbrochen bzw. abgebrochen worden. Weitergehende Lockerungen, mit denen hätte erprobt werden können, ob der Untergebrachte bereit und in der Lage ist, sich bei Auftreten destruktiver Zwangsgedanken den ihn behandelnden Ärzten anzuvertrauen und zu seinem eigenen Schutz etwaige (vorübergehende) Einschränkungen hinzunehmen, sind dem Untergebrachten nicht gewährt worden. Damit fehlt es an sicheren Erkenntnissen darüber, ob der Untergebrachte in Freiheit die Hilfe des sozialen Netzes auch in Anspruch nehmen wird, wenn er in eine destruktive psychische Verfassung, in deren Folge es zu schwerwiegenden Sachbeschädigungen kommen kann, geraten sollte.

e) Der Untergebrachte ist jetzt 67 Jahre alt Er befindet sich seit nunmehr über 16 Jahren in Haft, davon über 15 Jahre im Maßregelvollzug. Seit dem Beschluss des Landgerichts vom 22.02.1996 wurde ihm - ohne Festlegung eines verbindlichen Zeitplanes - immer wieder in Aussicht gestellt, dass seine Unterbringung auch bei Fortbestehen der Persönlichkeitsdefekte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit enden soll, sobald er im Rahmen von Lockerungen ausreichend erprobt ist. Gleichzeitig aber wurden die vom Landgericht zur Erprobung für erforderlich gehaltenen Lockerungen (über begleitete Ausfahrten hinaus) vom Klinikum Nord wegen Sicherheitsbedenken immer wieder hinausgeschoben bzw. abgebrochen und schließlich ganz ausgesetzt. Es liegt auf der Hand, dass dieser über Jahre andauernde Zustand der Ungewissheit, ob überhaupt und wann er die ihm immer wieder in Aussicht gestellte Entlassung in die Freiheit erleben wird, für den Untergebrachten besonders belastend gewesen ist.

f) Die Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern läuft auf die Frage hinaus, ob ein Untergebrachter, der bei fehlender Aussicht auf Heilung seines Grundleidens weiterhin gefährdet ist, Sachbeschädigungen erheblichen Ausmaßes zu begehen, deswegen bis an sein Lebensende untergebracht werden muss oder nicht.

Wie dargelegt ist zu befürchten, dass der Untergebrachte im Falle erneuter Straffälligkeit wiederum Kulturgüter von unschätzbarem Wert beschädigen oder zerstören wird. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Untergebrachten und dem Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten (hier gemeinschädliche Sachbeschädigung unwiederbringlichen Kulturgutes) ist aber zu berücksichtigen, dass auch grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter strafrechtlichen Schutz nur mit der Intensität genießen, mit der der Gesetzgeber ihre Verletzung strafrechtlich sanktioniert hat. § 304 Abs. 1 StGB sieht für gemeinschädliche Sachbeschädigung als Höchstmaß Freiheitsstrafe von drei Jahren vor. Der Untergebrachte hat inzwischen über das Fünffache dieser Höchststrafe im Maßregelvollzug verbracht.

Auf der Grundlage dieser Werteordnung des Strafgesetzes hält es der Senat für geboten, dem Freiheitsanspruch des langdauernd Untergebrachten im vorliegenden Fall den Vorrang zu geben.

Auch aus den §§ 66, 66b StGB ergibt sich für den vorliegenden Fall keine andere Bewertung. Zwar hat das Landgericht München im Urteil vom 25.01.1989 ausgeführt, dass bei dem Untergebrachten die Voraussetzungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorgelegen haben, auf deren Verhängung aber zugunsten der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verzichtet worden ist. Wäre aber Sicherungsverwahrung verhängt worden, dann hätte diese Maßregel gemäß § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB ohne Rücksicht auf eine weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Untergebrachten nach zehn Jahren für erledigt erklärt werden müssen. Denn § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB sieht die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus nur vor, wenn die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten besteht, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, die Gefahr schwerer wirtschaftlicher Schäden reicht hierfür nicht. Ebenso kommt die seit dem 29.07.2004 mögliche Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB nur in Betracht, wenn der Betroffene wegen der dort im Einzelnen aufgeführten schwerwiegenden Straftaten verurteilt worden ist und die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er erneut erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Das aber ist bei dem Untergebrachten nicht der Fall.

3. Der Senat hat als Erledigungszeitpunkt Montag, den 03.01.2005 bestimmt, um dem Klinikum Nord Gelegenheit zu geben, den Untergebrachten auf sein zukünftiges Leben in Freiheit vorzubereiten.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg Dr. Rühle)

§ 9 Abs. 1 StVollzG (Voraussetzungen für die Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt)

1. § 9 I StVollzG stellt - anders als die frühere Fassung der Vorschrift und der nunmehrige § 9 II StVollzG - nicht mehr darauf ab, ob die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der in Betracht kommenden sozialtherapeutischen Anstalt für die Behandlung gerade dieses Gefangenen geeignet sind. Vielmehr begründet die Vorschrift des § 9 I StVollzG einen Rechtsanspruch des in ihr genannten Kreises von Gefangenen auf die Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt.
2. Die Eignung solcher Gefangenen für die sozialtherapeutische Anstalt kann nur aus Gründen verneint werden, die in der Person des Gefangenen liegen. Derartige Gründe stellen die Behandlungsunfähigkeit und eine auf Dauer angelegte und nicht korrigierbare Verweigerung der Mitarbeit des Probanden an der Behandlung, also seine mit therapeutischen Mitteln nicht erreichbare Behandlungsunwilligkeit dar.

3. Es sprechen überwiegende Gründe dafür, im Rahmen des § 9 I StVollzG die restliche Vollzugsdauer von mehr als 60 Monaten - hier Vollstreckung einer langjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung - grundsätzlich für unmaßgeblich zu erachten.

4. Jedenfalls kann die Verlegung eines Gefangenen aus dem Kreis des § 9 I StVollzG in die sozialtherapeutische Anstalt nicht unter Hinweis auf die Dauer der voraussichtlichen restlichen Vollstreckung von Strafe und Maßregel verneint werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlegungsantrag nach Ablauf der regelmäßigen Höchstdauer der sozialtherapeutischen Behandlung zumindest zwei Drittel der Strafe verbüßt sein werden.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 27. August 2004 - 3 Ws 845/04 -

Anmerkung der Schriftleitung

Die Entscheidung ist mit Gründen in Heft 11 der NZS-RR 2004, S. 349-352 abgedruckt.

§ 5 Abs. 1 StVollzG (Zu Begriff und Gestaltung des Aufnahmeverfahrens)

1. Zum Begriff „Aufnahmeverfahren“ in § 5 Abs. 1 StVollzG
2. Die Abgabe und Registrierung der Habe gehört zum Aufnahmeverfahren. Andere Gefangene als der Zugang dürfen deswegen bei ihr nicht anwesend sein.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 5. April 2004 - 5 Ws 666/03 Vollz -

Gründe

Der Antragsteller wurde wegen Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Nach eigenen Angaben ist er zwischenzeitlich vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin unter Einbeziehung der vorgenannten Freiheitsstrafe rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt worden. Er wurde zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt H., Nebenanstalt K., geladen. Der Verurteilte erwartet, dass er aufgrund seines Vorlebens als für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im offenen Vollzug ungeeignet beurteilt und deshalb sofort nach seinem Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt T. verlegt werden wird.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Verurteilte zunächst begehrt, die Leiter der Justizvollzugsanstalten H. und T. zu verpflichten, „die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Strafvollzug erforderliche Aufnahmebehandlung und Registrierung seiner Habe in der Hauskammer in Abwesenheit anderer Strafgefangener durchzuführen“. Den gegen den Leiter der Justizvollzugsanstalt H. gerichteten Antrag hat er zurückgenommen, nachdem dieser erklärt hatte, dass die Kontrolle aufzunehmender Strafgefangener und deren Habe ausschließlich durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt in Abwesenheit anderer Strafgefangener durchgeführt werde. Den gegen den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. gerichteten Antrag hat er indes aufrechterhalten, weil jener nicht darauf verzichten wollte (vgl. Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt T. vom 28. Januar 2003), dass die aufzunehmenden Strafgefangenen in Anwesenheit von Mitgefangenen durchsucht werden und diese auch bei der Abgabe und Registrierung der Habe zugegen sind.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin hat den gegen den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung zunächst durch Beschluss vom 28. Februar 2003 zurückgewiesen. Der Senat, der die Rechtsbeschwerde des Verurteilten zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen hatte, hat durch Beschluss vom 7. August 2003 - 5 Ws 155/03 Vollz - die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 4. November 2003 hat die Strafvollstreckungskammer den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. verpflichtet, die Aufnahmeverhandlung und Registrierung der Habe des Antragstellers in Abwesenheit anderer Gefangener durchzuführen und sicherzustellen, dass Mitgefangene, die in der Hauskammer zur Arbeit eingeteilt und deshalb bei der Umkleidung zugegen sind, von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt durchgängig überwacht werden. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt T. mit der Sachrüge. Er ist jetzt nur noch der Ansicht, dass die Abgabe und Registrierung der Habe als technischer Vorgang nicht zum Aufnahmeverfahren gehöre; Durchsuchungen hat er in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsauffassung (vgl. vorbenannte Stellungnahme vom 28. Januar 2003) inzwischen davon ausgenommen.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde erfüllt die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hält klärende Ausführungen zur Bestimmung des Rechtsbegriffs „Aufnahmeverfahren“ in § 5 Abs. 1 StVollzG, insbesondere zu der Frage für geboten, ob Mitgefangene bei der Registrierung der Habe eines neu in die Anstalt aufzunehmenden Gefangenen zugegen sein dürfen. Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegründet, wengleich der Begründung der Strafvollstreckungskammer nur im Ergebnis gefolgt werden kann.

1. Im Strafvollzugsgesetz ist das Aufnahmeverfahren im Einzelnen nicht geregelt. Auch § 5 StVollzG enthält lediglich partielle Bestimmungen zur Rechtsstellung des Gefangenen. Das Verfahren selbst wird durch einfache Verwaltungsvorschriften, insbesondere durch die bundeseinheitliche Vollzugsgeschäftsordnung bestimmt (vgl. Feest/Joester in AK-StVollzG 4. Aufl., § 5 Rdn. 2; siehe auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 2 Rdn. 27). Eingeleitet wird das Aufnahmeverfahren in der Regel durch die so genannte Aufnahmeverhandlung. Die Aufnahmeverhandlung, deren Ergebnisse in einer Niederschrift auf der Vollzugsgeschäftsstelle festgehalten werden, dient besonders der Identitätsfeststellung, der Eintragung des Gefangenen in das Gefangenenbuch, der Eintragung in das Zugangsbuch, der Aufnahme der Personenbeschreibung und der Feststellung des vorläufigen Strafendes. Ist der Betroffene zur Aufnahme in der Anstalt angenommen, schließt sich die Aufnahmedurchführung an, nämlich die Entkleidung und körperliche Durchsuchung (§ 84 StVollzG), die Abgabe der mitgebrachten Habe und die Aushändigung der Gegenstände, deren Besitz während der Haft gestattet ist (§§ 19, 70, 83 StVollzG), die Neueinkleidung mit Anstaltsachen (§ 20 StVollzG) und gegebenenfalls auch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 86 StVollzG). Danach soll der Gefangene unverzüglich ärztlich untersucht und dem Anstaltsleiter oder dem Leiter der Aufnahmeabteilung vorgestellt werden (vgl. Calliess, Strafvollzugsrecht 3. Aufl., S. 82; Laubenthal, Strafvollzug 3. Aufl., Rdn. 318 f.; Kaiser/Schöch, Strafvollzug 5. Aufl., S. 468; Feest/Joester Rdn. 3 ff.; Calliess/Müller-Dietz, Rdn. 2 - jeweils zu § 5 StVollzG).

Entsprechende Einzelregelungen zum Aufnahmeverfahren enthielt bereits die Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Juni 1962 (DVollzO), die bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Grundlage des Strafvollzuges bildete (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Eint., Rdn. 9 f.). Darüber hinaus prägen Verwaltungstraditionen den Ablauf der Aufnahme (vgl. Feest/Joester, § 5 StVollzG Rdn. 2). So war es vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes üblich, dass in den verschiedenen Stadien des Aufnahmeverfahrens andere Gefangene zugegen waren, weil sie entweder gleichzeitig die Aufnahmeprüfung durchliefen oder als Helfer der Anstaltsverwaltung auf der Geschäftsstelle bei der Umkleidung, der körperlichen Durchsuchung, der ärztlichen Untersuchung oder sonst tätig waren (vgl. Calliess, a.a.O., S. 81). Nr. 51 Absatz 1 Satz 6 DVollzO sah lediglich für die körperliche Durchsuchung vor, dass dabei keine Gefangenen anwesend sein dürfen. Dagegen ordnet § 5 Abs. 1 StVollzG erweiternd an, dass andere Gefangene „beim Aufnahmeverfahren“ nicht zugegen sein dürfen. Diese Regelung bezweckt

folgendes: Vor allem die Intimsphäre des Gefangenen soll hierdurch geschützt werden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 5 StVollzG Rdn. 1). Ferner soll eine unkontrollierte Einflussnahme durch bereits länger einsitzende Gefangene ausgeschlossen werden, um damit einer unerwünscht raschen Anpassung der Neuankömmlinge an die Subkultur der Anstalt entgegenzuwirken. Darüber hinaus soll ein möglichst unbeeinflusster Kontakt des Neuankömmlings zu den Mitgliedern des Vollzugsstabes möglich sein (vgl. Kaiser/Schöch, a.a.O., S. 469; Laubenthal, a.a.O., Rdn. 318; Mey in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., Rdn. 4; Calliess/Müller-Dietz, Rdn. 1 - jeweils zu § 5 StVollzG). Es handelt sich demnach um eine Vorschrift, die nicht nur den persönlichen Interessen des Gefangenen dient und ihm ein Recht gegen die Vollzugsanstalt verschaffen soll. Sondern sie trachtet im öffentlichen Interesse, den Schutz der Allgemeinheit mittels eines von subkulturellen Einflüssen freien Aufnahmeverfahrens zu erreichen.

Auch die Abgabe eingebrachter Gegenstände ist im Strafvollzugsgesetz nur unvollständig geregelt. Sachlich-rechtlich hat sie sich an § 83 StVollzG zu orientieren (vgl. Feest/Joester, § 5 StVollzG Rdn. 7). Die hierzu erlassenen, die Gerichte nicht bindenden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 2 StVollzG Rdn. 27) Verwaltungsvorschriften bestimmen ergänzend, wie mit bestimmten Sachen des Zugangs zu verfahren ist. Zu der Anwesenheit von Mitgefangenen treffen sie jedoch keine Aussage, so dass ihre Vereinbarkeit mit Normen des Strafvollzugsgesetzes unerörtert bleiben kann. Für die Frage, ob Mitgefangene bei der Registrierung der Habe eines neu in die Anstalt aufzunehmenden Gefangenen zugegen sein dürfen, ist daher allein entscheidend, wie der Umfang und die Reichweite des Begriffs „Aufnahmeverfahren“ zu definieren sind. Gehört hierzu auch die Abgabe und Registrierung der Habe, so folgt aus § 5 Abs. 1 StVollzG, dass andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen.

2. Der Umfang des Aufnahmeverfahrens war bisher noch nicht Gegenstand einer obergerichtlichen Entscheidung. Im Schrifttum werden zu dieser Frage unterschiedliche Ansichten vertreten (vgl. die Übersicht bei Mey, a.a.O., Rdn. 3). Die unterschiedlichen Auffassungen deuten allerdings darauf hin, dass der bloße Wortlaut den Umfang des Aufnahmeverfahrens nicht eindeutig bestimmt.

Den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu lediglich Anhaltspunkte entnehmen, aber kein eindeutiger Hinweis, wie der historische Gesetzgeber die Vorschrift ausgelegt sehen wollte. Bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 71/73 = BT-Drs. 7/918, 48) enthielt in § 5 Abs. 1 StVollzG-E dieselbe Formulierung, die danach als § 5 Abs. 1 StVollzG Gesetz wurde und noch heute ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass bei der Befragung nach persönlichen Angelegenheiten, der Umkleidung und Durchsuchung sowie der ärztlichen Untersuchung ein besonderes Bedürfnis für den Schutz der Intimsphäre entsteht, so dass die Forderung aus Nr. 51 Absatz 1 Satz 6 DVollzO nunmehr auf das „gesamte Aufnahmeverfahren“ ausgedehnt werden solle, was eine weite Auslegung nahe legt. Der für die Behandlung des StVollzG gebildete Sonderausschuss des Bundestages schränkte die Geltung der inzwischen in § 5 Abs. 1 StVollzG-E eingestellten Vorschrift ein, indem er in seinem Bericht vermerkte: „Der Ausschuss versteht darunter das förmliche Verfahren, nämlich die Befragung des Gefangenen, in der u.a. seine persönlichen Angelegenheiten zur Sprache kommen. Bei der gegenwärtigen Vollzugspraxis kommt es als Folge der baulichen Unzulänglichkeiten der Anstalten vor, dass mehrere Gefangene gleichzeitig in einem großen Raum befragt werden müssen. In dieser Hinsicht bedarf es einer Änderung, die dem Interesse des Gefangenen am Schutz seiner Intimsphäre Rechnung trägt. Allerdings werden dafür in einzelnen Anstalten Baumaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grunde kann die Vorschrift gemäß § 180 Abs. 2 Nr. 2 erst am 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt werden. Vollzugspolitisch ist es anzustreben, die Gefangenen auch bei verschiedenen anderen Vorgängen, die nicht zum förmlichen Aufnahmeverfahren gehören, wie etwa Einkleidung, Baden, Abgabe der Habe zur Aufbewahrung, voneinander zu trennen, weil dabei häufig unerwünschte Kontakte angeknüpft werden. Für die baulichen und personellen Änderungen, die dafür erforderlich werden, kann jedoch gegenwärtig kein bindender Auftrag erteilt werden.“ (BT-Dr. 7/3998, 7).

In dem vorgesehenen Wortlaut und mit der Regelung, dass die Vorschrift erst am 1. Januar 1986 in Kraft treten solle (nunmehr § 198 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG), verabschiedete der Bundestag das Gesetz am 6. November 1975 und leitete es dem Bundesrat zu.

(BR-Drs. 685/75). Erklärungen oder Begründungen, die zwischen den beiden (Regierungsentwurf und Bericht des Sonderausschusses) unterschiedlich weit und nicht miteinander zu vereinbarenden Auslegungen des Begriffes „Aufnahmeverfahren“ vermitteln oder sich für eine von ihnen entscheiden, finden sich im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr. Allerdings haben der Bundesrat und einzelne Länder die finanziellen Folgen des Trennungsgebots deutlich vor Augen gesehen und bereits im November 1975 versucht, entweder das auf zehn Jahre später (!) vorgesehene Inkrafttreten zu verhindern oder die Stringenz des § 5 Abs. 1 StVollzG zu verwässern, was für die Annahme spricht, dass sie von der weiten Fassung des Begriffes ausgegangen sind, weil nur diese wirklich bedeutende bauliche Änderungen und daraus resultierende finanzielle Anstrengungen erforderte. Während der Rechtsausschuss des Bundesrates keine Bedenken gegen das Gesetz äußerte, empfahl der Finanzausschuss die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 StVollzG und einer Vielzahl weiterer kostenträchtiger Regelungen am 1. Januar 1986 sollte ersetzt werden durch die Formulierung: „Durch ein besonderes Bundesgesetz werden die folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt.“ Gleichzeitig beantragten vier Bundesländer (Baden-Württemberg, Hamburg, Bayern und Nordrhein-Westfalen), § 5 Abs. 1 (bei Inkrafttreten am 1. Januar 1986) wie folgt zu fassen: „Beim Aufnahmeverfahren sollen andere Gefangene möglichst nicht zugegen sein. Der Schutz der Intimsphäre des Gefangenen muss gewährleistet bleiben.“ (BR-Drs. 685/3/75 685/6/75). Der Bundesrat folgte nicht seinem Finanzausschuss, sondern den vier Bundesländern und rief den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel an, die vorbezeichnete Fassung des § 5 Abs. 1 StVollzG zu erreichen (BR-Drs. 685/75 Beschluss).

§ 5 Abs. 1 StVollzG wurde schließlich unverändert Gesetz. Sein Inkrafttreten am 1. Januar 1986 regelte nunmehr § 198 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG. Den 1975 geäußerten Wunsch des Finanzausschusses des Bundesrates, das Inkrafttreten der Vorschrift über das Jahr 1986 hinauszuschieben, griff der Gesetzgeber jedoch im Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz - 2. HStruktG) auf. In Art. 22 Nr. 2 Buchstabe a) strich er die Nummern 2 und 3 des § 198 Abs. 2 StVollzG und fügte durch Art. 22 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) in Absatz 3 des § 198 StVollzG nach den Worten „Durch ein besonderes Bundesgesetz werden in Kraft gesetzt“ ein: „§ 5 Abs. 1 - Trennung im Aufnahmeverfahren“. Dieses besondere Bundesgesetz, das dem Trennungsgebot schließlich Wirkung verschaffte, beschloss der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats am 26. August 1998 mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Art. 1 Nr. 24 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG), mit dem er § 5 Abs. 1 aus der Menge der aus finanziellen Gründen seit 1976 in Wartestellung befindlichen Vorschriften des StVollzG befreite.

3. a) Während das Gesetzgebungsverfahren keinen ausreichenden Anhalt für die Auslegung des § 5 Abs. 1 StVollzG gibt, finden sich diese jedoch in den im Schrifttum mit dem Trennungsgebot verbundenen Erwartungen, die den Erfordernissen eines am Resozialisierungsgedanken ausgerichteten Strafvollzuges entsprechen. Dem vor dem Inkrafttreten des StVollzG üblichen Aufnahmeverfahren wurde nämlich vorgeworfen, dass es den Gefangenen nicht nur belaste, sondern auch bloßstelle und daher nicht geeignet sei, bei ihm eine positive und konstruktive Einstellung zu erzeugen. Im Aufnahmeverfahren wurde eine „Degradierungszeremonie“ gesehen, die vor allem dem Ziel diene, den Betroffenen in kürzester Zeit möglichst ausschließlich in das Leben der totalen Institution Anstalt zu integrieren (vgl. Feest/Joester, § 5 StVollzG Rdn. 1; Laubenthal, a.a.O., Rdn. 321; Kaiser/Schöch, a.a.O., S. 468 f.; Calliess, a.a.O., S. 83 f.). Diesen Missstand einzugrenzen und zu entschärfen, war die Aufgabe der Neufassung des § 5 Abs. 1 StVollzG. Der mit der Abwesenheit anderer Gefangener verbundene Schutz der Intimsphäre reduziert nämlich auch das Gefühl der Entwürdigung. Dem trug schon Nr. 51 Abs. 1 Satz 6 DVollzO - in einem recht eingeschränkten Maße - Rechnung, indem er vorsah, dass (wenigstens) bei der körperlichen Durchsuchung möglichst keine Gefangenen zugegen sein sollen. Das StVollzG hat diesen Schutz ausgeweitet, wobei in der Begründung des Regierungsentwurfs exemplarisch - nicht abschließend - die Befragung nach persönlichen Angelegenheiten, die Umkleidung und Durchsuchung sowie die ärztliche Untersuchung aufgeführt wurden. Berücksichtigt man, dass es auch das

öffentliche Interesse gebietet, das Aufnahmeverfahren zum Schutz der Allgemeinheit von subkulturellen Einflüssen frei zu halten, spricht dies für die Einbeziehung der streitgegenständlichen Prozeduren in das Aufnahmeverfahren.

b) Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ist in den Anschauungen darüber, was ein persönliches Geheimnis ist, das Dritte nichts angeht, und dessen Offenbarung einer gesetzlichen Grundlage bedarf, ein Wandel eingetreten. Er macht sich fest an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung (BVerfGE 65, 1). Die Notwendigkeit, die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) so weit wie möglich zu gewährleisten, schließt es aus, eine in ihrem Wortlaut nicht eindeutige Vorschrift in einer Weise gegen den Grundrechtsträger auszulegen, dass aus rein finanziellen Erwägungen Menschen - nämlich andere Gefangene - an Informationen gelangen, die nur zur ordnungsgemäßen Behandlung des Gefangenen dieser Kenntnis nicht bedürfen, sondern diese absehbar gegen ihn anwenden können. So liegt es hier.

Die Abgabe und Registrierung der eingebrachten Habe zählt zu den Stadien der Aufnahme-prozedur, die den Gefangenen regelmäßig besonders belasten. Sie hängt eng mit der körperlichen Durchsuchung zusammen, die schon immer nur in Abwesenheit von Mitgefangenen durchgeführt werden durfte. Die sich anschließende Abgabe und Registrierung ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kein rein technischer Vorgang. Dem Neuankommenden werden regelmäßig auch Dokumente mit sensiblen Daten abgenommen. Hierzu gehören Personalpapiere, aber auch Mitgliedsausweise oder Notfallausweise mit Krankendaten. Diese Dokumente enthalten eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, die unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Dritte sind jedoch auch Mitgefangene, die in der Hauskammer als Helfer der Bediensteten tätig sind. Der Schutz der personenbezogenen Daten muss daher auch ihnen gegenüber sichergestellt sein. Dass dies nicht der Fall ist, wenn die Habe durch Mitgefangene registriert und verwahrt wird, liegt auf der Hand. Die eingesetzten Mitgefangenen werden nämlich schon zur ordnungsgemäßen Registrierung die Dokumente regelmäßig aufschlagen und einen Blick auf ihren Inhalt werfen müssen. Damit ist aber zwangsläufig auch eine Kenntnisnahme des Inhalts verbunden. Der Hinweis des Beschwerdeführers, dass die anwesenden Vollzugsbediensteten die eingesetzten Mitgefangenen ständig im Auge haben, kann hieran nichts ändern. Abgesehen davon, dass eine lückenlose Kontrolle nicht möglich ist, verhindert sie auch nicht die innerhalb von Sekunden mögliche Kenntnisnahme sensibler Daten.

Auch die Registrierung eines Mobiltelefons durch einen Mitgefangenen ist unter Datenschutzgesichtspunkten nicht unproblematisch. Hier kann die Funktionsprüfung den Zugriff auf sensible Daten eröffnen. Dazu gehören abgespeicherte Telefonnummern und nicht gelöschte Kurzmitteilungen. Bei der Abgabe von Wertgegenständen kommt hinzu, dass diese nicht nur Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse des Zugangs zulassen. Schon die Kenntnis vom Vorhandensein derartiger Gegenstände kann nämlich dazu genutzt werden, den neuen Gefangenen später unter Druck zu setzen und zu erpressen. Für Bargeld, Kredit- oder Telefonkarten gilt dies sogar im besonderen Maße. Dies verstärkt die Subkultur in der Anstalt, setzt den neuen Gefangenen Gefahren aus und zwingt ihn zur Anpassung an kriminelle Strukturen. Dem hat die Anstalt gleichfalls entgegenzutreten, indem sie - im öffentlichen Interesse an der Verhinderung interner Straftaten - die Intimsphäre des neu aufzunehmenden Gefangenen umfassend schützt. Dem steht eine Mitwirkung von Gefangenen bei der Abgabe und Registrierung der Habe entgegen.

4. Der Einwand des Beschwerdeführers, die baulichen Gegebenheiten in der Anstalt ließen eine weitere Beschäftigung von Gefangenen in der Hauskammer nur zu, wenn diese bei der Registrierung anwesend sein dürfen, führt zu keiner anderen Entscheidung. § 5 Abs. 1 StVollzG wurde nicht mit den übrigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft gesetzt, weil die Verwirklichung des Rechts auf Schutz der Intimsphäre in einer Reihe von Anstalten erhebliche bauliche Veränderungen notwendig machte (vgl. Calliess, a.a.O., S. 82). Diese Begründung verhinderte 22 Jahre lang das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 StVollzG, der nunmehr seit dem 1. Dezember 1998 gilt. Der Gesetzgeber hat also den für die Herbeiführung der baulichen Veränderungen zuständigen Behörden lange Zeit gelassen (vgl. Mey, a.a.O., Rdn. 5; Kaiser/Schöch, a.a.O., Rdn. 8). Seither sind erneut mehr als fünf

Jahre vergangen. Der Beschwerdeführer hatte mithin hinreichend Zeit, sich auf die veränderten Gegebenheiten einzustellen. Wie im Bereich der StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO 46. Aufl., § 121 Rdn. 22) die unzulängliche Besetzung der Spruchkörper den wichtigen Grund zur Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nicht zu schaffen vermag, folgt auch aus dem Ausbleiben finanzieller Mittel zur Anpassung der baulichen Gegebenheiten einer Justizvollzugsanstalt nicht das Recht, an den überkommenen Verwaltungstraditionen festzuhalten, die durch die gesetzliche Neuregelung gerade abgeschafft werden sollten.

Die Strafvollstreckungskammer hat daher im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass die Registrierung der Habe zum Aufnahmeverfahren gehört, mithin die auf der Hauskammer beschäftigten Mitgefangenen nicht zugegen sein dürfen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weißbrodt)

Art. 1, 6 GG, § 24 Abs. 2 StVollzG (Zur Versagung eines Langzeitbesuchs wegen anhängigen Ermittlungsverfahrens)

1. Die Gewährung eines unüberwachten Langzeitbesuchs - die einen Sonderfall des § 24 Abs. 2 StVollzG darstellt - steht im Ermessen der Vollzugsbehörde.
2. Als Sollvorschrift verpflichtet § 24 Abs. 2 StVollzG die Vollzugsbehörde dazu, Langzeitbesuche in der Regel zu erlauben. Eine Abweichung von dieser Regel ist der Behörde nur in Ausnahmesituationen gestattet. Die Behörde muss gegebenenfalls Gründe angeben, warum eine Ausnahme vorliegt, die eine Ablehnung rechtfertigt. Sie muss bei ihrer Entscheidung vor allem die in Art. 1, 6 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung beachten.
3. Die Vollzugsbehörde darf die Versagung eines Langzeitbesuchs nicht durch bloße Bezugnahme auf Verwaltungsvorschriften - etwa die Hausordnung - stützen. Verwaltungsrichtlinien entheben die Behörde nicht von der Verpflichtung, eine eigenverantwortliche Ermessensentscheidung gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG - unter sachlicher Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des konkreten Falles - zu treffen.
4. Lässt der ablehnende Bescheid der Vollzugsbehörde nicht erkennen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses bewusst gewesen ist und ihm Rechnung getragen hat, ist er rechtsfehlerhaft.
5. Die bloße Tatsache, dass gegen einen Strafgefangenen und seine Ehefrau ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, reicht für sich allein nicht aus, um daran vollzugsrechtliche Folgen zu knüpfen, etwa die Ungeeignetheit für einen Langzeitbesuch festzustellen. Vielmehr muss aufgrund konkreter Tatsachen, die dem Verfahren zugrunde liegen, die Gefahr bestehen, dass der Langzeitbe-

such zu unerlaubten Absprachen missbraucht wird.

6. Stützt die Vollzugsbehörde die Versagung eines Langzeitbesuchs auf ein Ermittlungsverfahren, muss sie sich im Rahmen ihres ablehnenden Bescheids mit den Umständen auseinandersetzen, die dem Verfahren zugrunde liegen. Zwar ist sie nicht gehalten, eigene Ermittlungen anzustellen. Doch genügt sie ihrer Pflicht zur Prüfung der konkreten Umstände in einem solchen Falle nur, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, entsprechende Auskünfte bei der Ermittlungsbehörde einzuholen und in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 9. September 2004 - 3 Vollz (Ws) 47/04 -

Gründe

Die Beschwerdeführerin begehrt die Zulassung zu einem Langzeitbesuch in der Justizvollzugsanstalt F. - Haus II - (JVA), in der ihr Ehemann eine langjährige Haftstrafe verbüßt. Ihr mit diesem Begehren gestellter Antrag wurde von der JVA am 14.08.2003 abgelehnt mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin für die Zulassung zum Langzeitbesuch ungeeignet sei, da sowohl gegen sie selbst als auch gegen ihren Ehemann bei der Staatsanwaltschaft Bremerhaven ein Ermittlungsverfahren anhängig sei. Den gegen diese Ablehnung gerichteten Widerspruch der Beschwerdeführerin wies die JVA mit Bescheid vom 01.12.2003 zurück.

Der angefochtene Beschluss gibt den wesentlichen Inhalt des Widerspruchsbescheids wie folgt wieder: Gemäß § 24 Abs. 1 StVollzG dürfe ein Gefangener regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer betrage mindestens eine Stunde im Monat. Das Weitere regele die Hausordnung. Dieser gesetzliche Auftrag werde vorliegend erfüllt, da der Ehemann der Antragstellerin gemäß der Hausordnung einmal wöchentlich Regelbesuch und einmal zusätzlich einen Sonderbesuch in Gemeinschaft in der Kirche erhalten könne. Dies bedeute, dass er die Möglichkeit habe, für die Dauer von ca. 7,5 Stunden Besuch unter optischer Aufsicht zu erhalten.

Die Hausordnung regele in Form der Anstaltsverfügung Nr. 8/2002, dass neben den Regelbesuchen geeigneten Gefangenen unüberwachter Langzeitbesuch mit Familienangehörigen ermöglicht werden könne, soweit die Aufrechterhaltung dieser familiären Beziehungen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels förderungswürdig sei.

Zu den Zulassungskriterien der Geeignetheit gehörten unter anderem die Vertrauenswürdigkeit und das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten des Gefangenen. Dies sei unumgänglich, da der Langzeitbesuch über einen Zeitraum von bis zu acht Stunden und ohne akustische und optische Überwachung stattfände.

Anlässlich eines Gesprächs am 30.6.2003 zwischen der Abteilungsleiterin des damaligen Lebensgefährten und jetzigen Ehemannes der Antragstellerin, diesem selbst sowie der Antragstellerin sei die Frage einer Zulassung zum Langzeitbesuch erörtert worden. Da die Abteilungsleiterin die Beziehung der Antragstellerin zu ihrem damaligen Lebensgefährten als stabil eingeschätzt habe, seien diese zunächst als für die Zulassung zum Langzeitbesuch geeignet angesehen worden. Zwischenzeitlich - nach erfolgter Mitteilung über das anhängige Ermittlungsverfahren - sei jedoch unter Bezugnahme auf diesen neuerlichen Sachverhaltsaspekt die Gewährung von Langzeitbesuch versagt worden.

Da die Antragstellerin und ihr damaliger Lebensgefährte in dem Verdacht der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten stünden und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren anhängig sei, seien beide ungeeignet, am Langzeitbesuch teilzunehmen. In der Anstaltsverfügung 8/2002 sei aufgeführt, welche Gefangenen in der Regel ungeeignet seien - eine abschließende Aufzählung läge hier also nicht vor. Auch wenn die Antragstellerin zuvor strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sei, könne keine andere Entscheidung als die Ablehnung des Langzeitbesuches erfolgen.

Eine erneute Anfrage am 22.01.2004 bei der Staatsanwaltschaft Bremerhaven bezüglich des anhängigen Ermittlungsverfahrens gegen die Antragstellerin sowie ihren Ehemann habe ergeben, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und eine Anklageerhebung nach wie vor wahrscheinlich erscheine.

Mit ihrem gegen diese Ablehnung gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Beschwerdeführerin u.a. vorgetragen, dass nach Auskunft der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen noch andauerten und über die Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung erst nach deren Abschluss eine Prognose abgegeben werde könne. Die Beschwerdeführerin rügt, dass bislang kein Sachvortrag erfolgt sei, welcher konkrete Anfangsverdacht vorläge und auf welche konkreten Tatsachen dieser gestützt werde.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 25.03.2004 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, dass ein Rechtsanspruch eines Gefangenen auf Zulassung zum Langzeitbesuch nicht bestehe. In den Vollzugsanstalten, die über entsprechende Räumlichkeiten für die Durchführung von Langzeitbesuchen verfügten, stehe die Entscheidung hierüber im Ermessen des Anstaltsleiters. Seine Entscheidung sei nur daraufhin gerichtlich zu überprüfen, ob von einem vollständigen und richtigen Sachverhalt ausgegangen, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht worden sei. Die Entscheidung der JVA enthalte jedoch keinen Ermessenfehler. Die einzubeziehenden Gesichtspunkte und Wertentscheidungen bezüglich der Gewährung von Langzeitbesuchen hätten in der Verfügung 8/2002 der Antragsgegnerin ihre konkrete Ausgestaltung erfahren.

Die Nichtzulassung zum Langzeitbesuch finde ihre Rechtsgrundlage in Ziff. 2.1.2. lit. h besagter Verfügung. Demzufolge seien Insassen in der Regel ungeeignet für die Zulassung zum Langzeitbesuch, über die nachträglich Erkenntnisse zu Tage träten, die einer entsprechenden Eignung entgegenstünden. Dies treffe vorliegend auf den Ehemann der Antragstellerin - und damit als unmittelbare Konsequenz auch auf die Antragstellerin - zu. Das bei der Staatsanwaltschaft Bremerhaven anhängige Ermittlungsverfahren sowohl gegen die Antragstellerin selbst als auch gegen ihren Ehemann stelle eine nachträgliche Erkenntnis im Sinne der Verfügung dar, die einer Eignung zum Langzeitbesuch entgegenstehe. Die Kammer habe sich bei den Ermittlungsbehörden in Bremerhaven davon überzeugt, dass die dortigen Ermittlungen momentan noch weiter andauerten und dass das Verfahren sowohl gegen die Antragstellerin als auch gegen ihren Ehemann geführt werde. Allein die Tatsache der Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens gegen beide Besuchsteilnehmer sei in besonderem Maße geeignet, das Vertrauen auf eine nicht missbräuchliche Ausnutzung des unüberwachten Langzeitbesuchs zu erschüttern. Die Frage des konkreten Tatvorwurfs könne dabei dahin gestellt bleiben.

Die Antragsgegnerin sei auch nicht verpflichtet, den Tatverdacht, auf welchem das Ermittlungsverfahren beruhe, substantiiert darzulegen bzw. darzulegen, ob sich der Verdacht im Laufe des Ermittlungsverfahrens bekräftigt oder entkräftet habe. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erforschung von Tatsachen, die für eine von ihr zu treffende Vollzugsmaßnahme von Bedeutung seien, beschränke sich nämlich regelmäßig auf die Fälle, in denen lediglich die Anhörung von Anstaltsbediensteten und in der Vollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen geboten sei und die weder eine schwierige Beweiswürdigung erforderlich machten noch komplizierte Rechtsfragen aufwerfen würden (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 13.11.2002 - 5 Ws 579/02 - NSiZ 2003, 391 f.). Ein solcher Fall sei vorliegend nicht gegeben. Federführend im Bezug auf das Ermittlungsverfahren sei die Staatsanwaltschaft Bremerhaven. Es sei der JVA nicht möglich, eigenständige Ermittlungen anzustellen.

Gem. Ziff. 2.1.2 der Anstaltsverfügung 8/2002 komme die Teilnahme am Langzeitbesuch in diesen Fällen lediglich dann in Betracht, wenn besondere Gründe vorlägen, die eine Zulassung ausnahmsweise rechtfertigten. Solche Gründe seien vorliegend jedoch nicht vorhanden. Sie könnten auch nicht aus der Wertentscheidung des Art. 1 und Art. 6 GG hergeleitet werden. Letztgenannte Gesichtspunkte habe die Antragsgegnerin bereits im Rahmen der mit Anstaltsverfügung 8/2002 erfolgten konkreten Ausgestaltung der Langzeitbesuchsregelung berücksichtigt. Unter 1 („Grundsatz“) heiße es diesbezüglich: Unüberwachte Langzeitbesuche dienen der Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen, die im Hinblick auf die Erziehung des Vollzugszwecks förderndem Einfluss sind.

II.

Die Rechtsbeschwerde genügt den Anforderungen des § 118 StVollzG. Die Beschwerdeführerin rügt insbesondere, die JVA habe ermessensfehlerhaft allein die Tatsache eines gegen die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann anhängigen Ermittlungsverfahrens genügen lassen, den Langzeitbesuch zu versagen, ohne auf den Inhalt des Vorwurfs abzustellen. Die Rechtsbeschwerde ist nach Maßgabe des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die angefochtene Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet, soweit Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses und des Widerspruchsbescheids begehrt wird. Der weitergehende Antrag - Verpflichtung der JVA, die Beschwerdeführerin zum Langzeitbesuch bei ihrem Ehemann zuzulassen, ist unbegründet.

1. Das Besuchsrecht eines Gefangenen ist in § 24 StVollzG geregelt. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift darf der Gefangene regelmäßig - mindestens eine Stunde im Monat - Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG Besuche zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern. Der Langzeitbesuch ist in § 24 StVollzG nicht ausdrücklich geregelt, unterfällt aber nach Auffassung der obergerichtlichen Rechtsprechung als Sonderfall dem § 24 Abs. 2 StVollzG (vgl. OLG Stuttgart ZfStrVo 2004, 51 (52); OLG Hamm, ZfStrVo 1999, 308 (309)).

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung zu einem Langzeitbesuch besteht. Dort, wo die erforderlichen Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche zugelassen sind, steht die Entscheidung hierüber im Ermessen der JVA. Ihre Entscheidung ist nur daraufhin zu überprüfen, ob von einem vollständigen und richtigen Sachverhalt ausgehend die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. auch OLG Stuttgart ZfStrVo 2004, 51 f.; OLG Hamm ZfStrVo 1999, 308 f.; Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 24 Rn. 12; Feest AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, § 24 Rn. 18; Arloth/Lückemann, StVollzG, 2004, § 24 Rn. 5). Der gegenteiligen Auffassung (OLG München NSiZ 1994, 560; LG Hamburg ZfStrVo 2000, 252; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl. 2002, § 24 Rn. 4), wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StVollzG grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf weitere Besuche über die monatliche Mindestdauer von einer Stunde hinaus bestehe, kann nicht zugestimmt werden. (vgl. hierzu die überzeugenden Ausführungen des OLG Stuttgart, a.a.O.).

Da die Vorschrift des § 24 Abs. 2 StVollzG eine Soll-Vorschrift ist, ist die Behörde in ihrem Ermessen stark eingeschränkt mit der Folge, dass die im Gesetz festgelegte Rechtsfolge, die Zulassung zum Langzeitbesuch, in der Regel anzuordnen ist. Eine Abweichung von dieser Regel ist der Behörde nur in Ausnahmesituationen gestattet. Die Vollzugsbehörde muss ggf. Gründe angeben, warum ein Besuch als Abweichung von der gesetzlichen Regel gesehen und nicht genehmigt wird (vgl. Feest AK-StVollzG, a.a.O.). Sie muss bei ihrer Entscheidung vor allem die in Art. 1 und 6 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung beachten (OLG Stuttgart, a.a.O.).

2. Die Strafvollstreckungskammer hat bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung der JVA gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG verkannnt, dass der Widerspruchsbescheid diesem Prüfungsmaßstab nicht gerecht wird und deshalb aufzuheben ist.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat nicht erkannt, dass der Widerspruchsbescheid der JVA nicht erkennen lässt, ob die JVA eine Ermessensentscheidung auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 StVollzG getroffen hat. In dem Bescheid findet § 24 Abs. 2 StVollzG keine Erwähnung, sondern es wird auf die Hausordnung in Form der Anstaltsverfügung 8/2002 als Regelungsgrundlage für unüberwachte Langzeitbesuche und allgemeine Zulassungskriterien hingewiesen. Bei dieser aufgrund von § 161 StVollzG erlassenen Anstaltsverfügung handelt es sich aber lediglich um eine Verwaltungsvorschrift, die eine einheitliche Ermessensausübung gewährleisten soll und über Art. 3 Abs. 1 GG zu einer Selbstbindung der Verwaltung führt (Schwind-Schüler, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, 1999, § 115 Rn. 23; Schwind-Rothaus, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, 1999, § 161 Rn. 2; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2002, 9. Auflage, § 115 Rn. 17). Diese Verwaltungsrichtli-

nie war von der JVA bei der Beurteilung des Falles zwar zu berücksichtigen (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage, 2003, § 114 Rn. 10a), sie enthub die JVA jedoch nicht von der Verpflichtung zu einer eigenverantwortlichen Ermessensentscheidung gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG unter sachlicher Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des konkreten Falles. Die JVA hat bei ihrer Entscheidung dem Charakter des § 24 Abs. 2 StVollzG als Soll-Vorschrift keine Rechnung getragen. Ihre Begründung enthält keinen Hinweis darauf, dass ihr das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis bewusst war und ihre Entscheidung damit der Bestimmung eines Ausnahmefalles diene. Dies hat auch die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft nicht erkannt. An keiner Stelle der angefochtenen Entscheidung wird erkennbar, dass ihr der infolge der Soll-Regelung eingeschränkte Ermessensspielraum der JVA bewusst war. Die Strafvollstreckungskammer führt vielmehr ihrerseits aus, dass die Nichtzulassung zum Langzeitbesuch ihre Rechtsgrundlage in Ziff. 2.1.2. lit. h der Anstaltsverfügung finde (Bl. 6 d. Beschlusses). Damit verkennt die Strafvollstreckungskammer zusätzlich den Regelungscharakter der Anstaltsverfügung. Als Verwaltungsvorschrift kann sie das Ermessen der Vollzugsbehörde vereinheitlichen und lenken, nicht jedoch Rechte der JVA gegenüber dem Gefangenen begründen, geschweige denn als Rechtsgrundlage für eine Versagungsentscheidung dienen.

b) Die Strafvollstreckungskammer geht auch zu Unrecht davon aus, dass die JVA bei ihrer Widerspruchsentscheidung die in Art. 1 und 6 GG zum Ausdruck gekommene Wertentscheidung beachtet habe. Der Widerspruchsbescheid enthält insoweit keinerlei Ausführungen. Insbesondere wäre zu beachten gewesen, dass der Gefangene S. eine lange Freiheitsstrafe verbüßt, keine sonstigen Lockerungen erhält und der Langzeitbesuch seiner Frau die einzige Möglichkeit eines längeren, unüberwachten Beisammenseins mit dieser ist. Demgegenüber hat die JVA ihre Entscheidung einseitig auf die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens gegen die Eheleute S. gestützt. Die Entscheidung ist aus diesem Grunde ermessensfehlerhaft, denn die Vollzugsbehörde darf ihre Entscheidung nicht einseitig auf einige wenige unter mehreren relevanten Umständen stützen (OLG Hamburg ZfStrVo 78, 185). Soweit die Kammer ausführt, die zu berücksichtigenden Wertentscheidungen hätten bereits in der Verfügung Nr. 8/2002 eine konkrete Ausgestaltung erfahren (Bl. 6 d. Beschlusses), beruht diese Einschätzung erneut auf einer fehlerhaften Beurteilung des Regelungscharakters der Anstaltsverfügung. Eine konkrete Abwägung aller relevanten Ermessenskriterien im Einzelfall wird durch die Existenz einer Ermessensrichtlinie nicht entbehrlich. - Die Strafvollstreckungskammer hat darüber hinaus auch verkannt, dass mit dem Widerspruchsbescheid § 2 Satz 1 und § 3 StVollzG hätte Rechnung getragen werden müssen.

c) Der Widerspruchsbescheid ist schließlich auch aus dem Grunde rechtsfehlerhaft, weil ihm ein nicht ausreichend aufgeklärter Sachverhalt zu Grunde gelegt worden ist. Die JVA hat allein die Tatsache, dass gegen die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, als hinreichenden Grund angesehen, um darauf die Ungeeignetheit für die Zulassung zu einem Langzeitbesuch zu stützen, ohne auch nur ansatzweise mitzuteilen, welcher konkrete Vorwurf jenem Ermittlungsverfahren zugrunde liegt. Diese vom Landgericht gebilligte Rechtsauffassung ist fehlerhaft.

Bei Vollzugsentscheidungen darf im Rahmen der Ermessensausübung nur berücksichtigt werden, dass der Verdacht einer Straftat entstanden ist, soweit er über den bloßen Anfangsverdacht, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genügt, hinausgeht und durch ein ausreichendes Maß an konkreten Tatsachen gestützt wird (BVerfG, Beschl. vom 12.02.2004 - BvR 1709/02; KG NSiZ 2003, 391, 392; NSiZ 86, 479; OLG Celle StV 82, 263, 264). Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren später gem. §§ 170 Abs. 2 oder 154 StPO eingestellt wird (KG NSiZ 86, 479; OLG Celle StV 82, 263, 264), und verletzt weder Art. 6 Abs. 2 MRK noch das Rechtsstaatsprinzip, da keine Strafen oder strafähnliche Maßnahmen verhängt werden (dazu BVerfGE 22, 254, 265).

Alein die Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens reicht nicht aus, um daran vollzugsrechtliche Folgen zu knüpfen (OLG Celle StV 82, 263, 264). Maßgeblich sind vielmehr die konkreten Tatsachen, die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegen. Erst dann kann die Vollzugsbehörde eine sachgerechte Beurteilung vornehmen, ob aufgrund konkreter Tatsachen die Gefahr besteht, dass der unüberwachte Langzeitbesuch zu unerlaubten Ab-

sprachen missbraucht wird. Es war mithin rechtswidrig, allein vom Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens auf die Ungeeignetheit für einen Langzeitbesuch zu schließen. Der Inhalt des Ermittlungsverfahrens konnte deshalb nicht dahingestellt bleiben.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ergibt sich aus dem Beschluss des KG Berlin vom 13.11.2002 (NSiZ 2003, 391, 392) nichts anderes. Das KG hat lediglich ausgeführt, der Anstaltsleiter sei nicht verpflichtet, zur Aufklärung von Straftaten eigene Ermittlungen, die über die Anhörung von Anstaltsbediensteten und in der Vollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen hinausgehen, eine schwierige Beweiswürdigung erforderlich machen oder komplizierte Rechtsfragen aufwerfen, anzustellen. In der vorliegenden Fallkonstellation waren derartige Ermittlungstätigkeiten aber nicht erforderlich. Die JVA hätte ihrer Verpflichtung bereits genügt und wäre dadurch auch nicht unzumutbar belastet worden, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, eine Auskunft der Ermittlungsbehörde über die gegen die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann erhobenen Vorwürfe und die sie stützenden Tatsachen einzuholen. Statt dessen hat sie auf ihre Anfrage vom 22.01.2004 bei der Staatsanwaltschaft Bremerhaven nicht einmal den Tatvorwurf gegen die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann in Erfahrung bringen können.

Der Senat hebt nicht nur den angefochtenen Beschluss, sondern auch den Widerspruchsbescheid der JVA auf, da die Sache insoweit spruchreif ist, § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG. Der weitergehende Verpflichtungsantrag der Beschwerdeführerin ist hingegen als unbegründet zurückzuweisen.

3. Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass die JVA, sollte sie nach Information über den Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens, die dort bestehende Beweislage und den Stand jenes Verfahrens weiterhin befürchten, dass ein unüberwachter Langzeitbesuch zu unerlaubten Absprachen missbraucht werden würde, besonders darzulegen haben wird, weshalb eine derartige Gefahr trotz der Besuchskontakte, die ausweislich des Widerspruchsbescheids lediglich optisch überwacht werden, weiterhin besteht.

4. Die Beschwerdeführerin hat einen Teil der Verfahrenskosten sowie der notwendigen Auslagen der Beschwerdegegnerin zu tragen, da sie nicht nur die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Widerspruchsbescheids begehrt hat, sondern darüber hinaus die Verpflichtung der JVA, einen Langzeitbesuch zuzulassen. Letzteres ist aber abgelehnt worden. (§ 121 Abs. 2 StVollzG).

(Eingesandt von Rechtsanwalt Paul-Roland Jünemann, Hamburg)

§ 51 Abs. 4 und 5 StVollzG, § 850 c ZPO (Zur Pfändbarkeit des Eigengeldguthabens des Strafgefangenen)

Der Anspruch auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldguthabens eines Strafgefangenen ist nach Maßgabe der sich aus § 51 Abs. 4 und Abs. 5 StVollzG ergebenden Pfändungsbeschränkungen pfändbar. Die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO finden nach Sinn und Zweck dieser Pfändungsschutzvorschrift keine Anwendung.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 2003 - VII R 24/02 -

Tatbestand

I.

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) schuldet dem Beklagten und Revisionsbeklagten (Finanzamt - FA -) am 16. August 2000 Steuern und steuerliche Nebenleistungen in Höhe von ... DM, die überwiegend seit 1995 fällig waren, ohne dass Zahlungen auf die Schuld geleistet worden sind. Der Kläger ist im Jahre 1998

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Er befindet sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) B. Dort ist er als Reinigungskraft tätig, wofür er im Jahre 2001 monatlich 358,66 DM netto erhalten hat. Von diesem Arbeitsentgelt stand dem Kläger das „Hausgeld“ (§ 47 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976, BGBl I, 581 i.d.F. vom 27. Dezember 2000, BGBl I, 2043) in Höhe von 153,71 DM im Monat zur Verfügung. Der Restbetrag in Höhe von 204,95 DM wurde dem Kläger als Eigengeld (§ 52 StVollzG) auf einem bei der JVA geführten Konto gutgeschrieben. Von diesem Eigengeld ist das Überbrückungsgeld i.S. des § 51 StVollzG in Höhe von insgesamt 1.100 DM bis zum August 2000 in Höhe von 407,09 DM seit Anfang des Jahres 2001 in voller Höhe angespart worden.

Mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 16. August 2000 gegenüber dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht des Landes B. pfändete das FA in Höhe von ... DM die Ansprüche des Klägers auf Auszahlung des ihm als Eigengeld gutgeschriebenen und künftig gutzuschreibenden Geldbetrages mit Ausnahme des nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbaren Teils in Höhe des bereits angesparten und noch anzusparenden Überbrückungsgeldes (§ 51 Abs. 1 StVollzG).

In der nach erfolglosem Einspruch eingereichten Klageschrift beruft sich der Kläger auf die Unpfändbarkeit des Eigengeldes, das unter der Pfändungsgrenze der Vorschrift des § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) liege. Die Klage wurde vom Finanzgericht (FG) aus den in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2002, 954 (380 f.) veröffentlichten Gründen abgewiesen.

Zur Begründung der Revision trägt der Kläger vor, das für seine Reinigungstätigkeit in der JVA erhaltene Entgelt sei Arbeitseinkommen i.S. des § 850 c ZPO, was aus § 43 StVollzG folge. Als Teil des Arbeitsentgelts unterliege das Eigengeld den Pfändungsschutzbestimmungen des § 850 c ZPO.

Das FA hält den Pfändungsschutz des § 850 c ZPO auf das vom Arbeitsentgelt des Strafgefangenen zurückbehaltene Eigengeld nicht für anwendbar, weil es sich insgesamt bei diesen Bezügen nicht um Arbeitseinkommen i.S. der §§ 850 ff. ZPO handle. Dem Vollstreckungsschutz des Strafgefangenen trügen die Sondervorschriften der §§ 47, 51 StVollzG ausreichend Rechnung.

Entscheidungsgründe

II.

Die Revision ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung - FGO -).

1. Da um die Rechtmäßigkeit einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung des FA als Vollstreckungsbehörde steuerrechtlicher Ansprüche gestritten wird, ist der Finanzrechtsweg gegeben (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO). Die Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977).

2. Gemäß § 309 AO 1977 erfolgt die Pfändung von Geldforderungen aufgrund vollstreckbarer Verwaltungsakte (§ 251 Abs. 1 AO 1977), mit denen eine Geldleistung gefordert wird (§ 249 Abs. 1 Satz 1 AO 1977), im Verwaltungswege durch Pfändungs- und Einziehungsverfügung der Vollstreckungsbehörde. Für die Pfändung von Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörde gelten nach § 319 AO 1977 die Beschränkungen und Verbote nach §§ 850 bis 852 ZPO und anderen gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß. Die Pfändung des Anspruchs eines Gefangenen auf Auszahlung des für ihn als Eigengeld auf einem Konto der JVA gutgeschriebenen Teils seines Arbeitsentgelts betrifft eine Geldforderung, die dem Gefangenen gegen den Träger der JVA, in der der Schuldner inhaftiert ist, zusteht. Im Streitfall richtet sich der Anspruch gegen das Land B. - vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht B. -, in dem sich die JVA, in der der Kläger einsitzt, befindet.

Bei dem hier gepfändeten Anspruch des Klägers auf Auszahlung des ihm als Eigengeld gutgeschriebenen bzw. noch gutzuschreibenden Teils seines Arbeitsentgelts handelt es sich um eine Geldforderung i.S. des § 829 ZPO, die gepfändet werden kann,

soweit diese Forderung übertragbar ist und der Pfändung nicht ein Pfändungsverbot nach § 51 Abs. 4 StVollzG oder den Vorschriften der ZPO entgegensteht.

a) Die Forderung auf Auskehrung des Eigengeldes ist übertragbar, weil das Eigengeld nicht zweckgebunden ist, sondern - anders als das nach § 47 Abs. 1 StVollzG für Zwecke des Einkaufs und anderer privater Bedürfnisse des Strafgefangenen zurückbehaltene Hausgeld und das nach § 51 StVollzG zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen nach der Freilassung des Gefangenen anzusparende Überbrückungsgeld - dem Gefangenen zur freien Verwendung überlassen ist (§ 52 StVollzG). Das Pfändungsverbot des § 851 ZPO, das die Pfändung nicht übertragbarer Forderungen verbietet, steht der Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung des Eigengeldes mithin - soweit nicht § 51 Abs. 4 StVollzG eingreift - nicht entgegen (vgl. Landgericht - LG - Berlin, Beschluss vom 14. Oktober 1991 81 T 662/91, Der Deutsche Rechtspfleger - Rpfleger - 1992, 128, und Fluhr, Zur Pfändbarkeit der Forderungen des Strafgefangenen, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe - ZfStrVo - 1989, 103, 106).

b) Spezielle Pfändungsbeschränkungen für Teile des Arbeitsentgelts eines Gefangenen ergeben sich für den Vollstreckungsgläubiger aus § 51 Abs. 4 StVollzG. Danach ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes sowie des Teils des Eigengeldes, der noch zur Auffüllung des der Höhe nach von der JVA festzusetzenden Überbrückungsgeldes benötigt wird, unpfändbar (Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 der Vorschrift). Da das StVollzG weitere Beschränkungen des Anspruchs auf Auszahlung des Eigengeldes nicht vorsieht, insbesondere dieses auch nicht einer Zweckbestimmung - wie dies in § 47 StVollzG für das Hausgeld und für das Überbrückungsgeld geschehen ist - unterwirft, begründet auch § 51 Abs. 4 StVollzG - ungeachtet des hier nicht einschlägigen § 51 Abs. 5 StVollzG, sofern der Gefangene Unterhaltspflichten zu erfüllen hat - kein Pfändungsverbot. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit den gesetzgeberischen Vorstellungen, die in der Entwurfsvorschrift BTDrucks 7/918, S. 71 (§ 48 StVollzG = Eigengeld) ihren Ausdruck gefunden haben. Dort ist klargestellt, dass Arbeitsentgelt, das nicht nach den Vorschriften des StVollzG in Anspruch genommen wird, als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offen steht. Die Pfändbarkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Eigengeldes wird noch verdeutlicht durch die Abgrenzung zur Unpfändbarkeit des Hausgeldes, das nach den Gesetzesmaterialien in BTDrucks 7/918, S. 69 (§ 44 StVollzG = Hausgeld) „zur Betriedigung des persönlichen Bedarfs“ bestimmt ist, und dadurch, dass die aus § 850 Abs. 1 ZPO resultierende Unpfändbarkeit des Anspruchs auf das Hausgeld ausdrücklich erwähnt wird. Aus diesen Begründungen zum Entwurf des StVollzG ergibt sich hinreichend deutlich, dass der Gesetzgeber das Hausgeld unübertragbar und unpfändbar gestalten wollte, nicht aber das nicht zur Ansparung des Überbrückungsgeldes benötigte Eigengeld des Gefangenen (Fluhr, ZfStrVo 1989, 103, 106).

c) Die Revision meint, das Eigengeld des Klägers unterliege daneben den Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 f. ZPO und damit der Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO. Das ergebe sich aus dem Zweck des Pfändungsschutzes von Arbeitseinkommen, die Motivation des Schuldners zur Arbeitsaufnahme zu stärken, sowie aus dem Zweck des § 3 Abs. 1 StVollzG, die Lebensverhältnisse des Gefangenen den allgemeinen möglichst gleichzustellen und dem Gefangenen eine erfolgreiche Resozialisierung zu ermöglichen. Dem ist nicht zu folgen. Das Eigengeld des Gefangenen ist nicht in Höhe der sich aus § 850 i.V.m. § 850 c ZPO ergebenden Freigrenze von im Jahre 2001 monatlich mindestens 1.209 DM unpfändbar.

aa) Der Bundesfinanzhof hat zur Frage der Anwendbarkeit der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO, auf die § 319 AO 1977 verweist, auf das Arbeitsentgelt Strafgefangener noch nicht Stellung genommen. Der Senat kann die in der Rechtsprechung der Zivilgerichte und Literatur umstrittene Frage offen lassen, ob die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO schon deshalb auf das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen keine Anwendung finden, weil es sich dabei nicht um Arbeitseinkommen i.S. des § 850 Abs. 1 ZPO handelt, das aufgrund arbeitsrechtlicher Beziehungen in einem freien Arbeitsverhältnis gezahlt wird und der Sicherung des Lebensunterhalts einer in Freiheit lebenden Person dient, sondern aufgrund der Vorschriften des StVollzG geleistet wird, das in § 43 einen Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts für die Tätigkeiten eines

Häftlings festgelegt hat, der für die Arbeitsleistung eines der öffentlich-rechtlichen Gewalt unterworfenen Gefangenen gewährt wird (vgl. Bundesarbeitsgericht - BAG -, Beschluss vom 18. November 1986 7 AZR 311/85, BAGE 53, 336 ff.; Oberlandesgericht - OLG - Karlsruhe, Beschluss vom 18. Januar 1994 6 W 92/93, Rpfleger 1994, 370, sowie Zöller/Stöber, Zivilprozessordnung, 24. Aufl., § 829 Rz. 33 „Gefangenengelder“; a. A. LG Karlsruhe, Urteil vom 6. Juli 1989 2 O 83/89, Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht - NJW-RR - 1989, 1536; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. März 1993 3 Ws 723/92 (StVollz), Neue Zeitschrift für Strafrecht - NSZ - 1993, 559, und wohl auch Beschluss des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 17. Januar 1989 5 AR Vollz 26/88, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1989, 992; ausführlich zum Meinungsstreit Stöber, Forderungspfändung, 13. Aufl., Rz. 132 ff.). Denn überwiegend ist die Rechtsprechung der Zivilgerichte der Auffassung, dass es Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber in § 850 c ZPO geschaffenen Pfändungsfreigrenzen für das Arbeitseinkommen widerspreche, diesen aus sozialpolitischen Erwägungen im öffentlichen Interesse geschaffenen Schutz (siehe BGH-Urteil vom 20. November 1997 IX ZR 136/97, BGHZ 137, 193, 197) auch demjenigen zu gewähren, der dieses Schutzes nicht bedarf (vgl. die Nachweise bei Zöller/Stöber, a.a.O., § 829 Rz. 33 „Gefangenengelder“, und Stöber, Forderungspfändung, a.a.O., Rz. 137).

bb) Der Senat teilt diese Auffassung. Zutreffend weist das FG auf den Sinn der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO hin, dem in Freiheit lebenden und arbeitenden Vollstreckungsschuldner die Mittel zu belassen, die für seine Existenz und den Erhalt seiner Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Demgegenüber ist der Lebensunterhalt des Gefangenen auch ohne das Eigengeld gedeckt, da ihm Unterkunft, Verpflegung und Kleidung, wenn auch in eingeschränktem Maße, durch die Anstalt gewährt werden. Für darüber hinausgehende private Bedürfnisse steht dem Gefangenen das Hausgeld zur Verfügung, das mit 3/7 des Arbeitsentgelts (§ 47 Abs. 1 StVollzG), d.h. im Streitfall mit 153,71 DM im Monat, entgegen der Auffassung des Klägers schon mehr an Annehmlichkeiten erlaubt als lediglich die Führung des Schriftverkehrs sowie einiger Telefonate, bescheidenste Mittel zur Körperpflege und geringe Nahrungs- und Genussmittel. Dass die Pfändung des darüber hinausgehenden Eigengeldes des Gefangenen dessen Resozialisierung i.S. des § 3 Abs. 1 StVollzG verhindere, ist für den Senat nicht nachvollziehbar, insbesondere wenn der Kläger zur Begründung dafür vorträgt, dass ihm durch diese Pfändung eine eigenständige Schuldentilgung verwehrt sei. Der Kläger verkennt vielmehr die ihm im Streitfall durch die Möglichkeit, seine Steuerschulden noch während der Haftzeit und vor Beginn der Sicherungsverwahrung in vollem Umfang zu tilgen, erwachsene Chance, später ein Leben ohne die Last der vor seiner Festnahme entstandenen Schulden führen zu können (vgl. auch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - vom 24. März 2002 2 BvR 2175/01, Absatz Nr. 43, nicht veröffentlicht, <http://www.bverfg.de>). Die von einigen Zivilgerichten geäußerte gegenteilige Meinung, wonach dem Vollstreckungsschuldner auch das Eigengeld zur Befriedigung der über die Sicherung des bescheidenen Lebensunterhalts hinausgehenden Bedürfnisse zu belassen sei (OLG Frankfurt am Main, Beschluss in NSZ 1993, 559, 560, und Kenter, zur Pfändbarkeit von Geldforderungen Strafgefangener, Rpfleger 1991, 488, m.w.N.), oder nach § 850 e Nr. 3 ZPO eine Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts mit den dem Gefangenen gewährten Naturalleistungen der Anstalt vorzunehmen sei, um anhand der Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO den pfändbaren Betrag zu ermitteln (LG Karlsruhe, Urteil in NJW-RR 1989, 1536), überzeugt den Senat nicht. Dass die dem Strafgefangenen durch die JVA gewährten Naturalleistungen dem Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen sind, ergibt sich bereits daraus, dass diese Naturalleistungen aufgrund der Regelungen des Strafvollzugs und nicht für die Arbeitsleistung des Gefangenen gewährt werden. Die Unpfändbarkeit der in § 850 c ZPO für den in Freiheit lebenden Vollstreckungsschuldner, der seinen gesamten Lebensunterhalt selbstständig organisieren und finanzieren muss, festgelegten Beträge dem in Haft befindlichen Schuldner ebenfalls zu gewähren, hieße diesen erheblich besser zu stellen als jenen (so auch OLG Karlsruhe, Beschluss in Rpfleger 1994, 370). Dem Gefangenen verbliebe nämlich im günstigsten Falle der gesamte in § 850 c ZPO gewährleistete pfändungsfreie Betrag zur Befriedigung der über die notwendige Daseinsvorsorge hinausgehenden privaten Bedürfnisse. Dass diese Besserstellung des Gefangenen

gegenüber einem in Freiheit lebenden und Arbeitseinkommen beziehenden Menschen nicht der Sinn der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. - hier des § 850 c - ZPO sein kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Schließlich hat auch das BVerfG im Beschluss vom 16. Februar 1982 2 BvR 462/81 (NJW 1982, 1583) die Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse des in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen gegenüber dem Strafgefangenen betont und es ausdrücklich gebilligt, dass das Arbeitsentgelt des Gefangenen hinsichtlich des Pfändungsschutzes eine andere Behandlung erfahren kann als das übliche Arbeitseinkommen.

d) Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung ist auch nicht deshalb zu beanstanden, weil sie i.S. des § 765 a ZPO oder des § 258 AO 1977 unbillig wäre. Für die Gewährung eines in diesen Vorschriften eingeräumten weiteren Vollstreckungsschutzes für den Fall, dass die Vollstreckung wegen ganz besonderer, erschwerter Lebensumstände zu einer unbilligen und mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte führen würde, sind Anhaltspunkte vom Kläger nicht dargelegt worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Art. 1 GG, 839 § BGB (Zur Entschädigung wegen menschenunwürdiger Unterbringung)

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Strafgefangenen ein Anspruch auf Entschädigung in Geld wegen menschenunwürdiger Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt zustehen kann.

Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. November 2004 - III ZR 361/04 -

Tatbestand

Der Kläger verbüßte eine Freiheitsstrafe in der JVA A. Am 3. Juli 2002 wurde er für eine Besuchszusammenführung in die JVA B. verlegt. Vom 10. bis 12. Juli 2002 befand er sich als sogenannter Durchgangsgefangener in der Transportabteilung der JVA H. Er war in einem 16 qm großen Haftraum mit vier weiteren Gefangenen untergebracht. Der Raum war mit einem Etagenbett, drei Einzelbetten, fünf Stühlen, zwei Tischen und zwei Spinden ausgestattet. Ein Waschbecken und eine Toilette waren mit einem Sichtschutz abgetrennt. Die Inhaftierten durften den Haftraum täglich für eine Stunde zum Hofgang verlassen.

Auf Antrag des Klägers stellte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover mit Beschluss vom 16. September 2002 die Rechtswidrigkeit der Unterbringung fest. Die gemeinsame Unterbringung von fünf Gefangenen in einem nachts verschlossenen, 16 qm großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette nur mit einem Sichtschutz sei unzulässig und verstoße gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung.

Im vorliegenden Amtshaftungsprozess nimmt der Kläger das beklagte Land auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung (mindestens 200 €) in Anspruch. Das Landgericht (StV 2003, 568 mit Anm. Lesting) hat ihm 200 € nebst Zinsen zugesprochen; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

1. Beide Vorinstanzen haben festgestellt, dass die Unterbringung des Klägers gemeinsam mit vier weiteren Gefangenen in dem viel zu kleinen Haftraum rechtswidrig gewesen ist sowie gegen das Gebot der menschenwürdigen Behandlung Strafgefangener verstieß und dass die zuständigen Amtsträger des beklagten Landes dadurch eine schuldhaft Amtspflichtverletzung gegenüber dem Kläger begangen haben.

a) Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die rechtskräftige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach § 109 StVollzG, die die Rechtswidrigkeit der Unterbringung des Klägers festgestellt hat, auch für den jetzigen Amtshaftungsprozess Bindungswirkung entfaltet. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze, die der Senat für die Bindungswirkung einer im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ergangenen Entscheidung des Strafsenats eines Oberlandesgerichts entwickelt hat (Senatsurteil vom 17. März 1994 - III ZR 15/93 = NJW 1994, 1950; s. auch Staudinger/Wurm, BGB 13. Bearb. [2002] § 839 Rn. 439, 440).

b) Die tatrichterliche Würdigung, dass durch die Art und Weise der Unterbringung die Menschenwürde der betreffenden Strafgefangenen verletzt wurde, lässt Rechtsfehler nicht erkennen und wird auch von der Revisionserwiderung des beklagten Landes nicht angegriffen.

c) Ebenso ist den Vorinstanzen darin zu folgen, dass die Amtsträger des beklagten Landes auch ein Verschulden trifft. Dabei ist nicht nur auf die an Ort und Stelle zuständigen Justizbediensteten abzustellen, sondern auch darauf, dass das beklagte Land sich nach seinem Sachvortrag in einer Notsituation befand, weil die Transportabteilung der Justizvollzugsanstalt in dem hier interessierenden Zeitraum mit mehr als 90 Gefangenen belegt war, obwohl sie nur über 47 Einzelhaftsräume (inkl. vier Sicherheitszellen) und zehn Gemeinschaftshafträume verfügte. Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der danach bestehende erhebliche Mangel an Einzelhaftplätzen keinen hinreichenden Grund dafür darstellt, geltendes Recht zu unterlaufen. Insoweit ist zumindest der Vorwurf eines Organisationsverschuldens begründet, das dem beklagten Land auch dann zuzurechnen ist, wenn die tätig gewordenen Beamten selbst subjektiv nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben (Staudinger/Wurm a.a.O. Rn. 228).

2. Das Berufungsgericht lässt jedoch - im Gegensatz zum Landgericht - den hieraus hergeleiteten Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) daran scheitern, dass unter den hier vorliegenden besonderen Umständen des Falles die Zuerkennung einer Entschädigung für die zweitägige Unterbringung in dem gemeinschaftlichen Haftraum aus Gründen der Billigkeit weder unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichs- noch der Genugtuungsfunktion geboten sei. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

a) Der geltend gemachte Schaden des Klägers ist einerseits kein Vermögensschaden, andererseits jedoch auch kein (bloßes) Schmerzensgeld im Sinne des hier noch anwendbaren § 847 BGB a.F. Es geht vielmehr um den Ausgleich einer Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) und des aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers. Für die Entschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist anerkannt, dass es sich im eigentlichen Sinne nicht um ein Schmerzensgeld nach § 847 BGB a.F. (jetzt: § 253 Abs. 2 BGB n.F.) handelt, sondern um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht. Die Zubilligung einer Geldentschädigung beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktionen blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Anders als beim Schmerzensgeldanspruch steht bei dem Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund (BGHZ 128, 1, 15 m.w.N.; BVerfG NJW 2000, 2187 f.).

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht verkenne mit seinen Erwägungen, dass die von Verfassungs wegen unantastbare Menschenwürde einer Abwägung mit anderen Interessen oder Verfassungswerten nicht zugänglich sei. Die Würde des Menschen sei nach Art. 1 Abs. 1 GG unantastbar und absolut geschützt. Die Berücksichtigung der Dauer und der Intensität des Eingriffs in Art. 1 Abs. 1 GG führe im Ergebnis zur Aufgabe des Grundrechtsschutzes und zur Preisgabe der Würde des Menschen. Sie würde bedeuten, dass kurze, wenig intensive Eingriffe zulässig seien.

Damit verkennt die Revision, dass zwischen der Feststellung einer Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG einerseits und der Zuerkennung einer Geldentschädigung andererseits kein zwingendes Junktim besteht.

aa) Zwar trifft es zu, dass dem Recht auf Achtung der Menschenwürde in der Verfassung ein Höchstwert zukommt; es ist das tragende Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte. Dementsprechend ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, dass dann, wenn das Recht eines Strafgefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde durch menschenunwürdige Unterbringung verletzt wird, die Zulässigkeit eines Rechtsschutzbegehrens auf nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Unterbringung nicht davon abhängen kann, ob dies nur vorübergehend geschehen war (BVerfG NJW 2002, 2699 f.; 2002, 2700 f.; 1993, 3190 f.). Dem Gefangenen muss das Recht zustehen, diese Rechtsverletzungen mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen des Strafvollzugsgesetzes (§§ 108 ff.) anzugreifen. Diesen Weg hat der Kläger hier auch erfolgreich beschritten.

bb) Die solchermaßen festgestellte Menschenrechtsverletzung fordert indessen nicht in jedem Fall eine zusätzliche Wiedergutmachung durch Geldentschädigung. Der Senat sieht vielmehr keine durchgreifenden Bedenken dagegen, einen Anspruch auf Geldentschädigung von dem weiteren Erfordernis abhängig zu machen, dass die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Dies hängt - insoweit nicht anders als beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht, auch wenn die Erheblichkeitsschwelle bei Verletzungen der Menschenwürde generell niedriger anzusetzen ist - insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGHZ 128, 1, 12).

cc) Auch im Anwendungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist anerkannt, dass eine - eine Wiedergutmachung durch Geldersatz nach Art. 41 EMRK fordernde - unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK nur und erst vorliegt, wenn sie ein Mindestmaß an Schwere erreicht. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, wie beispielsweise der Dauer der Behandlung, ihren physischen oder psychischen Folgen oder von Geschlecht, Alter oder Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urteil vom 16. Dezember 1997 - [Rahinen / J. Finnland], OJM Newsletter [NL] 1998/1/7; Urteil vom 19. April 2001 [Peers / J. Griechenland], Nr. 28524/95 Slg. 2001 Sec. III, 277 f., 294 ff. Rn. 67-79; vgl. auch EKMR in der Sache Brincat / J. Italien, Beschwerde Nr. 13867/88; mitgeteilt von Strasser, EuGRZ 1993, 425, 426). Im Übrigen kann auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein dem Anliegen des Rechtsmittelführers Rechnung tragendes Urteil selbst eine ausreichend gerechte Entschädigung darstellen, so dass eine weitergehende Entschädigung in Geld für den erlittenen immateriellen Schaden nicht mehr geboten ist (vgl. Nikolova / J. Bulgarien, Urteil vom 25. März 1999, NL 1999/2/8).

c) Das Berufungsgericht führt aus, die räumlichen Verhältnisse, unter denen der Kläger untergebracht gewesen sei, seien zwar menschenunwürdig (Art. 1 GG) gewesen. Jedoch mache der Kläger selbst nicht geltend, dass der - nur zwei Tage andauernde - rechtswidrige Zustand ihn seelisch oder körperlich nachhaltig belastet habe. Vielmehr habe der Kläger über die mit den räumlichen Verhältnissen unvermeidlich verbundenen Belästigungen und Unannehmlichkeiten hinaus keine Beeinträchtigungen seines körperlichen oder seelischen Wohles erlitten. Dem Missstand habe zudem keine schikanöse Absicht, sondern eine akute, aus der Überbelegung resultierende Zwangslage zugrunde gelegen. Eingriffsintensität und Verschulden seien insgesamt als gering zu bewerten. Zudem habe der Kläger bereits durch die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Feststellung der Rechtswidrigkeit Schutz und Genugtuung erfahren.

d) Diese Feststellungen sind weder nach ihrem Inhalt noch nach den ihnen zugrundeliegenden Beurteilungskriterien - in die das Berufungsgericht auch das Organisationsverschulden des beklagten Landes (s.o. 1. b) einbezogen hat - revisionsrechtlich zu beanstanden. Die Revision setzt bei ihrer abweichenden Beurteilung lediglich in unzulässiger Weise ihre eigene Wertung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts, ohne Verfahrens- oder materielle Rechtsfehler aufzeigen zu können.

Buchbesprechungen

Willi Pecher (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart 2004. XVI, 354 S. € 27,-

Seit Inkrafttreten des StVollzG ist eine Fülle von Werken zur Gestaltung des Straf- und Maßregelvollzugs und zur Behandlung inhaftierter Straftäter aus psychologischer Sicht erschienen. In die Vielzahl einschlägiger Darstellungen scheint sich die vorliegende mehr oder minder nahtlos einzureihen, zumal sie zentrale Fragen des Straf- und Maßregelvollzugs anhand von Stichworten aufgreift. Doch täuscht der erste vorläufige Eindruck, den das Werk von seinem Titel und seinen 26 Bearbeitern hervorrufen könnte. Zwar sind die Autoren - wie der Herausgeber Willi Pecher selbst - zum erheblichen Teil Psychologen und Psychotherapeuten, die auch überwiegend im Justizvollzug, nicht zuletzt in sozialtherapeutischen Anstalten, tätig sind. Doch finden sich unter den Verfassern auch Psychiater, Lehrer, Sozialpädagogen und Sozialwissenschaftler. Erst recht belehrt ein Blick auf die 28 Themen, die anhand von Schlüsselbegriffen erläutert werden, dass in diesem Band letztlich Grundfragen des Strafvollzugs schwerpunktmäßig dargestellt, namentlich für die Zwecke der Praxis systematisch aufbereitet werden. Insofern ist der Inhalt des Werkes umfassender, als der Hinweis auf die Psychologie im Titel vermuten lässt. Ebenso werden darin auch rechtliche Bezüge - vor allem zum StVollzG selbst - hergestellt, wie z. B. die Erörterung des Ausländerproblems, der Sicherheitsproblematik oder der Schweigepflicht von Therapeuten zeigt. Richtig ist allerdings, dass das Schwergewicht auf der Diskussion psychologischer Aspekte liegt.

Der Band bietet ein scheinbar buntes Kaleidoskop überkommener und moderner Fragestellungen und Themen. Indessen stehen die aktuellen Bezüge eindeutig im Mittelpunkt der Betrachtung (so dass geschichtliche Aspekte zu Recht ausgeblendet werden). Der Maßregelvollzug forensischer Prägung selbst ist nicht Gegenstand eines eigenen Schlüsselbegriffs; er kommt aber im Rahmen verschiedener Themen zur Sprache. Zu begrüßen ist, dass der Frauenvollzug, der ja in Theorie und Praxis vielfach eine randständige Rolle einnimmt, in einem eigenen Kapitel behandelt wird (Elsava Schöner). Das gilt auch für die ambulante Straffälligenhilfe, deren Aktivitäten und Initiativen aus den Prozessen sozialer Integration nicht mehr hinwegzudenken sind (Richard Reindl). Dass der Jugendvollzug gleichfalls - namentlich anhand der JVA Ebrach - speziell thematisiert wird (Harald Hochweber), versteht sich in einem solchen Werk von selbst. Dies gilt erst recht für den sozialtherapeutischen Vollzug, dessen Mindestanforderungen und Erfolgskriterien detailliert beschrieben werden (Friedrich Specht).

Bei näherem Zusehen werden auch konzeptionelle Orientierungen und Gewichtungen sichtbar, die dem Benutzer des Werkes die zentralen Aspekte und Probleme des Justizvollzugs erschließen. Das lässt z. B. schon die Trennung und Unterscheidung der beiden „Schlüsselbegriffe“ „Behandlung“ (einschließlich Behandlungsplanung) (Michael Behnke) und „Resozialisierung“ (Willi Pecher) erkennen - Begriffe, die ja alles andere als deckungsgleich sind (wie Pecher auf S. 222 f. herausarbeitet). Thematisiert werden im Werk die zentralen Interaktions- und Kommunikationsvorgänge sowie -strukturen, die das reale Bild von Justizvollzugsanstalten wie das idealtypische Vorgehen ihrer Mitarbeiter prägen. Die Darstellungen verweisen sowohl auf einschlägige Praxiserfahrungen als auch auf den gegenwärtigen Forschungsstand. Letzterer wird eigens im Kapitel „Kriminologische Forschung“ erörtert (Norbert Andreas, der insbesondere die Sinnhaftigkeit praxisorientierter Untersuchungen hervorhebt). Strukturbedingungen der Vollzugsanstalt und des Zusammenlebens Gefangener werden unter dem Rubrum „Wohngruppenvollzug“ (Bernd Wischka) diskutiert. Reale Aspekte der Interaktionsstruktur von Justizvollzugsanstalten werden unter den Schlüsselbegriffen „Totale Institution“ (Specht) und „Subkultur im Strafvollzug“ (Stephan Müller-Marsell) abgehandelt. In einem gewissen Zusammenhang mit subkulturellen und institutionellen Problemen kann man auch das - relativ neue - Phänomen der „Geiselnahmen“ in Anstalten bringen (Werner Sohn). Wer im Band einen speziellen Artikel über Gewalt im Vollzug vermisst, findet übrigens in jenen Beiträgen und Zusammenhängen nähere Informationen.

Dass Herausgeber und Autoren besonderes Gewicht auf diejenigen Fragestellungen gelegt haben, die mit der Auswahl, Ausbildung, Tätigkeit, fachlichen Begleitung und Fortbildung des Personals zusammenhängen, verdient besondere Hervorhebung.

Eine ganze Reihe von Schlüsselbegriffen ist diesen für die Vollzugspraxis schlechthin fundamentalen Themen gewidmet: „Personalentwicklung und Personalauswahl“ (Bernhard Wydra), „Führung und Umgang mit Mitarbeitern“ (Wolfgang Gratz), „Supervision“ (Gerhard Federl), „Psychologen als Leiter“ (Astrid Barth), „Organisationsentwicklung im Justizvollzug“ (Rüdiger Wohlgenuth). Welchen psychischen Belastungen Vollzugsbedienstete bei ihrer täglichen Arbeit ausgesetzt sind - oder doch sein können -, wird nicht nur im Artikel über Geiselnahmen, sondern auch in einem Beitrag über „Psychotraumatologie“ (Petra Möltgen-Sergl) deutlich. Die Sinnhaftigkeit fachlicher Begleitung der Tätigkeit im Justizvollzug steht ebenso außer Frage wie die Möglichkeit, traumatische Erlebnisse im Beruf im Wege von Krisenintervention aufarbeiten zu können. Während der Artikel Barths zugleich die spezifisch weibliche Perspektive in die Diskussion einbringt, lässt sich an demjenigen Wohlgenuths ablesen, wie weit inzwischen der organisatorische Modernisierungsprozess im Justizvollzug fortgeschritten ist.

Kriminelle Vorgeschichte und Persönlichkeitsmerkmale von Straftätern werden im Band namentlich unter zwei Vorzeichen thematisiert: Zum einen sind es bestimmte ausgewählte Tätergruppen, die im einzelnen behandelt wurden: Ausländer (Kai Bammann), Drogentäter (Corinna Obrist und Wolfgang Werdenich), Gewalttäter (Thomas Wegner), persönlichkeitsgestörte Täter (Helmut Kury) sowie Sexualstraftäter, die unter dem Blickwinkel von Ätiologie und Therapie (Stefan Postpischil) wie demjenigen der Klassifizierung (Ulrich Rehder) vorgestellt werden. Das mehr oder minder häufige Auftreten psychischer Störungen im Vollzug gibt zugleich Anlass für die Forderung, die psychiatrische Tätigkeit in Vollzugsanstalten zu intensivieren (Norbert Konrad). Zum anderen nehmen Behandlungsansätze im Band einen wesentlichen Raum ein. Anfang, Fortgang und Ende der Vollzugsarbeit werden von der „Prognosebegutachtung“ (Johann Endres) bestimmt oder zumindest beeinflusst. Allgemein wird „Soziales Kompetenztraining“ (Alberta Oswald) - das unter der geläufigeren Bezeichnung „Soziales Training“ Eingang in den Vollzug gefunden hat - als Mittel sozialen Lernens empfohlen und praktiziert. Als eigenständiges therapeutisches Verfahren hat sich inzwischen auch Gruppenpsychotherapie etabliert, deren Anwendung freilich - nicht zuletzt in Kombination mit Einzeltherapie - an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden ist (Pecher).

Insgesamt bietet das Werk dem Benutzer eine fundierte Darstellung zentraler Aspekte und Probleme des Strafvollzugs sowie aktueller Ansätze zur Bewältigung der Schwierigkeiten, mit denen die heutige Praxis konfrontiert ist. Freilich wird man hier so wenig wie anderwärts Patentrezepte zur Behebung jener Probleme finden, die - wie z. B. die Überbelegung - auf vollzugsexterne Ursachen zurückgehen. Dem Herausgeber und den Autoren ist es nicht nur gelungen, die einschlägigen Themen in übersichtlicher Weise aufzubereiten, sondern auch in gut nachvollziehbarer und verständlicher Weise zu behandeln. Dafür, dass im Werk kein weltfremdes oder gar utopisches Bild eines idealen Vollzugs entworfen wird, sondern dass ihm vielmehr realistische Vorstellungen zugrunde liegen, bürgen die einschlägigen Erfahrungen der Verfasser. Kenner der gegenwärtigen Situation können dem Band zugleich entnehmen, wie weit die Vollzugspraxis noch von dem darin entwickelten Profil entfernt - oder wie nahe sie ihm inzwischen gekommen ist. Dem Werk sind - nicht zuletzt im Interesse der darin verhandelten Sache selbst - möglichst viele Leser aus allen Sparten des Vollzugs, aber auch aus anderen Kreisen der Strafrechtspflege zu wünschen, die mit seinen Problemen konfrontiert werden.

Heinz Müller-Dietz

Lutz Meyer-Goßner: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 6). 47., neu bearbeitete Auflage. C. H. Beck: München 2004. LIX, 2.067 S. In Leinen. € 66.-

Der bewährte Standardkommentar - der für die strafprozessuale Praxis ein unentbehrliches Handwerkszeug und Nachschlagewerk darstellt - liegt seit 2004 in Neuauflage vor. Er ist einmal mehr auf den neuesten Stand (im Zeitpunkt des Abschlusses des Werkes) gebracht worden. Das betrifft zunächst die Gesetzgebung, die allerdings nur einen besonders ins Gewicht fallenden Anlass zur Neubearbeitung gegeben hat. Das gilt für das am 1. April 2004 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ (BGBl. I, S. 3.007). Durch diese Neuregelung sind nicht nur etliche Bestimmungen des StGB, sondern auch solche der StPO geändert worden. Bedeutsam (und bekannt) geworden ist das Gesetz nicht zuletzt durch die Vorschriften über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB, § 275a StPO). Das Gesetz über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, das aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 (NJW 2004, S. 750) am 29.7.2004 in Kraft gesetzt worden ist, ist freilich erst nach Redaktionsschluss verabschiedet worden und hat daher in der jetzigen Auflage nicht mehr berücksichtigt werden können. Rechtsprechung und Literatur sind bis Anfang 2004 in die Neuauflage eingearbeitet worden. Dazu zählen namentlich auch die Neubearbeitungen anderer Kommentare wie etwa des Großkommentars von Löwe/Rosenberg.

Für ein Erläuterungswerk dieses Zuschnitts und dieser Qualität versteht es sich gleichsam von selbst, dass es vor allem eine Fundgrube hinsichtlich der (neuen) Rechtsprechung darstellt. Stichproben belegen die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit in der Wiedergabe vor allem höchstrichterlicher Entscheidungen.

Für die Praxis des Strafvollzugs bildet der Kommentar insbesondere wegen seiner eingehenden Erläuterung der Vorschriften zur Untersuchungshaft (§§ 119, 148, 148a StPO), zum gerichtlichen Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte (§§ 23 ff. EGGVG) und zur Kontaktsperre (§§ 31 ff. EGGVG) ein wertvolles Nachschlagewerk. In die Erläuterungen zu § 119 StPO sind etwa die Querverbindungen zum StVollzG und die Überschneidungen mit ihm sorgfältig eingearbeitet. Zutage treten daran nicht zuletzt die Unterschiede zur Strafvollstreckung, die vielleicht mehr noch, als es die UVollzO in ihrer gegenwärtigen Fassung tut, durch das dringend gebotene Untersuchungshaftvollzugsgesetz verdeutlicht werden müssten. Auf der anderen Seite sind von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Untersuchungshaft ja wesentliche, im Kommentar natürlich dokumentierte Impulse zur Gestaltung der Strafhaft - etwa im Bereich des Besuchs- und Briefverkehrs - ausgegangen. Hilfreich für den Justizvollzug sind freilich auch Erläuterungen zur MRK (Europäischen Menschenrechtskonvention). Zwar stehen insoweit die Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafverfahrens im Mittelpunkt; doch beeinflusst eine ganze Reihe von Bestimmungen der MRK den Rechtsstatus von Untersuchungs- und Strafgefangenen. Das gilt, wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte belegt, nicht nur im Hinblick auf den herkömmlicherweise im Mittelpunkt der Betrachtung stehenden Art. 3 MRK (Folterverbot). So kommt es auch vollzugspraktischen Bedürfnissen entgegen, dass der Kommentar die MRK gleichfalls in seine Erläuterungen einbezieht. Im Anhang sind überdies wie schon in den Voraufgaben - eine ganze Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen teils in vollem Umfang, teils auszugsweise abgedruckt. Das trifft auch auf das StVollzG zu, das zwar nicht vollständig, jedoch zu erheblichen Teilen in der Fassung vom 27. Dezember 2003 wiedergegeben ist.

Der Kommentar bedarf keiner Empfehlung mehr. Seine Bedeutung für die Praxis steht außer Frage. Das gilt natürlich auch für die Neuauflage, deren akribische Bearbeitung einem Strafprozessualisten ersten Ranges, Lutz Meyer-Goßner, zu danken ist.

Heinz Müller-Dietz

Andreas Marneros: Sexualmörder - Eine erklärende Erzählung. Edition Das Narrenschiff im Psychiatrie-Verlag, 2. Auflage Bonn 2000, Gebunden 288 Seiten, € 24,90.

Sind Sexualmörder Mörder? fragt Prof. Dr. med. Andreas Marneros in seiner erklärenden Erzählung über Menschen, die andere Menschen aus sexuellen Motiven töteten, und beginnt mit einer Begebenheit, die er in seinen Studienjahren an der Aristoteles-Universität in Thessaloniki erlebt hat.

„Ich habe als Student eine Erfahrung gemacht: eine junge Studentin wurde in ihrer Wohnung ermordet. Das Entsetzen war groß. Wenige Tage später wurde der Täter gefasst. Es war der Bruder eines Kommilitonen. Das Entsetzen wurde durch Entsetzen abgelöst.“

Zunächst sollte das Manuskript eine ganz persönliche Bewältigung des 1946 geborenen Lehrstuhlinhabers für Psychiatrie und Psychotherapie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein. Der Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie wollte seine Emotionen, seine Gefühle bewältigen, die er in seiner fünfzehnjährigen Tätigkeit als forensischer Gutachter erfahren hat.

Herausgekommen ist eine erschreckende, aber auch faszinierende und lehrreiche Erzählung, die nicht nur beklemmende Geschichten - Lebensgeschichten, Krankengeschichten, Dramen - über sechszwanzig Sexualmörder enthält, sondern für den Laien verständlich die hochaktuelle Thematik des Maßregelvollzugs und der forensischen Gutachten vorstellt und Probleme anspricht.

Prof. Marneros stellt in vierundzwanzig Kapiteln sechszwanzig Täter vor. Täter von A wie Anton über Kurt und Norbert bis Z wie Zacharias, denen allen eines gemeinsam ist: sie haben aus sexuellen Motiven einen oder mehrere Menschen getötet. Über diese Gemeinsamkeit hinaus hat jeder Täter und die eine Täterin eine eigene Geschichte, die Prof. Marneros behutsam mit der notwendigen Distanz vorstellt und deren wissenschaftliche Besonderheiten benannt und erklärt werden.

Im ersten Kapitel versucht sich Prof. Marneros anlässlich der Tat von Anton - einem Studenten aus gutem Hause, der mit 25 Jahren ein Nachbarskind getötet, an dessen Leichenteilen sexuelle Handlungen vorgenommen und dann verbrannt hat - an einer Vorstellung des Begriffs „sexuelle Perversion“. Er setzt die verschiedenen verhaltenstheoretischen Erklärungen den tiefenpsychologischen Erklärungen gegenüber und erläutert die biologischen Erklärungsmodelle. Darüber hinaus gibt er Auskunft über die Ursprünge der im täglichen Sprachschatz bekannten Begriffe „Sadismus“, „Masochismus“ und „Kannibalismus“ und „Pädophilie/Päderasmus“. Auch eher unbekanntes Verhaltensweisen wie „Uropholie“ und „Koprofolie“ (Erzielung von sexuellem Lustgewinn durch die Beschäftigung mit Urin bzw. Fäkalien) sowie „Spermatophobie“ (Lustgewinn durch den Verzehr von Sperma) werden dem Leser aufgezeigt.

Verknüpft mit weiteren Erzählungen von Tätern nähert sich Prof. Marneros der Frage von Schuld und Unschuld. Hier gibt er im Kapitel über Bernd - der einen jungen Mann, mit dem er sporadisch eine homosexuelle Beziehung hatte, getötet, zerstückelt und versucht hat, dessen Fleisch zu verspeisen - einen Überblick über die in § 20 StGB aufgezählten Möglichkeiten der Schuldunfähigkeit, erklärt diese aus medizinischer Hinsicht und füllt die doch sehr theoretischen Begriffe anhand des gerichtlichen Gutachtens von Bernd ausdrucksvoll mit Leben. Sehr ausführlich nimmt er sich dann der „krankhaften seelischen Störung“ an und führt mehrere Ausprägungen wie die schizoide oder die dissoziale Persönlichkeitsstörung an, die er dem Laien verständlich näher bringt.

Besonders eindringlich zeigt sich auch die Erzählung von Christian, der über Selbstvernichtungsphantasien mit autokannibalistischen Aspekten zu einer fremdkannibalistischen Tat getrieben wurde, so dass er ein elfjähriges Mädchen tötete und dessen Fleisch zu essen versuchte. Christian zeigte sich im Gegensatz zu vielen anderen Sexualmördern sowohl im Explorationsgespräch als auch in der Verhandlung als überkommunikativ. Seine eigenartige bizarre Welt versuchte er durch hastige, ununterbrochene Erzählungen zu erklären, verlor sich dabei in Einzelheiten, vermischte Wesentliches mit Unwesentlichem. Um eine genaue Vorstellung von der wirren Gedankenwelt des Täters zu vermitteln,

fügte Prof. Marneros dem Kapitel einen Brief von Christian bei, den ihm dieser aus dem Maßregelvollzug schrieb. Auf sieben Seiten kann sich der Leser ein eindrucksvolles Bild machen von dem Seelenleben eines Mannes, der immer und immer wieder nur von dem Gedanken an den eigenen Tod besessen ist und dessen wirre Welt sich im wirren Verlauf des Briefes nur allzu deutlich widerspiegelt.

Neben all den einzigartigen Erzählungen versäumt es Prof. Marneros nicht, immer wieder darauf hinzuweisen, wie wichtig es sei, in Fällen von Tötungen aus sexueller Motivation psychiatrische Gutachten der Täter erstellen zu lassen. Er vermittelt durch die Beispielfälle überzeugend, dass nur auf diese Weise ein Gericht anhand fundierter Grundlagen über die Schuldfähigkeit und die Notwendigkeit einer Unterbringung im Maßregelvollzug entscheiden könne. Jede Perversion, jede Persönlichkeitsstörung, jede neurotische Entwicklung, jeder Impulsdurchbruch brauche statt eines Vollzuges im Gefängnis eine therapeutische Behandlung im Maßregelvollzug, auch wenn nicht allen geholfen werden könne.

Die einfache Struktur des Buches, die für medizinische Laien verständlichen Erläuterungen der Fachbegrifflichkeiten der forensischen Psychiatrie und die direkte Ansprache des Lesers durch den Autor machen das Buch zu einer interessanten Lektüre, auch wenn der nicht so hartgesottene Leser ob mancher Tateinzelheiten Unwohlsein verspüren könnte. Prof. Marneros gelingt auf eindrucksvolle Weise eine Gratwanderung zwischen dem Anspruch, dem Leser die Geschichte eines Täters und die daraus resultierende Schwäche näher zu bringen, und dem Anspruch, eine gesunde entemotionalisierte und entsensationalisierte Distanz zu wahren.

Stefanie Lendorff

Gerhard Rehn, Regina Nanninga, Andreas Thiel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 21). Centaurus Verlag: Herbolzheim 2004. XII, 583 S. € 33,90.

Ein sowohl von den Themen, dem Umfang und dem Inhalt als auch von den Autoren her gewichtiger Band ist vorzustellen. Er dokumentiert die Beiträge des 12. Bundeskongresses der Psychologinnen und Psychologen, der vom 23. bis 27.9.2002 in Hamburg stattgefunden hat. Die Tagung hat unter dem Rahmenthema gestanden, das im Untertitel des Werkes zum Ausdruck kommt. Es sind mehrere Aspekte, welche die Veranstalter dazu bewegen haben, einen derart umfassenden Themenkomplex aufzugreifen. Zum einen sollten Parallelen und Gemeinsamkeiten zwischen Straf- und Maßregelvollzug aufgezeigt werden. Dass beide Vollzugsarten voneinander lernen können, ist nachgerade eine Binsenweisheit. Zum anderen sollten Möglichkeiten und Chancen entwickelt werden, die „träge Institution“ Vollzugsanstalt (Gerhard Rehn) in eine „lernende“ zu verwandeln (Christoph Flüge u.a.). Damit sollte zugleich der Gefahr - und der Versuchung! - begegnet werden, die „Binnenorientierung“ der Institution (Claus Bertram) zum Maßstab des Vollzugshandelns zu erheben. Diesem Ziel sollte der Erfahrungsaustausch mit denjenigen Einrichtungen und Personen dienen, die - im weitesten Sinne - gleichfalls mit Straftätern professionell befasst sind: also mit der Polizei, der Justiz, forensischen Kliniken und der Straffälligenhilfe, namentlich um deren verschiedene Formen und Möglichkeiten der praktisch so bedeutsamen Nachsorge ausloten zu können.

Diese weitgespannten Ziele des Kongresses erklären denn auch den Umfang des Bandes und das breite Spektrum seiner Themen. Versammelt er doch nicht weniger als 36 Beiträge - das Vorwort des Mitherausgebers Andreas Thiel eingerechnet -, die aus der Feder von nicht weniger als 41 Autoren stammen. Allein schon dieses quantitative Moment vermag zu beeindruckend. Mehr aber noch tut es gewiss das qualitative, das im Wechsel von thematischen Gesamtdarstellungen und Einzelfallschilderungen eine überaus variantenreiche Fülle von Fragestellungen, Informationen und Analysen bietet. Wenn auch unter den Autoren die Psychologen überwiegen, so sind doch unter ihnen verschiedene andere Berufe vertreten, die gleichfalls mit Straftätern befasst sind (Psychotherapeuten, Psychiater, Ärzte, Kriminologen, Soziologen, Strafrechtler, Strafrichter). Die umfassende Anlage des Werkes schließt praktisch eine die einzelnen Beiträge behandelnde Wie-

dergabe und Kritik seines Inhalts auf begrenztem Raum aus. Dies gilt um so mehr, als innerhalb der fünf Themenblöcke bestimmte Fragestellungen sich überschneiden, wenn nicht wiederholen. So muss sich diese Besprechung auf einige wenige Hinweise beschränken, die eine Vorstellung von den Schwerpunkten des Bandes vermitteln können.

Zunächst werden kriminelle Karrieren thematisiert (Hans-Jürgen Kerner), das herkömmliche Verständnis von Verantwortlichkeit und Strafe unter psychosozialen Vorzeichen problematisiert (Lorenz Böllinger), die Problematik „unbehandelbarer“ Straftäter reflektiert (Bernhard Haffke, Reinhard Roth) und Vollzugslockerungen im Blickwinkel von Resozialisierungschancen und Sicherheitsrisiken analysiert (Frieder Dünkel). Kerners Beitrag verweist auf das forschungsgestützte Erfordernis, von statischen Untersuchungen zu dynamischen Modellen krimineller Karrieren überzugehen und die „begrenzte Rolle von Bestrafung und Behandlung bei Ausstieg aus einer kriminellen Karriere“ (S. 47 ff.) in den Blick zu nehmen. Dünkel plädiert aufgrund seiner Befunde dafür, Lockerungen beim „normalen“ Gefangenen auch als normalen Bestandteil der Vollzugsgestaltung zu begreifen (S. 134). Haffke und Roth kritisieren in ihren Beiträgen die Einführung des relativ neuen Rechtsinstituts der sog. nachträglichen Sicherungsverwahrung. Das wissenschaftlich wie praktisch überaus schwierige Problem der „Unbehandelbarkeit“ wird von Norbert Nedopil und Friedrich Lösel in differenzierender, „Alltagstheorien“ korrigierender Weise erörtert. Einmal mehr werden hier die offenen Fragen der Forschung beim Namen genannt und damit gängigen Klischees Absagen erteilt.

Angelika Sezer und Olivia Walpuski reklamieren angesichts verbreiteter psychiatrischer Krankheits- und Störungsbilder Maßnahmen zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung im Justizvollzug. Heino Stöver plädiert für eine allgemeine Förderung des Gesundheitsdenkens und eine Neuorientierung der Gesundheitsdienste der Vollzugsanstalten. Für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Verwirklichung spezieller risikobezogener Förderprogramme zugunsten inhaftierter Drogenabhängiger tritt Andreas Thiel ein. Am Beispiel eines Projekts für weibliche Gefangene in Hahnöfersand veranschaulichen Hilde van den Boogaart, Maïke Kleber und Regina Nanninga die Sinnhaftigkeit qualifizierender Maßnahmen auf der Grundlage kleiner Vollzugseinheiten.

Breiten Raum nehmen im Band sozialtherapeutische Einrichtungen, dort praktizierte Behandlungsmethoden und gewonnene Erfahrungen ein (Gerhard Rehn, Rudolf Egg, Sigrid Kröniger, Michael Krüger, Cornelia Musolf, Matthias Bormann). In den Beiträgen werden vor allem die Unterschiede zum sog. Regelvollzug herausgearbeitet, die erheblich über organisatorische und personelle Besonderheiten hinausreichen. Nicht minder umfassend wird die Problematik der Behandlung von Sexualstraftätern thematisiert. Dabei werden verschiedene Ansätze vorgestellt und diskutiert. Dies gilt etwa für kognitiv-verhaltenstherapeutische Behandlungsmethoden (Bernd Wischka, Uta Kröger), für das Sex-Offender Treatment Programme (SOTP) im Hamburger Strafvollzug (Andreas Thiel und Andreas Fuchs) - das kognitiv-behaviorale, psycho-educative und Rollenspielformen vereinigt -, für medikamentöse Behandlung (Peer Briken u.a.) - die als Bestandteil eines therapeutischen Gesamtprogramms verstanden wird - sowie für das Verhältnis von interner und externer Psychotherapie (Astrid Barth). Ebenso werden Formen ambulanter Psychotherapie von Sexualstraftätern am Beispiel des Stuttgarter Vereins für Bewährungshilfe e.V. (H. Jürgen Pitzing) und ambulanter Behandlung psychisch kranker Straftäter am Beispiel der Forensischen Fachambulanz Hessen (Roland Freese) vorgestellt und diskutiert.

Die Anforderungen an Prognosegutachten werden - samt möglicher Fehlerquellen - erörtert (Sabine Nowara). Otmar Hagemann plädiert nach ausländischem Vorbild für die Einführung sog. „Opferempathiekurse“ im Strafvollzug, die Straftätern im Sinne eines „Restorative Prison“ soziale Verantwortung für ihr Verhalten innerhalb der Gesellschaft vermitteln sollen. Die seelischen Folgen der Viktimisierung, namentlich die Traumatisierung werden am Beispiel vergewaltigter Frauen dargestellt (Jutta Brandewiede). Claus Bertram will „Entlassungsvorbereitung als kontinuierliches Hilfeangebot in einem vernetzten System“ verstanden wissen; er spricht sich daher gegen einen durch Zuständigkeitsgrenzen vermittelten oder begünstigten „Beziehungsabbruch“ aus. Ob man darin eine modernisierte Variante des alten Konzepts einer „durchgehenden Straffälligenhilfe“ (Wiesendanger) erblicken kann?

Einen weiteren Schwerpunkt des Bandes bilden Organisationsstrukturen und Personalprobleme des Justizvollzugs. Die Bedeutung der Ausbildung und Fortbildung für die Weiterentwicklung des Strafvollzugs lässt sich Wolfgang Gratz angelegen sein. Hilde van den Boogaart begreift die Entwicklung eines für alle Mitarbeiter verbindlichen Leitbildes „als Chance zur Neuorientierung“ (S. 490 ff.). Die Leitbild-Diskussion hat ja in einigen Ländern schon eine mehr oder minder gewichtige Rolle gespielt. Inzwischen nehmen Phänomene wie Stress und das sog. „Burnout-Syndrom“ erheblichen Raum in Auseinandersetzungen mit der Arbeitssituation Vollzugsbediensteter ein. Vor diesem Hintergrund sind denn auch Plädoyers für die Verwirklichung neuer Konzepte der Gesundheitsförderung im Justizvollzug zu sehen und zu verstehen.

Eine Art Resümee von Gerhard Rehn, das den Ertrag der einzelnen Beiträge zusammenfasst, rundet die Darstellungen des Bandes ab. Der Verfasser erinnert darin an das Menschenbild des GG, an die normativen Grundlagen des StVollzG und deren Konkretisierungen durch das BVerfG. Er spricht sich ferner für eine differenzierte Gestaltung des Vollzugs unter Heranziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sein Plädoyer gilt nicht nur dem Ausbau spezieller, insbesondere sozialtherapeutischer Behandlungsmaßnahmen, einer verantwortlich gehandhabten, Sicherheitsaspekte angemessen berücksichtigenden „Öffnung des Vollzugs“ - vor allem was Vollzugslockerungen und den offenen Vollzug betrifft -, der Verbesserung der Nachbetreuung sowie einer verstärkten Orientierung der Organisations- und Personalstruktur an den Aufgaben, die dem Justizvollzug obliegen.

Mit einem Literatur- und einem Autorenverzeichnis schließt der Band, der dank seiner Informationsfülle und der Vielfalt erörterter Aspekte eine Fundgrube an Erkenntnissen darstellt. Wenn er sich auch für eine systematische Lektüre weniger eignen mag, so ist er doch als Nachschlagewerk jedem zu empfehlen, der praktisch oder theoretisch mit dem Straf- oder Maßregelvollzug befasst ist.

Heinz Müller-Dietz

Heinz Kammeier, Regina Michalke (Hg.): Streben nach Gerechtigkeit. Festschrift für Prof. Dr. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag am 8. Juli 2004 (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung e.V., Bd. 26). LIT Verlag: Münster 2004. 400 S. € 24,90.

Es ist - ungeachtet der viel beklagten Flut an Festschriften - nicht eben häufig der Fall, dass Strafverteidigern eine solche Ehrung zuteil wird. Leben und Wirken Günter Tondorfs, der am 8. Juli 2004 70 Jahre alt geworden ist, sind in dieser Weise gewürdigt worden. Von seiner Persönlichkeit und seiner beruflichen Tätigkeit legt nicht nur die Bibliografie, die in der ihm gewidmeten Festschrift wiedergegeben ist (S. 373-378), beachtliches Zeugnis ab, sondern vielleicht mehr noch die biografische Darstellung des Rechtsanwalts und Rechtspolitikers durch Heribert Waider (S. 3-11). Nicht zufällig ist das Werk in der verdienstlichen Schriftenreihe des Kölner Instituts für Konfliktforschung, das in seinen Tagungen in Maria Laach jeweils aktuelle kriminalpolitische Themen aufzugreifen pflegt, erschienen; die Schriftenreihe weist auch eine ganze Reihe spezieller vollzugsrelevanter Beiträge auf. Günter Tondorf hat einen nicht unerheblichen Teil seiner Schaffenskraft der Arbeit des Instituts gewidmet. Einen besonderen Schwerpunkt im Wirken des Jubilars bildeten und bilden der Maßregelvollzug und dessen rechtliche Regelung. Es liegt auf der Hand, dass ihn namentlich, aber keineswegs nur in diesem Zusammenhang - stets Sachverständigengutachten und Prognosen beschäftigt haben.

Diese thematische Orientierung prägt auch die Festschrift. Wenn im Werk auch Maßregelvollzug, Tätigkeit des Sachverständigen, Prognosestellung und damit zusammenhängende kriminalpolitische Fragen relativ breiten Raum einnehmen, so ist sein Spektrum ungleich breiter. Darauf verweist auch die Gliederung der Beiträge in solche, die maßregelrechtliche und kriminologische Themen zum Gegenstand haben, und andere, die sich im weitesten Sinne mit dem Strafrecht, dem Strafverfahren und der Strafverleumdung befassen. Letztere seien an dieser Stelle kurz aufgelistet: Da geht es etwa um die Tötung im Affekt (Ralf Neuhaus), den Tatbestand der schweren Steuerhinterziehung (Günter Kohlmann),

die Bedeutung des Richtervorbehalts im Ermittlungsverfahren (Ulrich Kamann), Vernehmungsmethoden (Franz Saiditt), insbesondere das Folterverbot (Hans Liskan), Haftverschonung im geschichtlichen Rückblick (Regina Michalke), die Rolle des Strafverteidigers (Rainer Hamm, Georg Greeven) und das Problem „Geldwäsche und Verteidigerhonorar“ (Dorothea Rzepka) sowie die Rüge rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung, die ja seit einiger Zeit die höchstrichterliche Rechtsprechung beschäftigt (Gerhard Schäfer).

Maßregelrechtliche und kriminologische Themen werden namentlich in folgenden Beiträgen erörtert: Rudolf Egg unterscheidet in seiner Studie über junge Sexualdelinquenten zwischen einer größeren Gruppe episodenhaft handelnder Gelegenheitstäter und einer zwar kleineren, aber gefährlicheren Gruppe von Neigungs- und Karrieretätern. Sein Fazit lautet: „Die (richtige) Behandlung von Sexualstraf Tätern ist aktiver Opferschutz.“ (S. 27) Norbert Konrad geht den differenziert zu beurteilenden Zusammenhängen zwischen Persönlichkeitsstörungen und Tötungsdelikten nach. Einmal mehr setzt sich Norbert Nedopil mit der heiklen Rolle und Stellung von forensischen Psychiatern zwischen Psychiatrie und Justiz auseinander. Das eigentliche Problem sieht der Verfasser darin, dass Psychiater aufgrund der Rechtslage zuweilen Fragen beantworten sollen, welche die Grenzen ihres empirischen Fachwissens überschreiten.

Heinz Kammeier kommt in seiner Studie über die Privatisierung des Maßregelvollzugs zu einem differenzierten und differenzierenden Ergebnis; er sieht insoweit bei Wahrung verfassungsrechtlicher Schranken und verwaltungsrechtlicher Vorbehalte durchaus Möglichkeiten für eine entsprechende Beleihung Privater. Mit den Problemen straf- und zivilrechtlicher Haftung im Falle von Taten Untergebrachter setzt sich Helmut Pollähne unter ausgiebiger Heranziehung der Rechtsprechung auseinander. „Rückfallbegünstigende institutionelle Bedingungen des Straf- und Maßregelvollzugs“ untersucht Irmgard Antonia Rode. Ihr Ergebnis, wonach Risikofaktoren nicht nur in der Person des Straftäters existieren (können), überrascht den Kenner der Verhältnisse natürlich nicht. Einen Überblick über Mindeststandards bei Prognosegutachten gibt - wie schon anderwärts - Sabine Nowara. Einmal mehr thematisiert Bernd Volckart Fehlerrisiken bei kriminalprognostischen Entscheidungen über Freiheitsentzug. Er erblickt in der Existenz der sog. „falschen Positiven“, also der irrig als rückfallgefährdet eingestuft Täter, ein Gerechtigkeitsproblem. Nach seiner philosophisch untermauerten Analyse soll es dadurch gelöst - oder wenigstens abgemildert - werden, dass der kriminalprognostisch tätige Rechtsanwender neben den bekannten Variablen (Schwere der befürchteten Tat und Dauer des bereits erlittenen Freiheitsentzugs), „unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten, die Basisrate zu schätzen, auf eine angemessene Verteilung der Fehlerrisiken“ Bedacht nimmt (S. 154). Nicht minder kritisch setzt sich Jörg Kinzig mit dem Thema „Kriminalpolitik durch das Volk“ auseinander. Im Mittelpunkt seines Beitrags steht die - am 8. Februar 2004 mit 56,2% von den Schweizer Stimmbürgern angenommene - Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraf Täter“. Sein Fazit lautet: In Deutschland wie in der Schweiz habe „der Sicherungsgedanke bei den Maßregeln Konjunktur, ohne dass sich diese Entwicklung durch eine Zunahme schwerer Kriminalität erklären lässt. Die Freiheitsrechte der Betroffenen geraten zugleich in den Hintergrund.“ (S. 178)

Insgesamt enthält die Festschrift eine Fülle informativer sowie nachdenklich stimmender Beiträge, welche die Lektüre lohnen. Das gilt nicht zuletzt für darin entwickelte und vertretene kriminal- und vollzugspolitische Positionen, die nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen können. Günter Tondorf ist dadurch auf eine seiner Persönlichkeit und seinem Wirken entsprechende Weise geehrt worden.

Heinz Müller-Dietz